

# fachbuch *journal*

FACH- UND SACHINFORMATIONEN FÜR DEN RECHTSBEREICH

Besuchen  
Sie uns auf  
der Buchmesse!  
Halle 4.2  
Stand P 91

## IM FOKUS

25 Jahre Friedliche Revolution  
Halbes Land. Ganzes Land.  
Ganzes Leben.  
Gespräch mit Marianne Birthler

## DATENBANKEN

Juris und die jurisAllianz  
Die Partnerschaft zwischen dem  
Datenbankanbieter und etablierten  
Verlagen als Erfolgsmodell

## PUBLIZIEREN

Der wissenschaftliche Autor:  
Normalität oder Besonderheit?

## BUCHHANDEL

Buchhandlung Weltenleser  
in Frankfurt am Main

## WIRTSCHAFT

Geld und Finanzmarkt

## RECHT

- | Ausbildung und Praxis der Sozialen Arbeit
- | BGB kompakt
- | Enzyklopädie Europarecht
- | Erbrecht
- | Grundrechtscharta – Europäische Menschenrechtskonvention – Grundgesetz
- | Schul- und Prüfungsrecht
- | Zivilprozessordnung und Zivilprozessrecht

## TAGEBÜCHER UND BRIEFE

Frauen und ihre Tagebücher und Briefe

## KINDER- UND JUGENDBUCH

Illustrierte Gedichte für Kinder

## FRAGEBOGEN

Susanne Schüssler, Klaus Wagenbach

„Besser heute als morgen bestellen!“

Notar a. D. Sebastian Herrler, zur Voraufgabe in: DNotI-Report Heft 2/13



NEU

### Die Neuaufgabe des Klassikers mit GNotKG!

Das Würzburger Notarhandbuch vermittelt Spezialwissen über alle Bereiche der notariellen Praxis. Durch die Einbeziehung des Kosten- und Steuerrechts findet der Notar alles für ihn Relevante in einem Buch und kann so alle Aspekte eines Falls rechtssicher umsetzen. Die Vielzahl von Mustern und Formulierungsbeispielen, Hinweisen, Checklisten und Beispielen machen das Handbuch zu einer unverzichtbaren Arbeitshilfe. Sämtliche Muster und Formulierungsbeispiele sind zusätzlich auf der beigefügten CD-ROM enthalten.

### Die 4. Auflage berücksichtigt u.a.

- das neue Kostenrecht durch das GNotKG,
- die Änderungen des Grundbuchsrechts durch das Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG),
- das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare,
- die Änderungen bei Verbraucherverträgen (§ 17 Abs. 2a BeurkG),
- die aktuelle Rechtsprechung und Literatur seit der Veröffentlichung der Voraufgabe.

Limmer / Hertel / Frenz / Mayer (Hrsg.)  
**Würzburger Notarhandbuch**  
4. Auflage 2015, ca. 3.600 Seiten, gebunden, inkl. CD-ROM, inkl. Onlineausgabe, ca. € 239,- ISBN 978-3-452-28153-1  
In Vorbereitung für November 2014

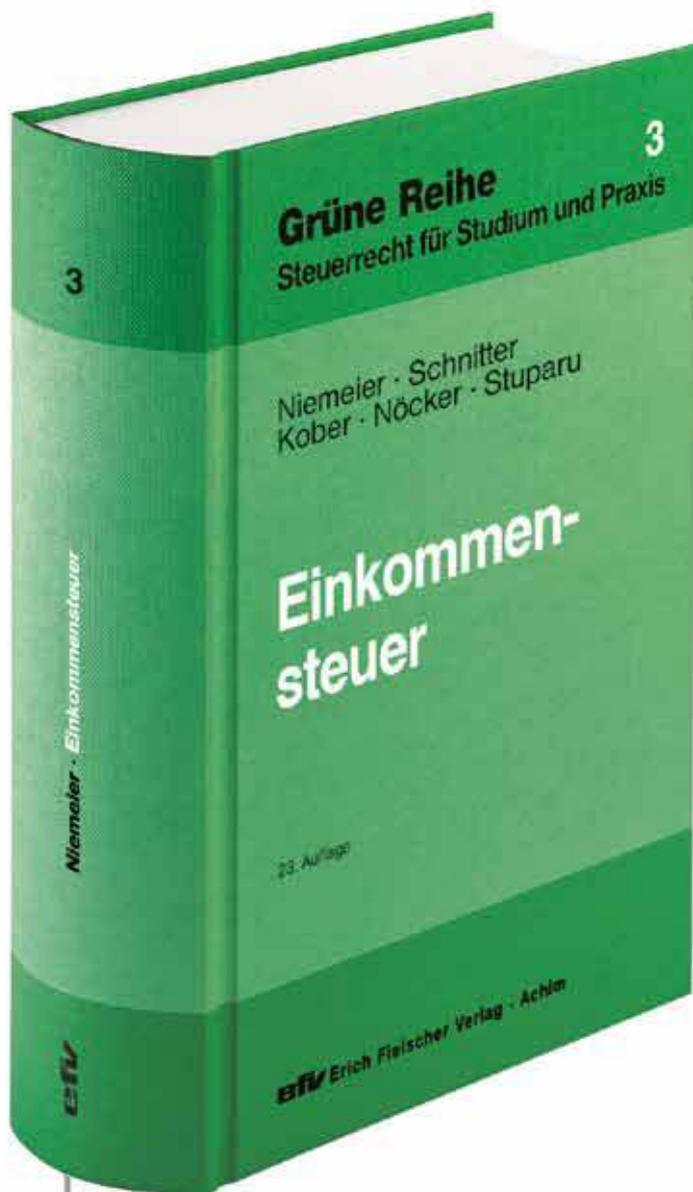
Im Buchhandel erhältlich.

 Wolters Kluwer | Heymanns

[www.fachbuchjournal.de](http://www.fachbuchjournal.de)

Einzelpreis € 7,-

DINGES & FRICK



**Neu!**

- Systematische Darstellung des Einkommensteuerrechts mit zahlreichen Übersichten
- Aktueller Rechtsstand einschließlich der neuesten relevanten Finanzrechtsprechung
- Praxisnah mit vielen Beispielen
- Handkommentar für die Praxis und Lehrbuch für das Studium zugleich

**Grüne Reihe**

Bd. 3:

# Einkommensteuer

**23. Auflage 2014**

1.575 Seiten · geb. · 78,- €

ISBN 978-3-8168-1033-9

- Auch als E-Book -

Dr. Gerhard Niemeier, Rechtsanwalt,  
Professor Dr. Georg Schnitter,  
Dr. Michael Kober,  
Professor Dr. jur. Gregor Nöcker,  
Richter am BFH,  
Siegfried Stuparu



**efv**

**Erich Fleischer Verlag**

Postfach 1264 · 28818 Achim

Tel. (04202) 517 -0 · Fax 517 41

info@efv-online.de

[www.efv-online.de](http://www.efv-online.de)



## 9. Oktober 1989

In diesen Herbst 2014 fällt der 25. Jahrestag der Friedlichen Revolution. Ein Meilenstein deutsch-deutscher Zeitgeschichte. Als Tag der Entscheidung ging der 9. Oktober 1989 in die Geschichte ein. 70.000 friedliche Demonstranten wagten sich trotz der bereitstehenden bewaffneten Sicherheitskräfte in Leipzig auf die Straße und zwangen die Staatsmacht zum Rückzug. Später liest sich das in den Akten des Staatsicherheitsdienstes so: „Vorbereitete Maßnahmen zur Verhinderung/Auflösung kamen entsprechend der Lageentwicklung nicht zur Anwendung.“

Unter den Neuerscheinungen zu diesem Thema hat mich ein Buch ganz besonders angesprochen: „Halbes Land. Ganzes Land. Ganzes Leben.“ Mit der Autorin Marianne Birthler habe ich mich deshalb zum Gespräch verabredet. Marianne Birthler war von 2000 bis 2011 Chefin der Stasi-Unterlagen-Behörde. Sie war eine der Akteurinnen der Freiheitsrevolution von 1989 und bekleidete anschließend wichtige politische Ämter. In unserem Gespräch wollte ich von ihr u.a. wissen, woher sie und die anderen Akteure der Friedlichen Revolution den Mut genommen haben, nach dem Massaker auf dem Platz des Himmlischen Friedens in Peking im Juni 1989 und trotz der immer bedrohlicher werdenden Lage in der DDR im Herbst 1989 weiterhin auf die Straßen zu gehen. Die Antwort finde ich sehr bedenkenswert.

„Ich glaube, dass in so einer Situation – aus gutem Grund – im Menschen immer so ein Hoffnungsüberschuss entsteht, der irgendwie auch mit Adrenalinschüben verbunden sein muss. Im Privatleben nennt man das die rosarote Brille. Ohne diesen Hoffnungsüberschuss und diese Energie, die daraus erwächst, würde es keine Revolutionen geben, keine Hochzeiten und keine Kinder. Wenn man sich immer klarmachen würde, was alles passieren kann! Das ist ja eine Energiebremse sondergleichen! Das ist uns Menschen vielleicht irgendwie eingepflanzt: Wenn es darum geht, wichtige Dinge zu erreichen, treten die Fantasien, was alles passieren könnte – die ja durchaus auch ernsthaft sind – irgendwie in den Schatten und die Hoffnung in den Vordergrund.“

Wie großartig! Die Hoffnung tritt in den Vordergrund. Das Interview ist wirklich lesenswert. Und das Buch sowieso.

Nun auf zur Buchmesse in Frankfurt. Wenn Sie möchten, dann besuchen Sie uns doch an unserem Verlagstand P91 in Halle 4.2. Schauen Sie einfach mal vorbei. Ich freue mich auf Sie und die Gespräche mit Ihnen!

Angelika Beyreuther



## **0 b.i.t. sofa auf der Buchmesse**

auf der Professional & Scientific Information Stage  
Halle 4.2.; Stand P 99 | Täglich an den Fachbesuchertagen

### **1 Mittwoch 8. Oktober 2014**

12:00 bis 13:00 Uhr

#### **RIGHT TO E-READ**

#### **Gemeinsame Veranstaltung von dbv und b.i.t.online**

Moderiert von Dr. Rafael Ball

Es diskutieren u.a. Gerlinde Schermer-Rauwolf (Schriftstellerverband);  
Dr. Frank Simon-Ritz (dbv-Vorsitzender); Matthias Ulmer (Verlag Eugen  
Ulmer)

### **2 Donnerstag 9. Oktober 2014**

13:00 bis 14:00 Uhr

#### **Das Ende von PDA?**

#### **Nutzerbeteiligung in der Erwerbung:**

#### **Demokratisierung oder Selbstzerstörung?**

Moderiert von Dr. Rafael Ball

Es diskutieren u.a. Dr. Sven Fund (Verlag Walter de Gruyter);  
Lisa Maria Geisler (HAW Hamburg); Susanne Göttker (Universitäts-  
bibliothek Düsseldorf); Dr. h.c. Georg Siebeck (Mohr Siebeck Verlag)

### **3 Freitag 10. Oktober 2014**

12:00 bis 13:00 Uhr

#### **Library Choice –**

#### **Der Buchhandel und das Bibliotheksgeschäft**

Moderiert von Susanne Göttker

Es diskutieren u.a. Klaus Bahmann (Springer Verlag); Monika Krieg  
(Harrassowitz Verlag); Christoph Partsch (Rechtsanwalt Berlin);  
Dirk Pieper (Vorsitzender der dbv-Kommission Erwerbung und  
Bestandsentwicklung); Klaus Tapken (AWS-Vorstand)

Spannende Diskussionsrunden mit interessanten Gästen!

IMPRESSUM	101
NOVITÄTEN	102

## IM FOKUS

### IM FOKUS

25 Jahre Friedliche Revolution „... außerdem fanden wir, dass wir besser sind als die da oben!“ Gespräch mit Marianne Birthler über ihre Erinnerungen „Halbes Land. Ganzes Land. Ganzes Leben.“	6
--	---

## DATENBANKEN

Juris und die jurisAllianz Die Partnerschaft zwischen dem Datenbankanbieter und etablierten Verlagen als Erfolgsmodell	12
■ Daniela van Oostrom, juris	14
■ Dr. Joachim Schmidt, Erich Schmidt	18
■ Christian Kamradt, Dr. Otto Schmidt	22
■ Dr. Sven Fund, De Gruyter	26
■ Joachim Kraft, C. F. Müller	30
■ Carsten Priesel, Stollfuß Medien	34
■ Fred Schuld, Bundesanzeiger	38

## PUBLIZIEREN

Prof. Dr. Dr. h.c. Ingo von Münch Der wissenschaftliche Autor: Normalität oder Besonderheit?	42
--	----

## BUCHHANDEL

Unbekanntes entdecken, schöne Ausgaben, kleine Verlage und vergessene Kostbarkeiten ausgraben Gespräch mit Maria Lucia Klöcker und Almut Kläs über die Neugründung ihrer Buchhandlung Weltenleser in Frankfurt am Main	48
--	----

## WIRTSCHAFT

Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer Neuerscheinungen zum Thema Geld und Finanzmarkt	50
--	----

## STEUERN

Prof. Dr. Michael Droege Neuerscheinungen im Steuerrecht	58
---	----

## RECHT

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder Zivilprozessordnung und Zivilprozessrecht	62
Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L. Kommentare zum Verwaltungsverfahrensgesetz	66
Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L. Grundrechtscharta – Europäische Menschen- rechtskonvention – Grundgesetz	72
Prof. Dr. Dr. Reinhard-Joachim Wabnitz BGB kompakt	78
Prof. Dr. Dr. Reinhard-Joachim Wabnitz Aktuelle Fachliteratur für die Ausbildung und Praxis der Sozialen Arbeit	82
Prof. Dr. Dr. Reinhard-Joachim Wabnitz Neuaufgaben zum Schul- und Prüfungsrecht	88
Dr. Bernd Müller-Christmann Neuerscheinungen im Erbrecht	90
Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L. Die Enzyklopädie Europarecht feiert Halbzeit	93

## TAGEBÜCHER UND BRIEFE

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier Frauen und ihre Tagebücher und Briefe	95
---	----

## KINDER- UND JUGENDBUCH

Dr. Barbara von Korff Schmising ... im Buchstabengarten, im Alpha-Beet Illustrierte Gedichte für Kinder	106
---	-----

## LETZTE SEITE

Susanne Schüssler, Verlag Klaus Wagenbach, Berlin	108
---	-----

## Familienrecht/ Staatsangehörigkeitsrecht

Bergmann/Ferid/Henrich

### Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Dr. h. c. mult.  
Dieter Henrich



6. Auflage 1983 ff. Loseblatt-  
ausgabe, ca. 17.000 Seiten,  
22 Ordner  
€ 657,00 ISSN 1618-3363

Das Werk bietet für mehr als  
150 Länder detaillierte Rechts-  
informationen. Jeder Länderber-  
icht enthält die einschlägigen  
Gesetzestexte und Erläuterun-  
gen zu den Gebieten Eherecht,  
Kindschaftsrecht, Internationa-  
les Privatrecht, Staatsangehö-  
rigkeitsrecht und Internationale  
Abkommen. Ständige Überar-  
beitungen sorgen für Aktualität.

Als Online-Version unter  
[www.bergmann-aktuell.de](http://www.bergmann-aktuell.de)

Fast 130 Länderberichte sind  
zur Zeit einzeln oder im  
Abonnement erhältlich. Das  
Angebot wird jeden Monat  
ausgebaut und aktualisiert.



Jahresabonnement € 458,99  
pro Länderbericht € 48,00

## Personenstands- recht

Gaaz/Bornhofen

### Personenstandsgesetz

Handkommentar

Von *Berthold Gaaz* und  
*Heinrich Bornhofen*



3. Auflage 2014, 624 Seiten  
€ 69,90  
ISBN 978-3-8019-5719-3

Hepting

### Deutsches und Inter- nationales Familienrecht im Personenstandsrecht

Handbuch für die Praxis

Von *Prof. Dr. Reinhard Hepting*



1. Auflage 2010, 608 Seiten,  
gebunden  
€ 68,50  
ISBN 978-3-8019-5715-5

## Verzeichnisse

### Ortsbuch der Bundesrepublik Deutschland

Verzeichnis bestehender  
und ehemaliger Gemeinden  
mit Gerichten, Standes-  
und Jugendämtern sowie  
Ausländerbehörden

Herausgegeben von  
*Manfred Bretz* und *Vroni Bretz*



23. Auflage 2013, Loseblatt-  
ausgabe, 1788 Seiten, 2 Ordner  
€ 172,00  
ISBN 978-3-8019-3031-8

Online unter  
[www.ortsbuch-online.de](http://www.ortsbuch-online.de)

## Sondereditionen

Siegfried Maruhn

### Staatsdiener im Unrechtsstaat

Die deutschen Standesbeamten  
und ihr Verband unter dem  
Nationalsozialismus



2002, 308 Seiten, broschiert  
€ 19,50 ISBN 978-3-8019-5685-1

## Zeitschrift

### StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamts-  
wesen, Familienrecht, Staats-  
angehörigkeitsrecht, Personen-  
standsrecht, internationales  
Privatrecht des In- und Auslands  
Herausgegeben vom  
Bundesverband der Deutschen  
Standesbeamtinnen und  
Standesbeamten e.V.

Erscheinungsweise monatlich,  
ca. 32 Seiten, geheftet,  
Jahresabonnement € 160,00  
Einzelheft € 17,90  
ISSN 0341-3977



### StAZ Archiv Online

Das StAZ Archiv ist das  
Volltextarchiv der Zeitschrift  
»Das Standesamt« und  
wird jedes Jahr um den  
letzten Jahrgang ergänzt.  
Zur Zeit stehen die Jahrgänge  
1991–2013 zur Verfügung.



Für eine Preisinfor-  
mation wenden Sie sich bitte an unser  
Vertriebsteam: [vt@vfst.de](mailto:vt@vfst.de)

## Familienrecht

Kerstin Niethammer-Jürgens

### Internationales Familienrecht in der anwaltlichen Praxis

Ein Leitfaden



2013, 112 Seiten, broschiert  
€ 29,90  
ISBN 978-3-943951-11-0

## Zeitschrift

### Spektrum der Mediation

Herausgegeben vom Bundesverband Mediation e.V.



Erscheinungsweise 4 × jährlich,  
64 Seiten, geheftet,  
Jahresabonnement € 40,00  
Einzelheft € 12,00  
ISSN 1869-6708

## Mediation in der Wissenschaft

### Die wissenschaftliche Reihe



– Grundfragen und Grenzen der Mediation  
ISBN 978-3-943951-06-6  
– Mediation bei Trennung und Scheidung  
ISBN 978-3-943951-09-7  
– Freiwilligkeit, Zwang und Gerechtigkeit im Kontext der Mediation  
ISBN 978-3-943951-10-3  
je € 19,90

Christian Roesler

### Interprofessionelle Kooperation, Mediation und Beratung im Rahmen des FamFG



2012, 180 Seiten, broschiert  
€ 21,50  
ISBN 978-3-943951-00-4

## Mediation

Dorothea Faller und Kurt Faller

### Innerbetriebliche Wirtschaftsmediation

Strategien und Methoden für eine bessere Kommunikation

Praxishandbuch



2014, 234 Seiten, broschiert  
€ 38,50  
ISBN 978-3-943951-14-1

Brigitte Spangenberg und Ernst Spangenberg

### Sprachbilder und Metaphern in der Mediation

Mit einem Vorwort der Bundesjustizministerin a. D. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB



2013, 160 Seiten, broschiert  
€ 29,80  
ISBN 978-3-943951-07-3

Carla van Kaldenkerken

### Supervision und Intervention in der Mediation

Einführung – Methoden – Anleitungen



2014, 232 Seiten, broschiert  
€ 38,20  
ISBN 978-3-943951-12-7

Gary Friedman und Jack Himmelstein

### Konflikte fordern uns heraus

Mediation als Brücke zur Verständigung



Der Bestseller aus den USA erstmals in deutscher Übersetzung!

2013, 346 Seiten, broschiert  
€ 38,80  
ISBN 978-3-943951-08-0

## 25 Jahre Friedliche Revolution

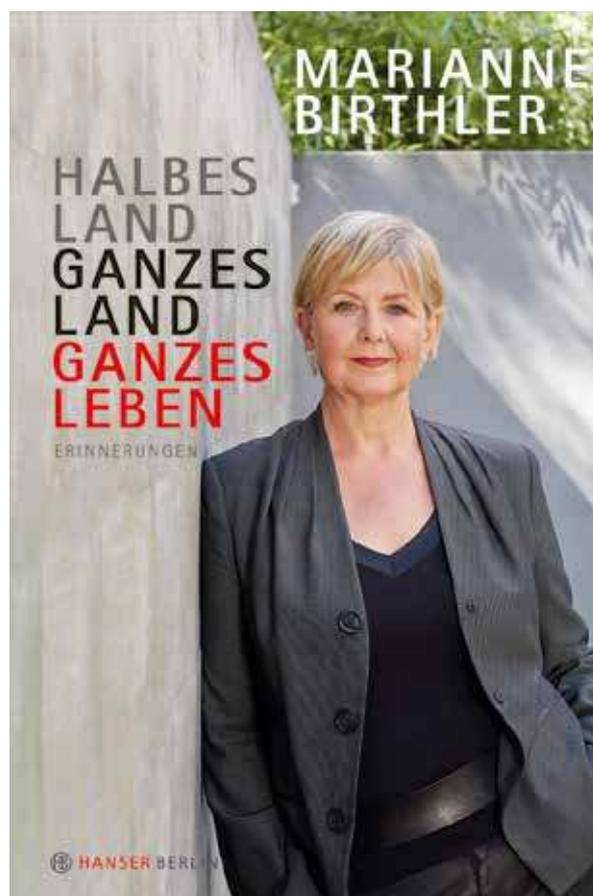
# „... außerdem fanden wir, dass wir besser sind als die da oben!“

25 Jahre Friedliche Revolution sind für uns der Anlass, mit Marianne Birthler über ihre Autobiografie zu sprechen.

Marianne Birthler war von 2000 bis 2011 Chefin der Stasi-Unterlagen-Behörde. Sie war eine der Akteurinnen der Freiheitsrevolution von 1989, Volkskammer- und Bundestagsabgeordnete, erste Kultusministerin im neuen Bundesland Brandenburg und erste Bundesvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen.

In ihrem bei Hanser Berlin erschienenen sehr persönlichen Erinnerungsbuch „Halbes Land. Ganzes Land. Ganzes Leben.“ berichtet die heute 66-Jährige über die Herausforderungen in ihren politischen Ämtern, aber auch anschaulich und einfühlsam über das ganz alltägliche Leben in der DDR: über ihre Kindheit und Schulzeit in Ost-Berlin, über das von Improvisation geprägte Leben als sehr junge Mutter von drei Töchtern, über den immerwährenden Einsatz für mehr Selbstbestimmung unter den Bedingungen der SED-Diktatur und das Entstehen einer Opposition.

Das Telefoninterview fand am 10. September 2014 statt. Die Fragen stellte Angelika Beyreuther.



Marianne Birthler, Halbes Land. Ganzes Land. Ganzes Leben. Erinnerungen. Hanser Berlin 2014. 398 Seiten mit Abbildungen. Gebunden. ISBN 978-3-446-24151-0. € 22,90

*Der letzte Abschnitt Ihres Buches provoziert mich gleich zu meiner ersten Frage: Sie schreiben dort, dass erwachsene Menschen, unabhängig vom Alter, in zwei Gruppen eingeteilt werden können. In solche, die meinen, die interessantesten Ereignisse ihres Lebens lägen hinter ihnen und in solche, die glauben, sie noch vor sich zu haben. Sie gehören zur zweiten Gruppe, sagen Sie. Was haben Sie denn noch vor, Frau Birthler?*

*(lacht)* Sie wissen schon, dass das augenzwinkernd gemeint ist. Und dass das auch jeder Vernunft widerspricht. Damit wollte ich nur zum Ausdruck bringen, dass solche Menschen neugierig bleiben auf das, was kommt und immer noch erwarten, etwas Schönes zu erleben. Ich habe keine ganz konkreten Pläne, sondern bin eigentlich eher offen für das, was noch vor mir liegt. Meine Erfahrung war ja bisher immer, dass die schönsten Dinge ganz unverhofft auf mich zugekommen sind.

*Welche Intentionen haben Sie mit der Verarbeitung Ihrer Erinnerungen in diesem Buch verbunden? Eventuell auch pädagogische?*

Eine pädagogische Intention hatte ich nicht. Das Erzählen von Erinnerungen kann aber Menschen helfen, ihre eigene Position zu klären oder ihnen Mut machen, ihrer eigenen Vergangenheit ins Auge zu schauen.

Natürlich habe ich Interesse daran, dass die Friedliche Revolution von 1989 auch im kollektiven Bewusstsein der Deutschen verankert wird. Das ist schließlich ein Ereignis, über das wir uns freuen und auf das wir stolz sein können. Es war nicht nur der Mauerfall, der alles verändert hat, sondern eben auch diese Revolution davor. Es gibt so vieles, worüber wir heute unglücklich sind und worüber wir uns Sorgen machen, umso mehr finde ich, dass wir es uns eigentlich nicht leisten können, solche positiven Erfahrungen zu vergessen.

*Erstaunlicherweise gibt es 25 Jahre nach den revolutionären Ereignissen jetzt eine ganz ansehnliche Zahl von Romanen und Sachbüchern, die sich mit der DDR beschäftigen. In den Jahren davor gab es bereits intensive filmische Auseinandersetzungen wie u.a. in dem Kinofilm „Das Leben der Anderen“. Wenn Bücher und solche Filme auftauchen, dann sei das Thema in der Mitte der Gesellschaft angekommen, schreiben Sie.*

Ich vermute das.

*Die Gesellschaft beginne dann, die Geschichte zu verarbeiten und nicht mehr zu verdrängen.*

Es ist immer interessant zu beobachten, wann ein Thema nicht mehr nur Sache von Spezialisten ist, sondern das breite Publikum erreicht. Das ist mir zum ersten Mal im Frühsommer 2003 anlässlich des 50. Jahrestags des 17. Juni aufgefallen. Dieser Jahrestag war ja bis dahin über Jahrzehnte nur noch ein Nischenthema; im Westen angeblich eines der „Kalten Krieger“ und im Osten sowieso ein Tabu. Nun hat dieses lebhaftes Erinnern in der breiten Öffentlichkeit – auch durch Filme und neu erschienene Bücher, durch Zeitungen und Veranstaltungen – signifikant die Haltung zu diesem Geschichtsdatum verändert.



© Christine Blohmann/Portraitrafen

*Marianne Birthler, geboren 1948 in Berlin, war von 2000 bis 2011 als Nachfolgerin von Joachim Gauck die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.*

*Sie war eine der Akteurinnen der Freiheitsrevolution von 1989, von März bis Oktober 1990 Volkskammerabgeordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, von 1990 bis 1992 Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in Brandenburg und 1993/94 Vorsitzende der Partei Bündnis 90/Die Grünen.*

*Marianne Birthler hat drei Töchter und sechs Enkelkinder.*

Wenn solche Filme vom breiten Publikum aufgenommen werden heißt das, die Menschen interessieren sich dafür, es ist nicht mehr nur ein Thema von Historikern und anderen Fachleuten. Das finde ich interessant.

*„Das Leben wird vorwärts gelebt und rückwärts verstanden.“ Dieses Zitat hat Sie immer begleitet ...*

... das ist von Sören Kierkegaard, ja, das Zitat mag ich wirklich sehr.

*Hatten Sie im Sinn dieses „Rückwärtsverstehens“ beim Schreiben Ihrer Erinnerungen besondere Aha-Erlebnisse, also auch Dinge ganz neu sortiert und neu begriffen?*

Ja durchaus. Erzählen kann man ja viel, wenn der Tag lang ist. Aber beim Aufschreiben liegt es nahe, das eine oder andere nochmal genau zu überprüfen. Denn es entstehen mit der Zeit Anekdoten, die sich irgendwie verselbständigen haben. Da ist es gut, zu überprüfen, nachzuschauen, zu fragen, wie es denn genau war. Erinnerung verfestigt sich manchmal auch oberflächlich. Daraus wird dann mitunter eine gefällige Erinnerung. Wenn man genau hinschaut und sich die Situation vergegenwärtigt, wird es vielgestaltiger – und dann kommt manchmal auch Traurigkeit hoch.

*Gibt es dafür ein Beispiel?*

Ein politisches Beispiel ist die Volkskammerzeit. Die habe ich in meinen Erzählungen und Vorträgen immer gepriesen.

Und es war ja auch wirklich toll, endlich freie Wahlen erlebt zu haben und Abgeordnete eines frei gewählten Parlaments zu sein. Das war wunderbar. Aber als ich mich damit nochmal beschäftigt, mir auch die alten Videos angeschaut habe, merkte ich, wie unglaublich angestrengt und zum Teil auch enttäuscht ich damals war. Das habe ich in den Jahren zwischendurch gar nicht mehr so wahrgenommen. Bei der Arbeit an den Erinnerungen war es mir aber wichtig, mich da noch einmal hineinzuvertiefen und beides zu sehen, das Sensationelle und Schöne dieser Zeit aber auch das Anstrengende und Frustrierende.

*Worüber waren Sie enttäuscht?*

Das klingt jetzt vielleicht ein bisschen platt, aber die große Lehre von 1990 bestand für mich darin zu lernen, dass Demokratie nicht heißt, dass jetzt alles passiert, was wir uns vorstellen, sondern dass man mühsam um Mehrheiten kämpfen muss. Das ist etwas, was in unseren kleinen Oppositionsgruppen nun überhaupt kein Thema war:

---

*Das ist uns Menschen vielleicht irgendwie eingepflanzt: Wenn es darum geht, wichtige Dinge zu erreichen, treten die Fantasien, was alles passieren könnte – die ja durchaus auch ernsthaft sind – irgendwie in den Schatten und die Hoffnung in den Vordergrund.*

---

Mehrheiten! Wir waren zu DDR-Zeiten immer eine kleine Minderheit – und hatten trotzdem recht! Dann plötzlich Demokratie. Da reicht Rechthaben nicht, da muss man Mehrheiten für das gewinnen, was man erreichen will. Das wusste ich natürlich prinzipiell, das ist ja nun wirklich nichts Neues, aber es in der Realität zu erfahren war neu. Und natürlich mit Enttäuschungen verbunden. Wir stellten fest, dass die Dinge, die wir für wichtig und richtig hielten, andere gar nicht so sehr interessierten oder für sie keine Priorität hatten. Oder infolge von Fraktionszwängen abgelehnt wurden.

Inzwischen gehe ich damit viel gelassener um. 1990 war es aber für mich eine neue Erfahrung. Wir hatten uns ja immer für Demokratie eingesetzt, aber dann mussten auch wir sie offenbar erst noch lernen.

*Kommen wir zeitlich direkt ins Zentrum der revolutionären Entwicklungen. Denn Sie waren ja wirklich mittendrin in Berlin schon vor 1989 durch Ihre Arbeit in der Kirche und dann auch im Revolutionsjahr 1989. Ich habe mir immer wieder die Frage gestellt, woher die Akteure der Friedlichen Revolution den Mut genommen haben. Damals war die Lage ja doch ganz unvorhersehbar und das*

*Massaker auf dem Platz des Himmlischen Friedens gerade erst passiert. Woher also der Mut?*

Ich glaube, dass in so einer Situation – aus gutem Grund – im Menschen immer so ein Hoffnungsüberschuss entsteht, der irgendwie auch mit Adrenalin Schublen verbunden sein muss. Im Privatleben nennt man das die rosarote Brille. *(lacht)* Ohne diesen Hoffnungsüberschuss und diese Energie, die daraus erwächst, würde es keine Revolutionen geben, keine Hochzeiten und keine Kinder. Wenn man sich immer klar machen würde, was alles passieren kann! Das ist ja eine Energiebremse sondergleichen!

Das ist uns Menschen vielleicht irgendwie eingepflanzt: Wenn es darum geht, wichtige Dinge zu erreichen, treten die Fantasien, was alles passieren könnte – die ja durchaus auch ernsthaft sind – irgendwie in den Schatten und die Hoffnung in den Vordergrund.

Denken Sie an die Leute auf dem Maidan. Woher haben sie ihre Kraft genommen, wochenlang in bitterer Kälte auszuharren? Wenn sie ganz nüchtern und realistisch gewesen wären, hätten sie es vielleicht vorgezogen, zuhause zu bleiben. Aber das haben sie nicht getan, weil andere Dinge im Vordergrund standen, weil sie Sehnsucht nach Freiheit und Demokratie hatten und den Wunsch, etwas dafür zu tun. Da geht es nicht nur ums Denken, da sind auch starke Gefühle im Spiel.

In der DDR hatten die meisten aber doch eher Angst und Bedenken. Am 6. Oktober 1989, dem Vorabend des 40. Jahrestags der DDR, marschierten in Ost-Berlin 75.000 FDJler beim Fackelzug an der DDR-Führung vorbei, aber nur 3.000 Menschen versammelten sich in der Gethsemanekirche, dem Zentrum der Revolution in diesen Tagen. Die, die den Mut aufbrachten, gegen die SED aufzustehen, sich zu versammeln und zu demonstrieren, waren ja keine Massenerscheinung.

Natürlich hing auch viel davon ab, in welchem Umfeld man lebte, und mit wem man befreundet war. Ich habe in meinem Buch auch eine Episode über Altbischof Kurt Scharf erzählt, der bei den Machhabern der DDR in Ungnade gefallen war und schon während der NS-Zeit als Mitglied der Bekennenden Kirche immer wieder in Konflikt mit den Nationalsozialisten geraten ist, die ihn vorübergehend auch inhaftierten. Ich erinnere mich daran, dass er einmal von Studierenden gefragt wurde, ob er nicht auch Angst gehabt habe. Ja, natürlich habe er manchmal Angst gehabt, antwortete er nach kurzem Nachdenken, aber die Angst, sich vor den eigenen Freunden zu blamieren, die sei größer gewesen. Ist doch ganz klar, was er meinte: Die meisten von uns haben einen inneren Maßstab, der mit Freunden und Vorbildern zu tun hat, vor denen wir bestehen wollen. Das ist offenbar ein starkes Motiv.

Außerdem fanden wir, dass wir besser sind als die da oben! *(lacht)*

*Am 9. Oktober 1989 erhielten Sie mit Ihren Mitstreitern in der Gethsemanekirche über das von Ihnen gegründete DDR-weite Kontakttelefon nach bangem Warten abends endlich die Botschaft: „Der Ring ist geschlossen.“ Gemeint war die mehrspurige Straße, die das Leipziger Stadtzentrum umschließt und Schauplatz der Montagsdemonstrationen war. Die Leipziger demonstrierten in großer Zahl und unbehelligt. Es gab keine Gewalt. Die Machthaber waren*

*auf dem Rückzug. Und dieses großartige Revolutionsdatum kennt heute kaum ein Jugendlicher.*

... nicht nur Jugendliche wissen mit dem Datum nichts anzufangen! Ich saß kürzlich in einer Runde mit ziemlich klugen Leuten. Als ich von dem Feiern am 9. Oktober sprach, verbesserte mich einer: Ich meinte doch sicher den 9. November? Auf meine Entgegnung, dass ich sehr wohl vom 9. Oktober sprach, schwieg er, dann fiel ihm schließlich doch noch ein, um welches Datum es sich handelte. Vielen ist das Datum der Revolution nicht bekannt, da haben Sie völlig recht.

*Wie kann man das ändern?*

Das wird ja versucht, auch wir sprechen ja gerade darüber. Aber es gibt inzwischen eine Art von Agreement, dass der 9. Oktober in Leipzig und der 9. November in Berlin gefeiert wird. Es ist natürlich nachvollziehbar, warum das so ist. Am 9. Oktober wird es einen großen Festakt in Leipzig geben, der Bundespräsident spricht, danach großer Empfang, danach ein Lichterfest in den Straßen. Das ist sozusagen der Leipziger Nationalfeiertag. Aber diese Festlegung auf Leipzig am 9. Oktober und Berlin am 9. November ist im Grunde nicht wirklich vernünftig, denn der 9. November war für Leipzig genauso wichtig wie der 9. Oktober für Berlin und die ganze DDR. Der Westen freilich hat vor allem den 9. November wahrgenommen. Die Bilder und Videos vom Mauerfall sind mittlerweile weltweit Ikonen.

*In der Zeit nach der Friedlichen Revolution waren Sie zunächst Volkskammerabgeordnete, Damals hätten Sie sich, so schreiben Sie, mehr Zeit gewünscht für den Prozess der Wiedervereinigung. Sie sahen damals in der deutschen Einheit auch die Chance, ganz Neues zu wagen und Entscheidungen zu treffen, die auch den Westen verändern könnten. Daraus ist nicht viel geworden. Bedauern Sie das?*

Wir sprechen in diesem Zusammenhang von zwei Themen. Das eine war das Tempo der Wiedervereinigung. Da habe ich mich damals geirrt. Es gab zu diesem Tempo keine Alternative. Die Menschen wollten es so und sie wollten es schnell, schneller, als alle Politiker für möglich hielten. Selbst Helmut Kohl hat noch Anfang 1990 mit einem jahrelangen Prozess der Wiedervereinigung gerechnet, dann aber schnell auf den Wunsch der meisten Ostdeutschen reagiert. Es gab, was das Tempo betrifft, wirklich keine Alternative.

Das andere betrifft die Art und Weise der Wiedervereinigung. Da glaube ich schon, dass man auch bei diesem Tempo das eine oder andere hätte anders machen können. Ein positives Beispiel war die Debatte um die Schwangerschaftskonflikte. Da haben wir eine Karenzzeit von zwei Jahren vereinbart, in der zweierlei Recht galt. Und dann erst sollte der erste gesamtdeutsche Bundestag in Ruhe eine neue Lösung entwickeln. Das hat funktioniert, und vielleicht hätte man es noch bei einer Reihe von anderen Themen so machen können. Aber dafür gab es keine Mehrheiten. Übrigens auch nicht im Osten. Damals war ja im Osten die Meinung noch weit verbreitet, dass alles sofort und ganz schnell genauso sein sollte wie im Westen, vom Auto über das Waschmittel bis zu den Schulstrukturen. Diese Nachdenklichkeit, dass wir vielleicht hier und da etwas anders hätten machen könne, kam erst später.

*Das haben Sie auch in Brandenburg als Kultusministerin erlebt.*

Ja, beim Umbau des Schulsystems. Eigentlich hätten wir die von der Kultusministerkonferenz beschlossene Übergangszeit von zwei Jahren nutzen können, um eine breite öffentliche Debatte darüber zu führen, welche Schulen wir im Flächenland Brandenburg brauchen. Aber die Menschen hatten alle schreckliche Angst davor, dass die Schulabschlüsse ihrer Kinder nicht mehr anerkannt würden und sie wollten ganz schnell „richtige“ Gymnasien, „richtige“ Realschulen. Heute jammern sie, dass ihnen der Westen übergestülpt wurde. In solchen Fällen sage ich schon mal, dass sie sich den selber übergestülpt haben. Wir im Ministerium – darunter auch erfahrene Bildungspolitiker aus dem Westen – haben mit Engagements versucht zu erreichen, dass wir erst die Debatte führen und dann Beschlüsse fassen sollten. Aber da war nichts zu machen!

Inzwischen sehe ich aber auch die damals gemachten Fehler in etwas milderem Licht. Es gab für die deutsche Einheit kein Vorbild, an dem man sich orientieren konnte. Ehrlich gesagt: Wenn wir jene Fehler nicht gemacht hätten, die gemacht

---

*Es gab für die deutsche Einheit kein Vorbild, an dem man sich orientieren konnte. Ehrlich gesagt: Wenn wir jene Fehler nicht gemacht hätten, die gemacht wurden, dann hätten wir ganz bestimmt andere gemacht.*

---

wurden, dann hätten wir ganz bestimmt andere gemacht. Auch wir vom Bündnis 90 haben in mancher Hinsicht falsch gelegen. Beispielsweise mit der Idee eines neutralen und blockfreien Deutschlands. Das war wirklich keine gute Idee. In anderer Hinsicht hatten wir, glaube ich recht, beispielsweise in der Verfassungsfrage und mit Blick auf Eigentums- und Vermögensfragen. Aber so viel klüger waren wir ehemaligen Oppositionellen zu dieser Zeit eben auch nicht.

*In einer Rezension Ihres Buches in der FAZ vom 5. März 2014 kritisiert Stefan Dietrich die DDR-Opposition recht herb. Er meint, Zitat: „Während in polnischen Dissidentenzirkeln längst über die Wahrscheinlichkeit einer Vereinigung Deutschlands diskutiert wird, blickt in ihren (in Birthlers, d. Red.) Ost-Berliner Kreisen kaum einer über die nächste Fürbitt-Andacht hinaus. Später – als Abgeordnete der Volkskammer – ist sie so vertieft in die Gesetzgebungsarbeit, dass die entscheidenden Verhandlungen, die ‚Zwei-Plus-vier-Gespräche‘, völlig an ihr vorbeigehen.“ Und weiter: Die DDR-Oppositionellen „trafen keinerlei Vorbereitungen für den absehbaren Zusammenbruch und verfügten weder über die Köpfe noch über Konzepte, denen sich das befreite DDR-Volk anvertrauen mochte.“ Trifft diese Kritik zu?*

Jein. Natürlich ist das eine typische Westsicht, die mir öfter begegnet ist: Wer die DDR-Opposition vor 1989 nicht wahrgenommen hat, ist zumeist auch im Nachhinein nicht bereit, ihr Verdienste zuzugestehen. Es stimmt, wir hatten nicht diese führenden großen Köpfe wie Bartoszewski oder andere berühmte Dissidenten in Polen. Das lag vor allem daran, dass es über viele Jahre immer eine Abwanderung von kritischen Menschen aus dem Osten in den Westen gegeben hat. Das war eine permanente Schwächung derer, die der SED Paroli geboten haben. Viele Künstler, Intellektuelle oder Angehörige der Opposition sind entweder entnervt in den Westen gegangen oder wurden zermürbt oder abgeschoben. Das hat uns durchaus geschwächt. Das hat man 1989 auch gemerkt.

Dass die Zweistaatlichkeit nicht in Frage gestellt wurde, war nicht nur ein Phänomen der DDR-Opposition, sondern ein deutsches insgesamt. Die meisten Intellektuellen und Politiker in Ost und West sahen in der deutschen Teilung eine Konsequenz des Nationalsozialismus, gegen die sie nicht aufbegehren wollten.

---

*Über eine Million Menschen haben inzwischen gelesen, was die Stasi über sie an Informationen und Einschätzungen zusammengetragen und wie sie in ihr Leben eingegriffen hat. Am wichtigsten war die Lektüre natürlich für diejenigen, die von der Staatssicherheit verfolgt, inhaftiert oder „zersetzt“ worden waren. Sie konnten endlich Licht in das Dunkel ihrer Lebensgeschichte bringen, endlich hatten sie Beweise für das ihnen widerfahrene Unrecht.*

---

Wer hat denn schon vor dem Herbst 1989 die deutsche Einheit im Programm gehabt? Die stand zwar im Grundgesetz, und es gab ein paar Lippenbekenntnisse, aber ernsthaft hat das doch niemand betrieben. Die Polen waren uns da voraus. Die haben das Thema gar nicht so sehr als eine Frage deutscher Schuld gesehen, sondern europäisch gedacht. Die polnische Opposition war davon überzeugt, dass es ohne eine Lösung der deutschen Frage kein friedliches Europa geben werde. Aber so hat in Deutschland kaum jemand gedacht – und wir auch nicht.

*Ihre Zeit als Vorsitzende der Grünen scheint recht traumatisch gewesen zu sein. Zwei Welten sind da bei der Vereinigung von Bündnis 90 und den Westgrünen aufeinander gestoßen. „Was uns trennt, ist die gemeinsame Sprache“, so zitieren Sie in dem Zusammenhang Karl Kraus. Sie beschreiben allerlei Unschönes und Taktloses. Diese große Fremdheit und das Unverständnis haben Sie auch gekränkt. „Wir haben im Osten immer auf den Westen ge-*

*schaht, aber sie haben uns nicht gesehen“, schreiben Sie im Buch. Was haben Sie denn erwartet?*

Wir sprechen über den Spezialfall eines allgemeinen Phänomens, der Fremdheit zwischen Ost und West, die eigentlich erst nach 1990 so richtig deutlich wurde. Bei den Grünen war das Problem vielleicht noch spürbarer, weil sie die Partei der Nachkriegsgeneration sind, während bei der SPD oder der CDU ja noch andere Generationen mit gesamtdeutscher Identität vertreten sind. Die Grünen waren ganz überwiegend westeuropäisch sozialisiert, mit dem Gedanken an Einheit konnten sie zunächst wenig anfangen

Aber überraschend war diese Fremdheit für mich schon. (Pause) Denn, und das ist schon interessant, diese Fremdheit habe ich ja erst in dieser Phase um 1993 erlebt. Vorher habe ich in Brandenburg Politik gemacht und dabei auch mit vielen Leuten aus dem Westen zusammen gearbeitet. Da habe ich das aber nicht so empfunden. In Brandenburg war ich Ministerin, wir befanden uns im Osten, und die Leute aus dem Westen hatten die Aufgabe, mich bei meiner Arbeit zu unterstützen.

Das fühlte sich natürlich ganz anders an, als wenn man Bonn und den Westen pur erlebte. Das Überraschende für mich war die Erkenntnis: Die brauchen uns überhaupt nicht! Als Politikerin aus dem Osten war ich nur gefragt, wenn es um spezifische Ostthemen ging, um rechtsradikale Gewalt in den neuen Bundesländern, um Arbeitslosigkeit, die Stasi oder PDS-Wahlerfolge, während mein Sprecherkollege Ludger Vollmer als zuständig für alle politischen Themen angesehen wurde. Die Bundesrepublik würde, das war ja ganz klar, auch ohne den Osten funktionieren. Damit hatten es Politiker aus dem Osten schwer, nicht nur bei den Bündnisgrünen. Ich habe Politiker aus anderen Parteien, die aus dem Osten kamen und in Bonn Politik gemacht haben, danach gefragt und stellte zu meinem Erstaunen fest, dass sie über ganz ähnliche Erfahrungen berichteten. Es war wirklich eine Falle: Wenn man über andere Themen sprach als den Osten, wurde man nicht wahrgenommen. Konzentrierte man sich also auf diese Themen, wurde einem der begrenzte Osthorizont vorgehalten. Auch das Thema Stasi war so eine Falle. Ob ich mich immer nur für das Thema Stasi interessierte, wurde ich einmal gefragt. Ein richtiges Dilemma. Aber das ging anderen auch so, das ist nicht parteispezifisch.

*Die peinliche Situation mit Joschka Fischer sitzt Ihnen aber doch noch in den Knochen? Sie hatten ihn im Herbst 1994 in eine nette Kneipe in Prenzlauer Berg zu einem Kennenlernen von Intellektuellen und Künstlern aus dem Osten eingeladen. Er kam zu spät, saß muffig herum und verbreitete schlechte Laune. „Es war einfach nur peinlich“, schreiben Sie über die Situation.*

Ja, natürlich tut das weh. Dabei schätzte ich ihn ja eigentlich sehr. Fischer hat damals einfach nur nüchtern kalkuliert und wusste, dass die Bundestagswahlen im Oktober 1994 nicht im Osten entschieden werden. Und damit hatte er recht. Aber kränkend ist es dann doch, wenn darunter seine Aufmerksamkeit leidet. Und Joschka Fischer war ja ein vergleichsweise harmloser Fall gegen manche andere.

Es gab aber auch sehr viele Grüne, die glücklich über die deutsche Einheit waren, uns vom Bündnis 90 als einen großen Zugewinn sahen und auch auf politische Impulse durch uns hofften. Die sind ja dann auch nicht ausgeblieben.

*Ich möchte auf nur einen Aspekt von 1992 aus Ihrer Ministerzeit in Brandenburg zu sprechen kommen. Es handelt sich um Ihre dramatische Auseinandersetzung mit Ministerpräsident Manfred Stolpe. Er hat seine MfS-Kontakte zwar eingeräumt aber geschickt umgedeutet. Da gibt es diesen nüchternen Satz in Ihrem Buch: Wäre Stolpe Lehrer gewesen, ich hätte ihm gekündigt.*

Ja.

*Stolpe untersagte Ihnen in einem Vieraugengespräch, weiter über seine Stasi-Verstrickung zu sprechen. Sie stimmten zunächst zu, aber dann rebellierten bei Ihnen nicht nur der Verstand und das Gefühl sondern auch der Körper. Als Jugendliche Sie bei einer Diskussionsrunde nach der Stolpe-Stasi-Verstrickung fragen, sagen Sie zwar nichts, rennen danach aber aufs Klo und übergeben sich. Sie treten zurück. Eine außergewöhnliche Tat. Wie sehen Sie das heute?*

Ich bin nicht strahlend vom Platz gegangen. Mir ging es überhaupt nicht gut. Ich habe lange getrauert, weil ich dieses Amt abgegeben habe, manche meiner politischen Weggefährten haben das auch nicht verstanden. Aber trotzdem war ich immer der Meinung, dass der Rücktritt das einzige war, was ich machen konnte. Wer schließlich recht behält, mein Gott, das entscheidet die Geschichte ja immer wieder neu. Ich habe meine Entscheidung aber nicht um der Geschichte willen getroffen, sondern weil sie für mich stimmte. Ich war ja dicht davor, klein beizugeben, indem ich ihm erstmal meine Zusage gegeben habe, seine Stasiverstrickungen nicht mehr öffentlich anzusprechen. Dann habe ich aber gemerkt, dass das nicht geht, und habe auf meine innere Stimme gehört. Manchmal muss das eben so sein. Ich war danach nicht froh, aber es hat gestimmt.

*Bleiben wir beim Stasi-Thema und der Problematik der Inoffiziellen Mitarbeiter. Sie bestanden immer auf einer ganz gründlichen Einzelfallprüfung, weil kein Fall wie der andere zu bewerten sei, auch wenn auf allen Akten IM stehe. Der Fall des IM Heinrich Fink hat Sie aber besonders erobert. Der Theologieprofessor wurde 1990 Rektor der Berliner Humboldt-Universität und schwamm, trotz eindeutiger Beweise seiner Zusammenarbeit mit dem MfS, auf einer großen Welle der Solidarität. Was nervt Sie an diesem Fall besonders?*

Er bestreitet seine IM-Tätigkeit bis heute. Gegen jede Vernunft und gegen jeden Beweis. Aber das macht ja so manch anderer auch. Was ich ihm wirklich übel genommen habe, dass er viele junge bereitwillige und ambitionierte Menschen für seine Verteidigung missbraucht und sie auf seine Unschuld eingeschworen hat. Er hat sie wirklich benutzt und das nehme ich dem Rektor einer Universität übel.

*Eine traurige Bilanz sind die prekären Verhältnisse, in denen viele Opfer der SED-Diktatur heute leben. Sie haben zerstörte Biografien. Viele Opfer sind einfach nach 1989 beruflich nicht mehr auf die Beine gekommen, während viele der Täter weich gefallen sind. Hätte man da bei der Aufarbeitung nicht einiges anders machen können?*

Was man real bei der Aufarbeitung hätte anders machen können? Da will ich vorsichtig sein. Denn wir waren ja einverstanden damit, dass sich die Aufarbeitung nach Recht und Gesetz vollzieht. Es hat sich aber erwiesen, übrigens wie in allen Ländern, die Diktaturen überwunden haben, dass die Instrumente des Rechtsstaats für die Aufarbeitung von Diktaturen manchmal nicht genügen, weil sie dafür ja auch nicht gemacht worden sind. Zum Beispiel das Rückwirkungsverbot: In einem Rechtsstaat ist es sehr vernünftig, dass wir Taten nur bestrafen können, wenn sie schon zum Zeitpunkt der Tat gesetzwidrig waren. Auf Diktaturen angewendet, wird dieser Grundsatz aber zum Problem, weil die Verbrechen einer Diktatur oft durch Gesetze gedeckt sind, die willkürlich verordnet wurden. Und so kann sich zum Beispiel ein Richter auf DDR-Gesetze berufen, auch wenn er Unrechtsurteile gefällt hat.

Trotz solcher Probleme werden wir aber in vielen Ländern, die Diktaturen überwunden haben, um unseren Weg der Aufarbeitung beneidet. Es hat hierzulande immer politische Mehrheiten für die Aufarbeitung gegeben. So jämmerlich es auch manchen Opfern der Diktatur heute geht, ist doch eine ganze Menge gemacht worden. Natürlich hätte man die Haftentschädigungen höher setzen können, man hätte ein noch besseres Beratungs- und Unterstützungsnetz finanzieren können. Aber es gibt leider auch Unrecht, das sich weder durch Gesetze noch durch Geld aus der Welt schaffen lässt.

*Eigentlich grenzt es ja fast an ein Wunder, dass das Stasi-Unterlagen-Gesetz verabschiedet wurde und die Öffnung der Akten der Geheimpolizei einer Diktatur damit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Ein weltweit einmaliger Vorgang! Es gab natürlich viele Bedenkensträger und viele Befürchtungen, dass es Mord und Totschlag nach den Akteneinsichten geben könnte. Das hat sich nicht bestätigt.*

Diese Befürchtung war weit verbreitet. Und wer hätte mit Sicherheit sagen können, dass es anders kommen würde? Aber wir wussten auch, dass das Gegenteil, also die Akten unter Verschluss zu halten, noch gefährlicher sein kann: wenn Misstrauen regiert und Rufmorde verübt werden, ohne dass jemand die Möglichkeit hat, den Gegenbeweis anzutreten. Und die Opfer nicht nachlesen können, was ihnen widerfahren ist. Über eine Million Menschen haben inzwischen gelesen, was die Stasi über sie an Informationen und Einschätzungen zusammengetragen und wie sie in ihr Leben eingegriffen hat. Am wichtigsten war die Lektüre natürlich für diejenigen, die von der Staatssicherheit verfolgt, inhaftiert oder „zersetzt“ worden waren. Sie konnten endlich Licht in das Dunkel ihrer Lebensgeschichte bringen, endlich hatten sie Beweise für das ihnen widerfahrene Unrecht. Wie wichtig diese Genugtuung war, habe ich oft in Gesprächen erfahren. Und anders als von vielen befürchtet führte die Öffnung der Archive nicht zu Unfrieden und Racheakten. Diejenigen, die die Namen ihrer Verräter und Peiniger erfahren haben, gingen fast immer besonnen mit ihrem Wissen um.

*Diese Besonnenheit war und ist so eindrucksvoll wie die ganze Friedliche Revolution von 1989. Vielen Dank für das Gespräch, Frau Birthler. Ihrem wichtigen Buch wünsche ich sehr, sehr viele aufmerksame Leserinnen und Leser – im ganzen Land.*

# juris und die jurisAllianz

Die Partnerschaft zwischen dem Datenbankanbieter und etablierten Verlagen als Erfolgsmodell



Vor drei Jahren stand der Geschäftsführer der juris GmbH, Samuel von Oostrom, uns für die Ausgabe 5/2011 des fachbuchjournals Rede und Antwort. Seither hat juris, das in diesem Jahr seinen 30. Geburtstag feiert, nicht nur die Weboberfläche und Retrievalmöglichkeiten überarbeitet, sondern auch die Kooperation mit Allianzpartnern erweitert und vertieft. Grund genug für uns, juris und die Mitgliedsverlage der Allianz nach ihrer Rolle in der Partnerschaft zu befragen und uns für ihr Portfolio der elektronischen Medien über juris hinaus zu interessieren. Wir haben uns gefreut, dass sich alle Partner beteiligt haben – juris und die Verlage Bundesanzeiger, De Gruyter, Erich Schmidt, Hüthig Jehle Rehm, Dr. Otto Schmidt und Stollfuß Medien.

Aufmerksamen Lesern wird nicht entgehen, dass viele der Fragen denen ähneln, die wir den Wettbewerbern von juris, beck-online und Jurion, vor einem Jahr bereits gestellt haben. Das ist glatte Absicht und vielleicht möchten Sie ja nach der Lektüre dieser Ausgabe das Heft 5/2013 noch einmal heranziehen. Sie finden es sicher noch in Ihrem eigenen Zeitschriftenbestand oder auch im Archiv auf unserer Webseite.

juris wendet sich mit dem modular aufgebauten Angebot besonders an Anwälte in Kanzleien und Unternehmen, Richter, Juristen in Behörden, Verbänden und in der Verwaltung sowie an Hochschulen. Die Verlage der jurisAllianz bringen ihre fachlichen Schwerpunkte über Sekundärliteratur ein. Verlagsübergreifend und aktuell werden die Quellen aufbereitet und verlinkt, um juristischen Professionals und solchen, die es werden wollen, möglichst rasch umfassende Informationen zu liefern. In dieser Form ist das juris-Angebot exklusiv.

Am Rande erwähnt sei hier die Exklusivität der Gesellschafter – juris ist die einzige große juristische Datenbank mit Beteiligung der öffentlichen Hand: Mit 50,01 Prozent hält der Bund die hauchdünne Mehrheit, der zweitgrößte Gesellschafter ist die niederländische Sdu Holding B. V. Daraus mag eine andere Form der Exklusivität hervorgehen, die juris von Wettbewerbern vorgehalten wird: Sie sehen sich angesichts der Leistungsübernahme von Institutionen der öffentlichen Hand durch juris im Hintertreffen und beklagen Wettbewerbsverzerrung.

Die Verlage der jurisAllianz bieten ihr elektronisches Publikationsangebot allerdings, ganz und gar nicht exklusiv, losgelöst aus dem juris-Kontext auch über andere Plattformen an. Uns hat interessiert, welche Angebote den Kunden in- und außerhalb von juris gemacht werden – und welches Entwicklungspotential die Verlage im elektronischen wie im Printbereich sehen.

Wir haben die Antworten auf unsere Fragen unverändert übernommen und in jedem Fragebogen jeweils eine individuelle Stellungnahme hervorgehoben – denn bei aller offenbar guten Zusammenarbeit pflegen die Allianzpartner außerhalb von juris ihren eigenen Stil. (ab)



# Eine starke Partnerschaft: juris und die jurisAllianz



*Daniela van Oostrom ist Betriebswirtin mit mehrjähriger Erfahrung in kaufmännischer Unternehmensleitung. Seit 1998 ist sie bei juris in verschiedenen Stationen in Vertrieb und Marketing tätig. Bis 2013 leitete sie den Geschäftsbereich Marketing, Vertrieb und Kundenservice und war in dieser Zeit für das Unternehmenswachstum maßgeblich mit verantwortlich.*

*Aktuell fokussiert sie sich, als Mitglied der juris-Geschäftsleitung, auf die Portfoliostrategie sowie die Steuerung der Stakeholder-Interessen, bspw. des Deutschen Anwaltvereins, der Bund-Länder-Kommission oder der Partner der jurisAllianz. Gemeinsam mit unseren Kunden und Partnern entwickelt sie bedarfsgerechte Online-Rechtswahlösungen für Anwälte, Gerichte, Hochschulen, Verwaltungen, Wirtschaftsunternehmen und Steuerberater.*

*Bitte stellen Sie Ihren Verlag und Ihr Verlagsportfolio vor.*

Die juris GmbH ist ein führender Anbieter von digitalen Rechtsinformationen auf dem deutschen Markt. Mit mehr als einer Million Dokumenten verfügt juris über eine bis ins Jahr 1947 zurückreichende Sammlung relevanter Entscheidungen zu allen Rechtsgebieten. juris bietet die umfangreichste Sammlung an gerichtlichen Entscheidungen, Urteilen, Gesetzen, Normen und Kommentierungen. Diese werden ergänzt um Zeitschriften, Handbücher, Formulare, Arbeitshilfen und Kommentare. Dabei handelt es sich um Inhalte, die in Kooperation mit den Verlagen der jurisAllianz oder aus eigener Produktion angeboten und kontinuierlich erweitert werden. Langjährige Erfahrung, etablierte und zertifizierte Prozesse sowie die enge Zusammenarbeit mit Gerichten, Behörden, Verlagen und unserem eigenen Autorenkreis gewährleisten die hohe Qualität und die Aktualität des Informationsangebotes von juris.

Die Nutzer von juris sind Gerichte, Verwaltungen, Kanzleien, Universitäten, Verbände, Wirtschaftsunternehmen, Juristen und alle weiteren Personen, die sich professionell mit Rechtsfragen beschäftigen.

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Saarbrücken und beschäftigt rund 200 Mitarbeiter.

*Wie schätzen Sie Ihre derzeitige Marktposition unter deutschen Verlagen mit juristischem Schwerpunkt im Printbereich und wo im elektronischen Publikationsbereich ein?*

Als juristischer Verlag mit digitalem Angebot zählt juris zu den großen Online-Anbietern auf dem deutschen Markt. Gemeinsam mit den Verlagen der jurisAllianz ist juris das führende Portal für elektronische Rechtsinformationen in Deutschland.

*Sie tragen als Datenbankbetreiber und Verlag in einer Doppelfunktion zum juris-Angebot bei. Welche Vorteile für die Kunden sehen Sie in dem Beitrag der in der jurisAllianz zusammengeschlossenen Verlage?*

Die Kunden haben den Vorteil, dass sämtliche Informationen für ihre Rechtsgebiete in einer zentralen Datenbank, in einem einzigen Rechtsportal, verfügbar sind. Sie recherchieren auf derselben Oberfläche in Primärinformationen (Urteile, Gesetze, Verordnungen) und auch verlagsübergreifend in Sekundärinhalten aus Handbüchern, Kommentaren, Zeitschriften und Arbeitshilfen. Durch die weitreichende Verlinkung der einzelnen Inhalte haben Juristen einen schnellen und einfachen Zugang zu allen relevanten Rechtsinformationen, die sie benötigen, um einen Sachverhalt zu bearbeiten.

Ein weiterer Vorteil: die Kunden nutzen juris Datenbanken auf höchstem technischen Standard. Sie wenden Suchtech-

niken an, die juris, als Technologieführer und Datenbank-Pionier, speziell für diese Kundengruppen entwickelt hat und laufend optimiert.

Die juris Datenbanken sind tagesaktuell (mit tagesaktuellen Urteilen und Normen), umfänglich (alle Gerichte werden erfasst) und verlässlich (mit etablierten und zertifizierten Qualitätsprozessen).

*Wir gehen davon aus, dass Sie Ihr elektronisches Angebot nicht auf das Angebot in juris beschränken. Welche elektronischen Angebote machen Sie darüber hinaus?*

Die Verlage der jurisAllianz bieten ihre Produkte ebenfalls in unterschiedlicher medialer Aufbereitung an, z. B. einzelne Titel als E-Book. Das ist aber nicht vergleichbar mit juris. juris geht es nicht um Stand-alone Produkte, sondern um Gesamtlösungen für Rechtsgebiete, die innerhalb des Rechtsportals und mit Ausrichtung auf die Bedürfnisse von juristischen Professionals entwickelt und angeboten werden.

*Das Rechtsportal juris bietet spezielle Modalitäten für institutionelle Kunden aus dem Hochschulbereich, für Behörden und Firmen sowie persönliche Einzelkunden. Welche Kundengruppen möchten Sie mit Ihrem elektronischen Angebot in- und außerhalb von juris besonders ansprechen?*

Wir wenden uns primär an die juristischen Professionals sowie die Jura-Studenten auf ihrem Weg dorthin: Richter, Rechtsanwälte, Notare, Unternehmens- und Verwaltungsjuristen und auch an Steuerberater. Unser Angebot richtet sich mittlerweile daneben auch immer mehr an juristische Hilfskräfte (sog. Paralegals), z. B. an Sachverständige im Bereich Zoll und Außenwirtschaft.

*Die Publikationen der Allianzverlage sind in juris in verlagsgebundenen Fachmodulen verfügbar. Wie granular ist Ihr elektronisches Angebot darüber hinaus? Können die Kunden einzelne Titel erwerben?*

Die einzelnen A-Titel werden von den Verlagen selbst in unterschiedlicher medialer Aufbereitung vertrieben. juris geht es in erster Linie um Gesamtlösungen für die Rechtsgebiete im Rahmen eines umfassenden Rechtsportals, nicht um Stand-alone Produkte. Neben dem Angebot in verlagsgebundenen Partnermodulen integriert juris Verlagspublikationen auch in spezifische Kundenangebote, stets auf den Bedarf der jeweiligen Zielgruppe zugeschnitten.

*In welchen Dateiformaten bereiten Sie Ihre E-Books/E-Journals und andere E-Medien außerhalb des juris-Angebots auf? Halten Sie die parallele Zitierbarkeit zwischen den Publikationsformaten (P und E) für relevant? Wie wichtig erscheint Ihnen, eine elektronische Publikation ggf. optional in einem printanalogen Layout zu Verfügung zu stellen?*

Die juris PraxisKommentare sind ein gutes Beispiel dafür, wie juris diese Aufgabe löst. Sie sind medial so aufbereitet, dass der Kunde die Wahl hat, mit welchem Format er arbeitet. Bestellt der Kunde die Printausgabe, erhält er automatisch und ohne Aufpreis die Online- als auch die E-Book-Ausgabe

*Für uns steht im Vordergrund, gemeinsam mit unseren Partnern, juris als Rechtsportal wie ein Gesamtpaket zu schnüren und damit den Mehrwert der integrierten Produkte zu 100 Prozent auszuschöpfen. Wenn uns das auch in Zukunft gut gelingt, wird juris als das Rechtsportal für Deutschland weiter an Bedeutung gewinnen – in Bezug auf die Kunden und auf die Verlage der jurisAllianz, die dazu ihre Inhalte beisteuern.*

dazu. Es gibt den Online-Kommentar, der laufend von unseren Autoren aktualisiert wird, das E-Book mit Zugriff auf die Online-Ausgabe und den Print-Kommentar. Das Layout der Online-Ausgabe ist analog zur Printausgabe. Der Print-Kommentar zum BGB ist in Einzelbänden und auch als Gesamtausgabe erhältlich.

*Welche Erwerbungsmodelle bieten Sie für Ihre E-Medien außerhalb von juris an? Ist es möglich, langfristig zu erwerben oder zeitlich befristet zu lizenzieren? Hier interessiert uns auch, ob Teile Ihrer Publikationen über ein pay-per-document-Verfahren beziehbar sind oder Sie oder Ihre Vertriebspartner kurzfristige Nutzungsverträge für einen Tag oder einen Monat vorsehen.*

Nutzungsverträge über einen Tag sind aus unserer Sicht im B2B-Bereich nicht realistisch. juris hat die Erfahrung gemacht, dass die Kunden hier Sicherheit bevorzugen und langfristige Beziehungen anstreben. Das betrifft vor allem die Kosten, die planbar sein müssen. Zudem bieten die Verträge den Nutzern Sicherheit in puncto Qualität und Kontinuität der Inhalte und der Verfügbarkeit. Bei juris bleiben die Kunden insofern flexibel, als sie die Nutzungsvariante Pay-Per-Document nutzen können. Abonnenten der Festpreismodelle bei juris können darüber hinaus Zubuch-Optionen in Anspruch nehmen, die ebenfalls als Pay-Per-Documents abgerechnet werden.

*Einigen Kundengruppen ist besonders wichtig, über Publikationen zeitnah, unmittelbar nach Erscheinen verfügen zu können. Veröffentlichen Sie einen Titel in allen angebotenen Publikationsformaten (P und E) gleichzeitig oder mit zeitlichem Abstand?*

Bei juris werden alle vorhandenen Formate komprimiert und somit gleichzeitig aktualisiert.

*Kündigen Sie und Ihre Vertriebspartner Ihren Kunden proaktiv an, welche Publikationen in welchem Print- und E-Format ab wann angeboten werden?*

Die Verlage kündigen selbst ihre Titel im Markt an. Selbstverständlich informieren sowohl juris als auch seine Vertriebspartner parallel dazu die Kunden.

*Die nächsten beiden Fragen thematisieren die Archivierbarkeit von E-Publikationen. Die in juris angebotenen Publikationen können in verlags- und fachspezifischen Modulen zeitlich befristet lizenziert werden. Mit der Kündigung des Lizenzvertrages verzichtet der Kunde auf alle bislang genutzten Inhalte. Für wie relevant halten Sie ein Angebot, bislang lizenzierte Inhalte fest „kaufen“ zu können. Im Fall einer Datenbank würde das ja auch die weitere Nutzung der Retrievalsoftware einschließen und die Problematik der Langzeitarchivierung mit sich bringen.*

Die Frage der Archivierbarkeit stellt sich bei juris so nicht. Kaufinhalte bieten wir innerhalb unseres Online-Angebotes nicht an. Das ist auch für die Zukunft nicht geplant. Vielmehr erwirbt der Kunde ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht. Wird ein Lizenzvertrag gekündigt, läuft das Nutzungsrecht für den Kunden aus.

*Das juris-Angebot umfasst ausschließlich aktuelle Auflagen, die erfreulich zeitnah eingepflegt werden. Vorauflagen und Vorversionen von Loseblattsammlungen werden nicht angeboten. Sehen Sie einen Bedarf für inhaltlich veraltete, damit aber häufig noch lange nicht obsolete elektronische Publikationen?*

Nein, von unseren Kunden wurde dies bislang nicht gefordert. In der Wissenschaft mag dies sinnvoll sein, bei den Praktikern gibt es hier keinen Bedarf. Eine Ausnahme bilden unsere historischen Gesetzesfassungen. Nur juris kann zu jedem gewünschten Stand im Geltungszeitraum eines Gesetzes die jeweils passende Gesamtausgabe mit taggenauer Versionierung anbieten. Hierfür gibt es bei unseren Kunden auch einen echten Bedarf.

*„Optimal wäre es aus meiner Sicht, einen Content auf möglichst vielen verschiedenen Schienen anzubieten: als Printversion, als Online-Version eingebettet in eine Datenbank oder als einzeln beziehbares bzw. in Paketen erwerbbares E-Book. Und dabei sollte man Kurzzeitlizenzen abschließen, mieten oder kaufen können.“ Diese Zukunftsvision schwebt einer Bibliothekarin vor, die in einer großen Wirtschaftskanzlei zur optimalen Informationsversorgung beiträgt (fachbuchjournal, Ausgabe 2/2013). Was sagen Sie dazu?*

Prinzipiell gibt es das bei juris schon. Der Kunde kann wählen, mit welchem Nutzungsangebot er arbeiten möchte. (Siehe Antworten auf Fragen zu Dateiformaten und Erwerbungsmodellen). juris glaubt jedoch nicht an Online-Kurzzeitlizenzen. Die räumliche und zeitliche Unabhängigkeit beim Zugang zu Online-Informationen impliziert nämlich eine völlig andere Herangehensweise als die Lektüremöglichkeiten innerhalb einer traditionellen Print-Bibliothek.

*Lassen Sie uns auf die kommenden fünf Jahre blicken: Wie soll sich Ihr elektronisches Angebot in Relation zum Printportfolio entwickeln? Wo sehen Sie Ihre zukünftige Beteiligung an der jurisAllianz und Ihre Marktposition unter den Verlagen im RWS-Bereich?*

In den kommenden fünf Jahren geht es vor allem darum, die nächsten Schritte zu tun und die gute Kooperation zum Vorteil aller Beteiligten voranzutreiben. Die Voraussetzungen dafür sind geschaffen, die jurisAllianz ist auf dem richtigen Weg. Für uns steht im Vordergrund, gemeinsam mit unseren Partnern, juris als Rechtsportal wie ein Gesamtpaket zu schnüren und damit den Mehrwert der integrierten Produkte zu 100 Prozent auszuschöpfen. Wenn uns das auch in Zukunft gut gelingt, wird juris als das Rechtsportal für Deutschland weiter an Bedeutung gewinnen – in Bezug auf die Kunden und auf die Verlage der jurisAllianz, die dazu ihre Inhalte beisteuern.

# Neuerscheinungen Herbst 2014



Cornelia Edding, Gisela Clausen

## Führungsfrauen – Wie man sie findet und wie man sie bindet

Verlag BertelsmannStiftung

Cornelia Edding, Gisela Clausen

## Führungsfrauen – Wie man sie findet und wie man sie bindet

2014, 5 Broschüren im Schuber, 336 Seiten  
€ 35,- (D) / sFr. 46,90  
ISBN 978-3-86793-514-2

### Mit den Themen:

- Führung • Organisation • Personal • Karriere • Literatur

### Veranstungshinweis Buchmesse:

Mittwoch, 08.10.2014, 14.15 - 15.15 Uhr  
Halle 4.1 D 72 | Paschen Literatursalon  
Diskussionsrunde: **Führungsfrauen –  
Wie man sie findet und wie man sie bindet**



Erscheint auch als E-Book

Besuchen Sie uns  
auf der Frankfurter Buchmesse  
Halle 3.1 B 109 und 4.2 B 74



Johannes Beck-Neckermann

## Mit Kindern Musik entdecken

Musikalisches Experimentieren und Gestalten  
in der frühpädagogischen Bildungsarbeit

Verlag BertelsmannStiftung

Johannes Beck-Neckermann

## Mit Kindern Musik entdecken

Musikalisches Experimentieren und  
Gestalten in der frühpädagogischen  
Bildungsarbeit

2014, 64 Seiten, Broschur  
€ 16,- (D) / sFr. 23,50  
ISBN 978-3-86793-583-8



Erscheint auch als E-Book



Dorothea Minderop

## Kommunen auf dem Weg zur Bildungslandschaft

Ein Handbuch für kommunale Akteure

Verlag BertelsmannStiftung

Dorothea Minderop

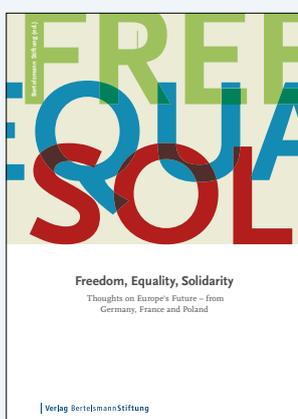
## Kommunen auf dem Weg zur Bildungslandschaft

Ein Handbuch für kommunale Akteure

erscheint im Herbst 2014  
ca. 140 Seiten, Broschur  
ca. € 20,- (D) / sFr. 28,90  
ISBN 978-3-86793-577-7



Erscheint auch als E-Book



Freedom, Equality, Solidarity  
Thoughts on Europe's Future – from  
Germany, France and Poland

Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung (ed.)

## Freedom, Equality, Solidarity

Thoughts on Europe's Future –  
from Germany, France and Poland

2014, 136 Seiten, Broschur  
€ 22,- (D) / sFr. 31,50  
ISBN 978-3-86793-565-4



Erscheint auch als E-Book



Jan Böcken, Bernard Braun, Rüdiger Meierjürgen (Hrsg.)

## Gesundheitsmonitor 2014

Bürgerorientierung im Gesundheitswesen  
Kooperationsprojekt der Bertelsmann Stiftung und der BARMER GEK

Verlag BertelsmannStiftung

Jan Böcken, Bernard Braun,  
Rüdiger Meierjürgen (Hrsg.)

## Gesundheitsmonitor 2014

Bürgerorientierung im Gesundheitswesen

2014, 266 Seiten, Broschur  
€ 25,- (D) / sFr. 35,50  
ISBN 978-3-86793-593-7



Erscheint auch als E-Book

# Kooperationen und eigene Angebote – der Erich Schmidt Verlag setzt auf Qualität und Vertrauen



*Dr. Joachim Schmidt ist geschäftsführender Gesellschafter des Erich Schmidt Verlags GmbH & Co. KG. Er ist neben seiner Geschäftsführertätigkeit u.a. Vorstand der Arbeitsgemeinschaft rechts- und staatswissenschaftlicher Verlage e.V. (ARSV), Vorstand der Verlegervereinigung Rechtsinformatik Beteiligungsgesellschaft GbR (VRI) und Mitglied des Beirats der jurisAllianz.*

*Bitte stellen Sie Ihren Verlag und Ihr Verlagsportfolio vor.*

Der Erich Schmidt Verlag gehört zu den führenden Fachverlagen im deutschen Sprachraum. Das 1924 gegründete Berliner Unternehmen publiziert Fachinformationen in den Bereichen Recht, Wirtschaft, Steuern, Arbeitsschutz und Philologie. Aktuell beschäftigt das Haus rund 120 Mitarbeiter. Das Fachmedienprogramm umfasst über 2.000 Titel, davon ca. 300 in Form von Datenbanken, Zeitschriften, eJournals, Loseblattwerken und CD-ROMs. Bücher erscheinen gedruckt und als eBook. Neben umfangreichen Angeboten für die berufliche Praxis sind zudem zahlreiche Werke für Lehre und Forschung an Hochschulen über das Wissensportal ESVcampus.de im Abonnement oder per Pick & Choose verfügbar. ESV Fachmedien sind auf Wunsch auch als Intra- und Extranets erhältlich.

*Wie schätzen Sie Ihre derzeitige Marktposition unter deutschen Verlagen mit juristischem Schwerpunkt im Printbereich und wo im elektronischen Publikationsbereich ein?*

Unser Haus zählt zu den namhaften Anbietern juristischer Fachinformationen. Das gilt sowohl für den Printbereich als auch für elektronische Publikationen.

*Bitte verschaffen Sie uns einen Eindruck über Ihre Rolle in der jurisAllianz. Welche Vorteile hat Ihre Beteiligung an dem Rechtsportal juris für Ihre Kunden und für Ihren Verlag?*

Unser Haus ist Gründungsmitglied der jurisAllianz und damit von der ersten Stunde an dabei. Die jurisAllianz bietet sowohl den Kunden als auch den an ihr beteiligten Verlagen ganz entscheidende Vorteile: Die Qualitätsinhalte der Verlage sind mit den qualitativ hochwertigen Normen und Entscheidungen bei juris verlinkt unter einer einzigen Oberfläche auf einer technischen Plattform für die Kunden verfügbar. Aber auch vom gesamten Handling des Angebots her bietet die jurisAllianz spürbare Vorteile: Die Justierung des Workflows auf nur ein technisches System, die Konzentration des Marketings und Vertriebsunterstützung sowie die ständige Verbesserung von Produkten und Prozeduren durch Lerneffekte aus der Vielfalt und Tiefe der Content-Basis.

*Welche Publikationen aus Ihrem Portfolio sehen Sie für die Veröffentlichung in juris vor? Werden diese Titel in elektronischer Form exklusiv in der Datenbank veröffentlicht?*

Grundsätzlich kommen sämtliche Publikationen aus dem juristischen Verlagsprogramm für die jurisAllianz in Frage. Zudem steuern wir Inhalte aus angrenzenden Verlagsbereichen bei, wie z.B. Management und Wirtschaft. Letztendlich entscheiden aber die Bedürfnisse der Zielgruppe, mit welchen Publikationen der Zuschnitt der Angebote erfolgt. Die Inhalte unseres Hauses werden dabei in „juris PartnerModulen“ als gebündelte Angebote mehrerer Verlags-Häuser und in „ESV Modulen powered by juris“ als Verlagsmodule mit rein eigenen Inhalten angeboten.

*Wir gehen davon aus, dass Sie Ihr elektronisches Angebot nicht auf das Angebot in juris beschränken. Welche elektronischen Angebote machen Sie darüber hinaus?*

Grundsätzlich ist es das Bestreben unseres Hauses, das elektronische Angebot zuerst auch als eigenes Angebot auf Basis der eigenen Technologie im Markt zu platzieren. Zusätzlich platzieren wir unsere Inhalte auf weiteren Plattformen, wenn deren Ausrichtung zu unserer strategischen Ausrichtung passt. Dabei ist es uns besonders wichtig, wie dort mit den Kundenbeziehungen, unseren Inhalten und der Pflege der Angebote umgegangen wird. Wir prüfen also jede Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern detailliert. Letztendlich kann dabei eines durch nichts ersetzt werden: Vertrauen.

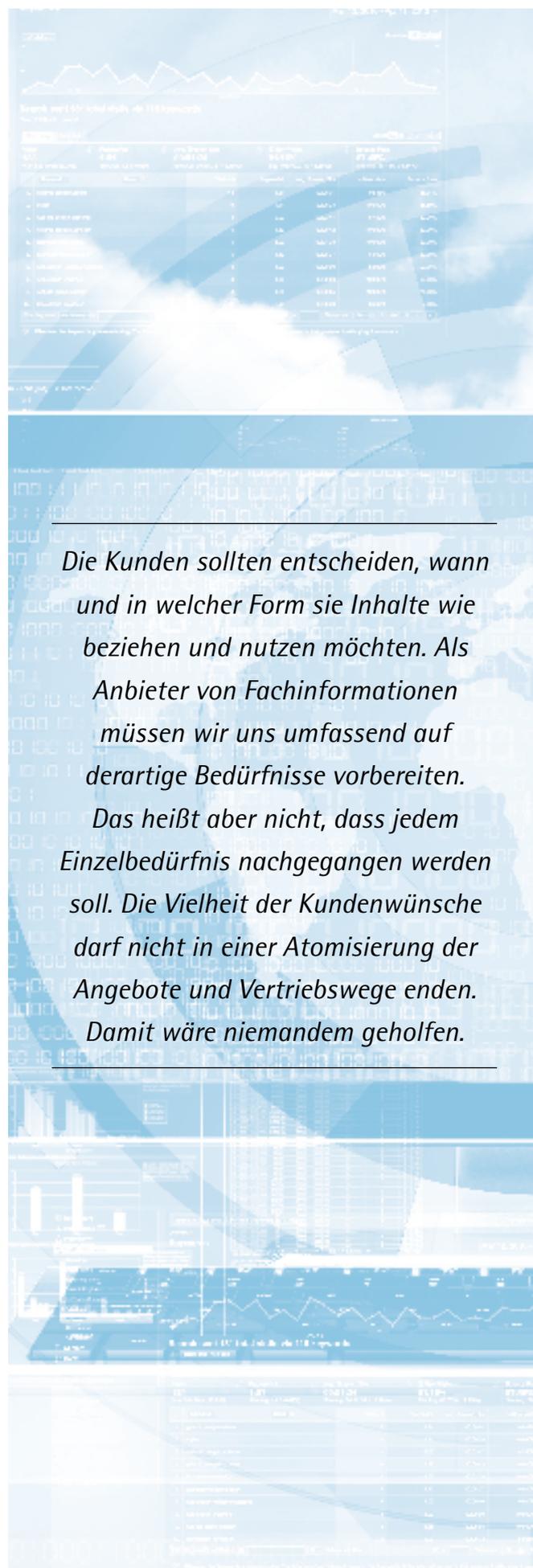
*Das Rechtsportal juris bietet spezielle Modalitäten für institutionelle Kunden aus dem Hochschulbereich, für Behörden und Firmen sowie persönliche Einzelkunden. Welche Kundengruppen möchten Sie mit Ihrem elektronischen Angebot in- und außerhalb von juris besonders ansprechen?*

Wir wollen in erster Linie Richtern, Rechtsanwälten, Notaren, Unternehmens- und Verwaltungsjuristen, Steuerberatern und Studenten über die jurisAllianz die Angebote bieten, die sie für die Bewältigung ihrer Aufgaben tagtäglich benötigen. Die jurisAllianz hat mit ihren Angeboten zur Folge, dass die gesamte juris-Plattform auch ein starkes Standbein in der Kommentar-, Handbuch- und Zeitschriftenliteratur hat. Das Angebot geht also mit der jurisAllianz über das primäre Angebot von juris allein hinaus: Normen und Entscheidungen sind Dank der der jurisAllianz mit weiterführenden Qualitätsinhalten der Fachverlage verbunden. Das erhöht den Nutzwert der Inhalte in jedem Belang entscheidend. Inhalte, die wir außerhalb der Plattform der jurisAllianz anbieten, richten sich an Kundengruppen, deren digitaler Arbeitsschwerpunkt nicht auf der juris-Technologie fußt.

*Die Publikationen der Allianzverlage sind in juris in verlagsgebundenen Fachmodulen verfügbar. Wie granular ist Ihr elektronisches Angebot darüber hinaus? Können die Kunden einzelne Titel erwerben?*

Bei uns kann das elektronische Angebot in jeder praktikablen Granularität bezogen werden – das reicht vom Bundle verschiedenster Inhalte über die 1:1-Abbildung von Werken bis hin zu Einzeldokumenten.

*In welchen Dateiformaten bereiten Sie Ihre E-Books/ E-Journals und andere E-Medien außerhalb des juris-*



*Die Kunden sollten entscheiden, wann und in welcher Form sie Inhalte wie beziehen und nutzen möchten. Als Anbieter von Fachinformationen müssen wir uns umfassend auf derartige Bedürfnisse vorbereiten. Das heißt aber nicht, dass jedem Einzelbedürfnis nachgegangen werden soll. Die Vielheit der Kundenwünsche darf nicht in einer Atomisierung der Angebote und Vertriebswege enden. Damit wäre niemandem geholfen.*

*Angebots auf? Halten Sie die parallele Zitierbarkeit zwischen den Publikationsformaten (P und E) für relevant? Wie wichtig erscheint Ihnen, eine elektronische Publikation ggf. optional in einem printanalogen Layout zu Verfügung zu stellen?*

Unsere Inhalte werden in die Formate konvertiert, die die Kunden für ihre Arbeit benötigen. Das bedeutet auch: Beachtung der Konsistenz der Inhalte, durchgängige Zitierbarkeit und Unterstützung für den Ausdruck orientiert an den Lesegewohnheiten der Kunden.

*Welche Erwerbungsmodelle bieten Sie für Ihre E-Medien außerhalb von juris an? Ist es möglich, langfristig zu erwerben oder zeitlich befristet zu lizenzieren? Hier interessiert uns auch, ob Teile Ihrer Publikationen über ein pay-per-document-Verfahren beziehbar sind oder Sie oder Ihre Vertriebspartner kurzfristige Nutzungsverträge für einen Tag oder einen Monat vorsehen.*

Wir haben gegenwärtig zwei maßgebliche Modelle: das Abonnement und pay-per-document. Leihe bzw. der Leihe nahe Angebote bieten wir derzeit nicht an.

*Einigen Kundengruppen ist besonders wichtig, über Publikationen zeitnah, unmittelbar nach Erscheinen verfügen zu können. Veröffentlichen Sie einen Titel in allen angebotenen Publikationsformaten (P und E) gleichzeitig oder mit zeitlichem Abstand?*

Bei uns gilt die Devise „online-first“.

*Kündigen Sie und Ihre Vertriebspartner Ihren Kunden proaktiv an, welche Publikationen in welchem Print- und E-Format ab wann angeboten werden?*

Die Information der Kunden über mögliche neue Werke, Formate und Bezugsformen kündigen wir immer mit klarem Vorlauf an. Die Kunden sollen Erwartungssicherheit haben. Zugleich wünschen wir unseren Autoren und natürlich auch uns selbst einen bestmöglichen Markterfolg, den wir nur durch frühestmögliche Ankündigung erzielen.

*Die juris-Datenbank gewährleistet umfassende Lese-, Speicher- und Druckmöglichkeiten. Bitte skizzieren Sie das Digital Rights Management Ihrer E-Publikationen außerhalb von juris.*

Wir haben ein „weiches“ DRM. Das gewährleistet den Kunden einen sehr einfachen Zugriff auf die Inhalte. Selbstverständlich ist darin das Abspeichern, Drucken und Kopieren von Passagen zum eigenen Gebrauch enthalten.

*Die nächsten beiden Fragen thematisieren die Archivierbarkeit von E-Publikationen. Die in juris angebotenen Publikationen können in verlags- und fachspezifischen Modulen zeitlich befristet lizenziert werden. Mit der Kündigung des Lizenzvertrages verzichtet der Kunde auf alle bislang genutzten Inhalte. Für wie relevant halten Sie ein Angebot, bislang lizenzierte Inhalte fest „kaufen“ zu können. Im Fall einer Datenbank würde das ja auch*

*die weitere Nutzung der Retrievalsoftware einschließen und die Problematik der Langzeitarchivierung mit sich bringen.*

Das Bedürfnis nach Kauf der Inhalte stellt sich bei den Zielgruppen unterschiedlich dar. Wir können nicht erkennen, dass sich diese Frage bei den Kunden der jurisAllianz bisher stellt. Wenn überhaupt, könnte das für Bibliotheken von Interesse sein.

*Das juris-Angebot umfasst ausschließlich aktuelle Auflagen, die erfreulich zeitnah eingepflegt werden. Vorauflagen und Vorversionen von Loseblattsammlungen werden nicht angeboten. Sehen Sie einen Bedarf für inhaltlich veraltete, damit aber häufig noch lange nicht obsolete elektronische Publikationen?*

Bisher ist dieser Wunsch der Kunden seitens der jurisAllianz noch nicht aufgekommen. Wir können uns gegenwärtig nicht vorstellen, dass es hierfür einen signifikanten Bedarf gibt. Die historischen Gesetzesfassungen von juris sollten im Einzelfall genügend Inhalte besteuern, um vergangene Rechtsstände zuverlässig zu recherchieren.

*„Optimal wäre es aus meiner Sicht, einen Content auf möglichst vielen verschiedenen Schienen anzubieten: als Printversion, als Online-Version eingebettet in eine Datenbank oder als einzeln beziehbares bzw. in Paketen erwerbbares E-Book. Und dabei sollte man Kurzzeitlizenzen abschließen, mieten oder kaufen können.“ Diese Zukunftsvision schwebt einer Bibliothekarin vor, die in einer großen Wirtschaftskanzlei zur optimalen Informationsversorgung beiträgt (fachbuchjournal, Ausgabe 2/2013). Was sagen Sie dazu?*

Das kann man vom Prinzip her nur bejahen. Die Kunden sollten entscheiden, wann und in welcher Form sie Inhalte wie beziehen und nutzen möchten. Als Anbieter von Fachinformationen müssen wir uns umfassend auf derartige Bedürfnisse vorbereiten. Das heißt aber nicht, dass jedem Einzelbedürfnis nachgegangen werden soll. Die Vielheit der Kundenwünsche darf nicht in einer Atomisierung der Angebote und Vertriebswege enden. Damit wäre niemandem geholfen. Für alle Seiten – also auch für die Seite der Kunden – gilt: Alles was machbar ist, muss durch das Nadelöhr der Wirtschaftlichkeit.

*Lassen Sie uns auf die kommenden fünf Jahre blicken: Wie soll sich Ihr elektronisches Angebot in Relation zum Printportfolio entwickeln? Wo sehen Sie Ihre zukünftige Beteiligung an der jurisAllianz und Ihre Marktposition unter den Verlagen im RWS-Bereich?*

Das Portfolio der jurisAllianz wird sich weiterentwickeln – hin zu einem spürbar homogenen Angebot von Markenanbietern. Den Kunden werden die Inhalte stärker integriert angeboten, d.h. verlinkt auf jeder Ebene. Damit wird die Arbeitsebene der Kunden noch besser als bisher unterstützt. Die inhaltliche Erschließung wird zunehmend über semantische Suchtechnologien möglich. Workflowlösungen beschleunigen die tägliche Arbeit der Zielgruppen.

Über diesen und weitere  
Beck-Basistitel informiert Sie  
gerne unser Außendienst

# Beck-Basistitel: Topseller für jedes Sortiment.



- Der ZPO-Kommentar mit den meisten Entscheidungen zum Rechtsgebiet
- Rechtsstand Sommer 2014
- Bereits mit der erst 2015 in Kraft tretenden EuGVVO
- Bestens verständlich in der Darstellung auch schwieriger Fragen

**Zielgruppe:**

Für Rechtsanwälte, Notare und Zivilrichter, Professoren, Referendare und Studenten.

**Baumbach, ZPO**

73. Auflage. 2015. XXII, 3401 Seiten.  
In Leinen ca. € 169,-  
ISBN 978-3-406-65800-6  
(Erscheint im Oktober 2014)



Verlag C.H. BECK · 80791 München · [beck.de](http://beck.de)  
E-Mail: [bestellung@beck.de](mailto:bestellung@beck.de) · Fax: 089/38189-402

# Apps und Aktualität: Der Verlag Otto Schmidt entwickelt sein Angebot auch außerhalb der jurisAllianz ständig weiter



Christian Kamradt, 45, ist seit dem 1. Juli 2012 für den Geschäftsbereich Marketing des Verlages Dr. Otto Schmidt KG verantwortlich. Zuvor war er in gleicher Position acht Jahre für den Nomos Verlag in Baden-Baden und den Deutschen Anwaltverlag in Bonn tätig.

*Bitte stellen Sie Ihren Verlag und Ihr Verlagsportfolio vor.*

Der Verlag Dr. Otto Schmidt ist ein multimedialer Fachverlag für Informationen aus dem Bereich Recht, Wirtschaft, Steuern. Das Unternehmen publiziert seit über 100 Jahren für Experten aus der Praxis, Berater und Wissenschaftler. Hervorragende Autoren, erstklassige Produktqualität und ein breites Programmangebot, insbesondere im Steuer- und Gesellschaftsrecht, prägen das Profil des Verlages. Über 1000 lieferbare Buchtitel, rund 30 Fachzeitschriften (überwiegend mit Datenbankzugang und Apps zur mobilen Nutzung) und gut 40 Loseblattwerke stehen für Qualität und Aktualität. Geschäftsführender Gesellschafter ist Prof. Dr. Felix Hey.

*Wie schätzen Sie Ihre derzeitige Marktposition unter deutschen Verlagen mit juristischem Schwerpunkt im Printbereich und wo im elektronischen Publikationsbereich ein?*

Die gedruckten Werke des Verlages im Steuerrecht und im GmbH-Recht nehmen eine führende Marktposition in Deutschland ein. Darüber hinaus erscheinen im Verlag Dr. Otto Schmidt führende Standardwerke aus dem Zivil- und Gesellschaftsrecht. Seit vielen Jahren betreibt der Verlag ein breites elektronisches Programm. Nahezu jeder Titel ist elektronisch verfügbar. In der jurisAllianz engagiert sich der Verlag Dr. Otto Schmidt seit 2008 und zählt seither gemeinsam mit dem Datenbankbetreiber juris und den beteiligten Allianzverlagen zu den führenden Anbietern elektronischer Publikationen in Deutschland.

*Bitte verschaffen Sie uns einen Eindruck über Ihre Rolle in der jurisAllianz. Welche Vorteile hat Ihre Beteiligung an dem Rechtsportal juris für Ihre Kunden und für Ihren Verlag?*

Der Verlag Dr. Otto Schmidt bietet seinen Kunden zeitnah sämtliche Standardwerke aus dem Printbereich in einer wettbewerbsfähigen und verbreiteten Datenbank. Verknüpft mit der umfassendsten Gesetzes- und Rechtsprechungsdokumentation von juris bieten wir unseren Kunden heute, wie aus dem Printbereich gewohnt, elektronische Premiumprodukte.

*Welche Publikationen aus Ihrem Portfolio sehen Sie für die Veröffentlichung in juris vor? Werden diese Titel in elektronischer Form exklusiv in der Datenbank veröffentlicht?*

Grundsätzlich möchten wir alle unsere Publikationen in die jurisAllianz einbringen. Über andere Kooperationen entscheiden wir jeweils zielgruppenorientiert.

*Wir gehen davon aus, dass Sie Ihr elektronisches Angebot nicht auf das Angebot in juris beschränken. Welche elektronischen Angebote machen Sie darüber hinaus?*

Wir bieten zu sämtlichen unserer rund 30 Fachzeitschriften Apps an, die kostenlos bei Google Play sowie im Apple Store heruntergeladen werden können. Für die Abonnenten der Zeitschriften ist die Nutzung der Fachinhalte im Preis bereits enthalten. Alle unsere Beraterzeitschriften sowie die Monatszeitschrift für Deutsches Recht (MDR) bieten den Abonnenten zusätzlich eine umfangreiche Online-Datenbank mit dem Archiv der Zeitschrift sowie einer Vielzahl an Handbüchern, Kommentaren oder Formularen. Einige klassische Loseblattwerke, wie beispielsweise der „Rau/Dürnwächter, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz“ oder der „Herrmann/Heuer/Raupach, Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz“ wurden ebenfalls um elektronische Archive und weitere Werke ergänzt. Größtenteils in Zusammenarbeit im juris. Ganz neu ist unser Angebot erbschaftsteuerrecht.de. Hier finden unsere Kunden neben dem „Kapp/Ebeling, Kommentar zum Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz“ beispielsweise auch den „Erbschaftsteuerberater“ und den „Groll, Praxis-Handbuch zur Erbrechtsberatung“.

*Das Rechtsportal juris bietet spezielle Modalitäten für institutionelle Kunden aus dem Hochschulbereich, für Behörden und Firmen sowie persönliche Einzelkunden. Welche Kundengruppen möchten Sie mit Ihrem elektronischen Angebot in- und außerhalb von juris besonders ansprechen?*

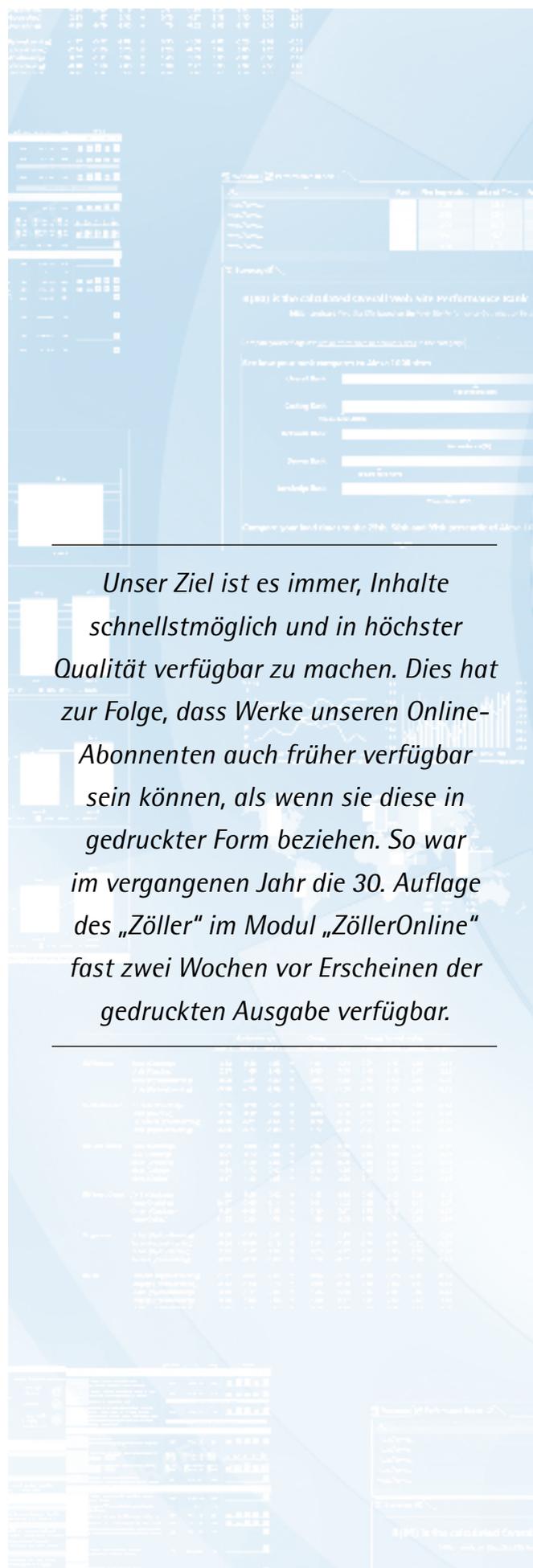
Der Verlag Dr. Otto Schmidt schätzt die weite Verbreitung der juris Datenbank in der Anwaltschaft sowie in der Justiz und sieht dort große Synergien bei der Marktdurchdringung mit seinen elektronischen Produkten. Im Gegenzug bietet der Verlag, mit seinem starken Programm für Steuerberater, juris einen besseren Zugang in diesem Kundensegment.

*Die Publikationen der Allianzverlage sind in juris in verlagsgebundenen Fachmodulen verfügbar. Wie granular ist Ihr elektronisches Angebot darüber hinaus? Können die Kunden einzelne Titel erwerben?*

Auf absehbare Zeit sind keine Angebote geplant, in denen Einzeltitel erworben werden können. In erster Linie geht es den Partnern der jurisAllianz darum, Gesamtlösungen für die Rechtsgebiete im Rahmen eines umfassenden Rechtsportals anzubieten.

*In welchen Dateiformaten bereiten Sie Ihre E-Books/E-Journals und andere E-Medien außerhalb des juris-Angebots auf? Halten Sie die parallele Zitierbarkeit zwischen den Publikationsformaten (P und E) für relevant? Wie wichtig erscheint Ihnen, eine elektronische Publikation ggf. optional in einem printanalogen Layout zu Verfügung zu stellen?*

Unsere Daten werden medienneutral in SGML bzw. XML gehalten. Daraus können wir gängige aber auch proprietäre



*Unser Ziel ist es immer, Inhalte schnellstmöglich und in höchster Qualität verfügbar zu machen. Dies hat zur Folge, dass Werke unseren Online-Abonnenten auch früher verfügbar sein können, als wenn sie diese in gedruckter Form beziehen. So war im vergangenen Jahr die 30. Auflage des „Zöller“ im Modul „ZöllerOnline“ fast zwei Wochen vor Erscheinen der gedruckten Ausgabe verfügbar.*

Zielformate automatisiert bedienen. Die Zitierbarkeit über die verschiedenen Mediengattungen hinweg ist eine für unsere Zielgruppe wichtige Anforderung, die wir gewährleisten.

*Welche Erwerbungsmodelle bieten Sie für Ihre E-Medien außerhalb von juris an? Ist es möglich, langfristig zu erwerben oder zeitlich befristet zu lizenzieren? Hier interessiert uns auch, ob Teile Ihrer Publikationen über ein pay-per-document-Verfahren beziehbar sind oder Sie oder Ihre Vertriebspartner kurzfristige Nutzungsverträge für einen Tag oder einen Monat vorsehen.*

Grundsätzlich unterscheiden sich unsere Datenbank-Modelle nicht von den Angeboten der jurisAllianz. Auch wir bieten zurzeit keine langfristigen Erwerbsmöglichkeiten oder Kurzzeitverträge. Die PPD-Nutzung bieten wir momentan ausschließlich in unseren juris Angeboten an.

*Einigen Kundengruppen ist besonders wichtig, über Publikationen zeitnah, unmittelbar nach Erscheinen verfügen zu können. Veröffentlichen Sie einen Titel in allen angebotenen Publikationsformaten (P und E) gleichzeitig oder mit zeitlichem Abstand?*

Unser Ziel ist es immer, Inhalte schnellstmöglich und in höchster Qualität verfügbar zu machen. Dies hat zur Folge, dass Werke unseren Online-Abonnenten auch früher verfügbar sein können, als wenn sie diese in gedruckter Form beziehen. So war im vergangenen Jahr die 30. Auflage des „Zöller“ im Modul „ZöllerOnline“ fast zwei Wochen vor Erscheinen der gedruckten Ausgabe verfügbar.

*Kündigen Sie und Ihre Vertriebspartner Ihren Kunden proaktiv an, welche Publikationen in welchem Print- und E-Format ab wann angeboten werden?*

Die Online-Angebote des Verlages Dr. Otto Schmidt sind fester Bestandteil der „Express-“ und der „Quartalsinformationen“ mit sämtlichen Neuerscheinungen. Somit ist sichergestellt, dass alle Vertriebspartner zeitnah über neue Produkte informiert werden.

*Die juris-Datenbank gewährleistet umfassende Lese-, Speicher- und Druckmöglichkeiten. Bitte skizzieren Sie das Digital Rights Management Ihrer E-Publikationen außerhalb von juris.*

Wir nutzen DRM nur bei eBooks. Dabei verwenden wir entweder Wasserzeichen oder Adobe DRM.

*Die nächsten beiden Fragen thematisieren die Archivierbarkeit von E-Publikationen. Die in juris angebotenen Publikationen können in verlags- und fachspezifischen Modulen zeitlich befristet lizenziert werden. Mit der Kündigung des Lizenzvertrages verzichtet der Kunde auf alle bislang genutzten Inhalte. Für wie relevant halten Sie ein Angebot, bislang lizenzierte Inhalte fest „kaufen“ zu können. Im Fall einer Datenbank würde das ja auch die weitere Nutzung der Retrievalsoftware einschließen und die Problematik der Langzeitarchivierung mit sich bringen.*

Die Frage der Archivierbarkeit von Datenbankinhalten stellt sich bei juris so nicht. Kaufinhalte bieten wir innerhalb unseres Online-Angebotes nicht an. Das ist auch für die Zukunft nicht geplant. Vielmehr erwirbt der Kunde ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht. Wird ein Lizenzvertrag gekündigt, läuft das Nutzungsrecht für den Kunden aus.

*Das juris-Angebot umfasst ausschließlich aktuelle Auflagen, die erfreulich zeitnah eingepflegt werden. Vorauflagen und Vorversionen von Loseblattsammlungen werden nicht angeboten. Sehen Sie einen Bedarf für inhaltlich veraltete, damit aber häufig noch lange nicht obsolete elektronische Publikationen?*

Nein, von unseren Kunden wurde dies bislang nicht gefordert. In der Wissenschaft mag dies sinnvoll sein, bei den Praktikern gibt es hier keinen Bedarf. Eine Ausnahme bilden unsere historischen Gesetzesfassungen. Nur juris kann zu jedem gewünschten Stand im Geltungszeitraum eines Gesetzes die jeweils passende Gesamtausgabe mit taggenauer Versionierung anbieten.

*„Optimal wäre es aus meiner Sicht, einen Content auf möglichst vielen verschiedenen Schienen anzubieten: als Printversion, als Online-Version eingebettet in eine Datenbank oder als einzeln beziehbares bzw. in Paketen erwerbbares E-Book. Und dabei sollte man Kurzzeitlizenzen abschließen, mieten oder kaufen können.“ Diese Zukunftsvision schwebt einer Bibliothekarin vor, die in einer großen Wirtschaftskanzlei zur optimalen Informationsversorgung beiträgt (fachbuchjournal, Ausgabe 2/2013). Was sagen Sie dazu?*

Grundsätzlich sind fast alle Inhalte des Verlages Dr. Otto Schmidt in der gewünschten Form verfügbar. Es ist jedoch erforderlich, diese ggf. in einzelnen Paketen zu erwerben. (Siehe auch Antwort zur Frage zum Angebot über juris hinaus.) Auch E-Book- und E-Journal-Pakete unserer Titel sind über unsere Kooperation mit de Gruyter (<http://www.degruyter.com/page/842>) verfügbar.

*Lassen Sie uns auf die kommenden fünf Jahre blicken: Wie soll sich Ihr elektronisches Angebot in Relation zum Printportfolio entwickeln? Wo sehen Sie Ihre zukünftige Beteiligung an der jurisAllianz und Ihre Marktposition unter den Verlagen im RWS-Bereich?*

In den kommenden fünf Jahren geht es vor allem darum, die nächsten Schritte zu tun und die Allianz zum Vorteil der Kunden weiterzuentwickeln. Dies bedeutet, weg von der reinen Überführung der Printprodukte in die elektronische Welt, hin zur Entwicklung zusätzlicher Nutzwerte für den Kunden und dies auf höchstem „Otto-Schmidt-Niveau“. Zu denken ist dabei beispielsweise an schnellere Aktualisierungsintervalle im Vergleich zu den gedruckten Werken. Die Voraussetzungen dafür sind geschaffen, der Verlag Dr. Otto Schmidt und die jurisAllianz sind inhaltlich und technisch auf dem richtigen Weg. Wenn uns das auch in Zukunft gut gelingt, wird die jurisAllianz weiter an Bedeutung gewinnen.

# Entdecken Sie die neuesten Seiten von NWB.



Viele Bücher von NWB gibt es jetzt auch als eBook.

Einen Überblick über unsere neuen, digitalen Seiten finden Sie hier:

[www.nwb.de/go/ebooks](http://www.nwb.de/go/ebooks)

Unsere Book-Vertrieb erfolgt über libreaka!. Informieren Sie sich bitte dort über die für Sie passende eBook-Lösung.



Wir unterstützen Sie gerne bei Marketing-Aktionen!  
Ihr Team vom NWB Handelsmarketing.

Service-Fon 02323.141-418 · E-Mail [handelsmarketing@nwb.de](mailto:handelsmarketing@nwb.de)

 **nwb** GUTE ANTWORT

# De Gruyter konzentriert juristisches Datenbankangebot auf juris und De Gruyter Online und setzt auf Vielfalt der Angebotsformen



Dr. Sven Fund studierte Politikwissenschaft, Geschichte und Publizistik und promovierte im Fach Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Seit 2008 ist er Geschäftsführer bei De Gruyter.

Davor war Fund von 2007–2008 President Publishing STM Europe/Architecture, Mitglied des Konzernvorstands Springer Science and Business Media, Springer Science+Business Media, von 2006–2008 Alleingeschäftsführer Springer, von 2004–2008 Alleingeschäftsführer Birkhäuser Verlag AG, von 2003–2004 Leiter Point of Sale-Aktivitäten, Der Club Bertelsmann, 2003–2004 und von 2000–2003 Senior Associate Corporate Development, Zentrale Unternehmensentwicklung, Bertelsmann AG.

*Bitte stellen Sie Ihren Verlag und Ihr Verlagsportfolio vor.*

De Gruyter publiziert als internationaler Wissenschaftsverlag jährlich über 1.300 Buchnovitäten, etwa 650 Fachzeitschriften und über 40 Datenbanken. Die juristischen Inhalte machen ca. 10% des Gesamtprogramms von De Gruyter aus. Für De Gruyter arbeiten an den Verlagsstandorten Berlin, Boston, Beijing, Basel und München ca. 330 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir haben früh Geschäftsmodelle für Open Access entwickelt und wachsen damit stark.

*Wie schätzen Sie Ihre derzeitige Marktposition unter deutschen Verlagen mit juristischem Schwerpunkt im Printbereich und wo im elektronischen Publikationsbereich ein?*

Im Geschäft mit gedruckten Inhalten liegt unsere Stärke traditionell eher im wissenschaftlichen Bereich, also bei Großkommentaren wie den Strafrechtskommentaren Löwe-Rosenberg und Leipziger Kommentar. Der Staudinger als führender BGB-Kommentar ist eine Gemeinschaftsleistung, die wir mit vielen Kommentatoren und seit einigen Jahren mit dem Verlag Dr. Otto Schmidt als Partner auf Verlagsseite erbringen. Seit ein paar Jahren investieren wir verstärkt in Praktikerliteratur – ein Segment, das uns zunehmend Freude bereitet. Digital haben wir früh die Zusammenarbeit mit verschiedenen Anbietern gesucht, insbesondere mit juris. Hiermit möchten wir in erster Linie Praktiker erreichen. Den akademischen Markt versorgen wir primär über unsere Plattform De Gruyter Online, auf der übrigens auch die Inhalte unserer Partner Dr. Otto Schmidt, Sellier European Law Publishers und RWS Verlag vertreten sind.

*Bitte verschaffen Sie uns einen Eindruck über Ihre Rolle in der jurisAllianz. Welche Vorteile hat Ihre Beteiligung an dem Rechtsportal juris für Ihre Kunden und für Ihren Verlag?*

In erster Linie wollen wir mit der Partnerschaft Praktiker in Gerichten und Kanzleien im deutschen Sprachraum erreichen. Da bietet die enge Verzahnung der De Gruyter Sekundärinhalte mit den Primärinhalten von juris die beste Basis für effizientes Arbeiten der Nutzer.

*Welche Publikationen aus Ihrem Portfolio sehen Sie für die Veröffentlichung in juris vor? Werden diese Titel in elektronischer Form exklusiv in der Datenbank veröffentlicht?*

Grundsätzlich wollen wir alle Inhalte, die die jurisAllianz weiterbringen, auch über juris veröffentlichen.

Wir haben in diesem Jahr die Zusammenarbeit neu geordnet und juris gegenüber anderen Dritten Exklusivität zugesichert. Die bisher laufenden Verträge mit Beck Online laufen zum Jahresende aus. Doch natürlich werden wir unsere Inhalte weiterhin auf De Gruyter Online anbieten und verkaufen.

*Wir gehen davon aus, dass Sie Ihr elektronisches Angebot nicht auf das Angebot in juris beschränken. Welche elektronischen Angebote machen Sie darüber hinaus?*

De Gruyter denkt strategisch über digitale Projekte und Angebote nach, denn über 40% unserer Erlöse werden mit elektronisch verfügbaren Inhalten generiert, und das mit weiterhin stark wachsender Tendenz. Wir arbeiten beim Verkauf elektronischer Inhalte weltweit mit dem Handel zusammen und vertreiben direkt an Bibliotheken und Endkunden. Unser Ziel ist, dass unsere Inhalte prinzipiell über so viele Kanäle wie möglich für Kunden verfügbar sind – der Kunde entscheidet über den Weg des Erwerbs, nicht wir als Anbieter. Insofern ist die Zusammenarbeit mit der jurisAllianz eher eine Ausnahme als die Regel.

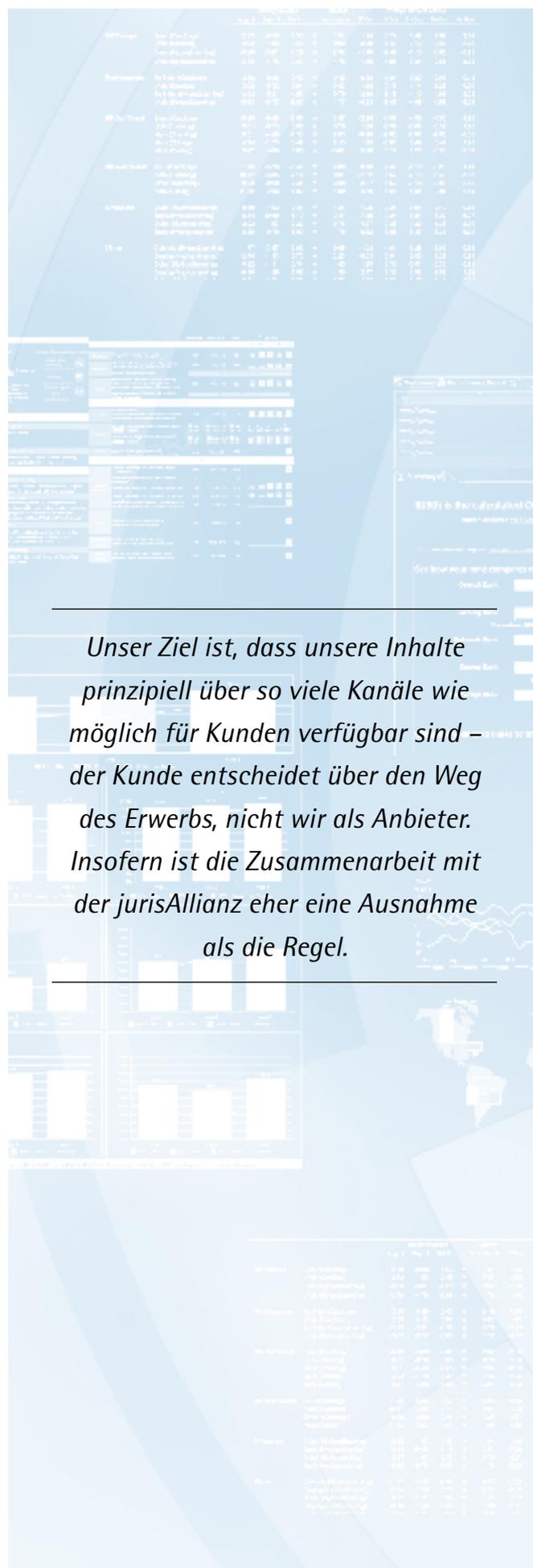
*Das Rechtsportal juris bietet spezielle Modalitäten für institutionelle Kunden aus dem Hochschulbereich, für Behörden und Firmen sowie persönliche Einzelkunden. Welche Kundengruppen möchten Sie mit Ihrem elektronischen Angebot in- und außerhalb von juris besonders ansprechen?*

In der Zusammenarbeit mit juris richten wir uns primär an Anwälte und Richter, im digitalen Geschäft über den Fachhandel stärker an Bibliotheken. Wobei es natürlich zu Überschneidungen kommt, in beiden Segmenten freuen wir uns über Käufer und Nutzer jeder Provenienz.

*Die Publikationen der Allianzverlage sind in juris in verlagsgebundenen Fachmodulen verfügbar. Wie granular ist Ihr elektronisches Angebot darüber hinaus? Können die Kunden einzelne Titel erwerben?*

In unserem eigenen Angebot setzen wir auf die in der Wissenschaft übliche Darreichungsform in Kapiteln, hier bieten wir pdf als technischen Standard an. Seit Beginn dieses Jahres können unserer E-Books der Frontlist auch als ePub erworben werden, damit wollen wir der stark wachsenden Nutzung auf mobilen Endgeräten Rechnung tragen. E-Books können bei uns grundsätzlich als Ganzes oder auf Kapitelebene erworben werden und haben den gleichen Preis wie die gedruckten Äquivalente.

*In welchen Dateiformaten bereiten Sie Ihre E-Books/E-Journals und andere E-Medien außerhalb des juris-Angebots auf? Halten Sie die parallele Zitierbarkeit zwischen den Publikationsformaten (P und E) für relevant? Wie wichtig erscheint Ihnen, eine elektronische Publikation ggf. optional in einem printanalogen Layout zu Verfügung zu stellen?*



*Unser Ziel ist, dass unsere Inhalte prinzipiell über so viele Kanäle wie möglich für Kunden verfügbar sind – der Kunde entscheidet über den Weg des Erwerbs, nicht wir als Anbieter. Insofern ist die Zusammenarbeit mit der jurisAllianz eher eine Ausnahme als die Regel.*

Ja, aus unserer Sicht ist bei wissenschaftlichen Inhalten, die De Gruyter verlegt, die Zitierstabilität wichtig. Daher bieten wir alle Inhalte als pdf und gedruckt an. Seit 2014 ist ePub als Format mit einer hohen Qualität für Nutzer mobiler Endgeräte hinzugekommen.

*Welche Erwerbungsmodelle bieten Sie für Ihre E-Medien außerhalb von juris an? Ist es möglich, langfristig zu erwerben oder zeitlich befristet zu lizenzieren? Hier interessiert uns auch, ob Teile Ihrer Publikationen über ein paper-document-Verfahren beziehbar sind oder Sie oder Ihre Vertriebspartner kurzfristige Nutzungsverträge für einen Tag oder einen Monat vorsehen.*

Standarderwerbungsform digitaler Produkte ist bei uns die dauerhafte und zeitlich unbegrenzte Überlassung zur Nutzung, ohne Einschränkung der Anzahl der Nutzer. Wir bieten aber auch Leihmodelle in Form unseres Geschäftsmodells Patron Driven Acquisition. Unser Ziel ist es, Inhalte in der Granularität anzubieten, die der Nutzer wünscht, also vom Kapitel bis zur Gesamtkollektion – und das mit einer stimmigen Preispolitik.

*Einigen Kundengruppen ist besonders wichtig, über Publikationen zeitnah, unmittelbar nach Erscheinen verfügen zu können. Veröffentlichen Sie einen Titel in allen angebotenen Publikationsformaten (P und E) gleichzeitig oder mit zeitlichem Abstand?*

Bei De Gruyter erscheinen gedruckte und elektronische Inhalte grundsätzlich zeitgleich.

*Kündigen Sie und Ihre Vertriebspartner Ihren Kunden proaktiv an, welche Publikationen in welchem Print- und E-Format ab wann angeboten werden?*

Ja, wir bewerben Inhalte immer als Inhalt und nicht als Ausgabeformat.

*Die juris-Datenbank gewährleistet umfassende Lese-, Speicher- und Druckmöglichkeiten. Bitte skizzieren Sie das Digital Rights Management Ihrer E-Publikationen außerhalb von juris.*

Aufgrund geringer Akzeptanz bei unseren Kunden nutzen wir kein technisches DRM, sondern ein Wasserzeichen, das den Zugriffszeitpunkt und das Nutzerprofil ausweisen. Alle Inhalte können unbegrenzt gespeichert, gedruckt und versandt werden.

*Die nächsten beiden Fragen thematisieren die Archivierbarkeit von E-Publikationen. Die in juris angebotenen Publikationen können in verlags- und fachspezifischen Modulen zeitlich befristet lizenziert werden. Mit der Kündigung des Lizenzvertrages verzichtet der Kunde auf alle bislang genutzten Inhalte. Für wie relevant halten Sie ein Angebot, bislang lizenzierte Inhalte fest „kaufen“ zu können. Im Fall einer Datenbank würde das ja auch die weitere Nutzung der Retrievalsoftware einschließen und die Problematik der Langzeitarchivierung mit sich bringen.*

De Gruyter bietet Inhalte grundsätzlich zum dauerhaften Besitz der Inhalte an, das ist marktüblich und für Bibliotheken als unsere größte Kundengruppe auch sinnvoll. Neben dem Hosting auf unseren eigenen Servern kooperieren wir zur Sicherung der dauerhaften Verfügbarkeit mit PORTICO und CLOCKS.

*Das juris-Angebot umfasst ausschließlich aktuelle Auflagen, die erfreulich zeitnah eingepflegt werden. Vorauflagen und Vorversionen von Loseblattsammlungen werden nicht angeboten. Sehen Sie einen Bedarf für inhaltlich veraltete, damit aber häufig noch lange nicht obsolekte elektronische Publikationen?*

Wir bieten auf De Gruyter Online und über den Handel nahezu alle bei De Gruyter erschienenen Inhalte an, bis zurück ins Jahr 1749. Dafür haben wir vor einigen Jahren eine Retrodigitalisierung „on demand“ eingerichtet, die sehr gut angenommen wird. Wissenschaftliche Inhalte, die wir heute digital erstellen, bleiben natürlich im Umlauf und können jederzeit erworben werden.

*„Optimal wäre es aus meiner Sicht, einen Content auf möglichst vielen verschiedenen Schienen anzubieten: als Printversion, als Online-Version eingebettet in eine Datenbank oder als einzeln beziehbares bzw. in Paketen erwerbbares E-Book. Und dabei sollte man Kurzzeitlizenzen abschließen, mieten oder kaufen können.“ Diese Zukunftsvision schwebt einer Bibliothekarin vor, die in einer großen Wirtschaftskanzlei zur optimalen Informationsversorgung beiträgt (fachbuchjournal, Ausgabe 2/2013). Was sagen Sie dazu?*

Diese Zukunftsvision ist keine, sondern für unsere Inhalte Realität.

*Lassen Sie uns auf die kommenden fünf Jahre blicken: Wie soll sich Ihr elektronisches Angebot in Relation zum Printportfolio entwickeln? Wo sehen Sie Ihre zukünftige Beteiligung an der jurisAllianz und Ihre Marktposition unter den Verlagen im RWS-Bereich?*

Wir haben mit der jurisAllianz eine gute Wegstrecke zurückgelegt und für unsere Produkte eine schöne Präsenz geschaffen, die aus meiner Sicht sonst kein Anbieter in Deutschland bieten kann. Gleichwohl bleibt einiges zu tun: Wir müssen die jurisAllianz in einigen Themengebieten noch stärken. Zudem gilt es aus Sicht der Verlage, das Verhältnis zum Handel, der für uns gerade im RWS-Bereich eine wichtige Rolle spielt, zu verbessern. Aber auch hier sehen wir Fortschritte.

# Eine Million eBooks. Eine Plattform. Der SwetsWise eBook Katalog.



Vereinfachen Sie die Suche, Auswahl und den Erwerb von eBooks  
mit Hilfe einer zentralen, anbieterübergreifenden Plattform.

Mehr als 1.000.000 Katalogeinträge von mehr als 1.000 Verlagen

70% Frontlist-Titel

Erwerb von Kollektionen und Einzeltiteln

Vergleich von Preisen und Lizenzbedingungen

Inhaltsverzeichnisse, Abstracts, Titelbild, Titeldetails und  Book Preview

[www.swets.com/ebooks](http://www.swets.com/ebooks)

Kontaktieren Sie unseren eBook Spezialisten, Stephan Hanser,  
per E-Mail unter [press@de.swets.com](mailto:press@de.swets.com)

# Die Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm entwickelt mit juris spezifische Kundenangebote auch außerhalb der jurisAllianz



Joachim Kraft (48, Bankkaufmann, M.A. Geschichte, Öffentliches Recht) ist Verlagsleiter von C. F. Müller (Verlagsbereiche Juristische Ausbildung & Wissenschaft, Rechts- und Steuerpraxis) und für die Gesamtkoordination der Kooperation HJR/juris zuständig. Er ist seit 2000 im Unternehmen: Abteilung Electronic Publishing, Programmbereich Gesundheitswesen, Leiter Projektmanagement und Unternehmenskommunikation, Objektleiter IT-Fachverlage und Technik Buch, Verlagsleiter C.F. Müller seit Februar 2008.

*Bitte stellen Sie Ihren Verlag und Ihr Verlagsportfolio vor.*

Die Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH – HJR zählt zu den führenden Anbietern von Fachmedien in Deutschland. Unser Verlagsprogramm konzentriert sich auf drei Schwerpunkte:

- RWS (jur. Ausbildung, Rechtspraktiker, Wissenschaft) – C.F. Müller
- Öffentliche Verwaltung und Personalwirtschaft – rehm, jehle, R.v. Decker
- Sicherheit und Logistik – ecomed sicherheit, Storck

Die Marken der Verlagsgruppe sind in ihren jeweiligen Branchen feste Größen. Das an den spezifischen Informationsbedürfnissen verschiedener Berufsgruppen ausgerichtete Angebot umfasst unter anderem Fachbücher (Print/E-Books), Loseblattwerke und Datenbanken, Zeitschriften und Fachseminare.

Für die Zusammenarbeit im Rahmen der jurisAllianz stehen vor allem die Inhouse-Marken C.F. Müller, rehm, jehle und R.v. Decker. Die meisten HJR-Titel in den Partnermodulen firmieren unter C.F. Müller, da wir unter dieser Marke vor allem juristische Berufsträger und Studierende der Rechtswissenschaften ansprechen.

HJR hat Standorte in Heidelberg (Stammsitz), München, Landsberg, Hamburg und Frechen. Geschäftsführer ist Dr. Karl Ulrich.

*Wie schätzen Sie Ihre derzeitige Marktposition unter deutschen Verlagen mit juristischem Schwerpunkt im Printbereich und wo im elektronischen Publikationsbereich ein?*

HJR zählt zu den großen Anbietern gedruckter Fachliteratur auf dem deutschen Markt. Unser digitales Angebot haben wir in den letzten Jahren stark ausgebaut. Wir bieten unsere Fachinformationen sowohl über eigene Plattformen als auch über die Plattformen von Kooperationspartnern an. Zusammen mit den Verlagen der jurisAllianz und damit auch juris haben wir einen wichtigen Anteil am führenden Portal für elektronische Rechtsinformationen in Deutschland.

*Bitte verschaffen Sie uns einen Eindruck über Ihre Rolle in der jurisAllianz. Welche Vorteile hat Ihre Beteiligung an dem Rechtsportal juris für Ihre Kunden und für Ihren Verlag?*

Als Mitglied der jurisAllianz machen wir unseren Kunden ein attraktives Angebot an Rechtsinformationen, die für die jeweiligen Rechtsgebiete zentral in einem Portal vorgehalten werden. Neben unseren eigenen Qualitätsinhalten kann verlagsübergreifend auf die Inhalte aus Handbüchern, Kommentaren, Zeitschriften und Arbeitshilfen der Partnerverlage zugegriffen werden. Das entspricht der gewohnten Arbeitsweise der juristischen Zielgruppe, die in ihren Bibliotheken ebenfalls verlagsübergreifend ausgestattet ist. Die wichtigen Primärinformationen (Urteile, Gesetze, Verordnungen) sind dann auch nur noch einen Mausklick entfernt auf derselben Oberfläche recherchierbar. Der hohe technische Standard und die Tagesaktualität der juris-Datenbanken sind ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal für die Vermarktung der Partnermodule, Suchfunktionalitäten und technische Standards sind auf der Höhe der Zeit und entsprechen den Anforderungen unserer Zielgruppen.

*Welche Publikationen aus Ihrem Portfolio sehen Sie für die Veröffentlichung in juris vor? Werden diese Titel in elektronischer Form exklusiv in der Datenbank veröffentlicht?*

Bei der Auswahl unserer Publikationen für eine Veröffentlichung über die jurisAllianz steht die Erreichbarkeit unserer Zielgruppen an erster Stelle. Für viele Titel unserer Verlagsmarke C.F. Müller und einige Titel der Marken rehm, jehle und R.v. Decker ist juris der richtige Partner. Wir binden uns aber prinzipiell nicht exklusiv an einen einzigen Kooperationspartner.

*Wir gehen davon aus, dass Sie Ihr elektronisches Angebot nicht auf das Angebot in juris beschränken. Welche elektronischen Angebote machen Sie darüber hinaus?*

Viele Einzeltitel bieten wir als E-Book oder Datenbankanlösungen über eigene Plattformen und andere Vertriebspartner an. Gesamtlösungen in Modulform für ganze Rechtsgebiete bieten wir derzeit vor allem in der jurisAllianz an.

*Das Rechtsportal juris bietet spezielle Modalitäten für institutionelle Kunden aus dem Hochschulbereich, für Behörden und Firmen sowie persönliche Einzelkunden. Welche Kundengruppen möchten Sie mit Ihrem elektronischen Angebot in- und außerhalb von juris besonders ansprechen?*

Das Angebot von C.F. Müller wendet sich an Volljuristen, die steuerberatenden Berufe, Rechtsreferendare, Studierende der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaften. Daneben bieten wir Fachinformationen für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Rechtsfachwirte an. Mit den Verlagsmarken rehm, jehle und R.v. Decker sprechen wir Abteilungsleiter und Sachbearbeiter in der Öffentlichen Verwaltung an.

*Die Publikationen der Allianzverlage sind in juris in verlagsgebundenen Fachmodulen verfügbar. Wie granular ist Ihr elektronisches Angebot darüber hinaus? Können die Kunden einzelne Titel erwerben?*

Wir vertreiben unsere Einzeltitel in allen medialen Formen selbst, unter anderem als E-Books oder als Einzeldaten-

*Wir vertreiben unsere Einzeltitel in allen medialen Formen selbst, unter anderem als E-Books oder als Einzeldatenbanklösungen. Wenn es aber um Gesamtlösungen für ganze Rechtsgebiete geht, bringen wir dafür unsere Titel in die jurisAllianz ein, nur im Rahmen eines umfassenden Rechtsportals kann man eine Verbindung zu den essentiell notwendigen Primärinformationen herstellen. Neben dem Angebot dieser Partnermodule erstellen wir zusammen mit juris spezifische Kundenangebote, die am Bedarf der jeweiligen Zielgruppe ausgerichtet sind und außerhalb der jurisAllianz angeboten werden.*

banklösungen. Wenn es aber um Gesamtlösungen für ganze Rechtsgebiete geht, bringen wir dafür unsere Titel in die juris-Allianz ein, nur im Rahmen eines umfassenden Rechtsportals kann man eine Verbindung zu den essentiell notwendigen Primärinformationen herstellen. Neben dem Angebot dieser Partnermodule erstellen wir zusammen mit juris spezifische Kundenangebote, die am Bedarf der jeweiligen Zielgruppe ausgerichtet sind und außerhalb der jurisAllianz angeboten werden.

*In welchen Dateiformaten bereiten Sie Ihre E-Books/ E-Journals und andere E-Medien außerhalb des juris-Angebots auf? Halten Sie die parallele Zitierbarkeit zwischen den Publikationsformaten (P und E) für relevant? Wie wichtig erscheint Ihnen, eine elektronische Publikation ggf. optional in einem printanalogen Layout zu Verfügung zu stellen?*



Unsere digitalen Angebote außerhalb des juris-Angebots stehen den Kunden als EPUP, PDF oder als Datenbanklösungen zur Verfügung. Bislang haben wir uns bei der Aufbereitung unserer elektronischen Publikationen noch weitgehend an den jeweiligen Printausgaben orientiert. Wir wollen Lösungen für mediengerechtes Arbeiten anbieten, dabei geht es dann immer weniger um parallele, sondern vielmehr um eindeutige Zitierbarkeit der entsprechenden Publikationen.

*Welche Erwerbungsmodelle bieten Sie für Ihre E-Medien außerhalb von juris an? Ist es möglich, langfristig zu erwerben oder zeitlich befristet zu lizenzieren? Hier interessiert uns auch, ob Teile Ihrer Publikationen über ein pay-per-document-Verfahren beziehbar sind oder Sie oder Ihre Vertriebspartner kurzfristige Nutzungsverträge für einen Tag oder einen Monat vorsehen.*

Wir sind an langfristigen Kundenbeziehungen interessiert. Die Nutzungsvariante Pay-Per-Document bieten wir für Zeitschriften- und Handbuchbeiträge an. Dieses Modell ist erweiterbar. Kurzfristige Nutzungsverträge werden wir vorerst nicht anbieten.

*Einigen Kundengruppen ist besonders wichtig, über Publikationen zeitnah, unmittelbar nach Erscheinen verfügen zu können. Veröffentlichen Sie einen Titel in allen angebotenen Publikationsformaten (P und E) gleichzeitig oder mit zeitlichem Abstand?*

Wir veröffentlichen zeitgleich unsere Titel in den Publikationsformaten Print und Digital.

*Kündigen Sie und Ihre Vertriebspartner Ihren Kunden proaktiv an, welche Publikationen in welchem Print- und E-Format ab wann angeboten werden?*

Wir kündigen in Abstimmung mit unseren Vertriebspartnern aktiv die Publikationsformen unserer Titel im Markt an.

*Die juris-Datenbank gewährleistet umfassende Lese-, Speicher- und Druckmöglichkeiten. Bitte skizzieren Sie das Digital Rights Management Ihrer E-Publikationen außerhalb von juris.*

Wir setzen bei unseren E-Books ein digitales Wasserzeichen ein. Der Käufer kann das E-Book im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen auf einem Endgerät seiner Wahl nutzen. Bei Missbrauch ermöglicht das digitale Wasserzeichen nötigenfalls eine Rückverfolgung zum Käufer. Der Zugang zu unseren Datenbanken erfolgt über eine entsprechende Kennungsverwaltung. Allen Zugangsberechtigten/Abonnenten gewähren wir komfortable Lese-, Speicher- und Druckmöglichkeiten.

*Die nächsten beiden Fragen thematisieren die Archivierbarkeit von E-Publikationen. Die in juris angebotenen Publikationen können in verlags- und fachspezifischen Modulen zeitlich befristet lizenziert werden. Mit der Kündigung des Lizenzvertrages verzichtet der Kunde auf alle bislang genutzten Inhalte. Für wie relevant halten Sie ein Angebot, bislang lizenzierte Inhalte fest „kaufen“ zu kön-*

nen. Im Fall einer Datenbank würde das ja auch die weitere Nutzung der Retrievalsoftware einschließen und die Problematik der Langzeitarchivierung mit sich bringen.

Bei Erwerb von E-Books im Single-Download-Verfahren erwirbt der Kunde ein dauerhaftes Nutzungsrecht der digitalen Inhalte. Die Archivierung der E-Books liegt auf Seiten der Kunden.

Kunden, die eine Datenbank lizenzieren wissen, dass das Nutzungsrecht endet, wenn das Abonnement nicht fortsetzt wird. Unsere Kunden erwerben ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht. Wird ein Lizenzvertrag gekündigt, läuft das Nutzungsrecht für den Kunden aus.

*Das juris-Angebot umfasst ausschließlich aktuelle Auflagen, die erfreulich zeitnah eingepflegt werden. Vorauflagen und Vorversionen von Loseblattsammlungen werden nicht angeboten. Sehen Sie einen Bedarf für inhaltlich veraltete, damit aber häufig noch lange nicht obsolekte elektronische Publikationen?*

Bislang gab es noch keine derartigen Kundenwünsche.

*„Optimal wäre es aus meiner Sicht, einen Content auf möglichst vielen verschiedenen Schienen anzubieten: als Printversion, als Online-Version eingebettet in eine Datenbank oder als einzeln beziehbares bzw. in Paketen erwerbbares E-Book. Und dabei sollte man Kurzzeitlizenzen abschließen, mieten oder kaufen können.“ Diese Zukunftsvision schwebt einer Bibliothekarin vor, die in einer großen Wirtschaftskanzlei zur optimalen Informationsversorgung beiträgt (fachbuchjournal, Ausgabe 2/2013). Was sagen Sie dazu?*

Solche Angebote machen wir z. B. mit Bundlings Print-/Online oder Print-/E-Book. Der Kunde hat hier bereits die Wahl. Wie Bibliotheken mit E-Books arbeiten können zeigt u.a. die Plattform EBL, die in Deutschland von Schweitzer Fachinformationen vertreten wird. Hat eine Bibliothek einen Vertrag mit EBL können unsere Inhalte über EBL gekauft und genutzt werden.

*Lassen Sie uns auf die kommenden fünf Jahre blicken: Wie soll sich Ihr elektronisches Angebot in Relation zum Printportfolio entwickeln? Wo sehen Sie Ihre zukünftige Beteiligung an der jurisAllianz und Ihre Marktposition unter den Verlagen im RWS-Bereich?*

Die jurisAllianz muss sich dynamisch weiterentwickeln, indem sie das vorhandene große Potential der Kooperationspartner noch besser ausschöpft. Unser verlagsübergreifendes Gesamtangebot ist in dieser Form einzigartig im juristischen Fachinformationsmarkt. Deshalb setzen wir bei der Vermarktung unserer elektronischen Angebote im volljuristischen Segment auf die jurisAllianz. In fünf Jahren sollte der Umsatzanteil unserer digitalen Produkte deutlich über 25 % liegen.



## Eine Gemeinschaft, geschmiedet zu Ihrem Vorteil.

30 Jahre intelligentes juris Wissen, vernetzt mit den Premiumwerken und Fachzeitschriften der renommiertesten Fachverlage, ermöglicht allen Juristen und Rechtsanwendern eine verlagsübergreifende und durchgängige Recherche über sämtliche Quellen und Medien. Einfach, schnell, lückenlos und rechtssicher. Setzen Sie jetzt auf diese unschlagbare Allianz!

[www.juris.de/allianz](http://www.juris.de/allianz)

**jurisAllianz**

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

**juris**  
Das Rechtsportal

**ols** Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln

**DE GRUYTER**

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

**C.F. Müller**  
Verlagsgruppe C.F. Müller

**rehm**  
Schubert & Co. Verlag

**STOTAX**  
Stollfuß Medien

**Bundesanzeiger**  
Verlag

# Stollfuß Medien: Für ein umfassendes steuerrechtliches Angebot und gegen Kurzzeitlizenzen

*Carsten Priesel ist Diplom-Finanzwirt und bei Stollfuß Medien als Bereichsleiter und Prokurist tätig.*

*Bitte stellen Sie Ihren Verlag und Ihr Verlagsportfolio vor.*

Stollfuß Medien zählt heute zu einem der bundesweit führenden Medienhäusern in den Bereichen Steuern, Wirtschaft und Recht. Das Angebot einer breiten Palette an Fachliteratur wird ergänzt durch Online-Fachdatenbanken und effiziente Software-Komplettlösungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchführungsbüros, die gewerbliche Wirtschaft und Unternehmenssteuerabteilungen.

*Wie schätzen Sie Ihre derzeitige Marktposition unter deutschen Verlagen mit juristischem Schwerpunkt im Printbereich und wo im elektronischen Publikationsbereich ein?*

Stollfuß Medien ist in beiden Bereichen einer der führenden Steuerfachverlage.

*Bitte verschaffen Sie uns einen Eindruck über Ihre Rolle in der jurisAllianz. Welche Vorteile hat Ihre Beteiligung an dem Rechtsportal juris für Ihre Kunden und für Ihren Verlag?*

Im Rahmen der jurisAllianz liefert Stollfuß Medien Fachinformationen für das gesamte Steuerrecht und der im Zusammenhang stehenden Rechtsgebiete.

Die Zielgruppe der Steuerberater und WP-Gesellschaften wird bereits von Stollfuß Medien über den Direktvertrieb und über den Buchhandel betreut.

juris vermarktet die Stotax-Verlagsmodule in den Zielgruppen Rechtsanwälte, Fachanwälte für Steuerrecht sowie Gerichte und Behörden. juris platziert die Stotax-Verlagsmodule somit vorrangig in einer anderen Zielgruppe. Da diese Zielgruppe

überwiegend bereits die juris-Grundmodule einsetzt, ergänzen die Stotax-Verlagsmodule hier die Nutzung von Content zum Steuerrecht und verwandten Rechtsgebieten auf einer technischen Plattform.

*Welche Publikationen aus Ihrem Portfolio sehen Sie für die Veröffentlichung in juris vor? Werden diese Titel in elektronischer Form exklusiv in der Datenbank veröffentlicht?*

Die Fachportale Stotax First und die Basismodule Steuern sowie Personal in der Konfiguration „powered by juris“ werden über juris vermarktet. In Stotax First sowie den Basismodulen Steuern und Personal (alle powered by juris) sind alle digital verfügbaren Stollfuß-Produkte in den Reihen Kommentare, Handbücher, Handausgaben, Ratgeber und Zeitschriften enthalten, die auch über Stollfuß Medien im Direktvertrieb auf der eigenen technischen Plattform angeboten werden. Alle Portale bieten umfangreiche Materialien wie aktuelle Informationen zum Steuerrecht, Arbeitshilfen, Rechtsquellen und Rechtsprechung. Da Stollfuß Medien eine eigene technische Plattform betreibt, werden die Titel nicht exklusiv über juris veröffentlicht.

*Wir gehen davon aus, dass Sie Ihr elektronisches Angebot nicht auf das Angebot in juris beschränken. Welche elektronischen Angebote machen Sie darüber hinaus?*

Neben Stotax First und dem Basismodul Steuern bieten wir zwei weitere maßgeschneiderte Basismodule für das Rechnungswesen und die Personalpraxis an. Darüber hinaus sind alle in den Fachportalen enthaltenen Stollfuß-Produkte auch als Einzelfachdatenbank online erhältlich. Ferner arbeiten wir mit verschiedenen Kooperationspartnern (Unterlizenz) auf deren Plattformen zusammen.

*Das Rechtsportal juris bietet spezielle Modalitäten für institutionelle Kunden aus dem Hochschulbereich, für Behörden und Firmen sowie persönliche Einzelkunden. Welche Kundengruppen möchten Sie mit Ihrem elektronischen Angebot in- und außerhalb von juris besonders ansprechen?*

Vergleiche hierzu die Ausführungen zur Frage über die Rolle in der jurisAllianz.

*Die Publikationen der Allianzverlage sind in juris in verlagsgebundenen Fachmodulen verfügbar. Wie granular ist*

*Ihr elektronisches Angebot darüber hinaus? Können die Kunden einzelne Titel erwerben?*

Alle in den Fachportalen „poweredbyjuris“ enthaltenen Einzeltitel sind auch separat über Stollfuß Medien erhältlich. Über juris ist dies nicht vorgesehen.

*In welchen Dateiformaten bereiten Sie Ihre E-Books/ E-Journals und andere E-Medien außerhalb des juris-Angebots auf? Halten Sie die parallele Zitierbarkeit zwischen den Publikationsformaten (P und E) für relevant? Wie wichtig erscheint Ihnen, eine elektronische Publikation ggf. optional in einem printanalogen Layout zu Verfügung zu stellen?*

Weder E-Books noch E-Letter werden z. Z. von Stollfuß Medien angeboten.

*Welche Erwerbungsmodelle bieten Sie für Ihre E-Medien außerhalb von juris an? Ist es möglich, langfristig zu erwerben oder zeitlich befristet zu lizenzieren? Hier interessiert uns auch, ob Teile Ihrer Publikationen über ein pay-per-document-Verfahren beziehbar sind oder Sie oder Ihre Vertriebspartner kurzfristige Nutzungsverträge für einen Tag oder einen Monat vorsehen.*

Generell gilt bei Online-Produkten von Stollfuß Medien ein Mindestbezug von einem Jahr. Ein pay-per-document-Verfahren wird nicht angeboten.

*Einigen Kundengruppen ist besonders wichtig, über Publikationen zeitnah, unmittelbar nach Erscheinen verfügen zu können. Veröffentlichen Sie einen Titel in allen angebotenen Publikationsformaten (P und E) gleichzeitig oder mit zeitlichem Abstand?*

Unsere Titel werden in allen angebotenen Publikationsformaten zeitnah und parallel veröffentlicht.

*Kündigen Sie und Ihre Vertriebspartner Ihren Kunden proaktiv an, welche Publikationen in welchem Print- und E-Format ab wann angeboten werden?*

Ja, über digitale Vorschau.

*Die juris-Datenbank gewährleistet umfassende Lese-, Speicher- und Druckmöglichkeiten. Bitte skizzieren Sie das Digital Rights Management Ihrer E-Publikationen außerhalb von juris.*

Unsere digitale Rechteverwaltung kontrolliert ausschließlich den Zugang zu unseren E-Publikationen auf der eigenen technischen Plattform. Hinsichtlich der Lese-, Speicher- und Druckmöglichkeiten gewährleisten wir die gleichen umfassenden Möglichkeiten wie die juris-Datenbank.

*Die nächsten beiden Fragen thematisieren die Archivierbarkeit von E-Publikationen. Die in juris angebotenen Publikationen können in verlags- und fachspezifischen Modulen zeitlich befristet lizenziert werden. Mit der*

Schon heute bieten wir unseren Content als Printversion, als Online-Version oder eingebettet in verschiedene Online-Fachportale oder Einzeldatenbanken an. Darüber hinaus haben wir unser Fachportal Stotax First kontextsensitiv mit unserer Steuerberater-Software verknüpft – ein echter Mehrwert für jeden Steuerberater, der unsere Softwarelösung Stotax Kanzlei im Einsatz hat.

Bei Kurzzeitlizenzen und/oder Kurzzeitmietmodellen sehen wir die Gefahr des sogenannten „Rosinen-Pickens“. Wir sehen solche Modelle auch zukünftig nicht vor.

*Kündigung des Lizenzvertrages verzichtet der Kunde auf alle bislang genutzten Inhalte. Für wie relevant halten Sie ein Angebot, bislang lizenzierte Inhalte fest „kaufen“ zu können. Im Fall einer Datenbank würde das ja auch die weitere Nutzung der Retrievalsoftware einschließen und die Problematik der Langzeitarchivierung mit sich bringen.*

Wir verfahren ebenso wie juris. Unsere Zielgruppen sind auf aktuelle Informationen angewiesen und möchten zeitnah über die neuesten Entwicklungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung unterrichtet werden. Der Zugriff ist dem jeweiligen Rechtsstand auch für vergangene Zeiträume unabdingbar. Relevant sind aus unserer Sicht dazu Überlegungen, die darauf abzielen, ein attraktives Mehrwertangebot für die verschiedenen E-Publikationen zusammenzustellen.

*Das juris-Angebot umfasst ausschließlich aktuelle Auflagen, die erfreulich zeitnah eingepflegt werden. Voraufgaben und Vorversionen von Loseblattsammlungen werden nicht angeboten. Sehen Sie einen Bedarf für inhaltlich veraltete, damit aber häufig noch lange nicht obsolete elektronische Publikationen?*

Inhaltlich „veraltete“ Vorversionen und Voraufgaben gibt es nicht. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass im Steuerrecht zeitraumbezogen (Veranlagungszeitraum) gearbeitet wird. Der Zugriff auf die vorangegangenen Zeiträume (mit gegebenenfalls abweichender Rechtslage) ist unabdingbar.

*„Optimal wäre es aus meiner Sicht, einen Content auf möglichst vielen verschiedenen Schienen anzubieten: als Printversion, als Online-Version eingebettet in eine Datenbank oder als einzeln beziehbares bzw. in Paketen erwerbbares E-Book. Und dabei sollte man Kurzzeitlizenzen abschließen, mieten oder kaufen können.“ Diese Zukunftsvision schwebt einer Bibliothekarin vor, die in einer großen Wirtschaftskanzlei zur optimalen Informationsversorgung beiträgt (fachbuchjournal, Ausgabe 2/2013). Was sagen Sie dazu?*

Hier wird ein sehr realistisches Zukunftsbild gezeichnet. Schon heute bieten wir unseren Content als Printversion, als Online-Version oder eingebettet in verschiedene Online-Fachportale oder Einzeldatenbanken an. Darüber hinaus haben wir unser Fachportal Stotax First kontextsensitiv mit unserer Steuerberater-Software verknüpft – ein echter Mehrwert für jeden Steuerberater, der unsere Softwarelösung Stotax Kanzlei im Einsatz hat.

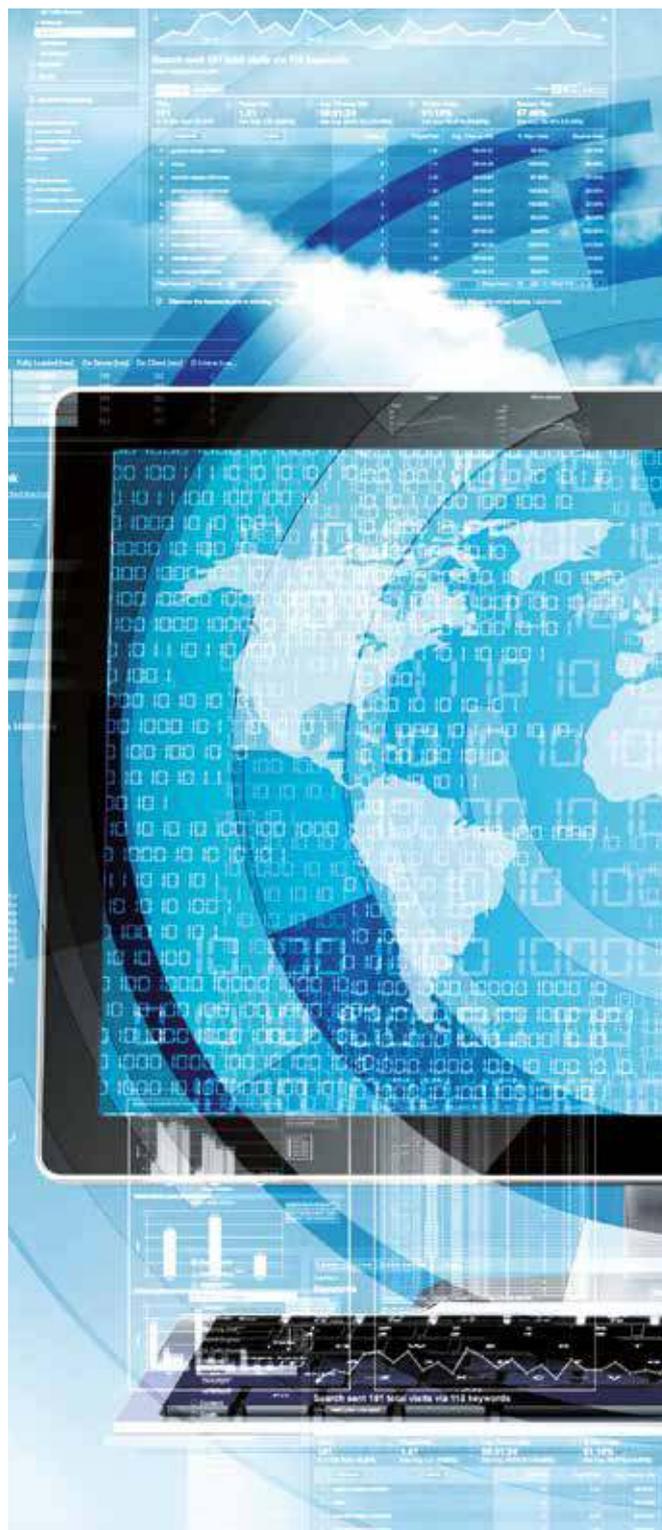
Bei Kurzzeitlizenzen und/oder Kurzzeitmietmodellen sehen wir die Gefahr des sogenannten „Rosinen-Pickens“. Wir sehen solche Modelle auch zukünftig nicht vor.

*Lassen Sie uns auf die kommenden fünf Jahre blicken: Wie soll sich Ihr elektronisches Angebot in Relation zum Printportfolio entwickeln? Wo sehen Sie Ihre zukünftige Beteiligung an der jurisAllianz und Ihre Marktposition unter den Verlagen im RWS-Bereich?*

Im Vergleich zum Printportfolio, das ähnlich der Entwicklung in den vergangenen Jahren auch künftig einen Seitwärts-

trend bezogen auf die Auflagen erfahren wird, entwickelt sich das elektronische Angebot überproportional mit jährlich steigenden Umsatzzuwächsen.

Diesem Trend tragen wir mit der Einbringung unserer Produkte in die jurisAllianz Rechnung. Mit unseren Fachportalen stärken wir den Auftritt von juris im Wettbewerb. Unsere eigene Marktposition im RWS-Bereich stärken wir durch die juris-Zielgruppen, die wir durch den Direktvertrieb sowie den Handel nicht erreichen. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen zur Frage über die Rolle in der jurisAllianz.





# Einfach schnell aktuell!

E-Books und Datenbanken: [www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)



## Kleiber-digital



- Regelmäßige Aktualisierungen: wichtige Änderungen werden zeitnah eingepflegt
- Verlinkung von Entscheidungen und Gesetzestexten mit über 1500 Entscheidungen im Volltext
- Separate Suche nach Abbildungen, Formeln und Tabellen möglich
- Herunterladbare Grafiken: integrieren Sie problemlos Grafiken in Ihr Gutachten

## Bt-Recht

Online-Datenbank Betreuungsrecht



- Praxisgerechte Suchoptionen
- Verlinkung aller Inhalte: mit einem Mausklick gelangen Sie zu verbundenen und themenbezogenen Dokumenten
- Zugang von jedem PC mit Online-Zugang

## Rechtsmanagement im Unternehmen ONLINE



- Überblick über die relevanten Compliance Themen im Unternehmen
- Konkrete Organisations- und Umsetzungshinweise
- Erfahrungstransfer von renommierten Kollegen aus der Praxis
- Umfangreiche Arbeitshilfen für die direkte Anwendung
- Webcasts



Wir unterstützen Sie gern bei Ihren Verkaufs- und Marketingaktionen!

E-Mail: [buchhandel@bundesanzeiger.de](mailto:buchhandel@bundesanzeiger.de) · Telefon: (030) 56 59 10 59

Informationen direkt von der Quelle!



**Bundesanzeiger Verlag**

# Der Verlag Bundesanzeiger bringt sein Angebot im Außenwirtschafts- und Vergaberecht ein



*Fred Schuld, 52, ist seit 2002 Geschäftsführer des Bundesanzeiger Verlages in Köln. Davor war er Geschäftsführer in den Fachmedien der Verlagsgruppe Handelsblatt.*

*Bitte stellen Sie Ihren Verlag und Ihr Verlagsportfolio vor.*

Der Bundesanzeiger Verlag besteht im Wesentlichen aus zwei Unternehmensbereichen. Zum einen betreiben wir die Evidenzzentrale, also die Aufträge der öffentlichen Hand mit den Plattformen Bundesanzeiger, Deutsches Unternehmensregister und Bundesgesetzblatt. Daneben sind wir ein klassischer B2B-Fachmedienanbieter und in 6 Themenfeldern aktiv. Das darin bedeutendste Themenfeld ist der Bereich Außenwirtschaft. Wir bieten über alle Themenfelder eine breite Range unterschiedlicher Medien an. Neben Print sind dies Onlineangebote aber auch Veranstaltungen, Datenbanken und individualisierte Großkundenlösungen. Insgesamt beschäftigen wir 230 Mitarbeiter, die sich um etwa 1.100 Produkte und 1,5 Millionen Kunden kümmern. Die Verlagsstandorte sind Köln, Limburg und Berlin.

*Wie schätzen Sie Ihre derzeitige Marktposition unter deutschen Verlagen mit juristischem Schwerpunkt im Printbereich und wo im elektronischen Publikationsbereich ein?*

Wir sind ein wachsendes Fachmedienunternehmen. Unsere Kunden kommen aus den Branchen Außenwirtschaft, Bau und Immobilien, Europa, Staat, Verwaltung, rechtliche Betreuung, Familie/Soziales, Sicherheit, Technik und Gefahrgut, Unternehmen und Wirtschaft, Vergabe und der Finanzwirtschaft. Der Online-Anteil unserer fachverlegerischen Aktivitäten liegt bei etwa 35 %. Wir wachsen durch Eigenentwicklungen und durch gezielte Zukäufe. Insofern sind wir ein klassischer – und nicht mehr rein juristischer – Fachmedienanbieter, der aufgrund seiner Herkunft und seiner Aufgaben durch die öffentliche Hand besonders großen Wert auf Qualität, Authentizität und Vollständigkeit legt.

*Bitte verschaffen Sie uns einen Eindruck über Ihre Rolle in der jurisAllianz. Welche Vorteile hat Ihre Beteiligung an dem Rechtsportal juris für Ihre Kunden und für Ihren Verlag?*

Die Teilnahme hat ganz klare Vorteile für unsere Kunden, weil sie über die Angebote unseres Verlages hinaus die hochwertigen Inhalte der anderen jurisAllianz-Partner finden. Der Vorteil für uns liegt darin, dass unsere Produkte in „Regalen“ liegen, an denen auch Kunden anderer Verlage

vorbeigehen. Insofern ist die jurisAllianz aus unserer Sicht eine klare Win-win-Partnerschaft, von der insbesondere die Kunden profitieren.

*Welche Publikationen aus Ihrem Portfolio sehen Sie für die Veröffentlichung in juris vor? Werden diese Titel in elektronischer Form exklusiv in der Datenbank veröffentlicht?*

Wir sind das jüngste Mitglied in der Allianz und sind zunächst mit dem Thema der Außenwirtschaft gestartet. Weitere Themen aus den Bereichen Vergabe und rechtliche Betreuung sind in Vorbereitung. Hierbei müssen wir noch entscheiden, welche Inhalte und Themen exklusiv dort aufgelegt werden.

*Wir gehen davon aus, dass Sie Ihr elektronisches Angebot nicht auf das Angebot in juris beschränken. Welche elektronischen Angebote machen Sie darüber hinaus?*

Selbstverständlich findet man unsere elektronischen Produkte auch in unserem eigenen Shop. Darüber hinausgehende andere Plattformen haben für uns keinerlei wirtschaftliche Bedeutung.

*Das Rechtsportal juris bietet spezielle Modalitäten für institutionelle Kunden aus dem Hochschulbereich, für Behörden und Firmen sowie persönliche Einzelkunden. Welche Kundengruppen möchten Sie mit Ihrem elektronischen Angebot in- und außerhalb von juris besonders ansprechen?*

Zu unseren Zielgruppen zählen insbesondere die Praktiker in den Unternehmen und Organisationen. Das sind Sachverständige, Ingenieure, Architekten, Führungskräfte im Bereich Außenwirtschaft, Vergabestellen etc. Diese bringen wir in juris ein. Und umgekehrt erhalten wir durch juris einen verstärkten Zugang zu Juristen in allen Branchen und Beschäftigungsformen.

*Die Publikationen der Allianzverlage sind in juris in verlagsgebundenen Fachmodulen verfügbar. Wie granular ist Ihr elektronisches Angebot darüber hinaus? Können die Kunden einzelne Titel erwerben?*

Ja, unsere Kunden können auch einzelne Titel erwerben. In der jurisAllianz geht es aber insbesondere darum, ganze Rechtsgebiete im Rahmen eines umfassenden Rechtsportals als One-Stop-Shop anzubieten.

*In welchen Dateiformaten bereiten Sie Ihre E-Books/E-Journals und andere E-Medien außerhalb des juris-Angebots auf? Halten Sie die parallele Zitierbarkeit zwischen den Publikationsformaten (P und E) für relevant? Wie wichtig erscheint Ihnen, eine elektronische Publikation ggf. optional in einem printanalogen Layout zu Verfügung zu stellen?*

Alle E-Medien werden als XML aufbereitet; nur E-Books werden auch als pdf angeboten. Der Kunde entscheidet, in welchem Format er die Inhalte aufbereitet haben will. Dies fängt bei Print an und geht über alle denkbaren und gängigen Formen von Online und Offline. Das Gleiche gilt für die über die jurisAllianz angebotenen Inhalte. Den Wunsch nach paralle-

*Zu unseren Zielgruppen zählen insbesondere die Praktiker in den Unternehmen und Organisationen. Das sind Sachverständige, Ingenieure, Architekten, Führungskräfte im Bereich Außenwirtschaft, Vergabestellen etc. Diese bringen wir in juris ein. Und umgekehrt erhalten wir durch juris einen verstärkten Zugang zu Juristen in allen Branchen und Beschäftigungsformen.*

ler Zitierfähigkeit halten wir für relevant und werden ihn an den relevanten Contents erfüllen. Printanaloges Layout ist in Zeiten eines hochdiversifizierten Feldes an Endgeräten und damit verbundenen Darstellungsmöglichkeiten beim Kunden eine Herausforderung, die wir beobachten.

*Welche Erwerbungsmodelle bieten Sie für Ihre E-Medien außerhalb von juris an? Ist es möglich, langfristig zu erwerben oder zeitlich befristet zu lizenzieren? Hier interessiert uns auch, ob Teile Ihrer Publikationen über ein pay-per-document-Verfahren beziehbar sind oder Sie oder Ihre Vertriebspartner kurzfristige Nutzungsverträge für einen Tag oder einen Monat vorsehen.*

Alle Partner in der jurisAllianz sind Qualitätsanbieter. Insofern haben sehr kurzfristige Nutzungsverträge wenig Sinn. Aber natürlich werden entsprechende Datenpakete (z. B. die von uns veredelten Daten aus den Handelsregister-Bekanntmachungen) auch als Pay-per-Document angeboten.

*Einigen Kundengruppen ist besonders wichtig, über Publikationen zeitnah, unmittelbar nach Erscheinen verfügen zu können. Veröffentlichen Sie einen Titel in allen angebotenen Publikationsformaten (P und E) gleichzeitig oder mit zeitlichem Abstand?*

Wenn der Kunde den technischen Aggregatzustand der Informationen wählen kann, dann ist es unabdingbar, dass alle Informationen gleichzeitig zur Verfügung stehen. Wir schaffen das bis jetzt nicht in jedem einzelnen Fall, das wird aber in Kürze so sein.

*Kündigen Sie und Ihre Vertriebspartner Ihren Kunden proaktiv an, welche Publikationen in welchem Print- und E-Format ab wann angeboten werden?*

Ja.

*Die juris-Datenbank gewährleistet umfassende Lese-, Speicher- und Druckmöglichkeiten. Bitte skizzieren Sie das Digital Rights Management Ihrer E-Publikationen außerhalb von juris.*

Das ist in unterschiedlichen Themengebieten und bei unterschiedlichen Produkten anders geregelt. Grundsätzlich stehen die Interessen der Kunden im Vordergrund.

*Die nächsten beiden Fragen thematisieren die Archivierbarkeit von E-Publikationen. Die in juris angebotenen Publikationen können in verlags- und fachspezifischen Modulen zeitlich befristet lizenziert werden. Mit der Kündigung des Lizenzvertrages verzichtet der Kunde auf alle bislang genutzten Inhalte. Für wie relevant halten Sie ein Angebot, bislang lizenzierte Inhalte fest „kaufen“ zu können. Im Fall einer Datenbank würde das ja auch die weitere Nutzung der Retrievalsoftware einschließen und die Problematik der Langzeitarchivierung mit sich bringen.*

Wir halten eine derartige Angebotsform im Rahmen der jurisAllianz für wenig relevant, da hier sinnvollerweise zeitlich befristete Nutzungsrechte vermarktet werden.

*Das juris-Angebot umfasst ausschließlich aktuelle Auflagen, die erfreulich zeitnah eingepflegt werden. Vorauflagen und Vorversionen von Loseblattsammlungen werden nicht angeboten. Sehen Sie einen Bedarf für inhaltlich veraltete, damit aber häufig noch lange nicht obsolete elektronische Publikationen?*

Diesen Bedarf haben wir in einzelnen Themenfeldern (Immobilien-Wertermittlung, Stichwort: Stichtage in der Vergangenheit) vernommen. Wir beantworten gerne einzelne Kundenanfragen dazu im Rahmen einer sehr großzügigen Serviceorientierung. Im Bereich der Rechtsnormen gehört die historische Darstellung zum Standard.

*„Optimal wäre es aus meiner Sicht, einen Content auf möglichst vielen verschiedenen Schienen anzubieten: als Printversion, als Online-Version eingebettet in eine Datenbank oder als einzeln beziehbares bzw. in Paketen erwerbbares E-Book. Und dabei sollte man Kurzzeitlizenzen abschließen, mieten oder kaufen können.“ Diese Zukunftsvision schwebt einer Bibliothekarin vor, die in einer großen Wirtschaftskanzlei zur optimalen Informationsversorgung beiträgt (fachbuchjournal, Ausgabe 2/2013). Was sagen Sie dazu?*

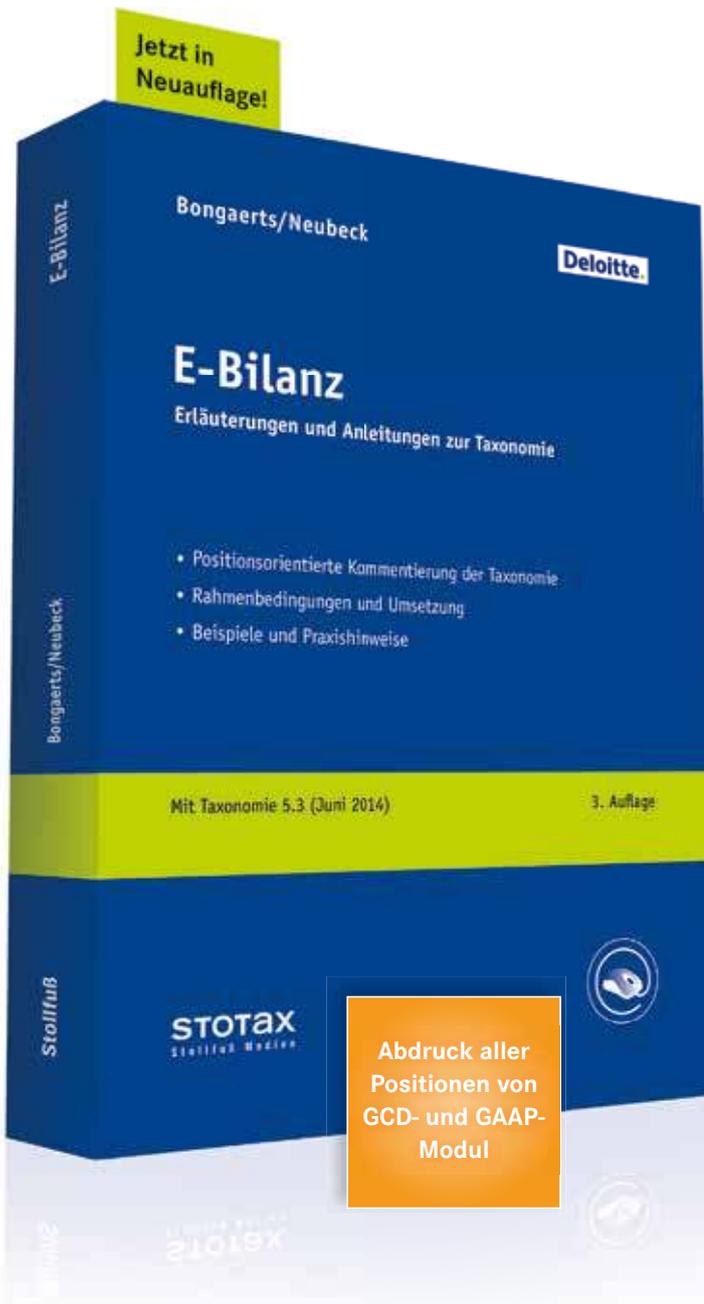
Das ist eine absolut berechtigte und häufig vorzufindende Forderung unserer Kunden und Nutzer. Wir stellen uns dem, indem wir alle Produkte, die in Print angeboten werden, auch in elektronischer Form vorhalten. Eine Ausnahme bilden dabei reine Online-Produkte, die wir nicht zurück in Print transferieren.

*Lassen Sie uns auf die kommenden fünf Jahre blicken: Wie soll sich Ihr elektronisches Angebot in Relation zum Printportfolio entwickeln? Wo sehen Sie Ihre zukünftige Beteiligung an der jurisAllianz und Ihre Marktposition unter den Verlagen im RWS-Bereich?*

Aus unserer Sicht ist die jurisAllianz für Kunden eine komfortable und gute One-Stop-Shop-Möglichkeit. Die Möglichkeit der Vertiefung in einzelne Inhalte bleibt erhalten. Dabei werden die Stärken der eingebrachten Inhalte aus den bekannten Quellen der jurisAllianz-Partner an einer Stelle gebündelt. Somit potenziert sich die Reputation und die Bedeutung der jeweiligen einzelnen Verlagsportale. Insofern ist die jurisAllianz für den Bundesanzeiger Verlag ein wichtiges, strategisch bedeutsames und sehr zukunftsfähiges Geschäftsmodell. ■

# Erfolgreich zur E-Bilanz!

Dieses Werk ist Bestandteil des  
Online-Fachportals Stotax First:  
[www.stotax-first.de](http://www.stotax-first.de)



## Darum geht es:

- Ausführliche Erläuterungen der Taxonomie 5.3 veröffentlicht durch BMF v. 13.6.2014
- Beratungs- und Gestaltungshinweise
- Von den Steuer- und Bilanzrechtsexperten von Deloitte



Deloitte

### E-Bilanz

#### Ratgeber

3. Auflage 2014, kartoniert, ca. 672 Seiten.

Preis € 59,80

ISBN 978-3-08-318802-5

In Vorbereitung für November 2014



Deloitte

### E-Bilanz

#### Online-Datenbank

Preis mtl. € 4,80

ISBN 978-3-08-188800-2

(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Jetzt bestellen!

Portofrei unter:



[www.stollfuss.de](http://www.stollfuss.de)



[bestellung@stollfuss.de](mailto:bestellung@stollfuss.de)



0228 724-0

**STOTAX**  
Stollfuß Medien

# Der wissenschaftliche Autor: Normalität oder Besonderheit?

Prof. Dr. Dr. h.c. Ingo von Münch

Der wissenschaftliche Autor ist ein Autor unter Vielen. Welche Gemeinsamkeiten und welche Unterschiede gibt es zwischen der Arbeit von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Autoren?

Die Frage nach Normalität oder Besonderheit der Stellung und der Tätigkeit des wissenschaftlichen Autors zielt auf Gemeinsamkeiten mit und auf Unterschiede zu anderen Autoren. Gemeinsam ist eine simpel auszudrückende, aber in der Praxis oft nicht einfach zu realisierende Prämisse: Erst kommt ein Gedanke, dann kommt das Schreiben. Walter Benjamin hat dies in der XII. These seiner Gedanken über „Die Technik des Schriftstellers in dreizehn Thesen“ gewählter und ausführlicher so formuliert: „Stufen der Abfassung: Gedanke – Stil – Schrift. Es ist der Sinn der Reinschrift, dass in ihrer Fixierung die Aufmerksamkeit nur mehr der Kalligraphie gilt. Der Gedanke tötet die Eingebung, der Stil fesselt den Gedanken, die Schrift entlohnt den Stil.“<sup>1</sup>

„Warum schreiben Sie?“ fragte mich eines Tages meine Schreibdame, d.h. die Frau, die meine Manuskripte „tippt“ (wie man früher sagte, heute heißt diese Arbeit „Texterfassung“ – als Emeritus nehme ich die Logistik der Universität nicht mehr in Anspruch)<sup>2</sup>. Ja, warum schreiben Sie – eine gute Frage, auf die ich spontan nur die knappe Antwort geben konnte: „Weil ich Lust darauf habe.“ Aber ist Lust

aufs Schreiben wirklich eine unabdingbare Voraussetzung für diese Tätigkeit? Kein Geringerer als der große Schriftsteller Anton Čechov gesteht in einem Brief an seinen Bruder Aleksandr: „Ich habe keine Lust zu schreiben, und außerdem ist der Wunsch zu leben auch schwer vereinbar mit dem Wunsch zu schreiben.“<sup>3</sup> Umgekehrt wird von Mario Vargas Llosa berichtet, er habe über die Frage, ob es zu befürchten sei, dass er nach Zuerkennung des Nobelpreises für Literatur mit dem Schreiben aufhöre, wie über einen guten Witz gelacht: „Nein, er arbeite immer, sein Leben sei Schreiben, viele fänden das langweilig, er nicht.“ „Der Tod“, sagt er dann, „wird mich mit der Feder in der Hand antreffen.“<sup>4</sup>)

Beim wissenschaftlichen Autor kommt zusätzlich zu dem wohl jedem Autor innewohnenden Wunsch nach Anerkennung und Renommee (beides auch für die erste Berufung und für spätere Rufe auf eine Professur von Bedeutung) noch das berufstypische Bestreben hinzu, die Erkenntnisse seiner Wissenschaftsdisziplin weiterzuentwickeln und zu vertiefen. Anders als der nichtwissenschaftliche Autor bewegt der wissenschaftliche Autor sich demgemäß bei seinen Veröffentlichungen in einer bestimmten – man könnte auch sagen: engen – Spur. Auch die Leserschaft des wissenschaftlichen Autors ist, sofern er nicht im popu-

1 Walter Benjamin, Einbahnstraße, Berlin 1928, Nachdruck Frankfurt a.M. 1955, S. 48/49.

2 Zur Stellung des entpflichteten Hochschullehrers s. Ingo von Münch, Der Emeritus, in: Liber Amicorum Hans-Uwe Erichsen, Köln/Berlin/München 2004, S. 121 ff.

3 Anton Čechov an seinen Bruder Aleksandr 1894.

4 Zit. nach Paul Ingendaay, Europa war die Wiege des Bösen. Mario Vargas Llosa stellt in Madrid seinen neuen Roman „Der Traum des Kelten“ vor. Er handelt von den europäischen Verbrechen der Kolonialzeit. Und er erscheint in Deutschland überraschenderweise nicht bei Suhrkamp, sondern bei Rowohlt, in: FAZ Nr. 257 v. 4.11.2010, S. 31.

lärwissenschaftlichen Bereich publiziert, begrenzter als die des nichtwissenschaftlichen Autors. Dagegen hat der wissenschaftliche Autor, vor allem wenn er Anleitungsbücher oder Lehrbücher schreibt, ein gewisses Stammpublikum in Gestalt seiner Studierenden.

Unterschiedliche Antworten auf die Frage „Was bringt den Autor zum Schreiben?“ wie auch die allgemeine Lebenserfahrung führen zu dem – nicht überraschenden – Schluss, dass es kein einheitliches Motiv dafür gibt. Der Schriftsteller Matthias Polityky fasst seine eigene Erfahrung dahin zusammen: „Ein Schriftsteller kann nicht aus einem Entschluss heraus oder auf Zuruf produktiv werden. Er wird von seinen Projekten befallen, und zwar mit Vorliebe zum unpassendsten Zeitpunkt. Nicht selten während der Arbeit an einem anderen Text. Was tun? Der einzige Weg, eine Primärvision loszuwerden, ist, ihr nachzugeben.“<sup>5</sup> Matthias Polityky schildert also den in der Tat nicht seltenen Fall, dass das Schreiben eines Buches ein anderes Buch nachzieht. Der Geschmack kommt in diesen Fällen nicht beim Essen, sondern vom Schreiben: Die Lust auf Fortsetzung kann sogar zur Obsession werden. Uwe Tellkamp, Verfasser des Erfolgsromans „Der Turm“, hat auf die Frage, warum er diesen seinen Roman fortsetzen wolle, geantwortet: „Ich bin mit Mircea Cărtărescu, einem genialen Autor befreundet, und der hat mir gesagt: „Wenn du ein Buch, das dir wichtig ist, nicht machst, das verfolgt dich als Gespenst. Das wirst du nicht los.“ Manche Kollegen haben mir davon abgeraten, das Buch fortzuschreiben. Aber es geht nicht anders. „Der Turm“ ist noch nicht fertig.“<sup>6</sup>

Eine sportliche Sicht des Schreibens hat der amerikanische Autor Chad Harbach. Auf die ihm in einem Interview gestellte Frage, worin sportlicher Erfolg sich von literarischem Erfolg unterscheidet, antwortete er: „Ich bin immer noch ein Wettkämpfertyp und glaube, dass Wettbewerb der Literatur nützt, solange fair gespielt wird. Du musst das Schreiben genauso ernst nehmen wie Leistungssport, dich genauso von dem Erfolg anderer anstacheln lassen.“<sup>7</sup>

Wie unter anderen Autoren, so gibt es auch unter den wissenschaftlichen Autoren fruchtbare und unfruchtbare. Selten, aber nicht inexistent ist der Typ des Wissenschaftlers, bei dem nach der Promotionsschrift und der Habilitationsschrift (immerhin diese wurden abgeliefert) fast nichts mehr kommt. Das Tintenfass ist ausgetrocknet, der Wissenschaftler ist vertrocknet – oder auch nicht; denn es gibt immer wieder Professoren, die begeisternde Lehrer sind, aber keine Schreiber. Das Gegenteil sind die Vielschreiber, von denen man sagt, sie könnten die Tinte nicht halten. Rudolf von Jhering nannte dies schon 1866 einen „Schreibkrampf“ und berichtete: „Von einem neueren Juristen behauptete die Fama, dass er selbst an einem Orte, wo es einem sonst nur auf eine andere Erleichterung abgesehen ist, sich auch in literarischer Richtung Erleichterung verschaffe, gleich als müsse er an dieser für die Konsumtion der Literatur so ver-

hängnisvollen Stelle das Gleichgewicht zwischen Konsumtion und Produktion wieder herstellen – dulce est desipere – in loco“.<sup>8</sup> Den Namen dieses Auf-dem-Lokus-Schreibers hat Rudolf von Jhering diskret und taktvoll verschwiegen, dagegen nennt er den Namen eines anderen viel schreibenden Kollegen: „Der alte Glück in Erlangen ertrug den Gedanken nicht, dass seine Zuhörer sich bloß mit seinen Vorlesungen, Diktaten und Druckbogen über die Pandekten behelfen sollten, er setzte sich hin, um ihnen noch einen kleinen Pandekten-Kommentar von 6 Bänden zum Privatstudium mit nach Hause zu geben. Die treue Seele! Als er starb, hatte er es bis auf 34 Bände gebracht und war etwas über die Hälfte der Pandekten vorgerückt.“<sup>9</sup>

Gleichgültig, ob wenige oder viele: Bücher und Aufsätze wollen geschrieben werden, wenn sie geschrieben werden sollen. In diesem Muss gibt es keinen Unterschied zwischen wissenschaftlichen Autoren und anderen. Auch das Handwerkszeug – also das Schreibgerät – ist dasselbe. Die durch neue technische Produkte erzeugten Veränderungen betreffen grundsätzlich alle Autoren. Konnte Walter Benjamin in seinen Thesen zur „Technik des Schriftstellers“ noch den Rat geben: „Meide beliebiges Handwerkszeug. Pedantisches Beharren bei gewissen Papieren, Federn, Tinten ist von Nutzen. Nicht Luxus, aber Fülle dieser Utensilien ist unerlässlich“,<sup>10</sup> so müsste er heute PC und Laptop nennen. Mit Befremden wird jedenfalls ein wissenschaftlicher Autor (aber wohl auch ein anderer) Benjamins weitere These lesen: „Höre niemals mit Schreiben auf, weil dir nichts mehr einfällt. Es ist ein Gebot der literarischen Ehre, nur dann abzubrechen, wenn ein Termin (eine Mahlzeit, eine Verabredung) einzuhalten oder das Werk beendet ist.“<sup>11</sup>

Ärgerlich und unproduktiv ist es, wenn ein Autor an seinem Werk nicht „an einem Stück“ schreiben kann, der Schreibfluss also durch zeitliche Unterbrechungen in Gestalt von Terminen immer wieder gebremst wird. Dies gilt vor allem für diejenigen Autoren, die ihren Lebensunterhalt nicht allein durch ihre schriftstellerische Tätigkeit finanzieren können, sondern die – finanziell gesehen: glücklicherweise – in einem ständigen Beschäftigungsverhältnis stehen. So wird z.B. die Arbeit eines Hochschullehrers an einer Veröffentlichung (außer in den Semesterferien [der sog. „vorlesungsfreien Zeit“]) immer wieder durch die Termine der Vorlesungen, Übungen, Seminare, Prüfungen, Gremiensitzungen u.ä. unterbrochen. Die nicht seltene, zu Lasten der Studierenden gehende Erscheinung des „Di-Mi-Professors“, der seine Lehrveranstaltungen dienstags und mittwochs abhält (ganz Konsequente „schaffen“ alle ihre Lehrveranstaltungen sogar an einem einzigen Tag), ist wohl auch aus dem verständlichen Wunsch zu erklären, mehrere zusammenhängende Tage fürs Publizieren freizuhalten.

Wenn hier von Tagen die Rede ist, so sind damit oft auch mindestens halbe Nächte gemeint – getreu dem Rat ei-

5 Matthias Polityky, Schräglage zur Welt. Was bringt den Schriftsteller zum Schreiben?, in: NZZ Nr. 293 v. 15.12.2012, S. 61.

6 Andreas Platthaus, Im Gespräch: Uwe Tellkamp. Warum setzen Sie „Der Turm“ fort, Herr Tellkamp? (Interview), in: FAZ Nr. 303 v. 29.12.2012, S. Z 6.

7 Chad Harbach, zit. bei Jan Drees, „Schreiben sollte wie Leistungssport sein.“ Literatur als olympische Disziplin betrachtet: Chad Harbachs Baseballroman war in Amerika ein Bestseller [Interview], in: DIE WELT v. 24.9.2012, S. 21

8 Rudolf von Jhering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, 13. Aufl., Leipzig 1924, S. 105, dort auch mit weiteren Beispielen und mit der Schlussfolgerung: „... es hilft nichts, wenn es besser werden soll, müssen wir der Schreiber zu Leibe. Ganz ausrotten wird sich das Übel freilich nicht lassen, aber es muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß es in vernünftigen Grenzen eingeschlossen werde.“

9 Rudolf von Jhering (Anm. 8), S. 105.

10 Walter Benjamin (Anm. 1), S. 47.

11 Walter Benjamin (Anm. 1), S. 48.

nes Hochschullehrers an einen jungen Wissenschaftler: „Wenn der Tag nicht reicht, nehmen Sie noch die Nacht hinzu.“ Vor allem in der Phase der Fertigstellung eines Manuskriptes muss manches andere zurückstehen. Der heute nur noch wenig bekannte Schriftsteller Peter Hille schrieb an seine Geliebte Else Lasker-Schüler: „Tino – Königin allerhöchster Leidenschaften! Bis morgen Abend 7 Uhr ist mein Roman bei Scherl. Tag und bis in die Nacht beschäftigt. Wollte gestern abends kommen, hatte aber so einen Berg Durchsicht von 100 Seiten, daß unmöglich.“<sup>12</sup> (Eine kluge Brieffreundin von mir kommentierte dies mit dem Satz: „Schon früher haben Verleger Autoren von anderen schönen Beschäftigungen abgehalten“). Auf die Frage von Jacob Burckhardt an Ludwig Pastor, wie dieser es schaffe, mit seiner Papstgeschichte so schnell voranzukommen, antwortete Ludwig Pastor: „Ich benütze jede Minute und besuche wenig Gesellschaften.“ Die begeisterte Reaktion von Burckhardt: „Richtig! Nur keine Geselligkeit! Sie rentiert nicht, man gibt mehr als man einnimmt. Dieser Egoismus ist dem Gelehrten erlaubt.“<sup>13</sup>

Der Schreibvorgang selbst, also Buchstaben aneinander zu reihen, weist bei wissenschaftlichen Autoren und anderen Autoren keine Unterschiede auf. Gleiches gilt für das, was Peter Sloterdijk als das „Sichaussetzen“ des Autors bezeichnet: „Wenn sich ein Autor mit einem Buch hervorwagt, so setzt er sich ohne Zweifel aus, aber nicht, weil die Poesie sich aussetzt; eher schon, weil der Künstler sich aufzwingen will, mehr noch aber deswegen, weil er, der Künstler, oder sie, die Künstlerin, nicht „zu sich“ kämen, wenn sie nicht mit ihren sprachlichen Regungen aus sich „heraus“ fänden – wobei ich die Frage offenlasse, wohin einer kommt, der sich in diesem Sinne aussetzt.“<sup>14</sup>

Vor dem Wohin-Kommen liegt das Woher-Kommen. Wo entstehen die Manuskripte, die vom Autor an den Verlag gehen? Ein Foto, das Wolfgang Koeppen in seinem Arbeitszimmer vor einer Bücherwand und neben einem Zeitungstapel sitzend zeigt, hat den Begleittext: „Ich muß einen Raum für mich haben. Ich hätte nie tun können, was bei Erich Kästner Gewohnheit war: Wo er sich hinsetzte, in einer Kneipe, in irgendeinem Cafe, in einer Wartehalle auf dem Bahnhof – wo er sich auch hinsetzte, konnte er den Satz fortführen, bei dem er aufgehört hatte, und weiterschreiben. Das hab' ich sehr bewundert. Ich kann das nicht.“<sup>15</sup> Mit dieser Einschätzung stand Wolfgang Koeppen gewiss nicht allein. Auch ein wissenschaftlicher Autor wird in der Regel weder in einer Kneipe noch in einem Café oder in der Wartehalle eines Bahnhofs schreiben. Ausnahmen bestätigen die Regel: Der bekannte Staatsrechtslehrer und Grundgesetzkommentator Günter Dürig wurde häufig in einer Gaststätte in Tübingen an dem von ihm (mit-)

herausgegebenen Kommentar schreibend gesichtet. Sein Lektor und Freund Hans-Ulrich Büchting berichtet dazu kurz und bündig: „Bei manch gutem Schoppen Rotwein rackerte Dürig in der „Museums-Gaststätte“ fleißig weiter.“<sup>16</sup> Ausführlich informiert Uwe Wesel in der Chronik des Verlages C.H. Beck über Dürigs Schreiblokalitäten: „Dürig war einer jener wenigen Gemütsmenschen, die möglichst dort schrieben, wo viel los war mit lauter Unruhe, in München in einer Kneipe, in Tübingen in der dafür anscheinend besonders geeigneten „Museums-Gaststätte“, gleich an der Universität, wo es auch den Rotwein gab, den er für seine Kopfschmerzen brauchte, und im Alleen-Café an der Wilhelmstraße, das auch bei Studenten sehr beliebt gewesen ist. Es konnte auch schon mal der Wartesaal eines Bahnhofs sein, und zwar möglichst einer der dritten Klasse, solange es die noch gab. Denn dort waren die meisten Leute mit der größten Lautstärke.“<sup>17</sup>

Die Wahl einer solchen Schreiblokalität steht allerdings im Gegensatz zu dem, was Rudolf von Jhering – jedenfalls für die Entwicklung origineller Gedanken – für unabdingbar hielt: „Es gehört die Stille und Abgeschiedenheit der Studierstube dazu, um excentrische Ideen zur Reife zu bringen; in Geschäftslokalen gedeihen sie nicht.“<sup>18</sup> Mobile Schreibstätten sind für die Arbeit an wissenschaftlichen Veröffentlichungen auch deshalb wenig geeignet, weil wissenschaftliche Texte meist an Fußnoten gekettet sind,<sup>19</sup> die aus in Griffweite verfügbaren Büchern, Zeitschriftenaufsätzen, Gesetzen, Dokumenten und anderen Materialien entstehen. Die modernen Schreibgeräte des elektronischen Zeitalters machen jedoch auch die Schreiborte des wissenschaftlichen Autors schon jetzt beweglicher.

Wo immer der Schreibort liegt und wie immer das Schreibgerät beschaffen ist – für alle Autoren, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche, gilt, daß sie ein Anliegen haben, welches sie verbreitet sehen wollen. Ein gravierender Unterschied resultiert allerdings daraus, daß der wissenschaftliche Autor an die Regeln „guter Wissenschaft“ gebunden ist,<sup>20</sup> während der nichtwissenschaftliche Autor absolut frei ist, soweit nicht strafrechtliche Bestimmungen oder Persönlichkeitsrechte Anderer verletzt werden.<sup>21</sup> Ein frommer, aber nicht immer realisierter Gedanke findet sich dazu in dem Roman von Christa Wolf „Sommerstück“: „Es muss doch möglich sein, dachte Ellen, zu schreiben ohne etwas

12 Peter Hille, *Gesammelte Werke in sechs Bänden*. Hrsg. v. Friedrich und Michael Kienecker, Bd. 6: *Texte-Briefe-Kommentare*, Essen 1986, S. 133.

13 Zit. von Gerrit Walther in seiner Besprechung von Gerald Hartung/Wolf Peter Klein (Hrsg.), *Zwischen Narretei und Weisheit, Biographische Skizzen und Konturen alter Gelehrsamkeit*, Hildesheim 1997, unter der Überschrift *Die Pein der Weisen. Augen auf und durch: Gelehrte müssen Kraftnaturen sein*, in: FAZ Nr. 91 v. 20.4.1998, S. 10.

14 Peter Sloterdijk, *Zur Welt kommen – Zur Sprache kommen*. Frankfurter Vorlesungen, Frankfurt a.M. 1988, S. 10, auch mit Hinweisen auf Paul Celan („Die Poesie zwingt sich nicht auf, sie setzt sich aus“), S. 7.

15 Wolfgang Koeppen, aus: *Einer der schreibt. Gespräche und Interviews*. Hrsg. von Ulrich Treichel, Frankfurt a.M. 1995, S. 237.

16 Hans-Ulrich Büchting, Günter Dürig, in: *Juristen im Portrait, Festschrift zum 225. Jubiläum des Verlages C.H. Beck, München 1988*, S. 280 ff. (285).

17 Uwe Wesel, in: *250 Jahre rechtswissenschaftlicher Verlag C.H. Beck 1763-2013*, von Uwe Wesel und Hans Dieter Beck u.a., München 2013, S. 266.

18 Rudolf von Jhering (Anm. 8), *Dritter Brief*, S. 35 ff. (36).

19 Kritisch zur Ausbreitung der Fußnoten André Schiffrin, in: *Im Gespräch: André Schiffrin. Verbessern gute Bücher die Welt, Herr Schiffrin?*, in: FAZ Nr. 139 v. 19.6.2010, S. Z 6: „Als ich Foucaults „Geschichte des Wahnsinns“ in Amerika herausbrachte, fragten die amerikanischen Hochschulprofessoren: Wo sind denn die Fußnoten? Europa denkt mittlerweile auch in Fußnoten. Mit so einer Mentalität bringt man nicht viel Neues zustande.“

20 S. dazu Ingo von Münch, *Gute Wissenschaft*, Berlin 2012.

21 Aus neuerer Zeit exemplarisch: Der Fall „Esra“; dazu der Beschluss des BVerfG vom 13.6.2007, in: BVerfGE 119, S. 1 ff.; Sina Katharina Borutta, *Der realistische Roman. Ein Problem des Verfassungsrechts*, Baden-Baden 2013; Kathrin Bünnigmann, *Die »Esra«-Entscheidung als Ausgleich zwischen Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit. Rechtsprechung im Labyrinth der Literatur*, Tübingen 2013; Karl-Nikolaus Pfeifer, *Menschenwürde und Medienfreiheiten in den USA und in Deutschland am Beispiel des Romans »Esra«*, in: *Der grundrechtsgeprägte Verfassungsstaat*, Fs. f. Klaus Stern, Berlin 2012, S. 114.

oder jemanden dabei zu verletzen“<sup>22</sup>, und: „Vielleicht wäre es doch möglich, sagte Ellen zu Luisa, über jeden nur Gutes zu schreiben. Luisa sagte, dazu müsse man über jeden nur Gutes denken.“<sup>23</sup> Außerhalb dieser Wunschvorstellung sind verletzende Veröffentlichungen nicht selten; so verurteilte ein französisches Gericht den Verlag des Buches „Belle et bête“ von Marcela Jacub u.a. dazu, in diesem Buch einen Hinweis darauf anzubringen, dass der Inhalt des Buches die Privatsphäre von Dominique Strauss-Kahn verletze (mit dem die Autorin ein Verhältnis gehabt hatte).<sup>24</sup>

Jedenfalls gilt: Anders als der wissenschaftliche Autor kann der nichtwissenschaftliche Autor seine Phantasie einschließlich der Fiktion freien Lauf lassen, auch dann, wenn er – wie z.B. in historischen Romanen – an tatsächliche Begebenheiten anknüpft. Vereinfachend könnte man auch an Emotionalität auf der einen Seite und Rationalität auf der anderen Seite denken. In der Praxis der Schriftstellerei verwischen jedoch solche Gegenüberstellungen. Schließlich können sich auch in ein und derselben Person wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Autor vereinen, wofür Bernhard Schlink und der zu früh verstorbene Dietrich Schwanitz bekannte Beispiele sind. Bernhard Schlink ist und Dietrich Schwanitz war also – unter dem Aspekt der Schriftstellerei betrachtet – ein hybrides Wesen.

Schreiben gehört sowohl zum Beruf des Wissenschaftlers als auch zu dem des nichtwissenschaftlichen Autors. Jedoch existieren zwei weitere in der Praxis wichtige Unterschiede: Der eine Unterschied betrifft die Eventkultur der Lesungen, die bei wissenschaftlichen Werken unüblich, bei solchen der Belletristik gang und gäbe ist – je prominenter der Autor, umso mehr Leseauftritte. Über den US-amerikanischen Erfolgsautor Richard Ford wird berichtet, er habe Lesereisen von dreißig Auftritten in dreiunddreißig Tagen absolviert.<sup>25</sup> In Deutschland sind die Dimensionen enger: Die Schriftstellerin Kathrin Schmidt, die immerhin für ihren Roman „Du stirbst nicht“ 2009 den Deutschen Buchpreis erhielt, macht auf die spezielle Situation der (nichtwissenschaftlichen) Autoren wie folgt aufmerksam: „Es sind die verlagsseitigen Vorschusszahlungen, die vielfältige Förderlandschaft und die hierzulande glücklicherweise übliche Form der öffentlichen Lesungen, die ein Überleben ermöglichen ...“<sup>26</sup> Der Verleger und Schriftsteller Jochen Jung hat in seinem lesenswerten Beitrag „Die Autorendarsteller. Es ist ja schön und gut, ein Buch geschrieben zu haben – doch muss man es auch unter die Leute bringen“ darauf hingewiesen, dass „der Terminkalender vieler Autoren so rappellvoll ist, dass sie sich echt Gedanken über ihr nächstes

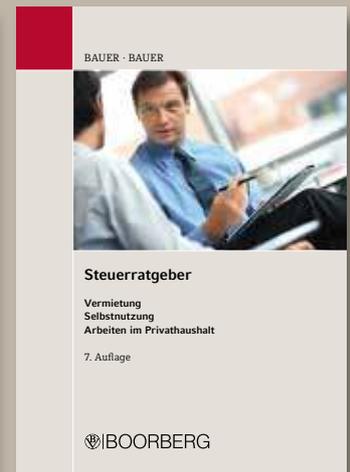
22 Christa Wolf, Sommerstück, Roman, Frankfurt a.M. 1989, S. 30.

23 Christa Wolf (Anm. 22), S. 161.

24 Dazu Jörg Altwegg, Pudel oder Schwein? Eine Philosophin schmäht Dominique Strauss-Kahn, in: FAZ Nr. 50 v. 28.2.2013, S. 25.

25 Verena Lueken, Über Morde reden wir später. Nach seinem letzten großen Roman „Die Lage des Landes“ wollte Richard Ford eigentlich nur noch kleine Bücher schreiben. „Kanada“ ist in jeder Hinsicht etwas anderes geworden: mehr als vierhundert Seiten dick, brillant komponiert, mit einem riesigen Thema: wie man mit Verlusten lebt. Es geht also um Amerika, in: FAZ Nr. 174 v. 28.7.2012, S. 33.

26 Kathrin Schmidt, Deutsche privilegierte Vehemenz. Im Streit ums Urheberrecht wird die neue deutsche Arbeitsrealität nicht nur von Schriftstellern übersehen. Ein Einblick in die Praxis, in: FAZ Nr. 160 v. 12.7.2012, S. 27, auch mit dem skeptischen Unterton: „An den Anzeigen für eine Teilzeitbeschäftigung zum Niedriglohn in der Bäckerei etwa oder am Supermarkt um die Ecke gehe ich schon lange nicht mehr achtlos vorbei.“



Korts

## Grundzüge im internationalen Steuerrecht

2014, ca. 192 Seiten, € 25,-  
ISBN 978-3-415-05324-3

Das Werk bietet einen zielgerichteten Einstieg in das komplexe Thema. Insbesondere die anwaltliche Sicht findet dabei Berücksichtigung. Alle wichtigen Aspekte des internationalen Steuerrechts werden angesprochen.

Bauer · Bauer

## Steuerratgeber

Vermietung · Selbstnutzung · Arbeiten im  
Privathaushalt  
Handbuch zu Steuerfragen bei Immobilien im  
Privatvermögen

2014, 7., überarbeitete Auflage, ca. 160 Seiten, € 24,80  
ISBN 978-3-415-05323-6

Durch knappe Texte und grafische Darstellungen gibt der Leitfaden dem Leser präzise Antworten auf alle einkommensteuerrechtlichen Fragen in der Immobilienpraxis. Zahlreiche Fälle und Rechenbeispiele erleichtern die Umsetzung. Das Buch bietet einen praxisorientierten Überblick zu den Lebenszyklen von Immobilien und – daraus abgeleitet – typischen Handlungsansätzen in den Phasen des Erwerbs, der Bewirtschaftung und der Veräußerung.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG

**Buchhandelsservice-Team** Tel.: 07 11/73 85-345

Gertrud Puke Tel.: 07 11/73 85-220

Heidi Rosendahl Tel.: 089/43 60 00-45

bestellung@boorberg.de · www.boorberg.de

Buch machen müssen. Früher hatten sie dann und wann eine Lesung, zu der sie fuhren, heute nehmen sie eine Auszeit, um am nächsten Buch zu arbeiten.“<sup>27</sup>

Eine auszugsweise Lesung aus einem wissenschaftlichen Text wäre dagegen wegen der Komplexität des Gegenstandes meist wenig sinnvoll. Immerhin gibt es aber auch wissenschaftliche Veröffentlichungen, die sich zwar vornehmlich, aber nicht nur an ein wissenschaftlich vorgebildetes Publikum wenden; in einem solchen Fall ist der Gedanke einer Lesung nicht von vornherein abwegig. Jedoch sind wissenschaftliche Verlage nicht gewohnt, einen solchen Weg zu beschreiten. Ein hochrenommiertes Wissenschaftsverlag, ansässig in einer kleinen Universitätsstadt, lehnte eine diesbezügliche Anregung mit folgender Begründung ab: „Lesungen aus den etwa 200 Büchern, die wir jedes Jahr herausbringen, haben wir verlagsseitig noch nie arrangiert. Daß viele der Bücher aus Vorlesungen der Autoren an ihren Universitäten entstanden sind, steht dabei auf einem anderen Blatt. Nun könnte ja, was nicht ist, noch werden. Aber ich glaube, es ist zu Recht so wie es ist. Der Verlag verschafft den Gedanken eine dauerhafte (auch: dauerhaft ansprechende) Form und sorgt dafür, daß die solchermaßen zu Handelsware mutierten Gedanken auch möglichst weit verbreitet werden. Lesungen daraus sind sinnvoll, wenn sie dieser weiteren Verbreitung dienen, indem sie erstens den Erlebnischarakter der Buchinhalte sinnfällig vorführen und zweitens dies bei einem geeigneten Publikum tun. ‚Geeignet‘ meint hier, gegebenenfalls am Kauf interessiert und so groß, daß sich der Aufwand lohnt. Ich glaube nun nicht, daß wir als X-Verlag hier im kleinen Y ein geeignetes Publikum zusammentrommeln könnten ...“

Muss der wissenschaftliche Autor also auf eine Präsentation seines Buches vermittlels einer Lesung verzichten, so benötigt er andererseits keine Literaturagentin, die für ihn einen Verlag sucht. In der Belletristik spielen Literaturagenten eine nicht zu unterschätzende Rolle, auch wenn die Autoren nicht selten mit den Bemühungen ihrer Agenten unzufrieden sind. Ein Beispiel einer solchen Unzufriedenheit bietet die Beziehung zwischen Monika Mann und Elfriede Mechnig, über das wie folgt berichtet wird: „Um mehr zu veröffentlichen, nahm sie (Monika Mann, d. Verf.) schließlich die Dienste von Elfriede Mechnig in Anspruch, der Literaturagentin und Sekretärin von Erich Kästner. Mechnig arbeitete von 1953 bis 1983 für sie, doch viel kam dabei nicht heraus: ein kleiner Artikel in der Mainzer Allgemeinen oder in den Lübecker Nachrichten. So ging es mehrere Jahre. Monika beschwerte sich häufig. Am 8. Juni 1964 etwa schreibt sie: „Leider muss ich wieder feststellen, dass ihre agentische Tätigkeit äußerst minimal ist. Praktisch läuft sie auf nichts heraus (drei Artikelchen in 6 Monaten loszuwerden, ist nicht genug.) Sie haben viel Material von mir – und nichts ergibt sich daraus. Sie können sich denken, dass mich das nicht befriedigt.“ In Elfriede Mechnigs Nachlass in Berlin befinden sich viele von Monika Manns Feuilletons, die vermutlich nie veröffentlicht wurden.“<sup>28</sup>

27 Jochen Jung, Die Autorendarsteller. Es ist ja schön und gut, ein Buch geschrieben zu haben – doch dann muss es auch unter die Leute gebracht werden, in: NZZ Nr. 172 v. 27.7.2013, S. 45.

28 Karin Andert, Monika Mann. Eine Biografie, Hamburg 2010, S. 133/134.

Monika Mann beklagte also eine ausbleibende Aufnahme ihrer Arbeiten in der Presse, also wohl auch fehlende Besprechungen. In dieses Klagegedicht stimmen vermutlich nicht wenige wissenschaftliche Autoren auch heute mit ein, wobei es für die meisten Wissenschaftler, die nicht – wie viele Historiker, Politikwissenschaftler und Sozialwissenschaftler – für ein breites Lesepublikum publizieren, mehr um Rezensionen in Fachzeitschriften geht als um solche in der Tages- und Wochenpresse. Selbstverständlich möchte jeder wissenschaftliche Autor ein von ihm publiziertes Buch in einer Besprechung wiederfinden, am liebsten in einer Lobeshymne.<sup>29</sup> Ob aber überhaupt eine Besprechung erfolgt, wird nicht selten von der Vernetzung des Autors in der Gemeinschaft seiner Fachkollegen abhängen. Auch das Renommée des Verlages, in dem das Werk des wissenschaftlichen Autors erschienen ist, mag von Belang sein. Große Verlagshäuser haben erfahrungsgemäß einen besseren Zugang zu den für eine Besprechung in Betracht kommenden Medien, vielleicht wegen interessanterer Autoren, vielleicht aber auch nur wegen einer besseren Marketingabteilung.

Der wissenschaftliche Autor kann sich im Regelfall auch nicht darauf verlassen, dass sein Verleger zu einem Feuilletonchef so gute Beziehungen hat wie der nichtwissenschaftliche Verleger. Siegfried Unseld berichtet von einem Gespräch zwischen ihm und Jost Nolte von der WELT DER LITERATUR: Jost Nolte „will bevorzugt Suhrkamp-Rezensionen nach vorn stellen“.<sup>30</sup> Von einem solchen Versprechen kann ein wissenschaftlicher Autor nur träumen. Ein Albtraum stellt sich dagegen ein, wenn ein Wissenschaftsverlag seine Autoren mit 47-seitigen zwingenden „Redaktionsrichtlinien“ beglückt. ■

29 Aber auch ein Verriss ist besser als ein Nichts.

30 Siegfried Unseld, Chronik 1970. Mit der Chronik Buchmesse 1967, Buchmesse 1968 und der Chronik eines Konflikts 1968, Berlin 2010, S. 240 (Reisebericht Hamburg).

*Prof. Dr. Dr. h.c. Ingo von Münch: Geboren 1932; 1957 Promotion; 1963 Habilitation; 1965–73 Professor für Öffentliches Recht an der Ruhr-Universität Bochum; 1973–98 Professor an der Universität Hamburg; 1987–91 Zweiter Bürgermeister, Wissenschaftssenator und Kultursenator der Freien und Hansestadt Hamburg; 1994 Dr. h.c. (Rostock); zwischen 1995 und 2001 Gastprofessor in Australien, Frankreich, Neuseeland, Südafrika und in den USA. Der Autor ist Ko-Autor des Buches von Ingo von Münch/Georg Siebeck, Der Autor und sein Verlag, Tübingen 2013.*

## Neuerscheinungen Standard-Kommentare



auch als  
EBOOK

11., überarbeitete und ergänzte Auflage 2014  
XXXII, 2870 Seiten. Kart.  
€ 239,99  
ISBN 978-3-17-023028-6  
Kommentare



auch als  
EBOOK

16., überarbeitete Auflage  
2014. XIX, 1.170 Seiten,  
Fester Einband  
€ 74,99  
ISBN 978-3-17-025397-1  
Kommentare

Die Kommentierung zum Urheberrechtsgesetz bildet wieder den Schwerpunkt der 11. Auflage dieses Standardwerkes. Alle Novellen des Urheberrechtsgesetzes der letzten Jahre und die neueste Rechtsprechung sind berücksichtigt. Überdies enthält das Werk eine aktuelle Kommentierung des Verlagsgesetzes. Ein umfassendes Sachregister mit ca. 4000 Stichwörtern bietet eine zuverlässige Orientierungshilfe.

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe haben Rechtsprechung und Wissenschaft das Verständnis des Verwaltungsprozessrechts fortentwickelt. Diese Entwicklungen in ihren Auswirkungen auf die gerichtliche und außergerichtliche Praxis in Auswertung der Rechtsprechung und Literatur darzustellen und behutsam dort eigene Lösungen anzubieten, wo bislang Übereinstimmung nicht erzielt werden konnte, bleibt Aufgabe und Ziel dieses Kommentars.



auch als  
EBOOK

2014. 372 Seiten  
Fester Einband. € 79,99  
ISBN 978-3-17-022236-6  
Kommentare



auch als  
EBOOK

12., grundlegend überarbeitete und ergänzte Auflage 2014  
XXIV, 1.368 Seiten  
Fester Einband. € 139,99  
ISBN 978-3-17-022136-9  
Kommentare

Die Höhe der Vergütung des Insolvenzverwalters hat erheblich an Bedeutung gewonnen. Mit der Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens endet die Tätigkeit des Insolvenzverwalters, der im Rahmen der Verfahrenskosten seine Vergütung nach Maßgabe der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) geltend macht. Die Vergütung wird nach Regelsätzen gewährt, die sich nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnen. Der neue Kommentar erläutert die InsVV praxisorientiert unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur.

In der Neuauflage des „Fickert/Fieseler“ sind die mit dem Gesetz vom 11.6.2013 geänderten Vorschriften ebenso wie der überwiegend weitergeltende Teil der BauNVO 1990 in bewährter Methode wie in den Voraufgaben ausführlich und mit vielen Beispielen erläutert. Die 12. Auflage berücksichtigt neben der neuen Rechtsprechung mit zahlreichen Zitaten und Fundstellenhinweisen insbesondere die europarechtlichen Auswirkungen auf das deutsche Recht der Bauleitplanung und der Baugenehmigung.

# Unbekanntes entdecken, schöne Ausgaben, kleine Verlage und vergessene Kostbarkeiten ausgraben

© Fotos: Ulrich Abels



*Impressionen vom Eröffnungsnachmittag. Die Buchhandlung ist proppenvoll. Freddy Langer, verantwortlicher Redakteur des Reiseblatts der Frankfurter Allgemeine Zeitung, liest aus seinen Wandergeschichten, Bergabenteuern und Reiseberichten.*

Eine neue Buchhandlung in der Buchmessestadt! Am 12. Juli eröffneten die Juristin Maria Lucia Klöcker und die studierte Publizistin Almut Kläs im Frankfurter Nordend ihre Buchhandlung Weltenleser. Auf 85 Quadratmetern präsentieren die beiden Seiteneinsteigerinnen schwerpunktmäßig Kinderbücher und Literatur aus der ganzen Welt. „Statt Frührentnerdasein haben wir das Abenteuer gewählt“, so steht es auf der Homepage. Zwei Monate nach der Eröffnung befragten wir die beiden Abenteuerinnen. (ab)

*Frau Klöcker, Frau Kläs, Sie haben mitten in der Sommerferienzeit Ihr Geschäft eröffnet. Respekt! Wie lief es denn in den ersten Monaten dieser Sauren-Gurken-Zeit?*

Überraschend gut. Sommerzeit ist Reisezeit. An ferne Orte reisen, kann man auch via Buch.

*Sie sind beide keine gelernten Buchhändlerinnen. Auf Ihrer Webseite lese ich, dass Sie sich als „nicht mehr ganz so junge Frauen“ mit der Buchhandlung „einen Lebenstraum erfüllen“: „Statt Frührentnerdasein haben wir das Abenteuer gewählt.“ Jetzt erzählen Sie mal, wie das zustande kam und wie Sie sich dann an die Umsetzung Ihrer Idee gemacht haben.*

Wir hatten, völlig unabhängig voneinander, schon immer den Wunsch nach einer eigenen Buchhandlung. Vor vielen Jahren lernten wir uns in der Schülerbücherei des Kaiserin-Friedrich-Gymnasiums in Bad Homburg kennen, wo wir als sog. „Büchereimütter“ in derselben Schicht arbeiteten. Von dort, über das Anfreunden unserer Familien, bis zum Gespräch über eine gemeinsame Buchhandlung war es nicht mehr weit. Termin: „Wenn die Kinder aus dem Haus sind.“ Als wir im Sommer letzten Jahres vom Freiwerden des Ladenlokales im Oeder Weg in Frankfurt erfuhren, griffen wir zu, schlossen den Mietvertrag ab und die Verwirklichung unseres Plans begann.

*Nun bieten Sie ja ein sehr spezielles Programm an und die Aufstellung in Ihrer Buchhandlung ist sehr eigenwillig. Sie sortieren nach Kontinenten und dabei bestimmt der Ort der Handlung den Standort in Ihrem Laden. Wie muss ich mir das vorstellen, einen isländischen Autor, dessen Krimi in Venedig spielt, finde ich unter Italien? Welche Idee steckt dahinter?*

Wenn der Krimi in Venedig spielt, steht das Buch unter Italien, egal ob der Autor Andrea Camilleri oder Viktor Arnar Ingolfsson heißt. Der Fall, den ich als Leser in dem Buch verfolge, führt mich durch Venedig. Insofern ist auch ein Roman, ein Gedicht oder ein Krimi eine Art Reise-/Stadtführer für Venedig, unabhängig von der Herkunft des Autors.

*Als zweiten Schwerpunkt führen Sie Kinder- und Jugendbücher. Wie kommt dieser weitere Fokus zustande.*

Kinder sind die Leser der Zukunft. Es ist großartig, mit Hilfe der Bücher Kindern den Zugang zur Welt öffnen. Bücher regen die kindliche Phantasie an, wie kein anderes Medium es tut. Kinder sind glücklich, wenn man ihnen Bücher zeigt, ihnen vorliest und/oder über Bücher spricht.

Bücher können Freunde werden, wie ein kleiner Junge sagte – und welcher Erwachsene möchte nicht, dass Kinder gute Freunde haben.

*Sie wollen eine ausgefallene Auswahl anbieten. Nach welchen Kriterien wählen Sie die Bücher aus, die Sie für Ihre Buchhandlung einkaufen? Was schließen Sie also von vornherein aus? Wonach suchen Sie?*

Wir wählen die Bücher aus, die wir selbst gern lesen. Wir möchten aber auch Unbekanntes entdecken, schöne Ausgaben, kleine Verlage und vergessene Kostbarkeiten ausgraben. Wir suchen eben nach dem Schönen, das oft erst auf den zweiten Blick zu erkennen ist.

*Die Geschäfte der Buchhändler vor Ort liefern in den letzten Jahren zwar wieder besser und der Internetbuchhandel scheint etwas an Attraktivität zu verlieren, trotzdem haben Sie sich sicher die Frage gestellt, wie Sie mit Ihrer kleinen, individuellen Buchhandlung gegen die Ketten und den Internethandel bestehen werden. Anonyme Amazon-Kunden gewinnen zu wollen ist müßig. Aber Ihre eigenen Kunden wollen Sie sicher auch im Netz mit einem eigenen Online-Shop an sich binden. Denn gerade unabhängige Bücherfreunde schätzen das, was die Online-Versender nicht bieten können: die Vorteile des stationären Einkaufs und zusätzlich dazu offene und unabhängige Lesegeräte und Datenbanken, über die man E-Books einkaufen kann, ohne sich an einen Lieferanten zu binden. Wie sind Ihre Pläne?*

Alles der Reihe nach! Wir stehen nach vier Monaten des Ladenbetriebs noch am Anfang. Ein Online-Shop ist der weitere Schritt.

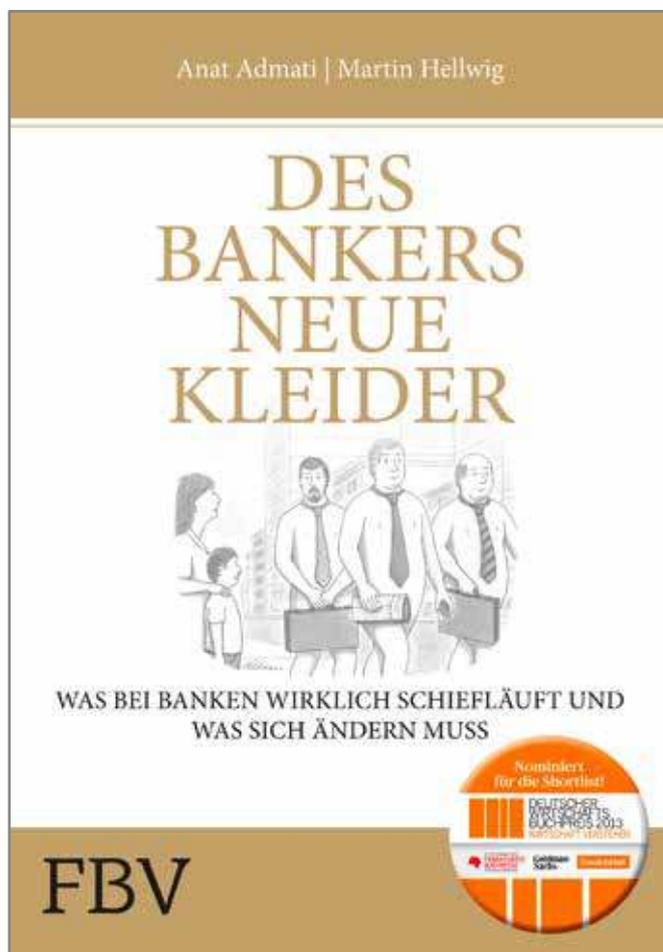
*Gut, dann wünschen wir bei der Umsetzung dieses weiteren wichtigen Schritts viel Erfolg. Eine Buchhandlung ist aber natürlich besonders auch ein Ort der Begegnung und des Gesprächs. Planen Sie neue Veranstaltungsformate und Themen für die Zukunft?*

Neben Autorenlesungen für Groß und Klein planen wir u.a. fremdsprachliche Konversationsrunden, Gesprächsabende mit Lesern/Kunden, Leseclubs für Kinder und Jugendliche, Vorlesestunden für Kinder in der Buchhandlung und/oder Kindergärten, Veranstaltungen mit Gastronomen und anderen möglichen Veranstaltungspartnern.

*Das hört sich gut an. Viel Spaß dabei – und natürlich wünschen wir auch gute Umsätze, besonders im jetzt bevorstehenden Weihnachtsgeschäft. Danke für das Gespräch.*

# Das Geld und der Finanzmarkt

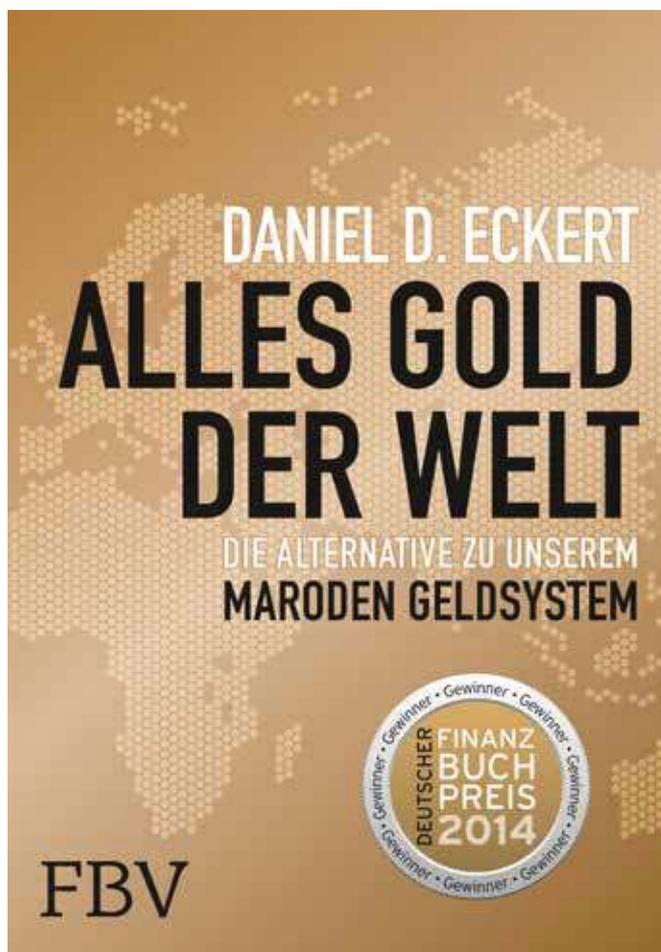
Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer



Die folgenden drei Titel beschäftigen sich mit Fragen des Geldes und der Finanzmärkte. Admati/Hellwig studieren die Instabilität des Bankensektors und schlagen eine radikale Reform vor. Ihr Buch ist in argumentativ-akademischer Tradition, aber auch Nicht-Spezialisten, für die es in erster Linie geschrieben ist, gut zugänglich. Rogers beschreibt mit stark subjektiver Note seine Tätigkeit als Fondsmanager an der Wallstreet im Kontext währungs-, wirtschafts- und weltpolitischer Ereignisse. Er teilt mit Admati/Hellwig die Kritik am Management der Finanzkrise, artikuliert seine Kritik an den handelnden Personen aber deutlich weniger zurückhaltend. Eckert kommt aus dem politischen Journalismus und wirft einen Blick auf die Geschichte des Geldes und seiner Deckung.

Alle genannten Autoren sehen die Finanzkrise als eine Zeitenwende. Während Admati/Hellwig daraus das Erfordernis der Bankenstabilisierung ableiten, Rogers sie mit der weltpolitischen und -wirtschaftlichen Schwerpunktverlagerung von den USA nach China in Zusammenhang bringt, sieht Eckert mit der schrankenlosen Papiergeldvermehrung im Zuge der Krise das Ende der ungedeckten Papiergeldwährungen heraufziehen. Drei Bücher also von interessanten Persönlichkeiten aus unterschiedlichen Sozialisationen zu verwandten Themen.

Die Besprechungen setzen frühere Besprechungen im fachbuchjournal mit ähnlicher Thematik fort. Reinhart-Rogoffs Buch „This Time is different“ 3/2011, das die Finanzkrise in eine jahrhundertelange Abfolge ähnlicher Krisen stellte, und Shillers „Märkte für Menschen“ 4/2013, das das hohe Lied der Finanzmärkte gegen den Zeitgeist sang, sollen hier noch einmal genannt werden.



*Prof. Dr. Karlhans Sauerheimer (khs) wirkte von 1994 bis zu seiner Emeritierung im März 2010 als Professor für VWL an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er publiziert schwerpunktmäßig zu Themen des internationalen Handels, der Währungs- und Wechselkursstheorie sowie der Europäischen Integration. Er ist Koautor eines Standardlehrbuchs zur Theorie der Außenwirtschaft und Mitherausgeber des Jahrbuchs für Wirtschaftswissenschaften.*

*karlhans.sauerheimer@uni-mainz.de*

**Anat Admati / Martin Hellwig: Des Bankers neue Kleider. Was bei Banken wirklich schief läuft und was sich ändern muss. München: FinanzBuch Verlag 2013. 528 Seiten, Hardcover. ISBN 978-3-89879-825-9. € 24,99**

Keine Berufsgruppe hat in den letzten 10 Jahren soviel an Ansehen verloren wie die Bankvorstände, und in keinem Sektor der Volkswirtschaft ist in diesen Jahren das Geschäftsmodell mehr in Frage gestellt worden als in der Bankwirtschaft. Bankenzusammenbrüche, Bankenrettungen mit Steuermitteln, staatliche Garantierfordernisse zur Stabilisierung von Banken prägen seit dem Ausbruch der Finanzkrise 2007 das Bild dieses Sektors. Fehlverhalten ihrer Agenten kommt hinzu: Betrügerische Manipulationen von Zinssätzen, Beihilfe zur Steuerhinterziehung, skandalös hohe Bonuszahlungen u.a.m. Schließlich wird das gesellschaftliche Unbehagen am Bankensektor auch durch einen offenkundigen Mangel an politischer Widerstandskraft gegenüber den Interessenvertretern der Banken genährt. Die Leichtigkeit, mit der die Politik Steuergelder locker macht, um Institute eines Sektors zu retten, der ansonsten staatliche Kontroll- und Regulierungsansprüche brüsk zurückzuweisen pflegt, empört viele. Wobei umgekehrt allerdings auch nicht viel Hoffnung in die Kontroll- und Regulierungswilligkeit und -fähigkeit von Politikern gesetzt werden kann angesichts der Tatsache, dass die größten Verluste in der Finanzkrise nicht bei privaten Banken sondern bei den öffentlich-rechtlichen Landesbanken anfielen. Vor diesem Hintergrund bietet das vorliegende Buch von Admati/Hellwig eine willkommene Analyse der Ursachen der jüngeren Bankeninstabilität sowie einen überraschend einfachen, wenn auch radikalen Vorschlag zur Lösung dieses Problems.

Es gibt nur wenige Autoren, die sich kompetenter zu den volkswirtschaftlichen Aspekten des Bankwesens äußern könnten als Admati und Hellwig. Anat Admati ist Professorin für Finanzwirtschaft an der Stanford University und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der US-Bankenregulierungsbehörde. Martin Hellwig ist Direktor am Max-Planck Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern. Er war zuvor Professor in Basel und Mannheim, Vorsitzender der Monopolkommission und des Vereins für Socialpolitik und ist Inhaber zahlreicher anderer Ehrenämter.

Der rote Faden, der das Buch durchzieht, ist die These, dass die Eigenkapitalausstattung der Banken zu niedrig ist und sowohl dringend als auch drastisch erhöht werden muss. Die zu geringe Eigenkapitalausstattung bewirkt eine zu geringe Verlusttragfähigkeit. Daraus folgt ein übermäßig hohes Risiko von Banken- und Finanzmarktkrisen. Im Schadensfall wird dann eine Verlustübernahme durch unbeteiligte Dritte erzwungen, und damit ein Grundpfeiler der marktwirtschaftlichen Ordnung, „Freiheit wirtschaftlicher Betätigung gegen Haftung für das Tun“ eingerissen. Aus der Diagnose unzureichender Kapitalausstattung folgt die Therapie: das zwingende Erfordernis einer deutlichen Erhöhung der Eigenkapitalausstattung.

Die Banken weisen die Forderung nach mehr Eigenkapital ab. Es sei nicht erforderlich, nicht zielführend, zu teuer und bringe Nachteile im internationalen Wettbewerb. Admati/Hellwig nehmen jedes dieser Argumente auf und zerpfücken es rigoros. Ihre Analyse belegt, was dem Buch den Titel gibt: Die argumentativen Kleider der Banker scheinen prächtig, tatsächlich aber haben sie nichts an.

Nun mag man einwenden, die Forderung nach höherer Eigenkapitalausstattung der Banken sei weder neu noch originell, ein

Umstand, auf den die Autoren auch selbst hinweisen. Gleichwohl gewinnt die Forderung in der hier präsentierten Schrift eigenes Gewicht und Qualität durch die Höhe der verlangten Quote sowie die intellektuelle Schärfe ihrer Begründung.

Die Autoren schlagen eine Eigenkapitaldeckung der ungewichteten Aktiva einer Bank in Höhe von 20%-30% vor. Sie zeigen, dass dies weder im Zeitvergleich noch im Branchenvergleich zu viel verlangt ist. Wenn man bedenkt, dass das Basel III-Abkommen in Reaktion auf die Finanzkrise eine Aufstockung der so definierten Eigenkapitaldeckung auf gerade einmal 3% verlangt, erkennt man, wie weit die politischen Regulierungsvorgaben noch von den Admati/Hellwig'schen Vorstellungen entfernt

---

*In der Tat reibt man sich verwundert die Augen darüber, welches Mäuslein an tatsächlichen Reaktionen auf die Finanzkrise dem Elefanten der angekündigten Reaktionen gefolgt ist. Admati/Hellwig sehen in der intensiven Lobbyarbeit der Banken und der weitgehenden Interessenharmonie zwischen Politik und Banken den Hauptgrund des Regulierungsversagens.*

---

sind. In der Tat reibt man sich verwundert die Augen darüber, welches Mäuslein an tatsächlichen Reaktionen auf die Finanzkrise dem Elefanten der angekündigten Reaktionen gefolgt ist. Admati/Hellwig sehen in der intensiven Lobbyarbeit der Banken und der weitgehenden Interessenharmonie zwischen Politik und Banken den Hauptgrund des Regulierungsversagens.

Das zentrale Verdienst der Studie liegt darin, die Argumentationslinien der Banken einerseits und einer wohlverstandenen Bankenregulierung andererseits herausgearbeitet und vergleichend bewertet zu haben. Die Banken stützen sich auf Überlegungen der bankbetriebswirtschaftlichen Rationalität. Sie haben die Interessen ihrer Institute, ihrer Branche und ihrer Aktionäre vor Augen. Die volkswirtschaftliche Bewertung der Banken hat andere Maßstäbe zugrunde zu legen. Was gut ist für deutsche Banken und die Deutsche Bank muss nicht gut sein für Deutschland. Banken konkurrieren mit anderen Branchen um tüchtige Arbeitskräfte, um Investitionsmittel, um attraktive Standorte. Arbeitskräfte, die eine Branche gewinnt, gehen der anderen verloren. Die volkswirtschaftliche Nützlichkeit einer Branche und ihrer Größe bemisst sich daran, inwieweit sie bei unverzerrten Marktpreisen wettbewerbsfähig ist. Die Marktpreise sind aber im Bankensektor hochgradig verzerrt, weil dieser Sektor die vollen Kosten seines Betriebes nicht selbst trägt, sondern die Risiken des Konkurses der großen Mitglieder seiner Branche der Gesellschaft aufbürdet. Weil die großen Banken „too big to fail“ oder „too interconnected to fail“ oder aus anderen Gründen „too risky to fail“ sind, werden sie im Ernstfall mit staatlichen Garantien oder unter Einsatz von Steuergeldern am Leben gehalten. Dafür zahlen sie keine Risikoprämie. Dies impliziert eine Subventionierung dieses Sektors, die zur Folge hat, dass der Sektor zu groß ist und dass seine Gewinne und Löhne höher sind als sie un-

# Lehrbücher: Neuer Schwerpunkt Maschinenbau



Ohne Antrieb geht es nicht – das Top-Lehrbuch über das Herzstück eines jeden Kraftfahrzeugs!

Mashadi, B. / Crolla, D.  
**Antriebsstrangsysteme in Kraftfahrzeugen**

2014. 852 Seiten, ca. 100 Abbildungen. Broschur. € 79,-. ISBN: 978-3-527-33661-6



Das erste in sich abgeschlossene Lehrbuch über alles, was man zur erfolgreichen Konzeption von Hybridkraftfahrzeugen wissen muss.

Mi, C. / Masrur, A. A. / Gao, D. D.  
**Hybridkraftfahrzeuge Grundlagen und Anwendungen mit Perspektiven für die Praxis**

2014. 546 Seiten, 316 Abbildungen. Broschur. Ca. € 59,90. ISBN: 978-3-527-33662-3



Aktuell: mit einem Beitrag zu Big Data!

Günther, M. / Velten, K.  
**Mathematische Modellbildung und Simulation**

Eine Einführung für Wissenschaftler, Ingenieure und Ökonomen  
2014. XVI, 364 Seiten, ca. 106 Abbildungen, ca. 6 Tabellen. Broschur. € 59,90. ISBN: 978-3-527-41217-4



de Borst, R. et al.

**Nichtlineare Finite-Elemente-Analyse von Festkörpern und Strukturen**

2014. 631 Seiten, ca. 100 Abbildungen. Broschur. € 59,90. ISBN: 978-3-527-33660-9



# Neugierig?

## Neues aus unserem Sachbuchprogramm



Hightech-Ameisen und intelligente Krähen – Expeditionen in die wilde Natur!

Groß, M.  
**Invasion der Waschbären und andere Expeditionen in die wilde Natur**

2014. 255 Seiten, ca. 10 Abbildungen. Gebunden. € 24,90. ISBN: 978-3-527-33668-5



Einstein, Freud, Edison – autistisch, schizophoren, schwerhörig: mit Handicap „Trotzdem genial“.

Zankl, H. / Betz, K.  
**Trotzdem genial Darwin, Nietzsche, Hawking und Co.**

2014. 300 Seiten, ca. 15 Abbildungen. Gebunden. € 24,90. ISBN: 978-3-527-33410-0



Selbst gemacht ist halb kapiert – munteres Lese-, Wissens- und Experimentierbuch über den Ursprung des Lebens

Full, R.  
**Vom Urknall zum Gummibärchen**

2014. 310 Seiten, ca. 70 Abbildungen. Gebunden. € 24,90. ISBN: 978-3-527-33601-2



Große Themen leicht erzählt – von der Eurokrise bis zu den Außerirdischen

Lindenzweig, W. H.  
**Wissen macht schlau Große Themen leicht erzählt**

2014. Ca. 256 Seiten, ca. 50 Abbildungen. Gebunden. Ca. € 24,90. ISBN: 978-3-527-33750-7



Alltagsphänomene vergnüglich erklärt!

Hermans, J.  
**Im Dunkeln hört man besser? Alltag in 78 Fragen und Antworten**

2014. Ca. 222 Seiten. Gebunden. Ca. € 24,90. ISBN: 978-3-527-33701-9



Ein ganz realer Thriller: Wie skrupellose Lobbyisten seriöse Forscher diffamierten und gezielt Falschinformationen in lancierten Medienkampagnen global verbreiteten.

Oreskes, N. / Conway, E. M.  
**Die Machiavellis der Wissenschaft Das Netzwerk des Leugnens**

2014. XX, 280 Seiten. Gebunden. € 24,90. ISBN: 978-3-527-41211-2



Physik (fast) kinderleicht – für Leser ab 14 Jahren.

Hess, S.  
**Opa, was macht ein Physiker? Physik für Jung und Alt**

2014. 270 Seiten, ca. 100 Abbildungen, 9 Tabellen. Gebunden. € 24,90. ISBN: 978-3-527-41263-1



Über den perfekten Golfschwung und das Treffmoment – Das erste und einzige deutschsprachige Buch zu diesem Thema!

Egry, I.  
**Physik des Golfspiels Mit Newton zum Tee**

2014. 198 Seiten, ca. 122 Abbildungen, ca. 13 Tabellen. Gebunden. € 24,90. ISBN: 978-3-527-41254-9

Weitere Höhepunkte finden Sie auf unserem Stand auf der Buchmesse!  
Wir freuen uns auf Ihren Besuch in Halle 8.0, Stand N 46

### Ihre Ansprechpartnerin im Verlag

Anette Martiné  
Postfach 10 11 61 • D – 69451 Weinheim • Tel.: +49 (0) 6201 606 407 • Fax: +49 (0) 6201 606-100  
E-Mail: amartine@wiley.com • www.wiley-vch.de  
Der Europreis gilt nur für Deutschland. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten.

WILEY-VCH

ter korrekten Wettbewerbsbedingungen wären. Daher besteht hier sowohl aus Effizienz- als auch aus Verteilungsgründen ein Korrekturbedarf. Eine höhere Eigenkapitalvorhaltung ist, so die Autoren, ein effizienter und volkswirtschaftlich kostengünstiger Korrekturmechanismus.

Zum Ende des Buches hin widmen sich die Autoren der Frage, warum sich die Politik so schwer damit tut, den Banken eine sachgerechte Risikovorsorge abzuverlangen. Zwar fehlt es hier und da auch an fachlicher Kompetenz, das Drohpotential unabsehbarer Schäden bei „übermäßiger“ Regulierung zu entkräften. Wichtiger ist jedoch, dass es schlicht und einfach am politischen Willen zur strengen Regulierung fehlt. Zu sehr machen sich die Regulierer vom Wohlwollen der von ihnen zu Regulierenden abhängig. So sollte z.B. die Politik die Eigenkapitalunterlegung aller riskanten Bankaktiva verlangen. Gleichzeitig möchte sie aber, dass die Banken bevorzugt ihre Staatsanleihen kaufen. Zu diesem Zweck nimmt sie ihre eigenen Anleihen von der Unterlegungspflicht aus. Damit erhält sie das Geld von den Banken zu niedrigeren Zinsen und zeigt sich den Banken gegenüber durch Regulierungsverzicht erkenntlich. So profitieren beide, Politik und Banken, von der Verlagerung der Haftung auf die Steuerzahler. Die Freistellung der Staatsanleihen von der Eigenkapitalunterlegung führt auch dazu, dass die Banken sich mit Staatsanleihen vollsaugen und dann im Falle der Staatsinsolvenz ein schneller Konsens zwischen Politik und Banken entsteht, dass die Staaten gerettet werden müssen, um nicht die Banken pleite gehen lassen zu müssen. Wenn man dann noch bedenkt, dass oft schon zarte Hinweise aus der Landespolitik genügen, regionalpolitisch genehme Wohltaten von Landesbanken finanzieren oder kofinanzieren zu lassen, um den demokratischen, aber unangenehmen Finanzierungsweg über das Parlament nicht gehen zu müssen, erkennt man ein Beziehungsgeflecht zwischen Banken und Politik, in dem eine sachgemäße Regulierung und Kontrolle nicht erwartet werden kann.

So schließen denn die Autoren mit den Sätzen: „Wir können ein Finanzsystem haben, das der Wirtschaft wesentlich besser dient als das System, das wir haben. Das setzt jedoch voraus, dass sich Politiker und Behörden auf das öffentliche Interesse konzentrieren und die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Das entscheidende Element, das nach wie vor fehlt, ist der politische Wille.“

Das Buch ist trotz seines wissenschaftlichen Apparats mit über 600 Fußnoten und mehr als 400 Literaturquellen sehr gut lesbar und vermeidet weitgehend den fachterminologischen Überbau. Die Fußnoten sind in den Anhang verbannt, sodass sie den Lesefluss nicht stören und gleichwohl dem Interessierten nützliche Hinweise und Erläuterungen bieten.

Wer etwas monieren möchte, würde gewiss auch in diesem Buch etwas finden. Was auch immer es aber sein mag: Es verblasst vor der wohlbegründeten Forderung der Autoren an die Politik, eigenkapitalrechtliche Regelungen zu erlassen, die dem Prinzip der Haftung für eigenes Tun und Unterlassen auch im Bankgeschäft wieder Geltung zu verschaffen. Diese Forderung verdient volle Unterstützung. Der Forderung kann umso mehr Nachdruck verliehen werden, je mehr Leser das Buch hat. Auch deshalb sind ihm viele Leser zu wünschen.

**Jim Rogers, Die Wallstreet ist auch nur eine Straße – Lektionen eines Investment-Rebellen. München: FinanzBuch Verlag 2013, 256 S. ISBN 978-3-89879-789-4. € 24,99 (Originalausgabe „Tiger in the Lion City“, New York 2013)**

Jim Rogers ist einer der bekanntesten US-amerikanischen Investment-Manager. Er kam in den 70-er Jahren an der Wallstreet mit dem von Soros und ihm aufgelegten Quantum Hedgefond zu beträchtlichem Wohlstand und ist seit 1998 mit dem von ihm gegründeten internationalen Rohstoff-Investment-Index erneut sehr erfolgreich. Im vorliegenden Buch gibt er Einblicke in die Triebfeder seines Handelns, Strategien seiner Investments, Erfolge und Misserfolge, begleitet von Ansichten zu Politik und Gesellschaft sowie von freudigen Bekundungen späten familiären Glücks. Die Breite der thematischen Palette, wird den einen Leser erfreuen, den anderen eher verstimmen. Gleiches gilt für die dezidierten Äußerungen des Autors zu den fachlichen Qualitäten Dritter.

Rogers berichtet von seiner Herkunft aus bescheidenen Verhältnissen in Alabama, seinem Studium in Yale und in Oxford, seinem empfundenen Außenseitertum an beiden Orten, in Yale wegen seiner sozialen, in Oxford wegen seiner nationalen Her-

---

*Rogers ist überzeugt vom Niedergang der USA. Neben der hohen Staatsverschuldung, der wachsenden Auslandsverschuldung und dem miserablen Bildungsstand nennt er \$-Abwertungswünsche der US-Administration, Kapitalexportbeschränkungen und Zuwanderungshemmnisse als Zeichen des Niedergangs. Für die Handhabung der Finanzkrise durch die US-Administration (neue Schulden) und die Federal Reserve Bank (Geld drucken) hat er nur Hohn und Spott übrig.*

---

kunft und seine ersten, ihn begeisternden Tätigkeiten an der Wallstreet. Er ist neugierig auf die Welt, sowohl jene vor den akademischen Toren als auch jene vor den Toren Amerikas: Länder, Branchen, Produkte, Firmen, alles analysiert er, er will verstehen. Aus dem Verstehen des Vergangenen fließen die Erwartungen über das Kommende und damit die Grundlagen seiner Investitionsentscheidungen.

Interessant ist, welche Kenntnisse er als wichtig für seinen beruflichen Erfolg als Investor ansieht. Es ist nicht ein Studium der Ökonomie, es ist nicht ein spezialisiertes PhD-Studium und es auch nicht ein akademischer beruflicher Hintergrund. Es sind die Kenntnisse, die das Studium der Philosophie und der Geschichte ihm vermittelt haben. Die Philosophie machte ihn unabhängig vom Mainstream-Denken, die Geschichte lehrte ihn, in längeren zeitlichen Zusammenhängen zu denken als Ökonomen das üblicherweise und Politiker das immer tun. Diese Einsicht, die nach der Finanzkrise auch akademischen Ökonomen dämmert, könnte helfen, dem Kahlschlag wirtschaftshistorischer Lehrstühle an deutschen Universitäten ein Ende zu bereiten.

Rogers hat seine Kenntnisse über fremde Länder aus eigener Anschauung und auf ungewöhnliche Weise erworben. Er ist zwei-

mal auf eine je zweijährige Weltreise gegangen, einmal mit dem Motorrad 1990–1992 und einmal mit dem Auto 1999–2001. Die damit einhergehenden Schwierigkeiten und ihre Überwindungen dürften ihm mehr für seine Investitionsentscheidungen relevante Kenntnisse eingebracht haben, als Konferenzbesuche oder Vortragsreisen in diese Länder es jemals gekonnt hätten.

Rogers ist überzeugt vom Niedergang der USA. Neben der hohen Staatsverschuldung, der wachsenden Auslandsverschuldung und dem miserablen Bildungsstand nennt er \$-Abwertungswünsche der US-Administration, Kapitalexportbeschränkungen und Zuwanderungshemmnisse als Zeichen des Niedergangs. Für die Handhabung der Finanzkrise durch die US-Administration (neue Schulden) und die Federal Reserve Bank (Geld drucken) hat er nur Hohn und Spott übrig. Besonders beeindruckt seine Bewertung der post 11/9-Überwachungsmechanik für Menschen, Kapital und Informationen, die eines „Land der Freien“ unwürdig sei und das Ende dieser Auszeichnung einläutet. Die Bewertungen Japans und Europas fallen nicht viel besser aus, für Japan allerdings deutlich besser begründet als für Europa und die Eurozone. Seine Analyse mag im Einzelnen hier und da überzeichnet sein, dem Ergebnis seiner Überlegungen insgesamt wird man jedoch nicht viel entgegen setzen können.

Aus all dem zieht er für sich und die Familie die Schlussfolgerung, nach Singapur auszuwandern, um dem zukünftigen Kräfteschwerpunkt der weltwirtschaftlichen Entwicklung nahe zu sein. Die Radikalität, mit der die persönlichen und familiären Konsequenzen aus einer als richtig erkannten zukünftigen Entwicklung gezogen werden, beeindruckt, dürfte doch selbst ein Investment-Manager eine kontinentale Wohnortverlagerung als riskanter einstufen als ein bedenkliches Wertpapier-Investment.

Abschließend sei doch bei aller Radikalität der Thesen und Subjektivität des Urteils des Autors seine wohlthuend nüchterne Orientierung am Marktgeschehen erwähnt. Er fragt, wie die Märkte sich in Zukunft entwickeln werden und tätigt die aus der Antwort zu erwartenden profitablen Transaktionen. Wie die Märkte sich entwickeln sollten, interessiert ihn hingegen nicht. Da er die immer wiederkehrenden Versuche der Wirtschaftspolitik, die Märkte in die von ihr gewünschte Richtung zu lenken, für vergeblich und völlig nutzlos hängt, interessiert ihn diese Frage einfach nicht.

Allerdings wäre, gerade nach den Erfahrungen aus der Finanzkrise, vielleicht doch etwas mehr Reflexion als die Botschaft „die Märkte regeln das schon“ erwünscht. Zum Schluss noch: Was den Verlag veranlasst hat, dem Buch diesen deutschen Titel zu geben, erschließt sich dem Rezensenten an keiner Stelle.

**Daniel D. Eckert, Alles Gold der Welt, Die Alternative zu unserem maroden Geldsystem. München: FinanzBuch Verlag 2013. 240 S., ISBN 978-3-89879-799-3. € 19,99**

Eckert, 44, hat Geschichte und Germanistik studiert und ist als Finanzjournalist bei der Zeitung „Die Welt“ tätig. Mit seinem Buch „Weltkrieg der Währungen“, 2010, ließ er bereits aufhorchen, ehe er nunmehr mit „Alles Gold der Welt“ den Finanzbuchpreis 2014 gewonnen hat. Das flott und unterhaltsam geschriebene Buch geht der Frage nach, ob das Gold zukünftig wieder eine zentrale währungspolitische Rolle spielen kann und spielen sollte.

Jahrhundertlang war es mit der zunehmenden Substitution von Münzgold, zunächst durch Papiergeld, dann durch Buchgeld in Form von Bankguthaben, zu einem Prozess der Entstofflichung des Geldes gekommen. Die beiden nicht-metallischen Geldarten waren anfangs zu 100%, später noch zu einem bestimmten

Bruchteil, zuerst durch Gold und/oder Silber, später durch Gold alleine, gedeckt. Mit der Aufhebung der Goldkonvertibilität des US-Dollar durch Präsident Nixon 1971 hatte die Welt dann erstmals ein völlig von Bindungen an Edelmetalle befreites Geld zur Verfügung. Die Rückführung der vom Internationalen Währungsfonds und den nationalen Zentralbanken noch gehaltenen Goldbestände durch Verkauf am freien Markt ab der zweiten Hälfte der 70-er Jahre schien das Schlusskapitel in der Geschichte der Demonetisierung des Goldes zu werden.

Dann aber kam die Finanzkrise der Jahre 2007/08. Für Programme zur Rettung von Banken und zur Stabilisierung der Finanzmärkte nahmen viele Staaten, zuerst die USA, dann auch die europäischen Länder, hohe Kredite auf, sodass die Staatsverschuldung stark anstieg. Konjunkturprogramme zur Stabilisierung der Beschäftigung kamen hinzu und hatten die gleiche Wirkung. Die anschließende Eurokrise veranlasste die Euroländer, Rettungsprogramme für überschuldete Mitgliedsländer aufzulegen, wodurch die staatliche Verschuldung der Geberländer weiter anstieg. Als die Zentralbanken in USA und Europa, Fed und EZB, zur Finanzierung der staatlichen Rettungsprogramme eine starke Ausweitung der Zentralbankgeldmenge zuließen und – mehr noch – herbeiführten, stellte sich kritischen Beobachtern zunehmend die Frage, ob dies alles zu einem guten Ende führen könnte. Die Frage gewann mehr und mehr an Gewicht als erkennbar wurde, dass sich die als temporär angekündigten Maßnahmen als dauerhaft herausstellten.

Diese Phase der monetären und fiskalischen Unersiösität ist es, die dem Ruf nach einem politisch weniger manipulierbaren Geld neuerdings wieder Geltung verschafft. Eckert hat – mit gutem journalistischen Gespür – diese Frage aufgenommen und eine Bestandsaufnahme über die vergangene und heutige Rolle des Goldes in der nationalen und internationalen Währungsordnung vorgelegt. Darüberhinaus bietet er zum Ende des Buches hin eine – mutige – Perspektive für die zukünftige monetäre Rolle des Edelmetalls. Seine Präsentation hat ihre Stärken mehr im Historischen als im Analytischen. Sie zeichnet eher ein facettenreiches, fachlich interdisziplinär angelegtes Bild als die Umrisse eines ökonomisch kohärenten neuen Währungssystems. Die Fülle an interessanten historischen Details, das Bemühen um Personifizierung des Geschehens, sowie rhetorisch geschickt verpackte hypothetische Ansprachen und Zwiegespräche lockern die Lektüre auf und machen sie hin und wieder ausgesprochen amüsant.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Teil I widmet sich unter „Heute – Papiergeld-Dämmerung“ den Vorzügen und Nachteilen eines Papiergeldes. Der Bequemlichkeit seiner Nutzung, seiner kostengünstigen Bereitstellung und seiner elastischen Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen konjunkturellen Erfordernisse, steht die Gefahr des politischen Missbrauchs für militär-, sozial-, beschäftigungs- und klientelpolitische Zwecke entgegen. Am Schluss dieses Kapitels wagt sich der Autor mit der These, dass wir am Beginn einer Rückkehr zu „unelastischeren“ Geldformen als Papier- und Buchgeld stehen, also eine Rückkehr zu Edelmetallgeldformen zu erwarten ist, weit vor. Dem Leser fällt dazu Jercy Leccs berühmtes aphoristisches Gespräch zwischen jungem und altem Autor ein: „Ich bin ein Dichter von morgen“ sagt der Junge. „Sprechen wir darüber übermorgen“ antwortet der Alte.

Teil II „Gestern – Glanz und Elend des Goldstandards“ erörtert Funktionsweise und Funktionsprobleme des Goldstandards. Es war dies das Weltwährungssystem des 19. Jahrhunderts. Nacheinander wurden das Pfund, der Dollar, die Mark und der Franc

mit einer festen Parität an das Gold gebunden und zu diesem Preis konvertibel, d.h. in Gold einlösbar gemacht. Damit waren indirekt auch die Wechselkurse zwischen diesen Währungen fixiert. Die Relation von Geldumlauf und Goldbestand der Zentralbank war durch die Deckungsregel fixiert. Unter diesen Bedingungen sicherte zum einen der feste Goldpreis bei ansonsten flexiblen Warenpreisen und Arbeitslöhnen eine ausreichende, aber nicht übermäßige Anpassung der Goldproduktion an die Warenproduktion, sodass Geldumlauf und Warenproduktion in der gleichen Rate stiegen und Inflation ausgeschlossen war. Zum anderen gewährleistete die Deckungsregel, dass Länder mit Zahlungsbilanzdefiziten über ihre Goldverluste ihren Geldumlauf reduzieren mussten, sodass Preise und Löhne sanken und die Wettbewerbsfähigkeit des Landes wieder hergestellt wurde. Somit gewährleistete der Goldstandard Preisstabilität bei ausgeglichenen Zahlungsbilanzen, eine theoretisch perfekte Konstruktion. Der Pferdefuß war die erforderliche Bereitschaft der Politik, Preis- und Lohnsenkungen im Defizitland, Preis- und Lohnsteigerungen im Überschussland hinzunehmen und insoweit die nationalen wirtschaftspolitischen Ziele dem Diktat des Zahlungsbilanzausgleichs zu unterwerfen.

---

*Sicher aber ist, dass der Ruf nach einem Schutz der Bürger vor einer missbräuchlichen Nutzung der Geldpolitik zum Zwecke der Entschuldung von Staaten und Banken anhalten und sich noch verstärken wird. Das wird Vorschlägen wie einer völligen oder partiellen Rückkehr zu goldgedeckten, rohstoffgedeckten oder sonstwie sachwertgedeckten Währungen Auftrieb geben.*

---

Die Aufhebung der Konvertibilität und der Deckungsregel zum Zwecke der Durchsetzung inländischer Beschäftigungs- und Finanzstabilitätsanforderungen in der Zwischenkriegszeit brachte das System zum Scheitern. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde eine elastischere Variante des Systems, der Gold-Dollar-Standard, eingeführt. Die Zentralbanken verpflichteten sich, wie früher Gold, so jetzt Devisen in nationale Währung zu festen, aber jetzt anpassungsfähigen Paritäten umzutauschen. So wurden wiederum die Wechselkurse zwischen den Währungen der teilnehmenden Länder fixiert, bei Bedarf aber änderbar. Wegen des Wegfalls der Deckungsregel war aber der den Zahlungsbilanzausgleich gewährleistende Geldumlauf-Preis-Mechanismus außer Kraft gesetzt. Die Defizitländer verloren Devisen und drohten Bankrott zu gehen, die Überschussländer konnten der importierten Inflation nicht Herr werden. So flüchteten sie beide in die Welt flexibler Wechselkurse und das ist der Zustand, den wir heute haben.

All das ist nicht neu, aber der Autor beschreibt es in unterhaltsamer Sprache und unter interessanter Einbeziehung der historisch variierenden machtpolitischen Konstellationen.

In Teil III „Morgen – Friedliche Koexistenz“ geht es um das Ausloten einer neuen, alten Rolle für das Gold in monetärer Verwendung. Eckert weist völlig zu Recht darauf hin, dass bei einer

goldgedeckten Währung eine solche Zentralbankgeldmengenerweiterung, wie sie seit der Finanzkrise stattgefunden hat, nicht möglich gewesen wäre. Freilich wäre dann eine Stabilisierung der Banken und des Finanzsektors auch nicht möglich gewesen. Ob die Politik bereit gewesen wäre, das anschließende Desaster mit Verweis auf Regeln, die sie einhalten müsse, einzugehen, wird man bezweifeln müssen. Hat nicht schon der erste Windstoß, der die Eurozone mit der drohenden Insolvenz des kleinen Griechenland, getroffen hat, gezeigt, dass (die Maastricht-)Regeln das Papier nicht wert sind, auf das sie geschrieben sind? Man möge sich vorstellen, wie glaubwürdig das Versprechen zur Einhaltung geldpolitischer Verpflichtungen wäre, wenn nicht Griechenland sondern große Länder wie Frankreich oder Deutschland oder gar die USA gezwungen wären, Regeln einzuhalten, die ihren wirtschaftspolitischen Zielsetzungen zuwider laufen. Bezogen auf den vorliegenden Fall: Warum sollten die gleichen Politiker, die nicht bereit sind, ihre Wirtschaftspolitik den weichen Regeln einer freien Währung zu unterwerfen, bereit sein, ihre Wirtschaftspolitik dem harten Diktat einer goldgedeckten Währung zu unterwerfen? Der Autor ist daher klug genug, einer Rückkehr zum traditionellen Goldstandard, so wünschenswert er unter dem Primat des Geldwerterhaltes wäre, nicht das Wort zu reden.

Eckert schlägt stattdessen die Einführung von goldgedecktem Geld als Parallelwährung vor. Eine Parallelwährung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht mit einem festen Wechselkurs an die Hauptwährung gekoppelt ist, sondern mit einem flexiblen Wechselkurs. Nun weiß man aus der Parallelwährungstheorie, dass in einem solchen Arrangement, anders als beim Bimetallismus mit seinem festen Wechselkurs zwischen den beiden Metallen, wo das schlechte das gute Geld aus dem Kreislauf verdrängt, hier umgekehrt das gute das schlechte Geld verdrängt. Damit liefe die Politik Gefahr, dass das von ihr emittierte Geld aus dem Kreislauf verschwände, und von dem von ihr nicht kontrollierbaren goldgedeckten Geld abgelöst würde. Warum sollten Politiker, die das manipulierbare oder – weniger hässlich – steuerbare Geld wünschen, ihrer eigenen Entmachtung zustimmen? Leider verwendet der Autor nur einige, wenige Seiten, 10 Seiten oder 5% des Buchumfangs, um seine Idee der goldgedeckten Parallelwährung zu erläutern. Das ist, gegeben der Untertitel des Buches, einigermaßen irreführend. Zudem nimmt er die dazu existierende akademische Parallelwährungsliteratur nicht zur Kenntnis, wie er überhaupt zur akademischen Literatur seiner Thematik ein etwas gespanntes Verhältnis zu haben scheint. So findet das Standardwerk zum Währungswettbewerb, von Hayeks (immerhin Nobelpreisträger) „Entnationalisierung des Geldes“, im ganzen Buch keine Erwähnung. Das ist schade, schafft aber Gelegenheit für andere, die Lücke zu schließen.

Sicher aber ist, dass der Ruf nach einem Schutz der Bürger vor einer missbräuchlichen Nutzung der Geldpolitik zum Zwecke der Entschuldung von Staaten und Banken anhalten und sich noch verstärken wird. Das wird Vorschlägen wie einer völligen oder partiellen Rückkehr zu goldgedeckten, rohstoffgedeckten oder sonstwie sachwertgedeckten Währungen Auftrieb geben. Diese Strömungen werden noch Unterstützung erfahren von jenen, deren liberales Credo sich in der Tradition von Hayek mit einem vom Staat monopolisierten Geld heutiger Art nicht abfinden will und die dem Bürger bei der Geldnutzung Wahlmöglichkeiten geben möchten. Man muss den Optimismus des Autors über die Realisierbarkeit solcher Vorschläge nicht teilen, aber dass er einer der ersten war, die einen solchen Vorschlag zu Gehör gebracht haben, wird man anerkennen müssen. (khs) ■

# Insolvenz natürlicher Personen.

Das Insolvenzverfahren – kompakt und umfassend erläutert



Über 100.000 neu eröffnete Verfahren pro Jahr und kein Stillstand auf der „Dauerbaustelle“ der Insolvenzordnung. Zum 1.7.2014 ist eine weitere praxisrelevante Insolvenzrechtsform in Kraft getreten, die sich mit der Angleichung der Verfahrensabwicklung des Verbraucher- an das Regelinsolvenzverfahren, der Verkürzung des Zeitraums bis zur Erlangung der Restschuldbefreiung und der Stärkung der Gläubigerrechte befasst.

Leicht verständlich und anschaulich stellt dieses Buch einen typischen Verfahrensablauf dar. Gerade den nicht ausschließlich mit dem Insolvenzrecht befassten Verfahrensbeteiligten ermöglicht es damit den kompakten Zugang zu dieser komplexen und juristisch anspruchsvollen Materie.

**Auch für Nichtjuristen geeignet!**

## **Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen**

Schädlich  
2014. Ca. 350 Seiten. Ca. € 59,-  
ISBN 978-3-482-65211-0  
📄 Online-Version inklusive



**Online-Version inklusive**

Im Buch: Freischaltcode für die digitale Ausgabe in der NWB Datenbank.

**Wir unterstützen Sie gerne bei Marketing-Aktionen!  
Ihr Team vom NWB Handelsmarketing.**

Service-Fon 02323.141-418 · E-Mail [handelsmarketing@nwb.de](mailto:handelsmarketing@nwb.de)

# Neuerscheinungen im Steuerrecht

Prof. Dr. Michael Droege

**Palm, Ulrich, Person im Ertragsteuerrecht, Jus Publikum**  
Bd. 224, Verlag Mohr Siebeck Tübingen, 2013,  
684 Seiten, ISBN 978-3-16-152037-2, 124,00 EUR.



Das deutsche Ertragsteuerrecht trägt der Dualismus von Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, der Dualismus der Besteuerung der natürlichen Personen im Einkommenssteuerrecht und der steuerjuristischen Personen im Körperschaftsteuerrecht. Dieser Dualismus der Ertragsbesteuerung wird in der Steuerrechtslehre beharrlich infrage gestellt und stattdessen eine monistische

Konzeption insbesondere der Besteuerung der juristischen Person verfolgt. Ulrich Palms Heidelberger Habilitationsschrift ist die wohl fundamentalste und grundlegendste Infragestellung des überkommenen Dualismus. Palm unternimmt nicht weniger als die Dekonstruktion der juristischen Person und damit leistet er einen gewichtigen Beitrag im jahrhundertealten Streit um die Natur juristischer Personen überhaupt. Der Verfasser führt in den Gegenstand seiner Untersuchung zunächst ein, ermittelt die geistesgeschichtlichen Grundlagen der Person im römischen Recht, in der christlichen Theologie und in der neuzeitlichen Moralphilosophie. In einem zweiten Teil analysiert er die Rolle der Person im geltenden Recht und erweist sich hier insbesondere auch als Kenner der gesellschaftsrechtlichen Diskussionen. Diese erste Hälfte seiner Untersuchung könnte für sich stehen. Dann

wäre Palms Arbeit eine grundlegende, hoch informierte und anregend zu lesende Stellungnahme um die juristische Konstruktion der Person im Recht überhaupt und könnte hiermit ihr Bewenden haben. Im zweiten Teil seiner Untersuchung zieht Palm allerdings die nicht weniger grundlegenden Konsequenzen seiner Konsumtionsbemühungen für die Steuerrechtsordnung. Hier zieht er nun die Verbindungslinien der Person zur Einkommenssteuer und der Person zur Körperschaftsteuer unter den Gesichtspunkten der Leitprinzipien steuerlicher Leistungsfähigkeit und der verfassungsrechtlich unterfütterten Forderung der Rechtsformneutralität der Besteuerung. Weil er hier im Ergebnis keinen sachlich einleuchtenden Grund erkennen kann, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften in Deutschland wie bisher unterschiedlichen Besteuerungsmaximen zu unterziehen, mündet seine Untersuchung in der Forderung nach der Beendigung des tradierten Dualismus und in der Forderung nach einer Modernisierung im Hinblick auf die Performanz des deutschen Steuersystems nicht zuletzt im globalen Steuerwettbewerb. Palms Untersuchung kann natürlich an dogmatische Vorläufer, etwa in Gestalt der steuerjuristischen Personen im Rahmen des Projektes eines Bundessteuergesetzbuches seines akademischen Lehrers Paul Kirchhof, anknüpfen. Dies mindert die Eigenständigkeit und die intellektuelle Tiefe der vorgelegten Arbeit allerdings in keinerlei Hinsicht. Forderungen nach grundlegenden Steuerreformen sind nicht selten, selten aber ist eine Forderung so gründlich und tief gehend fundiert worden.

**Bunjes, Johann, Umsatzsteuergesetz, Verlag C. H. Beck, 13. Auflage, 2014, ISBN 978-3-406-64998-1, 99,00 EUR.**

Der kompakte Kommentar zum Umsatzsteuergesetz hat es auch in der Neuauflage vermocht, das dynamische Umsatzsteuerrecht



für den Praktiker prägnant, präzise und umfassend zu kommentieren. Aufnahme hat insbesondere die umfassende Neufassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses zu Beginn des Jahres 2014 gefunden. Ansonsten nimmt der Kommentar in gewohnt souveräner und zuverlässiger Weise die, erneut vor allem durch die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs inspirierte, Dynamik der finanzge-

richtlichen Durchdringung des Umsatzsteuerrechts auf. Mit dem Kompakt-Kommentar lässt sich schon deswegen auch in der Neuauflage arbeiten, weil es Verlag und Verfassern erneut gelungen ist, die Kommentierungen durch zahlreiche Beispiele und den expliziten Ausweis von Fallgruppen anzureichern. Den Wert des Kommentars macht erneut auch der Abdruck der Mehrwertsteuersystemrichtlinie aus, der für die Interpretation des Umsatzsteuerrechts maßgebliche Bedeutung zukommt. Wenn man etwas kritisieren will, dann dass insbesondere in den Fragen der Umsatzsteuerbefreiungen der Kommentar zwar auf die Abweichungen zum unionalen Sekundärrecht hinweist, hier jedoch über eine stärkere Implementierung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie nachgedacht werden könnte, etwa in Form einer eigenständigen Kommentierung der maßgeblichen Richtlinienvorschriften. Ansonsten aber ein großer Kommentar, der in einem kleinen Format daherkommt.

**Streck, Michael, Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, Verlag C. H. Beck, 8. Aufl., 2014, 936 Seiten, ISBN 978-3-406-62043-0, 89,00 EUR.**

Nachdem einige Jahre seit der Voraufgabe des „Streck“ vergangen sind, bringt die Neuauflage die Kommentierung auf den Stand Januar 2014. Berücksichtigt wurde damit insbesondere die auch in der Praxis komplexe Umsetzung der Neuregelung zur Besteuerung der öffentlichen Hand und damit des Querverbundes sowie der Umqualifikation verdeckter Gewinnausschüttungen. Aber auch die steuerverfassungsrechtlich anspruchsvollen Fragen der Sanierungsklausel des § 8c KStG finden griffige Behandlung. Weitere Themen sind etwa die Neuregelung der Organschaft, die Liquidationsbesteuerung und die körperschaftsteuerliche Behandlung von Streubesitzdividenden im Konzern. Diese und andere Schwerpunkte behandelt der Kommentar prägnant und souverän im klaren Fokus auf die Bedürfnisse der anwaltlichen



Beratungspraxis. Eine Besonderheit des Kurzkomentars stellt das umfangreiche „Beratungs-ABC“ dar, in dem wichtige Themenfelder der Beratungspraxis unter Aufgabe des Normenkorsetts eines Kommentars anschaulich und unter Rezeption der Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung aufbereitet werden. Nicht zuletzt hierin beweist sich auch in der Neuauflage der hohe Gebrauchswert und die informativ-verlässliche Verlässlichkeit des „Streck“, die ihn aus der Reihe der Kurzkomentare zum Körperschaftsteuergesetz heraushebt.

**Glanegger, Peter/ Güroff, Georg, Gewerbesteuergesetz, Kommentar, Verlag C. H. Beck, 8. Auflage, 2014, 1212 Seiten, ISBN: 978-3-406-63334-8, 95,00 EUR.**



Nunmehr schon in achter Auflage erscheint nach vierjähriger Pause der in der Reihe der Beck'schen Kompakt-Kommentare erschienene Kommentar zum Gewerbesteuergesetz von Güroff, Selder und Wagner. Die Neuauflage berücksichtigt die überschaubare Aktivität des Gesetzgebers im Gewerbesteuergesetz, bei der am auffälligsten wohl die grundsätzliche Beibehaltung der Gewerbesteuer

nach Scheitern der Arbeiten der Gemeindefinanzreform-Kommission ist. Zudem rezipiert der Kommentar die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und die konkretisierende Verwaltungsauffassung. In der Konzeption ist der Kommentar zur Voraufgabe unverändert geblieben. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die ausführlichen Kommentierungen der §§ 2 und 7 Gewerbesteuergesetz und ihre Verbindung zu den einkommensteuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften. Bemerkenswert ist zudem der umfangreiche Anhang zu § 7 Gewerbesteuergesetz, indem der Autor Wagner letztlich nicht weniger unternimmt, als eine umfassende Darstellung des Umwandlungssteuerrechts. Die alltägliche Arbeit mit dem Kommentar wird durch die ausführliche alphabetische Anordnung und Behandlung von Einzelfällen im Rahmen der Einzelkommentierungen ungemein erleichtert. Hervorzuheben ist zudem die ausführliche Kommentierung der Befreiungsvorschrift für gemeinnützige Gewerbebetriebe in § 3 Gewerbesteuergesetz, hier findet der Leser eine durchaus meinungsfreudige, eigenständige und umfassende Darstellung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts. Kurz ein empfehlenswerter Kommentar im unübersichtlichen Feld des Gewerbesteuerrechts.

**Kellersmann, Dietrich/ Treisch, Corinna/ Lampert, Steffen/ Heinemann, Daniela, Europäische Unternehmensbesteuerung, zwei Bände, 2. Auflage, Springer Gabler, Wiesbaden 2013, 201 bzw. 188 Seiten, ISBN 978-3-8349-4401, 978-3-658-02187-0, jeweils 34,99 EUR.**

Das zweibändige Lehrbuch versammelt Osnabrücker Autoren, die entweder als Kenner des Europarechts oder des



aus, an dem die Autoren Steuervergünstigungen messen. Der zweite Band des Lehrbuches wendet sich demgegenüber insbesondere dem sekundärrechtlich harmonisierten europäischen Unternehmenssteuerrecht zu. Vornehmlich finden die Mutter-Tochter-Richtlinie, die Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie sowie die Fusionsrichtlinie ausführliche Berücksichtigung. Die Autoren wenden sich sodann auch der sich mit der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage noch im Entwurfsstadium befindlichen sekundärrechtlichen Harmonisierung der Gewinnermittlung und Verlustverrechnung zu. In der Sache bilden beide Bände einen schlanken und gut verständlichen



Steuerrechts ausgewiesen sind. Das Lehrbuch hat sich zum Ziel gesetzt, das europäische Unternehmenssteuerrecht darzustellen. Im ersten Band unternehmen die Autoren zunächst eine kompakte Darstellung der insbesondere durch die Grundfreiheiten bewirkten Angleichung der mitgliedstaatlichen indirekten Steuern. Dem vorangestellt ist eine ausgreifende Darstellung über die Grundstruktur der Europäischen Union und die Wirkungsweisen des Unionsrechts. Dem schließt sich eine ausführliche Auseinandersetzung und Darstellung der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs im Bereich der Grundfreiheiten an. Den dritten Teil des Buches macht der doch in der Praxis immer wichtiger werdende Bereich des unionalen Beihilferechts

Zugang zum Recht der europäischen Unternehmensbesteuerung. Die Schwerpunktsetzung ist im Wesentlichen gelungen, wenngleich im ersten Band vielleicht einige Straffungen im Rahmen der Darstellung der unionsrechtlichen Strukturentscheidungen angezeigt wären. Die Texte sind flüssig geschrieben und werden durch zahlreiche Fallbeispiele didaktisch gekonnt aufbereitet. Wenn

es etwas zu kritisieren gibt, dann die Aufteilung des Lehrbuches in zwei schmale Bände. Die Verfasser und der Verlag werden sich fragen müssen, warum nicht benutzerfreundlich ein Band zur europäischen Unternehmensbesteuerung vorgelegt worden ist. So ergibt sich für ein Lehrbuch ein relativ hoher Preis, der der Verbreitung des Werkes sicher nicht förderlich ist. Eine Verbreitung, die dem Buch durchaus zu wünschen ist.

**Fischer, Michael/ Jüptner, Roland/ Pahlke, Armin/ Wachter, Thomas, (Hrsg.), Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG Freiburg, 5. Auflage, 2014, 1370 Seiten, incl. erweiterter Online Version, ISBN 978-3-648-02782-0, 171,20 EUR.**

Seit der Anzeige der 3. Auflage des Kommentars im Fachbuchjournal hat sich weder in Konzeption des Kommentars noch in der Autorenschaft eine substantielle Änderung ergeben. Erneut garantieren die sich aus Rechtsprechung und Beratungspraxis, aber auch aus der Wissenschaft rekrutierenden Autoren und Herausgeber Meinungsvielfalt und Perspektivenoffenheit des Kommentars. Hervorzuheben ist wiederum die klare Gliederung der Kommentierung und die fundierte Erhebung von Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungspraxis, wobei es die Autoren verstehen, Überfrachtungen mit Nachweisen zu vermeiden. Erneut finden sich hilfreiche Gestaltungshinweise für die Praxis. Für Anschaulichkeit sorgen kleine Fallbeispiele. Die Neuaufgabe bringt den Kommentar auf den neuesten Stand der Rechtsentwicklung und berücksichtigt insbesondere die Änderungen, die das Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz 2013 im Erbschaftsteuer- und vor allem im Bewertungsrecht mit sich gebracht hat. Für die tägliche Arbeit nützlich ist die Aktualität des Kommentars durch seine Einbettung in das online-Portal des Haufe-Verlages „idesk2“. Noch steht aber die erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Verfassungskonformität des „neuen“ Erbschaftsteuergesetzes aus, noch spiegelt die Neuaufgabe daher die Ruhe vor dem Sturm in banger oder auch freudiger Erwartung der Karlsruher Klärung. Erneut gilt: Wer eine verlässliche Kommentierung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts, die durchaus meinungsfreudig ausfallen kann, sucht, wird sie praxisgerecht hier finden. (md) ■

*Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) wurde im Januar 2010 an die Universität Osnabrück berufen und hatte dort eine Professur für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht inne, bevor er im Dezember 2011 an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz berufen wurde. Prof. Droege ist u.a. Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e.V., der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V., der Deutschen Gesellschaft für Wehrrecht e.V. und Teilnehmer an den Treffen der Evangelischen Kirchenrechtslehrer und der Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche.*

*droege@uni-mainz.de*



BOOK IT!

JETZT  
FACHBESUCHERTICKET  
SICHERN!

[www.buchmesse.de/fachbesucher](http://www.buchmesse.de/fachbesucher)



8.-12. Oktober 2014  
**FRANKFURTER  
BUCHMESSE**  
Ehregast Finnland



**WIR  
SIND HIER**

## HALLE 4.2: DAS WISSENSZENTRUM IN DER WELTHAUPTSTADT DER IDEEN

Ihr Zugang zu verlässlichen Quellen  
im Bereich Recht, Wirtschaft, Steuern.

[www.buchmesse.de/4\\_2](http://www.buchmesse.de/4_2)

### KONTAKT

Frankfurter Buchmesse  
RWS, Wissenschaft, Fachinformation  
Mailin Choy  
Tel: +49 (0) 69 2102-144  
Fax: +49 (0) 69 2102-46144  
E-mail: [choy@book-fair.com](mailto:choy@book-fair.com)



[blog.buchmesse.de](http://blog.buchmesse.de)



#fbm14

# Zivilprozessordnung und Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, *Zivilprozessordnung*, Verlag C.H.Beck, 72. Auflage, München 2014, ISBN 978-3-406-64300-2, 3293 S., 165 €

Thomas/Putzo, *Zivilprozessordnung*, Verlag C.H.Beck, 34. Auflage, München 2013, ISBN 978-3-406-64034-6, 2185 S., 60 €

Es gibt Dinge im Leben, die ändern sich nicht. Als der Autor dieser Rezension in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts sein Jurastudium begann, beherrschten Bands wie die Rolling Stones, Status Quo, Aerosmith und ACDC die Szene im Rockbusiness. Nicht ganz vier Jahrzehnte später füllen die genannten Gruppen immer noch große Hallen, manche sogar Stadien. Welcher Jurist vermag sich einer solchen die Jahrzehnte überdauernden Popularität schon zu rühmen? Zwei Klassiker der ZPO-Kommentarliteratur können dies: der *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* sowie der *Thomas/Putzo*. Sie haben die Jahrzehnte überdauert, wie die meisten Rockbands in wechselnder Besetzung bzw. Autorenschaft. Und ebenso wie neben letzteren zahlreiche Neugründungen entstanden und teilweise wieder verglühten, konnten auch ZPO-Kommentierungen jüngeren und älteren Datums an der Popularität der beiden Oldtimer nichts ändern. Die 34. Auflage des *Thomas/Putzo* markiert nämlich sein 50jähriges Bestehen, beim *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* blickt man auf eine rd. 90jährige Tradition zurück, die erste von Adolf Baumbach besorgte Auflage erschien im Jahre 1924. Da gab es noch keine Rockmusik und schon gar keinen „Faltenrock“. Kein Wunder also, dass zahllose Generationen von Studierenden in den

Literaturverzeichnissen zur ZPO-Vorlesung beide Kommentare vorfanden – so auch der Verfasser dieser Zeilen; nunmehr stehen sie in seinen eigenen Schrifttumsvorschlägen, in denen beileibe nicht alles Erschienene verzeichnet ist. Und ebenso zahllos sind die Rezensionen; was will man also noch Neues sagen, außer dass natürlich sämtliche vom Gesetzgeber für nötig befundenen Änderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung und Literatur vollständig eingearbeitet worden sind? Wenn man sich im *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* unter der Überschrift „Entwicklung seit der Voraufgabe“ (S. 1) dann die legislativen Modifikationen im Detail ansieht – 29 (!) an der Zahl –, dann weiß man, was die Bearbeiter eines ZPO-Kommentars zu leisten haben. Immerhin dürften die Verkaufszahlen beider Werke so hoch sein, dass sich die zu leistende Arbeit für die Verfasser wenigstens inbarer Münze auszahlt. Für viele Kommentatoren anderer Werke bleibt der ab 1.1.2015 geltende Mindestlohn nach § 1 MiLoG eine bloße Fata Morgana.

Vielleicht ist ein direkter Vergleich der beiden Kommentare reizvoll. Sie sind ja in unterschiedlichen Segmenten angeordnet. Der *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* erscheint in der Reihe der Beckschen Kurzkommentare. Wer nun meint, 3.191 Seiten seien für einen „Kurzkommentar“ recht happig, der sehe sich die nächsthöhere Kategorie an: den Münchener Kommentar zur ZPO oder gar den von Friedrich Ludwig Gaupp begründeten *Stein/Jonas*, der übrigens auf das Jahr 1879 zurückgeht. Gegen diese mehrbändigen – und natürlich deutlich teureren – „Kommentarungetüme“ nimmt sich der *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* sympathisch übersichtlich aus. Immerhin kommt der nunmehr alleinige Autor *Hartmann* – dem schon wegen der Bewältigung der

unendlichen Fülle des Materials Bewunderung zu zollen ist – mit nur einem Band aus; ein nicht zu unterschätzender Vorteil gegenüber mehrbändigen Werken. Der *Thomas/Putzo* erscheint in der Reihe der „gelben Kommentare“, die auf „kompakte“ Erläuterungen zugeschnitten ist. Hier teilen sich drei Autoren die Arbeit: *Reichold, Hübtege* und *Seiler*, allesamt aus der bayerischen Richterschaft. Zusammen bringen sie es auf 2.185 Seiten. Während der *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* in der Aktentasche schwer wiegt und – plant man seine Mitnahme – eigentlich schon bei der Kaufentscheidung dieser Tragehilfe berücksichtigt werden muss, eignet sich der *Thomas/Putzo* aufgrund seines handlichen Formats und geringeren Gewichts eher als literarische Begleitung zu Gerichtsverhandlungen. In der guten alten Zeit war der *Thomas/Putzo* freilich noch deutlich kleiner im Format und leichter an Gewicht. Immerhin: Definiert man Handkommentar dahingehend, dass man das Buch mit beiden Händen umschließen kann, so ist dieser Status dem *Thomas/Putzo* noch zuzubilligen. Beim *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* wird dies nicht jedem Sterblichen vergönnt sein – vorsichtig formuliert. Dass sich beide Werke durch ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis und ein umfangreiches Stichwortverzeichnis auszeichnen, verdient ebenfalls Erwähnung. Gerade Studierende und im Referendariat befindliche Personen werden auch das Inhaltsverzeichnis dankbar zur Kenntnis nehmen.

Der inhaltliche Schwerpunkt beider Kommentare liegt naturgemäß auf der Zivilprozessordnung. Sie wird ausführlich und vor allem kenntnisreich erläutert. Für die praktische Handhabung ist – aus Gründen der Übersichtlichkeit und vor allem der schnellen Auffindbarkeit – die partielle Darstellung nach Stichwörtern wertvoll. Ob man hier den Weg geht, etwa die Wertschlüssel in einen Anhang zu packen, wie es im *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* praktiziert wird (Anhang nach § 3, S. 39 ff.), oder aber die Werthöhe der einzelnen Streitgegenstände in den Text zu integrieren, wo sie sich im *Thomas/Putzo* in § 3 Rn. 5 ff. findet (S. 22 ff.), ist eher Geschmackssache;



und über Geschmack sollte man bekanntlich nicht streiten. Beide Kommentare lassen sich gut lesen, der beim *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* in früheren Auflagen festzustellende Hang zu Abkürzungen ist völlig verschwunden. Wer selber Kommentierungen verfasst, weiß freilich, dass man wegen weniger Seiten mehr zuweilen mit den Verlagen harte Sträube auszufechten hat; Abkürzungen sparen nun mal Platz, freilich sollte man es nicht übertreiben. Lobenswert ist bei beiden Kommentaren der Umgang mit Zitaten. Bei manch anderer Kommentierung kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, die eigene Gedankenleistung werde durch die Aneinanderreihung mehr oder weniger sinnvoller Verweise ersetzt. Sowohl *Hartmann* als auch *Reichold, Hübtege* und *Seiler* zitieren maßvoll, brandaktuell (!) und immer da, wo man eine Fundstelle sucht, findet man auch eine. Es steht allerdings zu vermuten, dass durch das erschöpfende Eingehen auf die einzelnen Probleme nicht allzu viel nachgelesen wird; es steht ja alles Wissenswerte schon in den beiden Kommentaren.

Bei vielen Rechtsanwendern scheint sich noch nicht herumgesprochen zu haben, dass auch im Zivilprozess das Recht der Europäischen Union eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Es ist daher zu begrüßen, dass in beiden Kommentaren im Rahmen von „Buch 11. Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union“ nicht nur die ZPO-Normen kommentiert, sondern auch die einschlägigen Rechtsakte der EU – teilweise mit Hinweisen – abgedruckt werden. EuZustVO, EuBewVO, PKH-Richtlinie, EuVTVO und wie sie alle heißen kann man sich so unschwer und im richtigen Zusammenhang erschließen. Die sicherlich bedeutendste Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) erfährt dabei jeweils eine gesonderte Kommentierung, wobei sie sich im *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* im Schlussanhang findet (S. 3107 ff.), *Hübtege* bringt sie nach GVG und EGGVG (S. 1879 ff.). Erwähnenswert sind schließlich noch die auszugs-

weisen Kommentierungen zum FamFG sowie zum GVG und auch beim AVAVG wird man nicht alleine gelassen. Aber das ist natürlich nur ein Ausschnitt.

Fazit: Wer eine kurze und prägnante Information sucht, ist mit dem Thomas-Putzo bestens beraten, wer vertiefter einsteigen will oder muss, greife zum *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*. Preislich stehen 60 € dem fast Dreifachen gegenüber, nämlich 165 €. Eine Prognose zum Abschluss: Das gute alte Buch sieht sich einem zunehmenden Konkurrenzkampf mit digitalen Medien ausgesetzt. E-only haben sich schon manche Bibliotheken anderer Fachdisziplinen auf die Fahnen geschrieben, auch in der Jurisprudenz nehmen online-Komentierungen zu. Ob sie den traditionellen gedruckten Kommentar irgendwann einmal ganz verdrängen werden, steht zwar noch in den Sternen, es ist aber jedenfalls nicht ausgeschlossen. Sowohl beim *Thomas/Putzo* als auch beim *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* wird es aber jedenfalls noch eine ganze Weile dauern, bis es soweit ist.

**Braun, Johann, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, ISBN 978-3-16-15333-4, 1202 S., 149 €**

Das Lehrbuch von *Johann Braun* ist in mehrfacher Sicht interessant. So kann man eingangs schon die Frage stellen, warum angesichts des aktuellen Angebots überhaupt ein weiteres ZPO-Lehrbuch vonnöten ist. Der Verfasser beantwortet diese Frage gleich zu Beginn im Vorwort: es gehe ihm nicht um ein „Lernbuch“, vielmehr enthalte sein Werk eine „Lehre“. Angestrebt wird die Vermittlung übergreifender Zusammenhänge, im Blick hat *Braun* letztlich die Wiederannäherung von Zivilrecht und Zivilprozessrecht. Im Vorwort findet man auch einen Hinweis, was das „Lernbuch“ vom „Lehrbuch“ unterscheidet: Ersteres begnüge sich damit, den gängigen Lehr- und Prüfungsstoff mundgerecht aufzubereiten – also wohl ein besseres, mit Zitaten versehenes Vorlesungsmanuskript –, letzteres müsse darüber hinaus die zu verkündende Lehre, reduziert auf die unentbehrlichen Grundbegriffe, anschaulich zur Darstellung bringen. Auf 1.199 Seiten Text, die in sieben Kapitel unterteilt sind, will *Braun* diesem Anliegen gerecht zu werden.

Im ersten Kapitel geht es um Grundlagen und Grundbegriffe. Der erste Abschnitt (§§ 1 – 4) ist dem „Zivilprozess im Rahmen der Rechtsordnung“ gewidmet. Schon § 1, mit „Prozessrecht und prozessuales Denken“ überschrieben, stellt die Bezüge zum materiellen Recht her, in § 3 wird das Verhältnis beider Rechtsgebiete nochmals eingehend beleuchtet. Die Ausführungen zum Selbsthilfeverbot (§ 2) machen deutlich, warum es eines Justizgewähranspruchs bedarf. Der Zivilprozess als Beweis- und Schlichtungsverfahren rundet in § 4 den ersten Abschnitt ab. Die Verfahrensgrundsätze sind Gegenstand des zweiten Abschnitts (§§ 5 – 10). Historie (etwa zur Entwicklung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit unter der ZPO, S. 123 ff.) und Moderne (Videokonferenzen im Zivilprozess, S. 131 f., 143 f.) tragen gleichermaßen zur Aufbereitung des Stoffs bei. Mit dem äußeren Ablauf des Zivilprozesses schließt der dritte Abschnitt (§§ 11, 12) das erste Kapitel ab. Dabei wird auch auf die Notwendigkeit der Überlegung, ob überhaupt prozessiert werden soll, eingegangen (S. 162 ff.). Die Ausführungen zur Prozessfinanzierung (S. 171 f.) spiegeln allerdings nicht meine persönlichen Erfahrungen wieder:

Der rechtsschutzversicherte Mandant wird den Prozess führen wollen, schon weil „er eine Versicherung hat“, aus Sicht der Anwaltschaft erleichtert die Deckungszusage die Prognose über den Prozess Erfolg – bekanntlich ist man ja auf hoher See und vor den Gerichten in Gottes Hand.

Das zweite Kapitel ist mit „Die Begründung des Streitverhältnisses“ überschrieben. Der erste Abschnitt (§§ 13 – 17) befasst sich mit der Klageerhebung, nach den Sachurteilsvoraussetzungen (§ 13) findet man die essentialia der Klageschrift (§ 14). Aus Sicht desjenigen, der selbst viele Klagen verfasst hat, mutet manches allerdings sehr idealistisch an: Auch der exzellente Anwalt kann Gründe haben, „Nebelkerzen“ zu zünden (zu S. 220). Nach der Zustellung (§ 15) werden die Wirkungen der Klageerhebung angesprochen (§ 16). Der abschließende § 17 über kompensatorische Rechtshilfe spricht ein wichtiges Thema an. Im zweiten Abschnitt über das Gericht (§§ 18 – 21) findet man die Ausführungen zu Rechtsweg (§ 18) und Zuständigkeit (§ 19). Ob man die internationale Zuständigkeit unter „Die Grenzen der Gerichtsbarkeit“ (§ 20) subsumieren sollte, ist freilich zweifelhaft. Die Exemptionen hingegen wird jedermann unter dieser Überschrift suchen. Ausführungen zum erkennenden Gericht (§ 21) runden die Darstellung ab. Zu jedem Zivilprozess gehören Parteien (3. Abschnitt, §§ 22 – 25). Der Begriff wird in § 22 erläutert, Partei- und Prozessfähigkeit finden sich in § 24 und die Postulationsfähigkeit hat in § 25 ihren Platz. Zu den atypischen Konstellationen (§ 23) zählt *Braun* Verbands- und Konkurrentenklagen, die prozessuale Geltendmachung von Massenschäden sowie Musterfahren in Kapitalmarktsachen. Ein eigener Abschnitt gebührt dem Streitgegenstand (§§ 26 – 30). Der Rekurs auf das materielle Recht ist für den maßgeblichen Verfahrensgegenstand (§ 26) prägend. Studierenden, die für das Examen lernen, ist die Lektüre von § 27 über die „sogenannten“ Klagearten nur bedingt zu empfehlen. Denn die Unterscheidung von Leistungs-, Feststellungs- und Gestaltungsklage beruhe auf einer historischen Fehlentwicklung, „die von der h. M. bis heute nicht durchschaut wurde“ (S. 418). Nun denn! Näheres zur Bestimmung des Streitgegenstandes findet sich in § 28, Klageänderung (§ 29) und Klagehäufung (§ 30) werden anschließend behandelt.

Die weitere Entwicklung des Verfahrens bringt *Braun* im dritten Kapitel. Im ersten Abschnitt geht es um die Einlassung des Beklagten (§§ 31 – 35). Verteidigungslast und Verteidigung (§ 31) sowie Bestreiten und Geständnis (§ 32) müssen naturgemäß am Anfang stehen, aber auch die Prozessaufrechnung (§ 33) sowie die Widerklage (§ 34) sind Reaktionsmöglichkeiten auf eine Klage. Gesondert erläutert wird der Fall, dass sich der Beklagte nur gegen die Kosten wehren will (§ 35). Prozessbetrieb (§ 36), Haupttermin (§ 37) und die Leitung der Verhandlung (§ 38) werden im zweiten Abschnitt unter der Überschrift „Prozessförderung durch das Gericht“ behandelt. Es schließt sich im dritten Abschnitt die Prozessförderungspflicht der Parteien an, hierher zählt *Braun* das Versäumnisverfahren (§ 39), Fragen der Präklusion (§ 40) sowie die Wiedereinsetzung (§ 41). Prozesse können auch ohne Urteil beendet werden (4. Abschnitt, §§ 42 – 45). Im Wesentlichen kommen insoweit Klagerücknahme (§ 42), Erledigung der Hauptsache (§ 43), Vergleich (§ 44) sowie Anerkenntnis und Verzicht (§ 45) in Betracht. § 555 Abs. 3 ZPO hätte allerdings mehr als die Erwähnung in einer Fußnote (S. 700, Fn. 20) verdient.

Der Beweis ist Gegenstand des vierten Kapitels. Allgemeine Lehren bringt der erste Abschnitt (§§ 46 – 48). Beweislast (§ 46) sowie Beweiserbringung und Beweiserhebung (§ 47) vermutet hier jedermann, aus persönlichem Interesse habe ich die Darstellung zu Beweiserschleichung und Beweisvereitelung gelesen (§ 48). „Was ist hier passiert, ich bin Zeuge!“, klingt zwar auf den ersten Blick amüsant, ist aber manchmal gar nicht so weit von der Realität entfernt. Schon als junger Referendar am Landgericht hatte ich es mit einem Zeugen zu tun, der steif und fest etwas Gesehenes bzw. Gehörtes bekundete, bis sich anhand eines Anwesenheitsprotokolls herausstellte, dass er gar nicht anwesend war. Der zweite Abschnitt (§§ 49 – 53) handelt dann die Beweismittel ab. Wie nicht anders zu erwarten findet man hier Augenschein (§ 49), Urkundenbeweis (§ 50), Zeugenbeweis (§ 51), Parteivernehmung (§ 52) und Sachverständigenbeweis (§ 53). Wichtig sind die Ausführungen zu Wert und Unwert einzelner dieser Beweismittel.

Mit dem Urteil befasst sich *Braun* im fünften Kapitel. Der erste Abschnitt stellt die Verfahrensbeendigung in den Vordergrund. Die Arten der gerichtlichen Entscheidungen findet man in § 54, hier werden auch Beschlüsse und Verfügungen angesprochen. Das Zustandekommen des Urteils enthält § 55, mit der Urteilsberichtigung (§ 56) sowie dem Nichturteil (§ 57) schließt sich der Kreis. Rechtskraftfragen behandelt der zweite Abschnitt (§§ 58 – 61). Ausführlich geht *Braun* auf die Wirkungsweise der Rechtskraft ein (§ 58), die objektiven (§ 59), subjektiven (§ 60) und zeitlichen Grenzen der Rechtskraft (§ 61) werden instruktiv erläutert. Das sechste Kapitel enthält die Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen. Allgemeines zu den Rechtsmitteln sagt § 62, hier findet sich auch Einiges zu den Vorlagepflichten, wobei es natürlich auch die *Möglichkeit* zur Grundsatzvorlage gibt (S. 992 f.). Berufung (§ 63), Revision (§ 64), Beschwerde (§ 65) und Wiederaufnahme (§ 66) gehören naturgemäß zum Pflichtprogramm. Der abschließende Paragraph zur Korrektur von Grundrechtsverstößen fasst hierher Gehörendes schön zusammen.

Besondere Gestaltungsformen behandelt das siebente Kapitel. In der Tat gilt es noch die Mehrheit der Parteien zu behandeln (1. Abschnitt, §§ 68, 69), sprich Streitgenossenschaft und Nebenintervention. Von einer Streitverkündung gegenüber dem Gericht wird wohl noch nicht jeder gehört haben. Es kann sie auch nicht geben (S. 1095). Zu den im 2. Abschnitt niedergelegten vereinfachten und summarischen Verfahren zählt *Braun* das Amtsgerichtsverfahren (§ 70), welches wohl nicht jedermann so klassifizieren würde. § 495 a ZPO eröffnet diese Möglichkeit natürlich. Mahnverfahren (§ 71) werden von einer bestimmten Branche in der Tat betrieben, weil ihr Ergebnis dem materiellen Recht Hohn spricht (S. 1123 ff.); wird Widerspruch eingelegt, hört man nichts mehr. Nur wehren sich die betroffenen Personen häufig nicht, Abhilfe (S. 1126 ff.) ist dann schwierig. Urkunden- und Wechselprozess (§ 72) werden in der Folge angesprochen, aber welcher Studierende weiß heute noch, was ein Scheck ist geschweige denn ein Wechsel. Arrest und einstweilige Verfügung (§ 73) beschließen das siebente Kapitel.

In einem Anhang werden schließlich noch die Kosten des Rechtsstreits (§ 74) sowie das Schiedsgerichtsverfahren (§ 75) erörtert.

Welche Leserschaft will *Braun* ansprechen? Lehrbücher und Lernbücher richten sich zunächst einmal an die Studierenden. Angesichts der geringen Bedeutung des Zivilprozessrechts im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen im ersten juristischen Staatsexamen sowie der sich in Grenzen haltenden Beliebtheit der Materie dürfte ein Opus dieser Größe in der Studentenschaft kaum Anklang finden. Im Referendariat mag dies anders aussehen, freilich lauten hier die gängigen Empfehlungen, eher zu einem Werk zu greifen, welches den Stoff anhand von Antragsmustern, Beispielen, Fällen und Schaubildern aufbereitet. Um solchermaßen spezielle Referendarliteratur handelt es sich beim Lehrbuch von *Braun* aber auch nicht. Das Buch ist also eher für den „fertigen“ Juristen gedacht, der sich mit dem Zivilprozessrecht vertieft befassen möchte – und: bereit ist, dafür auch Zeit aufzubringen! Man kann nur hoffen, dass die Kalkulation für den Verlag aufgeht. Ohnedies gehört eine gehörige Portion Mut dazu, neue Lehr- oder auch Lernbücher als Printmedium herauszugeben. Nachdem manches Werk schon „open access“ steht bzw. auf Lehrstuhlseiten vorgehalten wird, kann man sich die Zukunft leicht vorstellen: Die Studienliteratur findet sich kostenlos im Netz oder ist als e-book für einen – im Vergleich zu den gedruckten Büchern – lächerlichen Betrag verfügbar. Studierende und Referendare laden sich die Werke auf ihre Laptops oder E-Book-Reader herunter, haben die nötige Literatur jederzeit zur Hand, sparen zudem eine Menge Geld und brauchen sich auch nicht mehr als Päckesel zu fühlen. Denn anstelle einiger Kilo Bücher brauchen sie nur noch ihren federleichten E-Book-Reader oder Laptop mit sich „herumzuschleppen“. Wenn man von Verlagsseite hört, „der Studierende möchte alles noch gerne in einem richtigen Buch lesen“, so dürfte das jedenfalls auf die Dauer gesehen ein eher frommer Wunsch bleiben. Um nicht missverstanden zu werden: Der Autor dieser Zeilen ist ebenfalls Mitverfasser eines – noch gedruckt erscheinenden – Lehrbuches. Nur kann sich der Zukunft auf Dauer niemand verschließen und kein Verlag kann es sich leisten, nicht absatzfähige Printmedien herauszubringen. Dabei soll hier die Honorarfrage ausgeblendet bleiben, zu der es einiges zu sagen gäbe. Vor dem genannten Hintergrund kann jedenfalls niemand leugnen, dass der „durchschnittliche“ Konsument es sich gut überlegen wird, 149,- € für das Lehrbuch von *Braun* auszugeben, wenn er – sei es auch qualitativ deutlich schlechter – Ersatzprodukte entweder viel billiger oder aber nahezu kostenlos im Netz erhält. Zumal das Buch von *Braun* nichts für den „schnellen“ Leser ist, man muss sich dem Werk schon „hingeben“. Insoweit bleibt zu hoffen, dass die Rechnung für Autor und Verlag aufgeht. Zu wünschen ist es dem „Zivilprozessrecht“ von *Johann Braun*, einem klassischen Lehrbuch von hoher Güte. (cwh) ■

*Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Forschungsschwerpunkte: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht. cwh@uni-mainz.de*

# Kommentare zum Verwaltungsverfahrensgesetz

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Das VwVfG zählt zu den wichtigsten verwaltungsrechtlichen Gesetzen. Es normiert zwar nicht das gesamte Allgemeine Verwaltungsrecht, aber doch wichtige Teile davon. Das Allgemeine und das Besondere Verwaltungsrecht bilden das Verwaltungsrecht. Über dessen Stellung in unserem Rechtssystem wurde bereits in der Ausg. 2/2012 S. 27 informiert.

Wenn von dem „Verwaltungsverfahrensgesetz“ die Rede ist, so ist damit regelmäßig das Bundesgesetz dieses Namens gemeint, das 1976 erlassen wurde und am 1. Januar 1977 in Kraft trat. Es ist inzwischen durch 18 Gesetze geändert und zweimal neu bekanntgemacht worden. Derzeit gilt es in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2013, ist seither aber schon wieder achtmal geändert worden, zuletzt durch das „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (EGovGuaÄndG)“ vom 25. September 2013.

Nicht übersehen werden darf, dass alle sechzehn Bundesländer über eigene Verwaltungsverfahrensgesetze verfügen, die teils weitgehend wörtlich mit dem Bundesgesetz übereinstimmen (sog. Vollgesetze) oder auf dieses verweisen (sog. Verweisungsgesetze). Ob im konkreten Fall das Bundes- oder eines der Landesverwaltungsverfahrensgesetze (die unterschiedliche Namen tragen) anwendbar ist, regelt § 1 VwVfG. Danach gilt das VwVfG des Bundes für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der *Bundesbehörden*, das jeweilige Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der *Landes- und Kommunalbehörden*. Da die Verwaltungstätigkeit weitgehend Ländersache ist, finden die Landes-VwVfGe viel häufiger Anwendung als das Bundes-VwVfG. Das tut der Rechtseinheit aber kaum Abbruch, weil diese Normierungen weitestgehend wörtlich übereinstimmen.

Angesicht seiner großen Bedeutung überrascht es nicht, dass das VwVfG eine Fülle von Literatur (Kommentare, Zeitschriftenaufsätze, Monografien, Beiträge zu Sammelwerken) stimuliert hat. Auch die Lehrbücher zum Allgemeinen Verwaltungsrecht basieren weithin auf dem VwVfG. Die meisten dieser Lehrbücher wurden in der Ausg. 2/2012 S. 27 vorgestellt. Auch die Anzahl der Kommentare hat im Laufe der Zeit immer mehr zugenommen. Bereits in der Ausg. 3/2012 S. 37 ff. und der Ausg. 4/2013 S. 36 habe ich die Leser auf einige von ihnen hingewiesen. Hier nun vier weitere Kommentare.

Um die Gemeinsamkeiten vorweg zu nehmen: Ihnen allen liegt der oben dargestellte aktuelle Gesetzestext zugrunde. Bei allen sind die Sätze der Vorschriften durchnummeriert, sodass sie sich einfach finden und zitieren lassen. In allen vier Werken sind die Belege in Fußnoten ausgelagert, sodass der Lesefluss nicht durch Zitatketten unterbrochen wird.

1. Schon seit Jahren sehnhchst erwartet wurde die Neuauflage

Paul Stelkens/Heinz Joachim Bonk/Michael Sachs (Hrsg.), VwVfG, Verlag C.H. Beck, 8. Aufl., München 2014, ISBN 978-3-406-59711-4. Leinen, XLIV, 2648 Seiten, 189,- €.

Das Manuskript der 7. Auflage dieses Standardwerks war im Herbst 2007 abgeschlossen, Gesetzesnovellen bis Ende 2007 eingearbeitet worden (Vorwort zur 7. Aufl. S. VI). Seither ist das VwVfG durch sieben Gesetze geändert worden. Schon allein dieser Umstand verlangte nach einer Neuauflage. Außerdem waren die zwischenzeitlich publizierte Literatur und Judikatur einzuarbeiten. Alles das haben die Bearbeiter in vorbildliche Weise getan. Redaktionsschluss war lt. Vorwort der 31. März 2013.

Der Kreis der Herausgeber und der Bearbeiter hat sich gegenüber der Voraufgabe nicht geändert. Das Vorwort kündigt an, dass Paul Stelkens und Heinz Joachim Bonk, die zu den drei „Gründungsherausgebern“ gehören und erheblichen Anteil an der Formulierung des Gesetzes hatten, mit Abschluss der vorliegenden Auflage ihre Arbeit als Herausgeber beenden; man nimmt das mit Respekt und Wehmut zur Kenntnis. Ob Michael Sachs künftig als alleiniger Herausgeber fungieren oder ob das Herausgeberteam wieder aufgefüllt werden wird, wird nicht mitgeteilt. Die Bearbeiterschar setzt sich aus zwei „reinen“ Hochschullehrern (Sachs und Ulrich Stelkens), drei amtierenden oder ehemaligen Richtern

(Bonk, Dieter Kallerhoff und Werner Neumann) sowie einem Ministerialbeamten (Heribert Schmitz) zusammen. Die im Vergleich mit anderen VwGO-Kommentaren kleine Zahl von Bearbeitern sorgt für ein hohes Maß an inhaltlicher Geschlossenheit des Werks.

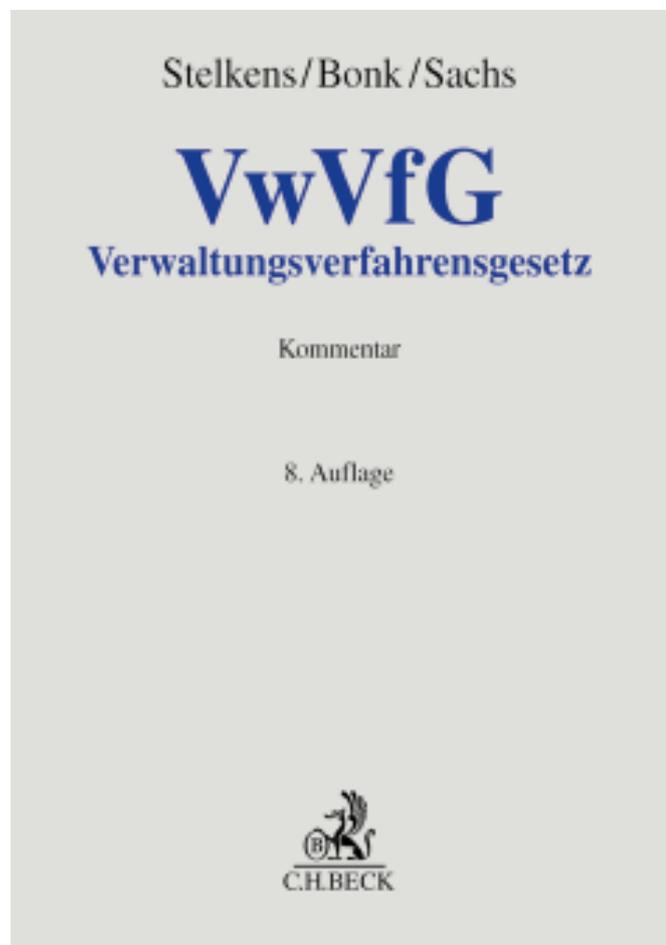
In formaler Hinsicht gibt es nichts zu beanstanden. Das Werk ist gut erschlossen durch je ein Abkürzungs- und ein Literaturverzeichnis sowie ein Sachregister. In einem Anhang sind die Landesgesetze, die das für die Landes- und Kommunalbehörden geltende Verwaltungsverfahrenrecht regeln, zusammengestellt.

Vor dem Kommentarteil ist der komplette Gesetzestext abgedruckt, was die rasche Orientierung ermöglicht. Den Erläuterungen zu den meisten Paragraphen sind Literatur- und Inhaltsübersichten vorangestellt. Wichtige Schlagworte sind durch Fettdruck hervorgehoben. Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen schließen zumeist mit Hinweisen auf die Landes-VwVfGe (s.o.) und darauf, ob die jeweilige Norm auch im Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO) anwendbar ist. Hinzukommen häufig Ausführungen zu europarechtlichen Parallelvorschriften.

Die einschlägige Literatur und Judikatur ist umfassend berücksichtigt worden. Das Literaturverzeichnis listet – wenn ich richtig gezählt habe – 114 Fest- und Gedächtnisschriften auf (S. XXXIII – XXXVII). Die Werke dieser Gattung scheinen also doch nicht immer „wissenschaftliche Massengräber“ (Ausg. 4/2013, S. 21) zu sein. Stichproben haben ergeben, dass (jedenfalls einige) dieser Festgaben in den Erläuterungen auch tatsächlich „verarbeitet“ worden sind.

Auf Einzelheiten der Kommentierung kann hier – wie auch bei den anderen Werken – nur höchst sporadisch eingegangen werden. Ganz neu ist die hundert Seiten umfassende vortreffliche Einführung „Europäisches Verwaltungsrecht, Europäisierung des Verwaltungsrechts und Internationales Verwaltungsrecht“ (S. 57 – 157) von *Stelkens jr.*, zu dessen Gunsten *Sachs* seine Einleitung (S. 39 – 56) um die entsprechende Passage gekürzt hat. Stelkens stellt nicht nur das Verwaltungsverfahrenrecht der EU, sondern auch die einschlägigen Bestimmungen der EMRK und ihr Einwirken auf das deutsche Verwaltungsverfahrenrecht dar. Zu Recht weist er darauf hin, dass die EU-rechtlichen Vorgaben für die mitgliedstaatlichen (also auch die deutschen) Behörden schlechthin verbindlich sind (Rn. 213). Angesichts des Umstandes, dass in Brüssel und in anderen Mitgliedstaaten ein teilweise anderes Rechtsverständnis herrscht, mahnt er zu „Vorsicht im Umgang mit EU-Recht“ und rät deutsche Beamte zu Rückfragen bei ausländischen Kollegen (Rn. 219), was angesichts der Sprachenvielfalt innerhalb der EU allerdings nicht immer leicht zu bewerkstelligen sein dürfte.

*Schmitz* hat seine Kommentierung des § 3a (Elektronische Kommunikation), der durch das EGevG vom 25. Juli 2013 geändert worden ist, sachkundig wie stets überarbeitet. Ferner hat er die §§ 8a bis 8e erläutert, die durch Gesetz vom 17. Juli 2009 in das VwVfG eingefügt worden sind und die „Europäische Verwaltungszusammenarbeit“ regeln. Sie verpflichten alle deutschen Behörden, den Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen Hilfe zu leisten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der EU geboten ist. Der Begriff „Hilfeleistung“ umfasst alle Maßnahmen, die einer effektiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung dienen (§ 8a Rn. 13).



Dem ursprünglich aus nur einem Absatz bestehenden § 25 sind durch Gesetze von 2008 und 2013 zwei Absätze angefügt worden. Der Abs. 3 regelt nun die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“. Er verpflichtet die zuständige Behörde, darauf hinzuwirken, dass der Träger eines Vorhabens, das (nicht nur unwesentlichen) Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben könnte, schon bei dessen Planung die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die zu seiner Verwirklichung einzusetzenden Mittel und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet. Den Anstoß zu dieser neuen Regelung gaben vor allem die Auseinandersetzungen um den Bahnhof „Stuttgart 21“. Ob dieses neue Instrument praxistauglich ist, wird abzuwarten sein. *Kallerhoff* hat diese neuen Vorschriften ebenso wie die alten sachkundig erläutert.

Durch das 4. VwVfG-Änderungsgesetz von 2008 wurde auch der neue § 42a eingefügt. Danach gilt eine beantragte Genehmigung nach Ablauf einer für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag festgelegten Frist als erteilt, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet ist und der Antrag hinreichend bestimmt ist (Genehmigungsfiktion). Diese Bestimmung ist nunmehr von *Ulrich Stelkens* eingehend kommentiert worden.

Dem selben Änderungsgesetz verdanken die §§ 71a bis 71e ihre Existenz. Sie regeln nunmehr die Abwicklung von Verwaltungsverfahren über eine sog. „einheitliche Stelle“. Deren Aufgabe besteht darin, Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle weiterzuleiten (§ 71b Abs. 1). Ihre Funktion besteht darin, als unterstützender Verfahrensmittler zwischen Bürger und Unternehmer einerseits sowie den jeweils zuständigen Behörden andererseits zu agieren, wie *Schmitz* (§ 71b Rn. 1) bemerkt, der diese neuen Vorschriften erläutert. Sie sind an die Stelle der im Jahre 1996 eingefügten §§ 71a bis 71e (Beschleunigung von Genehmigungsverfahren) getreten, die in der 7. Auflage von *Bonk* kommentiert wurden; ihnen war nur ein kurzes Leben beschieden.

Das bereits erwähnte Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31. Mai 2013 hat den §§ 73, 74 und 75 zahlreiche Änderungen beschert, die *Werner Neumann*, der Bearbeiter der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren (§§ 72 bis 78), sorgfältig eingearbeitet hat.

Abschließend kann erfreut festgestellt werden, dass wir wieder über einen auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum stehenden Großkommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz verfügen. Sein Umfang ist von 2193 auf 2648 Seiten gewachsen.

2. Ein „alter Bekannter“ ist auch

**Klaus Obermayer/Michael Funke-Kaiser, VwVfG, Luchterhand Verlag, 4. Aufl., Köln 2014, ISBN 978-3-452-08573-7. Gebunden, XXII, 1834 Seiten, 99,- €.**

Er hat eine wechselvolle Geschichte hinter sich. Ins Leben gerufen wurde er im Jahre 1983 von Klaus Obermayer, damals Professor für Staatsrecht und Kirchenrecht an der Universität Erlangen, er war alleiniger Autor. Nach seinem Tode am 14. August 1988 kam im Jahre 1990 die von Dirk Ehlers, seinem Schüler, und Christoph Link, seinem Lehrstuhlnach-

folger, herausgegebene 2. Auflage heraus, die von mehreren Personen erarbeitet worden war. Die 3., von zahlreichen Autoren neu bearbeitete Auflage wurde 1999 von Roland Fritz ediert, wiederum unter dem Namen „Obermayer“. Die nunmehr vorliegende 4. Auflage firmiert als „Obermayer/Funke-Kaiser“. Auf dem Titelblatt liest man: „Herausgegeben und begründet von: Michael Funke-Kaiser ... Professor Dr. Klaus Obermayer †“. Das erweckt einen falschen Eindruck.

Die Neuaufgabe ist von 16 Autoren bearbeitet worden, nur drei von ihnen waren auch schon an der 3. Auflage beteiligt, die 15 Bearbeiter hatte. Von den jetzigen Verfassern sind zwei Fachhochschulprofessoren, die übrigen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit (9), Verwaltungsbeamte (2) und Rechtsanwälte (3). Bearbeitungsstand ist lt. Vorwort der 30. Juni 2013.

Der Kommentar wendet sich – wiederum lt. Vorwort – in erster Linie an die Praktiker in Verwaltung, Gerichten und Anwaltschaft, will aber auch „einen vertieften Einstieg in eine wissenschaftliche Befassung mit der Materie und einen wissenschaftlichen Diskurs im Spektrum der Meinungen anregen und ermöglichen“.

Anders als der Voraufgabe ist der Kommentierung nicht der gesamte unkommentierte Gesetzestext vorangestellt. Der Band enthält ein Abkürzungs- und ein Stichwortverzeichnis, aber kein allgemeines Literaturverzeichnis. Den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften sind größtenteils (knappe) Hinweise zur Spezialliteratur und Inhaltsübersichten vorangestellt.

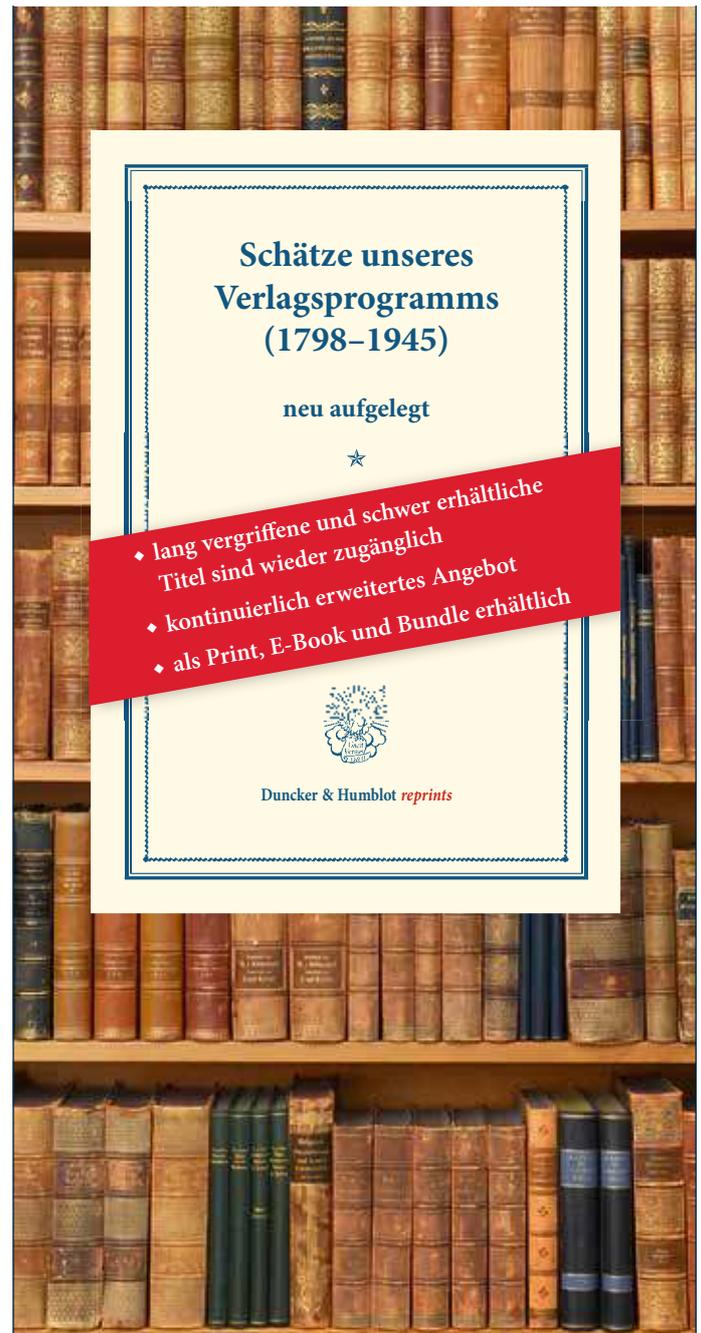
Der Band beginnt mit einer Einleitung aus der Feder von *Michaela Wittinger* (S. 1 - 43). Sie schildert die Entwicklung



des Verwaltungsverfahrenrechts, die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des VwVfG und die Europäisierung des Verwaltungsverfahrenrechts. Lt. Sternchenfußnote auf S. 2 „baut die Einleitung auf der von *Riedl* in der Voraufg. auf“. Das scheint mir etwas untertrieben zu sein, denn schätzungsweise mehr als 80 % des Textes und der Fußnoten sind unverändert übernommen worden, einiges ist weggelassen worden. Von der Verfasserin stammen im Wesentlichen nur die Ausführungen zur Europäisierung des Verwaltungsverfahrenrechts und zum Europäischen Verwaltungsverfahren (S. 29 - 45). Nützliche paragrafenübergreifende Übersichten vermitteln auch die Vorbemerkungen zu den §§ 4 bis 8, zu § 9 (gemeint ist – wie sich aus Rn. 1 ergibt – zu §§ 9 bis 30), zu § 33 (gemeint ist: zu §§ 33 und 34), zu § 71a (gemeint ist: zu §§ 71a bis 71e), zu §§ 81 bis 93 sowie zu §§ 81 bis 87. Herausgeber und Bearbeiter sollten erwägen, in künftigen Auflagen auch anderen Abschnitten derartige Übersichten voranzustellen.

Über die Qualität der Erläuterungen lässt sich kein generelles für alle Bearbeiter geltendes Urteil abgeben. Die Ausführungen sind – etwa im Vergleich mit denen des Werks von Stelkens/Bonk/Sachs – knapp, aber im Allgemeinen hinreichend eingehend. Sie basieren in erster Linie auf der Rechtsprechung und anderen VwVfG-Kommentaren. Lehrbücher und Zeitschriftenaufsätze werden von den Bearbeitern in unterschiedlichem Maße herangezogen, Beiträge zu Festschriften und Beiträgen zu anderen Sammelwerken nur selten.

Dem Band beigelegt ist ein kleines Heftchen mit einem „persönlichen Freischaltcode“. Mit seiner Hilfe hat der Benutzer nach Registrierung kostenlos Zugriff auf die Online-



## EoD – E-Books on Demand

- ✓ **ab sofort** 90 % unserer Backlist auch als E-Book erhältlich
- ✓ damit insgesamt rund **11.500 lieferbare E-Books**
- ✓ Zugang zum on Demand produzierten E-Book **innerhalb von 2–4 Werktagen**

Erfahren Sie mehr unter  
[www.duncker-humblot.de/reprints](http://www.duncker-humblot.de/reprints)  
[www.duncker-humblot.de/eod](http://www.duncker-humblot.de/eod)

version des Kommentars in der Datenbank JURION des Verlags Wolters Kluwer Deutschland. Dort sind die in den Erläuterungen zitierten Rechtsvorschriften und gerichtlichen Entscheidungen mit ihren Fundstellen bei den Verlagsprodukten verlinkt, sodass sie durch einen einfachen Mausklick aufgerufen werden können. Das ist eine äußerst wertvolle Hilfe, die der Verlag den Beziehern seiner Produkte in zunehmendem Maße zur Verfügung stellt. Ich verweise auf meine Besprechungen der VwGO-Kommentare von Gärditz und Kugele (Ausg. 4/2013 S. 33 bzw. 35) sowie des Informationsfreiheitsgesetz-Kommentars von Berger u.a. (Ausg. 1/2014 S. 10).

Alles in allem handelt es sich bei dem Werk um ein sehr brauchbares Arbeitsmittel, das zwar nicht mit dem *Stelkens/Bonk/Sachs* und dem *Mann/Sennekamp/Uechtritz* konkurrieren kann (und vermutlich auch nicht will), aber in der Regel verlässliche Informationen bietet.

### 3. Aus demselben Haus stammt der neue Kommentar

**Dieter Kugele, VwVfG, Luchterhand Verlag, Köln 2014, ISBN 978-3-472-08349-8. XXIX, 997 Seiten, gebunden, 69,- €.**

Der Autor war Richter am BVerwG und ist Honorarprofessor an der Universität Leipzig sowie Rechtsanwalt in München. In jüngster Zeit hat er mehrere Kommentare zum Beamtenrecht sowie einen Kommentar zur VwGO veröffentlicht, den ich in der Ausg. 4/2013 S. 35 vorgestellt habe. Im Vorwort verspricht er eine „übersichtliche und praxistaugliche Darstellung“. Insbesondere die Wiedergabe von Leitsätzen der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung soll „dem Leser ohne großen Rechercheaufwand einen schnellen Überblick über die relevante Rechtsprechung gewissermaßen im Originalton“ ermöglichen. Auch auf die Online-Version dieses Werks bei JURION kann per Internet nach Freischaltung zugegriffen werden.

Das Werk enthält außer der Kommentierung des VwVfG (S. 1 – 766) Erläuterungen zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (S. 768 – 868) und zum Verwaltungszustellungsgesetz (S. 870 – 984). Da der Satzspiegel erheblich kleiner ist als der der anderen Kommentare, muss sich der Nutzer mit vergleichsweise wenig Informationen zufriedengeben.

Auf eine Einführung und paragrafenübergreifende Übersichten verzichtet das Werk. Ein allgemeines Literaturverzeichnis fehlt, das Abkürzungsverzeichnis ist äußerst lückenhaft. Die Angaben in den Fußnoten sind mangelhaft: Auflage, Erscheinungsort und -datum werden verschwiegen. Manche Angaben sind irreführend. So heißt es auf S. 6 in Fn. 25 zu § 1: „vgl. auch *Ule/Laubinger*, § 9 VwVfG Rn. 4“, was den unzutreffenden Eindruck erweckt, es gebe einen VwVfG-Kommentar dieser Autoren. Gemeint ist deren Lehrbuch zum Verwaltungsverfahrensrecht, das an anderen Stellen korrekt zitiert wird, allerdings – wie in dem Werk leider üblich – ohne Angabe der Auflage. Ein weiteres Beispiel: Auf S. 7 findet sich in Fn. 32 zu § 1 das Zitat „*Kopp/Ramsauer* § 1 VwGO Rn. 5 ff.“; der Kundige weiß zwar, dass der VwVfG-Kommentar der beiden Autoren gemeint ist, aber das entschuldigt nicht. Was mit „*Meyer Kommunalrecht*, Rn. 205 ff.“ (Fn. 37 zu § 1)

gemeint sein könnte, ist mir noch immer ein Rätsel. Leider sind das keine Einzelfälle. Zum Schmunzeln lädt die Fn. 23 zu § 3a ein, wo aus der Amtlichen *Begründung* die „Amtl. Begründung“ geworden ist.

Nützliche Literaturhinweise finden sich jeweils am Ende der Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften. Ich kann mich allerdings nicht des Eindrucks erwehren, dass diese Angaben einfach den „Literaturnachweisen“ zu den entsprechenden Vorschriften bei juris entnommen und bei der Kommentierung nicht verarbeitet worden sind; Spuren haben sie dort jedenfalls so gut wie gar nicht hinterlassen.

Während die Angaben zu der in den Fußnoten zitierten Literatur lücken- und mangelhaft sind, verfallen die Rechtsprechungsnachweise ins Gegenteil: Entscheidungen werden mit Datum, Aktenzeichen und Fundstelle (oft mit mehreren) bezeichnet. Was soll man davon halten, wenn es in Fn. 73 zu § 48 heißt: „BVerwG, 14.02.08 – 5 C 4/07, BVerwGE 130, 209 = StAZ 2008, 1789 = NVwZ 2008, 685 = DVBl. 2008, 863 = FamRZ 2008, 1249 = DÖV 2008, 640 : InfAuslR 2008, 318 = BayVBl. 2008, 569 = ZAR 2008, 310“? Bei einem Großkommentar mag das angehen, bei einem Kurzkommentar – oder sollte man sagen: Kürzestkommentar – ist dieser Aufwand ganz und gar unangemessen, zumal der Nutzer über JURION unmittelbar per Mausklick auf die Entscheidung zugreifen kann.

Abschließend muss mit Bedauern festgestellt werden, dass der Kommentar brauchbare Basisinformationen enthält, aber auch etliche Mängel aufweist und in der gegenwärtigen Gestalt kaum als „praxistaugliche Darstellung“, die das Vorwort verheißt, bezeichnet werden kann.

## NOMOSKOMMENTAR

Mann | Sennekamp | Uechtritz [Hrsg.]

# Verwaltungs- verfahrensgesetz

Großkommentar



Nomos

#### 4. Ein anderes Kaliber ist die Neuerscheinung

Thomas Mann/Christoph Sennekamp, Uechtritz (Hrsg.), VwVfG, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014, ISBN 978-3-8329-6649-2. 2232 Seiten, gebunden, 188,- €.

die sich selbstbewusst als Großkommentar bezeichnet. Zu ihr beigetragen haben 29 Bearbeiter, und zwar 13 Hochschulangehörige, 7 Rechtsanwälte, 5 Richter und 4 Verwaltungsbeamte.

Das Werk wartet mit einem kombinierten Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie einem Stichwortverzeichnis auf. Der unkommentierte Gesetzestext ist nicht vorangestellt. Eine eigenständige Einführung gibt es nicht. In seinen Erläuterungen zu § 1 geht *Schönenbroicher* allerdings knapp auf die Entwicklung des Verwaltungsverfahrensrechts sowie die Entstehung und Änderungen des VwVfG ein (S. 39 – 41). Das ist ein bisschen wenig für einen Großkommentar.

Bei einem solchen erwartet man Hinweise auf die Spezialliteratur zu den einzelnen Vorschriften (oder jedenfalls für eine Gruppe sachlich zusammengehöriger Vorschriften). Diese Erwartung wird nur teilweise erfüllt; so fehlen derartige Hinweise u.a. bei den §§ 35, 36, 39, 47, 51 und 71a ff. Ein System ist dabei nicht erkennbar; es scheint den Verfassern anheim gegeben worden zu sein. Den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen vorangestellt ist eine zweispaltige Inhaltsübersicht.

Der Aufbau der Erläuterungen ist uneinheitlich, was nicht als Kritik zu verstehen ist. Häufig trifft man auf die Gliederung: A. Allgemeines, B. Kommentierung des Bundesrechts (gemeint ist: der Vorschrift), C. Landesrecht, D. Bezüge zum Besonderen Verwaltungsrecht, E Rechtsschutzfragen. Ausführungen zu den verfassungs- und europarechtlichen Bezügen der Vorschrift und zum Eigenverwaltungsrecht der EU finden sich zum Teil unter A., teilweise unter einem eigenen Buchstaben. Auf die Parallelvorschriften im SGB und in der AO wird von einigen Autoren hingewiesen, von anderen nicht.

Die Erläuterungen basieren auf einer überwiegend gründlichen Auswertung von Rechtsprechung und Schrifttum in dessen voller Breite. Das Abkürzungs- und Literaturverzeichnis verzeichnet 27 Festschriften sowie die hier ebenfalls vorgestellte Neuauflage der Kommentare von Stelkens/Bonk/Sachs und Obermayer/Funke-Kaiser. Insofern scheint dieses Werk der neueste der hier besprochenen Kommentare zu sein; doch ist das mit Vorsicht zu genießen. Den Bearbeitungsstand oder Redaktionsschluss nennt das Vorwort nicht.

Außer dem VwVfG wird das Verwaltungszustellungsgesetz erläutert (S. 2164 – 2200).

Insgesamt gesehen macht der neue Kommentar einen durchaus positiven Eindruck. Wenn er auf dem eingeschlagenen Weg fortschreitet, kann er in die Spitzengruppe der VwVfG-Kommentare vordringen, zu der der *Stelkens/Bonk/Sachs* ohne Zweifel zählt. ■

*Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.*

*hylaubinger@t-online.de*



Rafael Ball

### Die pausenlose Gesellschaft

Fluch und Segen der digitalen Permanenz

Unsere Welt ist digital geworden. Permanent und überall sind Informationen verfügbar und unsere Kommunikation kennt keine Ruhezeit. Sende- und Ladenschluss sind abgeschafft, das Internet ist ein 24-Stunden-Newsticker ebenso wie ein 24-Stunden-Kaufhaus. Die pausenlose Gesellschaft hat durch die digitale Permanenz Einzug gehalten in die Lebenswirklichkeit der Allermeisten von uns.

Der Philosoph und Vordenker der digitalen Zukunft Rafael Ball veranschaulicht mit lebendigen Beispielen, welche individuellen und gesellschaftlichen Auswirkungen die aktuellen Entwicklungen mit sich bringen. Dabei vertritt er eine höchst spannende These: Mithilfe der digitalen Information und Kommunikation gelingt es uns erstmalig, die Linearität der Zeit zu überwinden! Die digitale Permanenz errichtet damit unendlich viele und vielgestaltige Welten. Fluch oder Segen? Wir haben es – zumindest als aufgeklärte User – in der Hand!

2014. 127 Seiten, 21 Abb., kart.  
€ 16,99 (D) / € 17,50 (A) | ISBN 978-3-7945-3080-9

Schattauer

Wissen & Leben



# Grundrechtecharta – Europäische Menschenrechtskonvention – Grundgesetz

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

An Grundrechten besteht hierzulande kein Mangel. Neben dem Grundgesetz enthalten auch die meisten deutschen Landesverfassungen Grundrechtskataloge. Darüber wölben sich die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Europäische Grundrechtecharta (GRCh). Darüber hinaus ist Deutschland Signatarstaat einer Reihe völkerrechtlicher Abkommen, die gleichfalls auf den Schutz von Grundrechten abzielen.

## A. Literatur zur Europäischen Grundrechtecharta

Die Europäische Grundrechtecharta (GRCh) ist am 1. Dezember 2009 zusammen mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft getreten und hat denselben Rang wie der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Gemeinsam bilden sie die Verfassung der Europäischen Union. Die langwierige Entstehungsgeschichte der Charta habe ich in der Ausg. 1/2011 S. 35 skizziert. Erst nach und nach beginnt sie ihre Wirksamkeit zu entfalten.

Die Charta gilt gemäß ihrem Art. 51 Abs. 1 Satz 1 zum einen für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der (Europäischen) Union, zum anderen aber auch für die Mitgliedstaaten (also auch für Deutschland), allerdings „ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“. Darüber, was es mit dieser Einschränkung auf sich hat, ist bereits ein Streit zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entbrannt. Während der EuGH den Anwendungsbereich der Charta möglichst weit ausdehnen möchte (Urteil vom 26. Februar 2013, Rs. C-617/10, Åkerson Fransson), ist das BVerfG bestrebt, ihn einzugrenzen. In seinem Urteil vom 24. April 2013 zur Antiterrordatei (Rn. 88 - 91) beeilte sich das Gericht – obwohl dazu kein zwingender Anlass bestand – zu erklären, die EuGH-Entscheidung dürfe „nicht in einer Weise verstanden und angewendet werden, nach der für eine Bindung der Mitgliedstaaten durch die in der Grundrechtecharta niedergelegten Grundrechte der Europäischen Union jeder sachliche Bezug einer Regelung zum bloß abstrakten Anwendungsbereich des Unionsrecht oder rein tatsächliche Auswirkungen auf dieses ausreiche“. Diese – noch nicht

abgeschlossene – Kontroverse um die Auslegung des Art. 51 GRCh ist nur ein Teil des Ringens von BVerfG, EuGH und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) um die Vorherrschaft.

Die Frage, in welchem Maße die Charta für Deutschland gilt, ist von einiger Brisanz deshalb, weil ihre Verbürgungen teilweise erheblich über die des Grundgesetzes hinausgehen. Für unser Land nichts wirklich Neues enthalten zwar das Verbot der Folter und der Sklaverei (Art. 4 und 5 GRCh), die vom Grundgesetz nicht ausdrücklich verworfen, aber nach einhelliger Meinung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) unvereinbar sind. Probleme könnten uns aber insbesondere einige der Gewährleistungen des mit „Solidarität“ überschriebenen Titels IV (Art. 27 - 38) bereiten. Soziale Grundrechte finden sich darüber hinaus auch in anderen Titeln der Charta, z.B. in Titel II (Freiheiten): Art. 14 (Recht auf Bildung) und Art. 15 Abs. 1 (Recht auf Arbeit). Das Grundgesetz hat sich demgegenüber bewusst gegen soziale Grundrechte (z.B. auf Arbeit, Bildung, Wohnung und Gesundheit) entschieden und sich stattdessen für die Sozialstaatsklausel (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG: „sozialer Rechtsstaat“) entschieden; ergänzend wird Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) aktiviert, um sozialverträgliche Zustände zu gewährleisten. Siehe dazu auch meine Besprechung des Sammelbandes „Soziale Grundrechte in Europa nach Lissabon – Eine rechtsvergleichende Untersuchung der nationalen Rechtsordnungen und des europäischen Rechts“, hrsg. von *Julia Iliopoulos-Strangas* (Ausg. 4/2010 S. 25 f.).

Auch das „Recht auf eine gute Verwaltung“ (Art. 41 GRCh) ist mir nicht ganz geheuer; es gilt allerdings expressis verbis nur für die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union“, also nicht auch für die Mitgliedstaaten, was

freilich einige Interpreten nicht davon abhält, dieses Recht unter Hinweis auf Art. 51 GRCh dennoch auch den Mitgliedstaaten überzustülpen.

Soweit die Charta gemäß Art. 51 für die Mitgliedstaaten gilt, genießt sie wie alles EU-Recht Anwendungsvorrang vor dem nationalen, also auch vor dem deutschen, Recht. Dieses darf mithin nicht (mehr) erlassen oder angewendet werden, wenn oder soweit es mit der Charta nicht in Einklang steht. Das ist sowohl beim Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen als auch von Verwaltungsakten zu beachten. Die Charta geht folglich alle drei Staatsgewalten – Gesetzgeber, Verwaltungen und Gerichte – und darüber hinaus den Bürger an.

Angesichts der stetig zunehmenden Bedeutung der Charta verwundert es nicht, dass die **Literatur zur Grundrechtecharta** Konjunktur hat. Erläuterungen zu ihr enthalten die EUV/AEUV-Kommentare von *Schwarze, Calliess/Ruffert, Streinz* und *Vedder/Heintschel von Heinegg* (s. Ausg. 6/2012 S. 27 ff.) sowie von *Lenz/Borchartd* (s. Ausg. 1/2013 S. 46). Eingehend abgehandelt sind sie auch von *Frenz* in Bd. 4 (Europäische Grundrechte) seines Handbuchs des Europarechts sowie von mehreren Autoren in Bd. VI/1 (Europäische Grundrecht I) des von *Merten* und *Papier* herausgegebenen Handbuchs der Grundrechte (zu diesen beiden Bänden Ausg. 4/2010 S. 20 f.). Und schließlich sind in Bd. 2 (Europäischer Grundrechtsschutz) der ENZYKLOPÄDIE EUROPARECHT sämtliche Vorschriften der Charta erörtert worden, wie ich in Ausg. 2/2014 S. 29 f. vermerkt habe.

Daneben verfügen wir über zwei eigenständige GRCh-Kommentare, deren kürzlich erschienene Neuauflagen im Folgenden gewürdigt werden sollen. Die Voraufgaben wurden in der Ausg. 1/2011 S. 35 ff. vorgestellt. Der Umfang des Kommentars

**Jürgen Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union. 4. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014, ISBN 978-3-8487-0553-5. 858 Seiten, gebunden, 128,- €**

hat gegenüber der 2011 erschienenen 3. Auflage um 110 Seiten zugenommen, was den Schluss zulässt, dass an dem Werk gearbeitet worden ist. Ein Autorenwechsel hat stattgefunden: Der Titel IV (Solidarität) ist nunmehr von *Beate Rudolf*, der Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin, erläutert worden, die die Kommentierung *Eibe Riedels* fortentwickelt hat, wie sie schreibt (S. 452 Fn. 1). Vergleicht man die beiden Kommentierungen, stellt man unschwer fest, dass die neue Autorin überschlägig 90 % der Riedelschen Erläuterungen wortwörtlich übernommen hat. Die sechs anderen Autoren sind teils Praktiker, teils Hochschullehrer. Es haben erläutert die Präambel *Jürgen Meyer*, die Art. 1 bis 5 (Titel I – Würde des Menschen) und Art. 51 bis 54 (Titel VII – Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta) *Martin Borowsky*, die Art. 6 bis 19 (Titel II – Freiheiten) *Norbert Bernsdorff*, die Art. 20 bis 26 (Titel III – Gleichheit) *Sven Hölscheidt*, die Art. 39 bis 46 (Titel V – Bürgerrechte) *Siegfried Magiera* und die Art. 47 bis 50 (Titel VI – Justizielle Rechte) *Albin Eser*.

Literatur und Judikatur sind lt. Vorwort in der Regel bis Ende 2013 berücksichtigt worden. Die Belege sind alle in Fußnoten ausgelagert, sodass der Lesefluss nicht gestört wird. Die Sätze der Vorschriften sind nicht durchnummeriert; das ist zwar zu bedauern, wirkt sich hier jedoch nicht sehr nachteilig aus, weil die meisten Artikel und Absätze der Charta nur aus einem einzigen Satz bestehen. Wichtige Stichwörter sind durch (sparsamen) Fettdruck hervorgehoben. Die Inhaltsübersichten zu den Vorschriften sollten weiter ausgebaut werden, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen.

Der Präambel und den einzelnen Titeln vorangestellt sind Vorbemerkungen, die einen Überblick über die in dem Titel zusammengefassten Vorschriften vermitteln und mit einer eigenen Literaturübersicht abschließen. Die Erläuterungen zu den Vorschriften sind aufgrund einer Vereinbarung der Autoren einheitlich wie folgt gegliedert: I. Vorgaben; II. Diskussion im Grundrechtekonvent; III. Kommentierung; IV. Literaturübersicht. Unter der Überschrift „Vorgaben“ verbergen sich rechtsvergleichende Angaben zu ähnlichen Regelungen in den Rechtsordnungen anderer Staaten und internationalen Vereinbarungen. So skizziert *Borowsky* in den „Vorgaben“ zu Art. 1 („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“) den Schutz der Menschenwürde in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden, Bulgarien, den baltischen Staaten, Polen, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn



und der Schweiz (S. 109 - 115); er verweist ferner auf die Rechtsprechung des EGMR und auf mehrere internationale Pakte. Die Darstellung im jeweiligen Abschnitt „Diskussion im Grundrechtekonvent“ profitiert davon, dass *Bernsdorff* und *Borowsky* in zwei selbständigen Publikationen (1962 und 1963) die Arbeit des Grundrechtekonvents akribisch dokumentiert haben. Der Herausgeber des Kommentars war als Delegierter des Deutschen Bundestages im Grundrechtekonvent und im Verfassungskonvent an der Entstehung der Charta maßgeblich beteiligt.

Die eigentlichen „Kommentierungen“ sind – soweit sich das durch Stichproben feststellen lässt – solide und schöpferische Literatur und Judikatur in angemessenem Umfang aus. Auf Einzelheiten der Erläuterungen kann hier nicht eingegangen werden. Einige Schlaglichter müssen genügen. Anschaulich schildert *Meyer* (Präambel Rn. 31 ff., S. 70 ff.), wie hochemotionale im Grundrechtekonvent um die Formulierung der Eingangsworte des zweiten Absatzes der Präambel gestritten wurde, bis er in der deutschsprachigen Version mit den Worten beginnen konnte „In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union ...“. Stein des Anstoßes war das Adjektiv „religiös“, das von vielen Konventsmitgliedern abgelehnt wurde und von den anderen Sprachversionen nicht verwendet wird. Einer der umstrittensten Teile der Charta, wenn nicht der umstrittenste Teil überhaupt war nach Mitteilung von *Riedel/Rudolf* (Vor Titel IV, S. 452) der Titel IV, der die sozialen Grundrechte enthält. Das Grundgesetz hat – wie bereits gesagt – mit guten Gründen auf deren Aufnahme verzichtet, während sie in anderen Staaten eine mehr oder minder gewichtige Rolle spielen. Die Kommentatorin steht ihnen aufgeschlossen gegenüber. Sie hat die Ausführungen *Riedels* über die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 11 EMRK (Art. 28 Rn. 24) übernommen, es aber versäumt, auf die Fortentwicklung dieser Judikatur durch die beiden viel diskutierten Entscheidungen *Demir und Baykara/Türkei* (Nr. 34503/97) sowie *Enerji Yapi-Yol Sen/Türkei* (Nr. 68959/01) hinzuweisen.

Der Kommentar bietet solide Informationen. Besonders hilfreich sind die rechtsvergleichenden Ausführungen und die ausführlichen Berichte über die Diskussionen im Grundrechtekonvent.

Als zweiter Charta-Kommentar vorzustellen ist die Neuauflage von

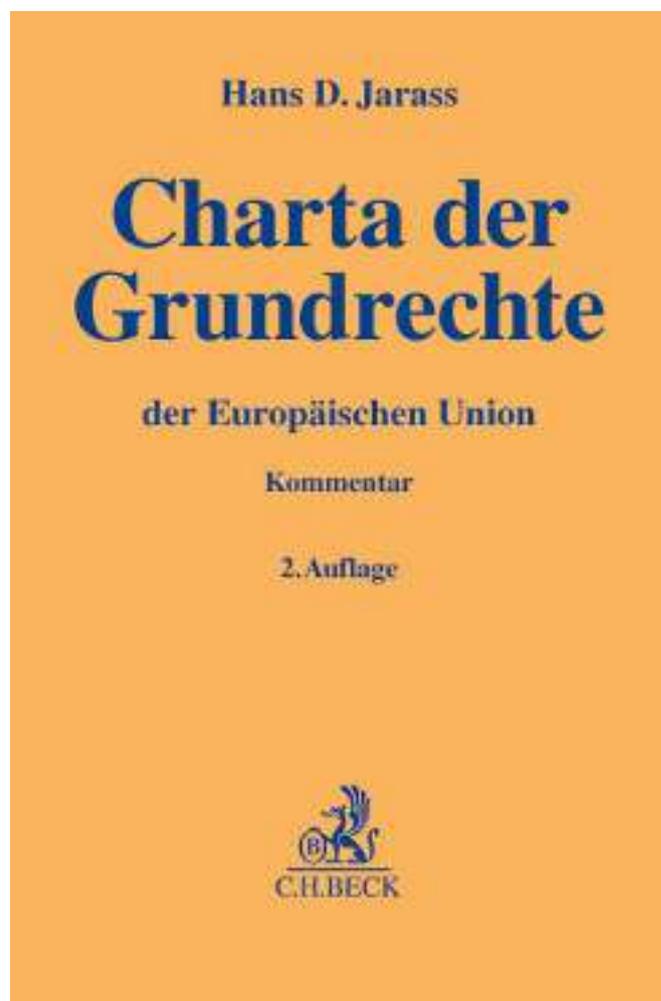
**Hans D. Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelten Grundrechte, der Grundrechtsregelungen der Verträge und der EMRK. 2. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2010, ISBN 978-3-406-65174-8. XIV, 530 Seiten, Ln. 79,- €.**

Der Autor will – wie sich aus dem vollständigen Titel des Kommentars ergibt und im Vorwort nochmals unterstrichen wird – nicht nur die Vorschriften der Charta erläutern, sondern er bezieht darüber hinaus auch die vom EuGH entwickelten als „Allgemeine Rechtsgrundsätze“ geltenden Grundrechte sowie die Grundrechtsregelungen ein, die im EUV und im AEUV enthalten sind. Berücksichtigt hat der Autor ferner die einschlägigen Regelungen der EMRK sowie die Rechtsprechung des EGMR zu ihr. Das Schrifttum ist

bis Ende 2012 ausgewertet worden (wobei vermehrt auch die fremdsprachige Literatur berücksichtigt worden ist), die Rechtsprechung des EuGH bis zum 1. April 2013, sodass auch die eingangs erwähnte wichtige EuGH-Entscheidung *Åkerson Fransson* vom 26. Februar 2013 zitiert werden konnte (Art. 51 Fn. 45), die von *Borowsky* bei *Meyer* eingehend erörtert wird (Art. 51 Rn. 30b). Die Voraufgabe wurde lt. Vorwort in allen Teilen gründlich überarbeitet; Stichproben bestätigen das.

Das Werk versteht sich als Lehrkommentar, der auf die Systematik besonderen Wert legt. Die einzelnen Vorschriften werden nicht Zeile für Zeile behandelt, sondern sachlich Zusammengehöriges wird zusammengefasst. Deshalb finden sich in der Darstellung zahlreiche Querverweise. Wohl vor allem um den studentischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, orientieren sich die Erläuterungen an der Prüfungsreihenfolge bei der Fallbearbeitung, wie dies heute auch bei vielen GG-Kommentaren üblich ist.

Sehr hilfreich ist die Einleitung (S. 1 - 32). Sie vermittelt unter A. (S. 1 - 21), ausgehend von Art. 6 EUV, einen Überblick über die Rechtsquellen der Grundrechte. Dargestellt werden hier zunächst die Entstehungsgeschichte der Charta, ihre Verbindlichkeit und ihr Rang sowie ihre Gliederung und Auslegung. Alsdann werden die grundrechtsbezogenen Vorschriften von EUV und AEUV kurz vorgestellt sowie das Verhältnis von Grundrechten und Grundfreiheiten erläutert. In einem weiteren Unterabschnitt wird darauf hingewiesen, dass die vom EuGH aus





23. Auflage 2014.  
XXXI, 668 Seiten.  
ISBN 978-3-16-152905-4  
Leinen € 198,-;  
in der Subskription € 164,-

Dieser Band kann sowohl  
einzeln, als auch in  
Subskription bezogen  
werden.

Für die Neuauflage  
des 10. Bandes macht  
Peter Schlosser die  
Rechtsentwicklungen  
aus dem französisch-  
und englischsprachigen  
Ausland für die deutschen  
Begriffsstrukturen ver-  
ständlich. Dabei konnte  
er die vielfältigen eigenen  
praktischen Erfahrungen  
aus der Beteiligung an  
in- und ausländischen  
Schiedsverfahren einbrin-  
gen, die er seit der letzten  
Auflage gesammelt hat.

## Friedrich Stein / Martin Jonas Kommentar zur Zivilprozessordnung

23. Auflage

Herausgegeben von Reinhard Bork und  
Herbert Roth

Bearbeitet von Christoph Althammer,  
Klaus Bartels, Christian Berger, Reinhard Bork,  
Wolfgang Brehm, Tanja Domej, Matthias Jacobs,  
Florian Jacoby, Christoph Kern, Olaf Muthorst,  
Herbert Roth, Peter Schlosser, Christoph Thole,  
Gerhard Wagner, Markus Würdinger

Band 10: §§ 1025–1066

Bearbeitet von Peter Schlosser

Alle Vorschriften der ZPO zur Schiedsgerichtsbarkeit sind diesmal in einem extra Band zusammengefasst. Das liegt nicht nur an dem um 40 % gewachsenen Umfang des Werkes, sondern auch an der im In- und Ausland stark gewachsenen Anzahl von Fachleuten, denen der isolierte Umgang mit ihrem Metier erleichtert werden soll.

Inhaltlich ist die Neuauflage durch zweierlei geprägt: zum einen hat Peter Schlosser die Rechtsprechung aus dem Ausland systematisch in die Gedankenführung eingebaut. Zum anderen konnte der Verfasser in das Werk die vielfältigen eigenen praktischen Erfahrungen aus der Beteiligung an in- und ausländischen Schiedsverfahren einbringen, die er seit der letzten Auflage neu gesammelt hat.

*Die Auflage erscheint in 12 Bänden. Diese können sowohl einzeln, als auch in Subskription bezogen werden.*

*Aus Rezensionen:*

»Wer mit schwierigen prozessualen Fragen des Rechtsmittelrechts, des Urkundenprozesses oder des Mahnverfahrens befasst ist, wird jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung erfahren.«

*Curt Wolfgang Hergenröder*

Fachbuchjournal 2014, Heft 1, 20+22

»Die Gesamtbeurteilung des Bandes, dessen Besprechung sich aus Platzgründen auf wenige Punkte beschränken muss, fällt äußerst positiv aus. Band 10, der Schrifttum und Rechtsprechung gleichermaßen gründlich aufbereitet, informiert umfassend und zuverlässig und fügt sich damit nahtlos in das qualitativ hervorragende Gesamtwerk ein.«

*Jörg Dilger*

NJW 2012, 2495



**Mohr Siebeck**

Tübingen  
info@mohr.de  
www.mohr.de

Maßgeschneiderte Informationen: [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

den allgemeinen Grundsätzen der Gemeinschaftsrechtsordnung abgeleiteten Grundrechte durch die Charta nicht verdrängt werden, sondern bestehen bleiben und den gleichen Rang wie die Charta-Grundrechte besitzen. Ferner wird die Bedeutung der EMRK als Rechtserkenntnisquelle (nicht Rechtsquelle!) für die Ermittlung von EU-Grundrechten herausgearbeitet. Unter B. (S. 21 - 32) behandelt *Jarass* schließlich die Bedeutung der Grundrechte und ihre Durchsetzung. Anders als im *Meyer* sind im *Jarass* den einzelnen Titeln keine Vorbemerkungen vorangestellt.

Die Sätze der Vorschriften sind nicht nummeriert; die Belege sind in Fußnoten ausgelagert, wichtige Schlagworte durch Fettdruck hervorgehoben. Ein allgemeines Literaturverzeichnis fehlt, jedoch sind den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen Schrifttumsangaben vorangestellt. Ihnen folgt jeweils eine detaillierte Inhaltsübersicht. Zwischen dem Text der jeweiligen GRCh-Vorschrift und den Schrifttumsangaben sind die thematisch verwandten Normen der EMRK, des EUV und des AEUV abgedruckt – das ist u.a. deshalb zu begrüßen, weil die EMRK und die zu ihr ergangene Rechtsprechung des EGMR für die Auslegung der Charta von großer Bedeutung sind: Soweit die Charta Rechte enthält, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, haben sie gemäß Art. 52 Abs. 3 GRCh die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der EMRK verliehen sind; das schließt nicht aus, dass die GRCh einen über die EMRK hinausgehenden

Schutz gewährt. Das Werk von *Jarass* besticht durch seine gründliche Auswertung von Literatur und Judikatur sowie durch seine systematische Geschlossenheit und dogmatische Fundierung.

Der *Meyer* und der *Jarass* ergänzen einander durch ihre unterschiedliche Schwerpunktsetzung. Ein Desiderat lassen beide Werke unerfüllt, nämlich die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die Charta-Grundrechte über die Verbürgungen des Grundgesetzes hinausgehen; diese Frage wird sich in Zukunft den deutschen Rechtsanwendern immer häufiger stellen. Doch mit der Behandlung dieses Problems, das zunächst der monografischen Aufarbeitung bedarf, wären die Kommentare wohl (noch) überfordert.

## B. Literatur zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Die EMRK ist – anders als die Grundrechtecharta – nicht auf dem Boden der Europäischen Union, sondern auf dem des Europarates gewachsen. Ihre authentische Auslegung obliegt dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Sitz in Straßburg. Über den Europarat, die EMRK und den EGMR habe ich in der Ausg. 2/2011 S. 15 ff. etwas eingehender informiert und bei dieser Gelegenheit die EMRK-Kommentare von *Frowein/Peukert* und *Meyer-Ladewig* sowie die 4. Auflage des Lehrbuchs von Grabenwarter vorgestellt. In der Ausg. 6/2012 S. 31 f. habe ich dann die 5. Auflage jenes Lehrbuchs sowie den EMRK-Kommentar von *Karpenstein/Mayer* gewürdigt.

Eine Brücke zwischen Grundgesetz und EMRK (unter teilweiser Einbeziehung der GRCh) schlägt

**Oliver Dörr/Rainer Grote/Thilo Marauhn (Hrsg.),**  
EMRK/GG – Konkordanzkommentar zum europäischen  
und deutschen Grundrechtsschutz. 2. Aufl., Verlag  
Mohr Siebeck, Tübingen 2013. LII, 2416 Seiten,  
Leinen, 378,- €.

Während die 2006 erschienene erste Auflage (zu ihr Ausg. 1/2010 S. 20) aus nur einem Band mit XVIII und 1922 Seiten bestand, ist das Werk nun in zwei Teilbände aufgeteilt. Bd. I (ISBN 978-3-16-149387-3) umfasst die Kapitel 1 - 19 mit den Seiten 1 - 1232, Bd. II (ISBN 978-3-16-149397-3) die Kapitel 20 - 33 mit den Seiten XXV und 1233 - 2416. Das ist gut so, denn schon die Voraufgabe hatte die Grenze der Handhabbarkeit erreicht.

Der Kreis der Herausgeber ist um *Oliver Dörr* erweitert worden, der bereits in der ersten Auflage als Autor mitgewirkt hatte. Aus dem Kreis der Bearbeiter sind zwei ausgeschieden (*Konstantin Meljnik* und *Frank Schorkopf*), drei Autoren sind hinzugekommen (*Björn Elberling*, *Katrin Merhof* und *Judith Thorn*), sodass sich die Zahl der Verfasser (einschließlich der drei Herausgeber) um einen auf 24 erhöht hat.

Jeder Band enthält identische Inhalts- und Abkürzungsverzeichnisse für beide Teilbände. Am Ende des zweiten Teilbandes finden sich eine Ratifikationstabelle (S. 2217 f.), Register der Entscheidungen des EGMR (S. 2219 - 2301), der Europäischen Kommission für Menschenrechte (S. 2302 - 2323) und des BVerfG (S. 2324 - 2349 und S. 2350 - 2384) sowie ein Sachregister (S. 2385 - 2416). Die Entscheidungs-



register weisen u.a. nach, wo die betreffende Entscheidung in dem Werk herangezogen worden ist.

Die meisten Kapitel sind wie folgt aufgebaut. Zunächst wird der Text des zu kommentierenden Artikels der EMRK mit den Parallelvorschriften des Grundgesetzes und der EU-Grundrechtecharta abgedruckt. Es folgen eine Literaturlauswahl (in der sich häufig auch englisch- und französischsprachiges Schrifttum findet), eine Zusammenstellung der Leitentscheidungen und die Gliederung der Erläuterungen. Diese sind in der Regel wie folgt gegliedert: I. Historische Entwicklung und internationaler Rahmen; II. Strukturvergleich EMRK/GG, gelegentlich auch unter Heranziehung der EU-Grundrechtecharta; III. Sachlicher Gewährleistungsumfang (Schutzbereich); IV. Grundrechtsberechtigung und -verpflichtung; V. Eingriffe und Beschränkungen; VI. Rechtfertigung; VII. Konkurrenzen.

Das Werk gliedert sich in eine **Einleitung** (S. 1 - 5) und drei Teile (I, II u III). In ihrer Einleitung betonen die drei Herausgeber programmatisch, im Mittelpunkt des Werkes solle das Verhältnis der Gewährleistungsebenen des deutschen und des europäischen Grundrechtsschutzes stehen. Und weiter (S. 3 Rn. 5):

„Die Kommentierungen analysieren die Entwicklung der verschiedenen materiell-rechtlichen Gewährleistungen der EMRK in der Entscheidungspraxis des Gerichtshofs und der früheren Kommission für Menschenrechte und setzen sie systematisch in Beziehung zu den Parallelgewährleistungen des Grundgesetzes und ihrer Konkretisierung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dabei werden auch die einschlägigen Gewährleistungen des unionsrechtlichen Grundrechtsschutzes in die Betrachtung mit einbezogen.“

Zugleich weisen die Herausgeber auf die Schwierigkeiten hin, die einem solchen Vorhaben entgegenstehen, insbesondere wegen der Entscheidungspraxis des EGMR (dazu S. 2 Rn. 3). Ferner merken sie an, die systematische Behandlung von Fragen der allgemeinen Grundrechtstheorie sei auf europäischer Ebene tendenziell defizitär, „während umgekehrt, die deutsche Grundrechtsdogmatik insoweit zum Teil überkomplex erscheint“ (S. 3, Rn. 7); das stimmt.

Der Teil I (S. 7 - 488) ist überschrieben „Vergleichende Darstellung der Strukturen des europäischen und deutschen Grundrechtsschutzes“. Er enthält gewissermaßen den Allgemeinen Teil. Dargestellt werden von *Rainer Grote* die Entstehung und Rezeptionsgeschichte der EMRK (Kap. 1), von *Thomas Giegerich* die Wirkung und der Rang der EMRK in den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten (Kap. 2), von *Dieter Kraus* der Grundrechtsschutz in der EU (Kap. 3), von *Hans-Joachim Cremer* die Regeln für die Interpretation der EMRK (Kap. 4), von *Volker Röben* die Grundrechtsberechtigten und -verpflichteten (Kap. 5), von *Heike Krieger* die Funktionen von Grund- und Menschenrechten (Kap. 6), von *Thilo Marauhn* und *Katrin Merhof* Grundrechtseingriff und -schränken (Kap. 7), von *Heike Krieger* die durch Art. 15 EMRK gestattete Abweichung von der Konvention im Falle eines Notstandes (Kap. 8), von *Dagmar Richter* die Schließung von Lücken, welche die EMRK aufweisen könnte (Kap. 9).

Im Teil II (S. 489 - 1890), quasi dem Besonderen Teil, werden die einzelnen grundrechtlichen Gewährleistun-

gen der EMRK kommentiert: das Recht auf Leben von *Ralf Alleweldt* (Kap. 10), das Folterverbot von *Roland Bank* (Kap. 11), das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit von *Thilo Marauhn* (Kap. 12), die Freiheit der Person von *Oliver Dörr* (Kap. 13), der Grundsatz des fairen Verfahrens von *Christoph Grabenwarter* und *Katharina Pabel* (Kap. 14), der Grundsatz keine Strafe ohne Gesetz von *Stefan Kadelbach* (Kap. 15), der Schutz des Privat- und Familienlebens von *Thilo Marauhn* und *Judith Thorn* (Kap. 16), die Religions- und Gewissensfreiheit von *Christian Walter* (Kap. 17), die Meinungsfreiheit von *Rainer Grote* und *Nicola Wenzel* (Kap. 18), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit von *Jürgen Bröhmer* (Kap. 19), das Recht auf wirksame Beschwerdemöglichkeit von *Dagmar Richter* (Kap. 20), das Diskriminierungsverbot von *Anne Peters* und *Doris König* (Kap. 21), der Schutz des Eigentums von *Hans-Joachim Cremer* (Kap. 22), das Recht auf Bildung und das Elternrecht im schulischen Bereich von *Christine Langenfeld* (Kap. 23 und 24), das Recht auf freie Wahlen von *Dagmar Richter* (Kap. 25), die Freizügigkeit von *Thomas Giegerich* (Kap. 26), der Schutz vor Ausweisung von *Andreas Zimmermann* und *Björn Elberling* (Kap. 27), das Verbot der Todesstrafe von *Ralf Alleweldt* (Kap. 28) und das Verbot der Mehrfachbestrafung für dieselbe Tat von *Stefan Kadelbach* (Kap. 29).

Schon den soeben genannten Überschriften lässt sich entnehmen, dass in der EMRK etliche Gewährleistungen wiederkehren, die uns aus dem Grundgesetz bekannt sind. Da und dort geht die Konvention jedoch – tatsächlich oder nur scheinbar – über das Grundgesetz hinaus oder bleibt hinter ihm zurück. Wo im Text des GG oder der EMRK ein Gegenstück fehlt (so verbietet das GG im Gegensatz zur EMRK nicht ausdrücklich die Sklaverei), suchen die Autoren nach einer anderen Norm, die eine vergleichbare Gewährleistung enthält (z.B. Art. 1 Abs. 1 GG, *Marauhn*, Kap. 12 Rn. 7, S. 616: Sklaverei als Verstoß gegen die Menschenwürde).

Der Teil III (S. 1891 - 2215) ist der Frage gewidmet, wie die Beachtung der Grundrechte durchgesetzt werden kann. Dies kann geschehen durch Anrufung supra- oder internationaler Instanzen (insbesondere EGMR, EuGH und EuG) (dazu Kap. 30, *Stefan Kadelbach*) oder nationaler Gerichte (Kap. 31, *Christian Walter*). Erläutert werden ferner Arten, Zustandekommen und Wirkungen von Entscheidungen (Kap. 32, *Hans-Joachim Cremer*) sowie der Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz für Grundrechtsverletzungen (Kap. 33, *Oliver Dörr*).

Der Band ist vorzüglich gestaltet; es ist ein Genuss, ihn zur Hand zu nehmen. Die Belege sind durchgängig in Fußnoten ausgelagert, sodass der Lesefluss nicht beeinträchtigt wird. Schlagworte sind durch Fettdruck hervorgehoben. Werke, die derart gut erschlossen sind wie dieses, finden sich nur selten.

Wegen seiner innovativen Zusammenführung von Grundrechten des Grundgesetzes und der EMRK ist das Werk eine erfreuliche Bereicherung des Schrifttums zum Grundrechtsschutz, zu dem man Verlag, Herausgeber und Autoren nur beglückwünschen kann. ■

# BGB kompakt

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz

Kaiser, Dagmar/ Schnitzler, Klaus/ Friederici, Peter/ Schilling, Roger (Hrsg.), BGB Familienrecht, 3. Aufl. Baden-Baden 2014, Nomos Verlagsgesellschaft, gebunden, 3166 Seiten, ISBN 978-3-8487-0529-0, 198,00 €

In der stattlichen Reihe der Nomos Kommentare ragt die sechsbändige Gesamtedition zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heraus, die in Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein herausgegeben wird. In diesem Rahmen ist nunmehr Band 4: Familienrecht (§§ 1297-1921) in 3. Auflage 2014 vorgelegt worden, der schon vom äußeren

Umfang her beeindruckt und auf über 3000 Dünn-Druckseiten das gesamte Buch 4 des BGB kommentiert – sowie zusätzlich das Versorgungsausgleichsgesetz (mit allein über 300 Druckseiten), das Gewaltschutzgesetz und das Lebenspartnerschaftsgesetz.

Herausgeberin und Herausgeber sind Prof. Dr. Dagmar Kaiser, Universität Mainz, Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Dr. Peter Friederici, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. sowie Roger Schilling, Richter am Bundesgerichtshof. Das Autorenteam besteht aus insgesamt ca. 50 Juristinnen und Juristen aus den Bereichen Justiz, Anwaltschaft, Notariat, Sozialversicherung, Hoch-



schulen und Universitäten, so dass dieser Nomos Kommentar Wissenschaft und Praxis auch personell auf anspruchsvolle Weise verbindet.

Der Schwerpunkt der sehr umfangreichen Gesamt-Kommentierung des materiellen deutschen Familienrechts liegt weiterhin auf dem Unterhaltsrecht und dem Güterrecht sowie dem Sorge- und Umgangsrecht, und dort auf der Systematisierung und Veranschaulichung der maßgeblichen Rechtsprechung und der herrschenden Meinung – mit stetem Blick auf die aktuellen Entwicklungen (vgl. Vorwort S. V). Über eine darstellende Wiedergabe derselben geht der Kommentar aber weit hinaus und setzt sich mit wissenschaftlichem Anspruch auch kritisch mit der Rechtsprechung und abweichenden Auffassungen auseinander. Ergänzt wird das Werk durch 14 Länderberichte über das Familienrecht in wichtigen anderen Staaten Europas. Die Kommentierungen sind außerordentlich informativ, ja erschöpfend und zudem sehr praxisnah gestaltet, wie schon eine cursorische Durchsicht des umfangreichen Werkes und eine vertiefte Auseinandersetzung zum Beispiel mit den folgenden Kommentierungen zu wichtigen Vorschriften zeigt, die durch besondere Materialfülle und zuverlässige Einarbeitung aktueller gesetzlicher Änderungen bestechen.

Als ein Beispiel mag zunächst die Kommentierung zu § 1578 (Maß des Unterhalts) dienen. Im Mittelpunkt der 56 Druckseiten umfassenden Erläuterungen stehen insbesondere Ausführungen zum „Bedarf nach den ehelichen

## GESETZESFORMULARE

Schulze | Grziwotz | Lauda [Hrsg.]

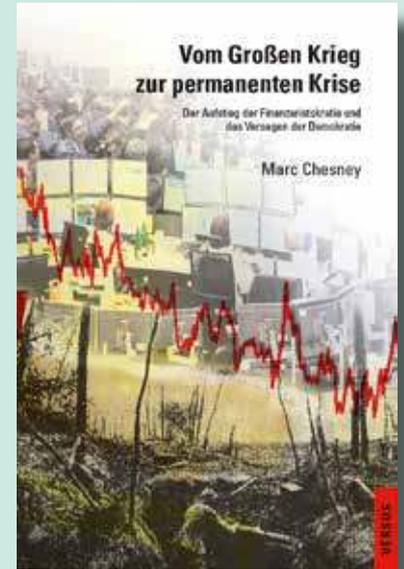
# BGB

Kommentiertes Vertrags-  
und Prozessformularbuch

2. Auflage



Nomos



### Die Finanzkrise ist nicht ausgestanden – sie hat sich auf Dauer als Krise der Werte eingerichtet.

Die Finanzmärkte und die Megabanken haben eine beunruhigende Größe, Intransparenz und Komplexität erreicht, die es ihnen erlauben, ihre Macht auszubauen. Es ist paradox, dass eine kleine Minderheit in der Lage ist, ihre Interessen der Gesellschaft aufzuzwingen. Nur eine Wirtschaftspolitik ist maßgeblich: die der Finanzaristokratie.

Heute leiden die aktuellen Generationen unter den Folgen der Finanzkrise, die seit 2007 andauert und die Zukunftsperspektiven überschattet. 1914 wurde die europäische Jugend in einen grausamen und langen Krieg hineingezerrt und geopfert. Damals wie heute hat die Demokratie versagt.

Damit die Demokratie sich wieder entfalten kann, plädiert Marc Chesney dafür, dass die Finanzsphäre primär der Wirtschaft und Gesellschaft dienen sollte. Er zeigt, wie sich dieses Prinzip mit einfach nachvollziehbaren Maßnahmen verwirklichen lässt.

Marc Chesney, Professor für Quantitative Finance an der Universität Zürich, vertritt einen kritischen Standpunkt gegenüber den Finanzmärkten und den Großbanken. Er ist Autor verschiedener Artikel über die Gefahren, die mit der Größe und Komplexität der Finanzsphäre verbunden sind.

ISBN 978-3-03909-171-3  
EUR 16.90 · CHF 19.90

VERSUS VERLAG

info@versus.ch · www.versus.ch



VERSUS

Lebensverhältnissen“. Nach meinem Eindruck gibt es kaum eine Rechtsfrage, die hier nicht angesprochen und praxisnah erläutert – und schließlich ergänzt wird durch Tabellen und Rechenbeispiele und nicht weniger als 612 Fußnoten, in denen die gesamte einschlägige Rechtsprechung und Literatur nachgewiesen wird. Man kann vor dieser Fleißarbeit nur den Hut ziehen!

Im Anschluss daran (und an § 1578a) folgt § 1578b (Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit). Diese Bestimmung, die im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform 2008 grundlegend neu gestaltet und zuletzt im Jahre 2013 geändert worden ist, war und ist wie kaum eine andere Gegenstand streitiger Auseinandersetzungen in Scheidungsverfahren in allen Gerichtsstufen. In dieser Kommentierung finden Praktikerinnen und Praktiker ebenso wie Wissenschaftler ebenfalls eine beeindruckende Materialfülle vor, bei der meines Erachtens kaum ein Wunsch offen bleibt. Man studiere zum Beispiel die in den Fußnoten 182 und 183 nachgewiesenen obergerichtlichen Entscheidungen zur Frage, ob und wann eine Befristung von nachehelichem Unterhalt – und nach wie vielen Ehejahren – vorgenommen oder abgelehnt worden ist.

Topaktuell sind auch die Erläuterungen zu drei weiteren Bestimmungen, die in allerjüngster Zeit von Seiten des Gesetzgebers neu gestaltet bzw. erstmals in das BGB eingefügt worden sind: nämlich zu § 1626a (Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen) – mit detaillierten, praxisnahen Erläuterungen auch zu der im Jahre 2013 eingefügten Möglichkeit der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch das Familiengericht, zu § 1671 (Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern) und zu § 1686a (Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters) – Letztere mit einer ausführlichen, praxisnahen Erläuterung dieser ebenfalls aus dem Jahre 2013 stammenden Vorschrift, mit der der Gesetzgeber versucht hat, eine Balance zwischen den Rechtspositionen des rechtlichen und des biologischen Vaters zu wahren, die gleichwohl nicht frei von verfassungsrechtlichen Bedenken ist (vgl. Rn 27 ff).

Dieser Nomos Kommentar ist allen Praktikerinnen und Praktikern in den Bereichen Justiz, insbesondere Familiengerichtbarkeit, Anwaltschaft, bei Behörden und Sozialversicherungsträgern nachdrücklich zu empfehlen. Mit Blick auf die, wie ausgeführt, sehr umfangreichen, zumeist erschöpfenden Nachweise von Literatur und Rechtsprechung werden auch diejenigen, die sich wissenschaftlich mit dem Familienrecht befassen, an diesem Werk „nicht vorbei kommen“. In seiner sehr gelungenen Verbindung von Wissenschaft und Praxis ist er (wie es im Vorwort eher bescheiden ausgedrückt wird): „ein Kommentar für den Schreibtisch und nicht fürs Regal – und dient dem Rechtsanwender als wichtige Arbeits- und Informationshilfe“. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Mehr noch: dieser Nomos Kommentar zum Familienrecht will „höchsten Ansprüchen an Vollständigkeit und Aktualität“ genügen (a. a. O.) – und wird diesem Anliegen in vollem Umfang gerecht.

Schulze, Reiner (Schriftleitung) et. al., *Bürgerliches Gesetzbuch. Handkommentar*, 8. Aufl. Baden-Baden 2014, Nomos Verlagsgesellschaft, gebunden, 2879 Seiten, ISBN 978-3-8487-1054-6, 69,00 €

Seit über 100 Jahren ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) die Grundlage des Zivilrechts in Deutschland, das in einer Fülle unterschiedlicher Lehrbücher, Monographien und Kommentare erläutert wird. Das BGB unterliegt einem ständigen Prozess der Erneuerung und Anpassung an veränderte soziale und wirtschaftliche Entwicklungen und wurde deshalb allein im Jahr 2013 insgesamt 17-mal in rund 80 seiner Paragraphen geändert, was eine besondere Herausforderung auch an dessen Kommentatoren darstellt und häufige Aktualisierungen erfordert. Dieser Herausforderung stellt sich erfolgreich der hier anzugehende Handkommentar zum BGB, der nunmehr bereits in 8. Auflage im Nomos-Verlag unter der Schriftleitung von Prof. Dr. Dr. h. c. Reiner Schulze, Universität Münster, erschienen ist. Weitere Autoren sind die Professorinnen und Professoren Dörner, Ebert, Hoeren, Saenger, Schreiber, Schulte-Nölke und Staudinger sowie Dr. Kemper, die überwiegend ebenfalls an der Universität Münster bzw. den Universitäten Bielefeld und Osnabrück tätig sind.

Das Werk beinhaltet eine Kommentierung des gesamten BGB sowie des Internationalen Privatrechts nach den Art. 3 ff EGBGB, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und der Verordnungen (EG) Nr. 593/2008 und 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche bzw. außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“ und „Rom II“). Die Kommentierung befindet sich auf dem neuesten Stand und berücksichtigt unter anderem auch die Neuregelungen durch die Gesetze zur Stärkung des Ehrenamtes, zur Bekämpfung der Zwangsheirat, zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, zur Änderung des BGB zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr und zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes.

Das Werk ist ein „Handkommentar“ und führt diese Bezeichnung zu Recht, denn trotz seines Umfangs von über 2800 (Dünn-) Druckseiten im DIN-A-5-Format „passt es in jede Aktentasche“. Die Kommentierungen der Normen basieren auf dem stets gleichen und deshalb eingängigen Aufbau: unter I. werden Funktion und systematischer Standort der behandelten Normen erläutert; unter II. erfolgt die Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale und ihrer Rechtsfolgen; und je nach Funktion der Norm schließt sich ggf. im Teil III. eine Vertiefung von insbesondere prozessualen Fragestellungen und solchen des Kostenrechts an. Es handelt sich um eine im Vergleich zu zahlreichen anderen Kommentaren zum BGB recht knappe Erläuterung – von im rechnerischen Durchschnitt etwa einer Druckseite zu jedem der 2385 Paragraphen, wobei allerdings nicht wenige Vorschriften umfangreicher und manche gar nicht oder gemeinsam mit anderen kommentiert werden. Von daher war eine stoffliche Konzentration auf das Wesentliche geboten, und dies auch mit Blick auf den in erster Linie angesprochenen Adressatenkreis: „Studierende, Referendare und Praxis“.

Mit Blick auf die in Ausbildung Befindlichen wird das Ziel eines Handkommentars vollauf erreicht, nämlich „Struktur und Systematik der Normen anhand der immer wieder zu reflektierenden und einzuarbeitenden Rechtsprechung

und Literatur handhabbar zu machen und Strukturen zu vermitteln“ (Vorwort S. 5). Praktiker werden allerdings häufig nicht umhin kommen, mit Blick auf Detail-Fragen zusätzlich auch andere Erläuterungswerke zu Rate zu ziehen. So vermisst man zum Beispiel bei der Erläuterung von § 1626a betreffend die Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateten Eltern, der im Jahre 2013 um die Möglichkeit der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch das Familiengericht ergänzt worden ist, auch die damit unmittelbar korrespondierenden Regelungen des Familienverfahrensrechts in der ebenfalls neuen Bestimmung des § 155a FamFG. Dies mindert jedoch die Qualität des Werkes vor dem Hintergrund des bewusst begrenzten Textumfangs in keiner Weise. Es handelt sich vielmehr um eine zwar knappe, aber material- und substanzreiche Kommentierung, die uneingeschränkt empfohlen werden kann, und dies zu einem im Vergleich zu anderen Erläuterungswerken günstigen Preis von 69,00 €.

Der Verlag verweist in seinen Werbematerialien übrigens auf ein weiteres bemerkenswertes Werk: nämlich auf Schulze/Grziwotz/Lauda, Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch, 2. Auflage 2014, ebenfalls Nomos-Verlag. Zusammen mit dem hier vorgestellten BGB-Kommentar von Schulze et. al. wird es als „BGB-Powerpack“ ab April 2014 zum Paket-Vorteilsspreis von insgesamt 158 € (statt 198 € im Einzelkauf) angeboten.

**Schulze, Reiner/Grziwotz, Herbert/Lauda, Rudolf (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch, 2. Auflage 2014, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, gebunden, 2708 Seiten, ISBN 978-3-8487-1048-5, 129,00 €**

Wer mit einem Gesetzestext oder Kommentar arbeitet, stößt häufig auf die Frage, wie sich das Gelesene in die Praxis umsetzen lässt, gerade mit Blick auf die Vielzahl von Vorschriften des BGB und die Vielzahl von Fragen, die sich mit Blick etwa auf Verträge oder gerichtliche Auseinandersetzungen stellen. Ziel des hier anzuzeigenden, von Prof. Dr. Dr. h. c. Reiner Schulze, Universität Münster, Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar in Regen, sowie Dr. Rudolf Lauda, Rechtsanwalt in Frankfurt am Main, herausgegebenen kommentierten Vertrags- und Prozessformularbuchs ist es deshalb, genau diese Brücke in die Praxis zu bauen, indem die drei Herausgeber zusammen mit über 30 weiteren Praktikerinnen und Praktikern ganz überwiegend aus dem Bereich der Rechtsanwaltschaft ca. 1300 Formular-texte für Verträge, sonstige Rechtsgeschäfte, Anmeldungen, Protokolle, Anträge, Klagen etc. entwickelt haben. Durch die ausführliche Kommentierung der Muster wird das materielle Recht konkret umgesetzt, angereichert auch durch kauteljuristische und taktische Ausführungen.

Im Anschluss an die jeweiligen Paragraphen des BGB werden dafür entsprechende Muster vorgestellt und an den zu erläuternden Stellen mit Fußnoten versehen. In diesen werden sodann regelmäßig Erläuterungen und Hinweise gegeben: zur Normstruktur und zur rechtlichen Einordnung der jeweiligen Vorschrift, zu zentralen Begriffen und Rechtsproblemen, auf die einschlägige Rechtsprechung und Literatur sowie ggf. auf andere Vorschriften und

andere Vertrags- oder Prozessformulare. Häufig werden weiter differenzierte Formulare vorgestellt, zum Beispiel für die Erklärungen des Vertreters nach § 164 BGB: für Verkaufsvollmachten, Vollmachten für den Immobilienverkauf, den Immobilienkauf, die GmbH-Gründung oder die AG-Gründung, für Art- und Gattungsvollmachten, Stimmrechtsvollmachten, Vollmachten bei Zwangsversteigerung und -verwaltung, Bankvollmachten, allgemeine Handlungsvollmachten, Nachlassvollmachten, General- und Vorsorgevollmachten oder Generalvollmachten im vermögensrechtlichen Bereich. Diese werden eingehend und variantenreich begründet, mit Blick auf die Vollmachten nach der genannten Gesetzesbestimmung auf nicht weniger als 37 bedruckten Dünndruckseiten.

Als anderes Beispiel sei auf die Kündigung von Mietverträgen hingewiesen. Für die außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB wurden je unterschiedliche Formulare für das vorgerichtliche und das gerichtliche Verfahren entwickelt, differenziert aufgrund von Kündigungen durch den Vermieter oder den Mieter und mit Blick auf Räumungsklagen oder Kündigungen und Klagen wegen Vernachlässigung der Mietsache. Genauso intensiv erläutert und mit Vertrags- und Prozessformularen ausgestaltet werden auch neuere Vorschriften, zum Beispiel nach den §§ 312 ff BGB über Verbraucherverträge und besondere Vertriebsformen, Fernabsatzverträge, Finanzdienstleistungen, Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, Lizenzverträge oder nach dem Reisevertragsrecht.

Außer den genannten Mustern für die Umsetzung der allgemeinen Vorschriften des BGB und des Schuldrechts werden auch Vertrags- und Prozessformulare für alle nur denkbaren Bestimmungen des Sachenrechts, des Familienrechts und des Erbrechts entwickelt und praxisnah in der gekennzeichneten Weise kommentiert.

Das vorliegende Werk ist ein ganz ausgezeichnetes Kompendium mit Blick auf nahezu alle Fragen rund um die praktische Umsetzung des BGB, insbesondere wenn es um die Entwicklung konkreter Verträge, Anträge und gerichtlicher Verfahrensschritte geht. Von diesem Formularbuch können deshalb sowohl Berufseinsteiger aus Anwaltschaft, Notariat und Justiz profitieren als auch erfahrene Praktiker, die bereits seit Jahren mit eigenen Mustern arbeiten, aber auf der Suche nach Formulierungen für spezielle Fälle sind (vgl. S. 5). Auch für juristisch weniger Vorgebildete stellt das Werk eine gute Grundlage für den Einstieg in zahlreiche Rechtsfragen des Alltags dar, zum Beispiel im Bereich des Kauf-, Miet- oder Grundstücksrechts. Das vorliegende Werk kann allen genannten Adressatenkreisen nur nachdrücklich empfohlen werden. Es wird im Übrigen vom Verlag zusammen mit dem hier ebenfalls vorgestellten BGB-Kommentar von Schulze u. a. als „BGB-Powerpack“ zum Paket-Vorteilsspreis von insgesamt 158 € (statt 198 € im Einzelkauf) angeboten. (rjw) ■

*Professor Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz (rjw), Assessor jur., Magister rer. publ., Ministerialdirektor a. D., Hochschule RheinMain, Fachbereich Sozialwesen, Wiesbaden.*

*reinhard.wabnitz@gmx.de*

# Aktuelle Fachliteratur für die Ausbildung und Praxis der Sozialen Arbeit

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz

Thomas Meysen/Janna Beckmann/Daniela Reiß/Gila Schindler, *Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Rechtlicher Rahmen und Perspektiven im SGB VIII*, 1. Aufl. Baden-Baden 2014, Nomos Verlagsgesellschaft, gebunden, 152 Seiten, ISBN 978-3-8487-1251-9, 26,00 €

Der Bereich der Hilfen zur Erziehung ist, gemessen an den Ausgabenvolumina, nach der Kindertagesbetreuung der zweitgrößte Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und befindet sich im Mittelpunkt aktueller Diskussionen um fachliche Verbesserungen und gegebenenfalls gesetzliche Änderungen. Die Länder haben sich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz in jüngster Vergangenheit mehrfach mit der Thematik befasst, und mehrere Länder haben das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DJJuF), Heidelberg, beauftragt, die hier anzuzeigende juristische Untersuchung zu erarbeiten. Das vorliegende Buch soll (siehe Vorwort, S. 5) dabei „sowohl Lehrbuch und grundlegende Arbeit zu den Finanzierungsstrukturen im SGB VIII als auch Expertise ...“ sein.

Für die systematische Darstellung der rechtlichen Grundlagen der Finanzierung von Leistungen nach dem SGB VIII und von denkbaren Möglichkeiten, Chancen und Risiken rechtlicher Veränderungen wurde folgende – überzeugende – Einteilung und Gliederung gewählt:

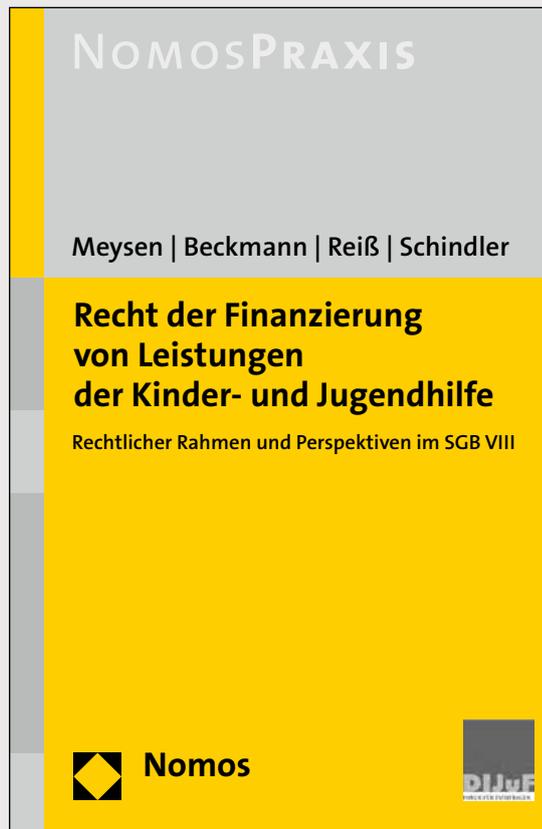
- A. Finanzierungsgrundlagen und –systematik des SGB VIII
- B. Direkte Inanspruchnahme: Leistungserbringung ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamts
- C. Jugendhilferechtliches Dreieck: Einzelfallentscheidung des Jugendamts
- D. Mischformen: Leistungserbringung teils mit und teils ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamts
- E. Kooperation mit Regelstrukturen (Schulen, Tageseinrichtungen).

In Teil A werden die verschiedenen Finanzierungsformen nach dem SGB VIII zutreffend dargestellt und systematisch unterteilt in: einerseits Finanzierung von Leistungen mit direkter Inanspruchnahme des Jugendamts, möglich auf der Grundlage von § 74 SGB VIII (Verwaltungsakt oder Vertrag) bzw. § 77 SGB VIII (im Einzelfall oder pauschal) und andererseits Finanzierung im jugendhilferechtlichen Dreieck mit je getrennten Rechtsbeziehungen zwischen Bürger, Träger der

öffentlichen Jugendhilfe sowie Träger der freien Jugendhilfe nach § 77 SGB VIII (Entgeltvereinbarungen) bzw. nach den §§ 78a, 78b ff SGB VIII (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen).

Sowohl in Teil A als auch in den folgenden Teilen werden grundsätzliche Aussagen vielfach in Form von übersichtlichen Schaubildern gewissermaßen auf den Punkt gebracht, so zum Beispiel im Schaubild 3 (S. 34) betreffend die verschiedenen Finanzierungsformen bei Angeboten mit direkter Inanspruchnahme, nämlich durch einzelfallunabhängige Finanzierung und Einzelfallfinanzierung mit weiteren Ausdifferenzierungen. Eingehend werden in Teil B und C auch verfassungsrechtliche Fragen rund um Art. 12 GG aufgearbeitet (insbesondere S. 40 ff, 81 ff). Eine einen Eingriff in dieses Grundrecht ggf. rechtfertigende gesetzliche Grundlage für die Auswahl von konkurrierenden Trägern der freien Jugendhilfe enthält bekanntlich § 74 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, der nach Auffassung der Verfasserinnen und des Verfassers auch im Bereich von § 77 SGB VIII, wo eine solche Regelung nicht enthalten ist, entsprechend herangezogen werden könnte (S. 41). Auch im Übrigen werden mehrere bedenkenswerte Vorschläge für eventuelle gesetzliche Änderungen unterbreitet, etwa im Hinblick auf einen gesetzlich zu erlaubenden Verzicht auf den Eigenanteil von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen von § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (S. 74).

Teil B und C enthalten u. a. auch detaillierte Ausführungen zum europäischen Wettbewerbs- und Beihilferecht (S. 57 ff, 81 ff). Ich teile im Ergebnis die Auffassung, dass das Vergaberecht bei der Zuwendungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII nicht gilt (so auch Wabnitz in Fieseler u. a. GK-SGB VIII § 74 Rz. 124) und dass dort nicht von einem „öffentlichen Auftrag“ im Sinne von § 99 Abs. 1 GWB gesprochen werden kann – genauso wenig wie bei Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII. Ob allerdings (k)lein genereller Vorrang des SGB VIII vor Wettbewerbsrecht besteht (S. 65) ist strittig; hier habe ich in NDV 2003, S. 141, 146, eine andere Auffassung vertreten. Zustimmung möchte ich wiederum den Ausführungen zur Anwendbarkeit des europäischen Beihilferechts (S. 66 ff). In der Tat unterliegt die Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe einem eigenen, nicht von wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten her bestimmten System der Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so dass daneben für die europäischen Wettbewerbsvorschriften kein Raum besteht und das europäische Beihilfenrecht auf die Leistungserbringung in der Kinder- und



Jugendhilfe mit zweiseitiger Finanzierung keine Anwendung findet (S. 70,71) – ebenso wenig wie bei der Finanzierung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis (S. 95).

In Teil D werden denkbare Varianten von Mischformen der Finanzierung dargestellt und kritisch hinterfragt, wobei solche Mischformen auch nach meiner Auffassung grundsätzlich unzulässig sind (S. 107). Zum Beispiel würde eine Anrechnung von Zuwendungen und damit eine anteilige Förderungs- und/oder Pauschalfinanzierung von Leistungen, die im jugendhilferechtlichen Dreieck mit Einzelfallentscheidung des Jugendamts gewährt werden, der Systematik des SGB VIII widersprechen; solche Leistungen dürfen ausschließlich im Wege der dreiseitigen Entgeltübernahme finanziert werden (S. 109).

Im Rahmen von Teil E (Kooperation mit den Regelstrukturen Schulen und Tageseinrichtungen) wird zutreffend festgestellt, dass das SGB VIII derzeit keine Anreize enthält, Angebote der Hilfen zur Erziehung bzw. vergleichbare Angebote in Tageseinrichtungen oder in Schulen anzubieten und in einer integrierenden Kooperation zu etablieren (S. 135). Ergebe jedoch die weitere Diskussion, dass Modelle (gesetzlich) befördert werden sollten, in denen klassische Einzelfallhilfen durch eine in die Schule oder Tageseinrichtung integrierte Infrastruktur erfüllt würden, verdiene sodann in der Tat „das Risiko einer nicht vollständigen Erfüllung von Rechtsansprüchen“ besondere Beachtung (S. 136). Sollten gesetzliche Anreize für Angebote in Kooperation mit Regelstrukturen geschaffen werden, so bestünde eine Möglichkeit, die integrierte Zusammenarbeit erzieherischer Hilfen mit Tageseinrichtungen und Schulen als ein Kriterium für eine zulässige Trägerauswahl oder für eine Finanzierung in Mischformen in das SGB VIII aufzunehmen (S. 137).

Bereits die hier dargestellten, wenigen Aspekte zeigen, dass es sich bei dem vorliegenden Werk um eine sorgfältige, abwägende Arbeit handelt – mit durchdachten Vorschlägen, die zugleich deren Risiken und Grenzen immer im Blick behalten. Das Werk wird deshalb in der aktuellen und künftigen Diskussion um eine Fortentwicklung der Hilfe zur Erziehung eine wichtige Rolle spielen. Es sollte Pflichtlektüre sein für alle, die sich hier engagieren. Und es ist generell von großem Nutzen für alle, die sich mit Fragen des Rechts der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe befassen, denn es ist mit Blick darauf wirklich eine bemerkenswerte und „grundlegende Arbeit und Expertise“ (siehe S. 5).

**Ulrike Urban-Stahl/Nina Jann, Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Mit Materialbeispielen und online-Materialien, München und Basel 2014, Ernst Reinhardt Verlag, gebunden, 110 Seiten, ISBN 978-3-497-02447-6, 21,90 €**

Erst vor wenigen Jahren sind die skandalösen Zustände und Vorkommnisse in Heimen der Kinder- und Jugendhilfe in den 1950er und 1960er Jahren aufgearbeitet und sind die erschreckend zahlreichen sexuellen Übergriffe mit Blick auf Kinder und Jugendliche in Heimen, Schulen und anderen Einrichtungen endlich einer kritischen öffentlichen Diskussion unterzogen worden. Ein Ergebnis dieser Diskussion war, dass mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1.1.2012 die gesetzlichen Regelungen über die Voraussetzungen für die Erteilung und den Erhalt einer Betriebserlaubnis

für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe überarbeitet und ergänzt worden sind. Gemäß § 45 Abs. 3 SGB VIII darf eine Betriebserlaubnis nur noch dann erteilt werden, „wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“ und wenn „zur Sicherung der Rechte von Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

Autorinnen des hier anzuzeigenden Werkes sind Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl, FU Berlin, die sich unter anderem als Mitbegründerin des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe und des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe einen Namen gemacht hat, sowie Nina Jann, ebenfalls FU Berlin. Sie stellen in ihrem Buch verschiedene Beschwerdeverfahren vor und bieten Unterstützung für die erfolgreiche Einführung in unterschiedlichen Einrichtungen. Fallbeispiele zeigen, wie durch ein gelungenes Beschwerdeverfahren die Rechte der Kinder und Jugendlichen gestärkt werden können. Es werden auch Konfliktpotenziale dargestellt, und es wird aufgezeigt, wie die Implementation und Gestaltung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gelingen kann. Der Anhang enthält Materialbeispiele betreffend Informationen und Instrumente über Beteiligung und Beschwerde sowie weitergehende Literaturempfehlungen.

Das Werk kann allen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe lebenden jungen Menschen und dort beruflich Tätigen sowie all denen empfohlen werden, die sich in Verbänden und Behörden oder wissenschaftlich oder in der Ausbildung mit dieser komplexen und wichtigen Thematik befassen.

**Gadow, T./ Peucker, C./ Pluto, L./ van Santen, E./ Seckinger, M. (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen, Beltz Juventa, Weinheim und Basel, gebunden, 374 Seiten, ISBN 978-3-7799-2887-4, 29,95 €**

Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich zu einem der großen Sozialleistungsbereiche in Deutschland entwickelt, mit dem mittlerweile Angebote für ganze Jahrgänge der Bevölkerung unterbreitet werden, insbesondere im frühen Kindesalter. Die Kinder- und Jugendhilfe ist deshalb „in der Mitte der Gesellschaft angekommen“, wie der 14. Kinder- und Jugendbericht kürzlich zutreffend festgestellt hat (Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland vom 30.1.2013, Bundestags-Drucksache 17/12200). Inzwischen werden hier von Bund, Ländern und (vorrangig) Kommunen insgesamt jährlich über 32 Mrd. € verausgabt.

Von daher ist es sehr zu begrüßen, dass seit 1992 am Deutschen Jugendinstitut in München, dem größten und zu Recht angesehensten einschlägig tätigen sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitut in Deutschland, die Längsschnittstudie „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“ durchgeführt wird. Mit dieser wird insbesondere das Ziel verfolgt, Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen und Entwicklungen auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe zu beschreiben. Zugleich wird beabsichtigt, kontinuierlich die notwendigen Daten und Analysen über den gesamten Aufgaben- und Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu erheben und

aufzubereiten. Ein weiteres Ziel besteht darin, der Politik durch eine verständliche Aufbereitung der Daten Hinweise auf Handlungsbedarfe zu geben und auch zur Evaluation des SGB VIII beizutragen. Schließlich wird beabsichtigt, die Ansätze und Methoden der Jugendhilfeforschung weiterzuentwickeln. Damit wurde und wird wohl zum ersten Mal in Deutschland eine größere (sozialpolitische) Gesetzesmaterie einer umfassenden Beobachtung und Evaluation unterzogen. Nirgendwo in Deutschland gibt es eine vergleichbare, als Dauererhebung angelegte Untersuchung in dieser Breite und Tiefe, die deshalb auch von Beginn an durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) begleitet und gefördert wird.

Publiziert werden die Ergebnisse dieser Langzeitstudien in mehrjährigen Abständen in Form von allgemein zugänglichen Publikationen, so zu vorletzter im Jahre 2007 (Pluto et. al., Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse, Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 2007). Die hier anzuzeigende Publikation stellt das Ergebnis der fünften Erhebungswelle dar. Grundlage waren unter anderem bundesweite Fragebogenuntersuchungen, zum Teil als Voll-, zum Teil als Stichprobenerhebungen, bei allen relevanten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Das Werk ist in acht Kapitel gegliedert. Nach einem einführenden Kapitel 1 folgt Kapitel 2: Steuerungsstrategien in der Kinder und Jugendhilfe, unter anderem mit einer Analyse der aktuellen Situation der Kinder- und Jugendhilfeausschüsse sowie der Jugendhilfeplanung. Kapitel 3 ist der Entwicklung der Trägerlandschaft gewidmet, Kapitel 4 der detaillierten Darstellung von Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Inanspruchnahme (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Institutionelle Beratung, Förderung der Erziehung in der Familie, ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung, stationäre Unterbringung und Vollzeitpflege). Kapitel 5 befasst sich mit Strategien und Reaktionen im Umgang mit demographischen Entwicklungen, unter anderem auch mit dem Umgang mit Migration in der Kinder- und Jugendhilfe. Kapitel 6 ist der Verwirklichung des Partizipationsgebots in der Kinder- und Jugendhilfe, Kapitel 7 der Zusammenarbeit mit Eltern gewidmet. Das Werk wird abgerundet durch ein Kapitel 8 über Forschungsansätze und Methoden sowie die üblichen Verzeichnisse und Anhänge. Der „schnellen Information“ dienen am Ende jedes Kapitels kurze Zusammenfassungen („Fazit“). Die Ergebnisse der fünften Erhebungsphase von „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ zeigen, dass die Kinder- und Jugendhilfe vielerorts in vielen Bereichen auf hohem Niveau arbeitet und auch unter schwierigen Rahmenbedingungen und einem hohen externen Erwartungsdruck in der Lage ist, fachlich anspruchsvolle Leistungen zu erbringen. Es gibt eine Vielzahl von Beispielen, die zeigen, dass hohe Ansprüche auch wirkungsvoll umgesetzt werden können. Damit beweist die Kinder- und Jugendhilfe ihre potentielle Leistungsfähigkeit. „Ein Ziel muss sein, diese (auch) flächendeckend zu realisieren.“ (vgl. S. 31).

Das Werk, das zudem zu einem recht günstigen Preis erworben werden kann, stellt eine Fundgrube an Informationen und Daten über die wichtigsten Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren dar. Viele Ergebnisse entsprechen denen des 14. Kinder- und Jugendberichts, insbesondere des dortigen Teiles C: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Wandel, werden jedoch vielfach noch wesentlich detaillierter begründet und empirisch untermauert. Den eingangs skizzierten Zielsetzungen wird das Werk auch nach der fünften Erhebungswelle in vollem Umfang gerecht. Nach alledem ist es allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe, den dort tätigen Verbänden und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie den zuständigen Ministerien und Entscheidungsträgern in der Politik nachhaltig zu empfehlen. Auch wer sich wissenschaftlich mit den Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe befasst, kommt an diesem Werk nicht vorbei.



## zivilisatoselos

Mit der Wortschöpfung „Zivilisatose“ ist den Autoren die geniale Schöpfung eines einprägsamen Oberbegriffes für die in unserer Gesellschaft über Jahrzehnte entstandenen Zivilisationskrankheiten gelungen. Ob Sie unter Adipositas, Fibromyalgie, Diabetes mellitus, Rheuma, Gicht, Migräne, Neurodermitis oder Psoriasis leiden, finden Sie in diesem Buch Ursachen und wirkungsvolle naturheilkundliche Behandlungsweisen zu deren Linderung oder Überwindung.

Betrachten Sie das Symptom nicht länger als Ihren Feind, sondern als eine heilungsgerichtete Maßnahme Ihres intelligenten Organismus. Dieser will sich mit dem Symptom von ihm störenden Säuren und Schadstoffen befreien. Schauen Sie, zu welchem von den Autoren erforschten Stoffwechsellyp Sie gehören, und lesen Sie zahlreiche Tipps für basische Körperpflege und ganzheitliches Wohlbefinden.

Unter Beachtung der „Drei Gebote der Gesundheit“ wird es Ihnen gelingen, Ihren Körper und seine Funktionen besser zu verstehen und ihn so zu unterstützen, dass eine andauernde Gesundheit möglich ist.

**Dr. h. c. Peter Jentschura · Josef Lohkämper**  
ISBN: 978-3-933874-30-6 · 392 Seiten · € 39,50



Leseproben unter:  
[www.verlag-jentschura.de](http://www.verlag-jentschura.de)

Verlag Peter Jentschura  
Telefon +49(0)2536-342990

**Vogel, Harald, Die familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung mit Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB, Bielefeld 2014, Verlag Ernst und Werner Gieseking, gebunden, 300 Seiten, ISBN 978-3-7694-1129-4, € 74,00**

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Kinder- und Jugendhilfrechts gibt es kaum ein so umstrittenes Thema wie das der pädagogischen (Un-)Vertretbarkeit und rechtlichen (Un-)Zulässigkeit der so genannten „Geschlossenen Unterbringung“ von Kindern und Jugendlichen, die – wie der Autor zu Recht herausgearbeitet hat – zutreffender als (teilweise durchaus nur temporäre) „Unterbringung mit Freiheitsentziehung“ zu bezeichnen ist. Die Entscheidung darüber haben die Personensorgeberechtigten zu treffen; darüber hinaus bedarf sie der Genehmigung des Familiengerichts nach § 1631b BGB. Für die einen ist diese Form der Heimerziehung schlicht „des Teufels“ oder eine besonders schlimme Form von „schwarzer Pädagogik“, die kategorisch abzulehnen sei. So vertritt etwa die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) seit Anfang der 1980er Jahre die Auffassung, dass Erziehung unter Zwang ein Widerspruch und Erziehung mit Freiheitsentziehung nicht vereinbar seien (S. 3); in diesem Zusammenhang ist auch der Slogan „Menschen statt Mauern“ kolportiert worden, der dessen Protagonisten (seinerzeit in Norddeutschland) aber mitunter nicht abgehalten hat, entsprechende Kinder und Jugendlichen in solche Einrichtungen „weit weg“ zu verlegen, die es im Übrigen auch nur in sechs von 16 Bundesländern (mit derzeit ca. 370 Plätzen) gibt.

Andere Verbände der Erziehungshilfe und vor allem zahlreiche Praktiker der Kinder- und Jugendhilfe sehen dies wesentlich differenzierter. Selbstverständlich stellt die familiengerichtlich genehmigte Unterbringung mit Freiheitsentziehung keine anzustrebende Hilfeart dar. Aber im Extremfall und als ultima ratio sowie bei Vorliegen zahlreicher, eng gefasster Voraussetzungen ist sie auch nach meiner Auffassung eine vertretbare Möglichkeit bei sonst nicht (mehr) vorhandenen Alternativen, wie dies in jüngsten Untersuchungen etwa des Deutschen Jugendinstituts (auch von Hoops und Permin; siehe S. 4 ff) überzeugend herausgearbeitet worden ist. Auch nach Auffassung der Mitglieder der unabhängigen Sachverständigenkommissionen sowohl für den 11. als auch den 14. Kinder- und Jugendbericht kann eine solche Hilfeart unter Umständen und bei Vorliegen sehr enger Voraussetzungen vertretbar sein.

Dies alles ist der fachpolitische und „ideologische“ Hintergrund für die außerordentlich faktenreiche und detailgenaue Arbeit des Verfassers, die im Februar 2014 von der Goethe-Universität in Frankfurt am Main als juristische Dissertation angenommen worden ist (Erstgutachter: Prof. Dr. Ludwig Salgo). Der Verfasser war zuvor über 33 Jahre lang Familiengerichter beim Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg in Berlin gewesen und hat nunmehr die dortigen Akten zu Verfahren nach § 1631b BGB sowie die umfangreiche sonstige Judikatur und Literatur zu diesem hoch brisanten Thema gründlich ausgewertet und zu überzeugenden Ergebnissen verdichtet. Diese können hier nicht im Einzelnen dargestellt werden. Aber auf einzelne soll dennoch hingewiesen werden (vgl. die Zusammenfassung auf den Seiten 277 ff).

Bei den hochbelasteten Mädchen und Jungen handelt es sich um Minderjährige, die eine leidvolle Negativ-Karriere hinter sich haben. Diese Kinder und Jugendlichen sind bindungs-

oder zumindest beziehungsge-stört, extrem verhaltensge-stört oder psychisch krank. Sie sind stark verhaltensauffällig und können für sich selbst und/oder für andere eine erhebliche Gefahr darstellen. Sie brauchen Unterstützung. Für sie kommt als ultima ratio mangels anderer Alternativen, die in der Regel auch schon erfolglos „durchprobiert“ worden sind, nur noch die freiheitsentziehende Unterbringung als der denkbar schwerste Eingriff in ihre persönlichen, durch die Verfassung geschützten Grundrechte in Betracht. (Ich füge hinzu: und wenn man sie nicht in die Psychiatrie oder den Strafvollzug „verfrachten“ oder sich allein überlassen möchte!)

Für die These „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug“ gibt es in letzter Konsequenz keine Alternative. Auch unter Zwang lassen sich tragfähige Beziehungen entwickeln. Nur durch das Aushalten der pädagogischen Interventionsmaßnahmen, denen sich die Kinder und Jugendlichen zuvor zumeist haben entziehen können, können diese (hoch) belasteten Kinder und Jugendlichen ihre Defizite in ihrer jeweiligen persönlichen Entwicklung abbauen; in kleinen Schritten können sie zu einem geregelten Tagesrhythmus hingeführt werden, um wieder in die Lage zu kommen, ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben in der Sozialgemeinschaft zu führen.

Die Vorschrift des § 1631b BGB ist nicht verfassungswidrig. Dieser Auffassung stimme ich ausdrücklich zu, spätestens nachdem die Vorschrift vor einigen Jahren neu gefasst und tatbestandlich wesentlich und präzisiert erweitert worden ist.

Während der Dauer der gerichtlich genehmigten Freiheitsentziehung sind die Einschränkungen des/der Minderjährigen möglichst gering zu halten. Die Einrichtung darf die Minderjährigen ohne Einverständnis der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten niemals von einer geschlossenen oder halb geschlossenen Station in eine offene verlegen. Über die Frage dieser Verlegungsart dürfen nur die Aufenthaltsbestimmungsberechtigten entscheiden, sofern der Genehmigungsbeschluss noch gültig ist.

Die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines/r Minderjährigen ist nur aus Gründen des Kindeswohls zulässig. Die Genehmigung erfolgt zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung unter vorrangiger Beachtung der öffentlichen Hilfen. Hierbei gilt das Prinzip „Vorrang der Hilfe vor dem Eingriff“. Es besteht ein strenges Übermaßverbot. Der Eingriff muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein.

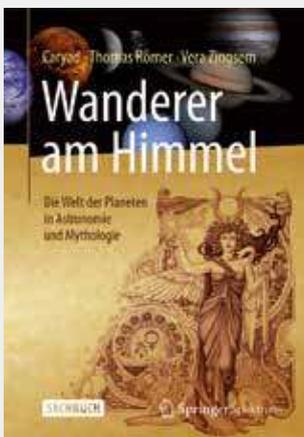
Zahlreiche Detailergebnisse der Untersuchung betreffen auch das einschlägige Verfahrensrecht nach dem FamFG. Der Verfasser beendet seine Untersuchungen schließlich mit zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung des Verfahrens nach § 1631b BGB an den Gesetzgeber (S. 287-289).

Die Arbeit besticht durch Genauigkeit und Gründlichkeit, umfassende Nutzung empirischer Erkenntnisse und sorgfältige Auswertung des zur Verfügung gestellten Aktenmaterials, der sonstigen einschlägigen Judikatur und der reichhaltigen sozialwissenschaftlichen und juristischen Literatur. All diejenigen, die sich in Theorie oder Praxis mit der schwierigen Thematik der Unterbringung mit Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen befassen oder gar familiengerichtliche Genehmigungen erteilen müssen, aber auch alle, die sich in der Kinder- und Jugendhilfe mit diesem komplizierten und umstrittenen Fragenkreis befassen, kommen an dieser Arbeit nicht vorbei. Sie ist allen einschlägig tätigen Personen und Professionen nachhaltig zu empfehlen. (rjw) ■



# Staunen, eintauchen und sich begeistern lassen

Die spannendsten Winkel und Erkenntnisse unserer physikalischen Welt



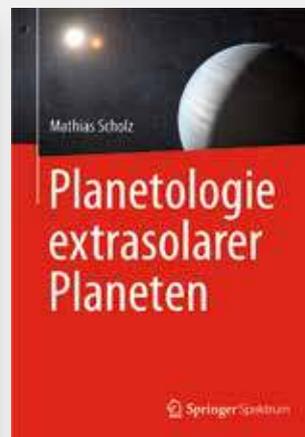
- Ein wundervoller Brückenschlag zwischen Astronomie und Mythologie

978-3-642-55342-4  
€ (D) 29,99



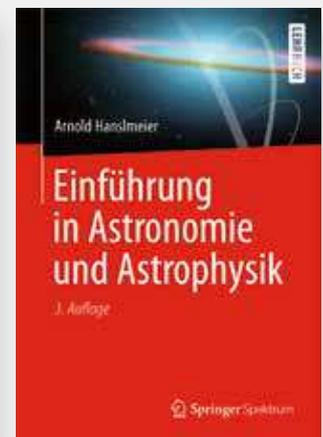
- Rekorde des Weltalls – die schnellsten, hellsten und anderweitig extremen Objekte des Universums

978-3-662-43391-1  
€ (D) 14,99



- Eine atemberaubende neue Disziplin der Astronomie

978-3-642-41748-1  
€ (D) 49,99



- Die verständliche Einführung für alle, die von Astronomie fasziniert sind

978-3-642-37699-3  
€ (D) 39,99

Besuchen Sie uns auf [springer.com/Astronomie](http://springer.com/Astronomie)



# Neuauflagen zum Schul- und Prüfungsrecht

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz



Niehues, Norbert/Fischer, Edgar/Jeremias, Christoph, **Prüfungsrecht**, 6. Aufl. München 2014, Beck-Verlag, gebunden, 400 Seiten, ISBN 978-3-406-64281-4, 55,00 €

Das hier anzuzeigende Werk hatte Dr. Norbert Niehues, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., im Jahre 1976 unter dem damaligen Titel „Schul- und Prüfungsrecht“ begründet; davon waren (lediglich) 68 Seiten dem Prüfungsrecht – gleichsam als „Anhang“ zum Schulrecht – gewidmet. Nach Aufteilung des Werkes in zwei selbstständige Bücher ist das „Prüfungsrecht“ nunmehr auf einen seitenmäßigen Umfang von 400 Druckseiten angewachsen und wird in der soeben erschienenen 6. Auflage 2014 von Edgar Fischer, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht in Berlin, und Dr. Christoph Jeremias, Richter am Verwaltungsgericht in Berlin, bearbeitet, zwei ausgewiesenen Praktikern auf diesem Rechtsgebiet.

Sie haben ihr Werk in acht Teile (A. bis H.) gegliedert. Nach einer Einführung in Grundfragen und Rechtsgrundlagen des Prüfungswesens (A. und B.) folgt ein sehr umfangreicher Teil C. (mit über 150 Druckseiten) über das Prüfungsverfahren mit detaillierten Ausführungen u. a. zu den Themen: Rechte und Pflichten des Prüflings, Prüfer, Besetzung von Prüfungskommissionen sowie Stoff und Verfahren von Prüfungen. In den Kapiteln D. und E. geht es auf insgesamt ca. 100 Druckseiten um die Themen: Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsentscheidung. Abgerundet wird das Werk um ebenfalls erschöpfende Ausführungen zu den Themen Wiederholung

der Prüfung (F.), Einwendungen gegen die Prüfungsentscheidung/verwaltungsinternes Kontrollverfahren (G.) sowie Prozessrechtliche Fragen (H.).

Die beiden Autoren haben die 6. Auflage umfassend auf den neuesten Stand gebracht und dabei ca. 300 neuere Gerichtsentscheidungen und einschlägige Fachliteratur ausgewertet. Von besonderer Aktualität sind etwa die Ausführungen über Täuschungsverbote/„Plagiate“ (Rn. 228 ff), über das Recht auf Kompensierung schlechter Leistungen in bestimmten Modulen an Hochschulen und die Ausführungen mit Blick auf Hindernisse beim Fachwechsel nach Fehlleistungen oder Einschreibehindernisse beim Hochschulwechsel (Rn. 150). Besonders brisant sind auch Rechtsfragen zur so genannten Prüfungsunfähigkeit (Rn. 249 ff) sowie zu den Möglichkeiten und den Arten des Nachteilsausgleichs (Rn. 258 ff). Die Darstellung umfasst auch das seit dem 1.1.2014 geltende neue Prüfungsrecht der ärztlichen Approbationsordnung sowie die Darstellung von Problemen bei Promotionsverfahren.

Auch dieses Werk besticht – wie das parallele Werk zum „Schulrecht“ – durch Genauigkeit und Gründlichkeit sowie umfassende Einbeziehung der umfangreichen Judikatur und Fachliteratur. Es vermittelt sowohl einen hervorragenden Überblick über die komplexe Materie „Prüfungsrecht“ als auch praxisrelevantes Detailwissen zu allen wichtigen Einzelfragen. Das Werk ist deshalb allen Verwaltungsrichterinnen und -richtern, Rechtsanwälten, Lehrenden und Prüfenden an Schulen und Hochschulen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Prüfungsämtern und -ausschüssen und

nicht zuletzt Studierenden, Schülern und Eltern zu empfehlen, die „Leidtragende“ von Prüfungsentscheidungen geworden sind.

**Rux, Johannes/ Niehues, Norbert, Schulrecht, 5. Aufl.**  
München 2013, Beck-Verlag, gebunden, 394 Seiten,  
ISBN 978-3-406-62370-7, € 59,00

Bereits vor Jahrzehnten hatte Dr. Norbert Niehues, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., erstmals sein (wie es zunächst bezeichnet worden ist:) „Schul- und Prüfungsrecht“ vorgelegt, das später entsprechend dem kontinuierlich gewachsenen Umfang der Materien in zwei selbstständige Bücher „Schulrecht“ und „Prüfungsrecht“ aufgeteilt worden ist. Seit der 4. Auflage ist Prof. Dr. Johannes Rux, außerplanmäßiger Professor an der Universität Tübingen, als Mitautor hinzugetreten, der nunmehr die 5. Auflage 2013 des Schulrechts von Rux/Niehues in vielen Punkten aktualisiert und überarbeitet hat.

Das Schulwesen und damit auch das Schulrecht sind bekanntermaßen Kernbereich der Kompetenzen der 16 Bundesländer, sowohl was die Gesetzgebung als auch die Verwaltung angeht – und natürlich die immer wieder heftig umstrittene Schulpolitik, die nicht selten erheblichen Einfluss auf die Ergebnisse von Landtagswahlen gehabt hat und hat. Entsprechend „eifersüchtig“ wachen die Länder über „ihr“ Schulrecht – gleichsam als die einzige ihnen verbliebene Zuständigkeit, mit Blick auf welche der Bund keinerlei substantielle Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten hat. Und dementsprechend unterschiedlich sind Schulrecht und Schulorganisation in unseren Bundesländern ausgestaltet, vielfach zum Leidwesen von Schülern und Eltern, die in ein anderes Bundesland umziehen, wo „viele ganz anders ist“. Zeichnet sich das Schulrecht vor diesem Hintergrund nicht nur durch eine hohe Dynamik und Regelungsvielfalt aus, so stellt es eine besondere Herausforderung dar, im Rahmen einer komprimierten Darstellung einen Überblick über die Grundstrukturen des deutschen Schulrechts zu geben. Um es vorweg zu nehmen: den beiden Autoren ist dies in hervorragender Weise gelungen.

Sie haben ihr Werk in vier Teile gegliedert, die wie andere „klassische“ juristische Lehrbücher mit (vier) Paragraphen überschrieben worden sind. In die komplexe Materie wird mit § 1 „Einführung und Grundlagen“ (S. 1-36) eingeführt – mit Ausführungen zu Begriff und Regelungsgegenstand des Schulrechts, zum Schulverhältnis als Rechtsverhältnis und zur Verteilung der Regelungskompetenzen für das Schulwesen. § 2 enthält eine ausführliche Darstellung der „Schulpflicht“ und des „Recht(s) auf Bildung“, zunächst mit einem Überblick über historische und verfassungsrechtliche Grundlagen und sodann mit der Darstellung von – bescheiden formuliert – „Einzelfragen“ dazu auf ca. 150 Druckseiten, etwa zu den Adressaten, zur Reichweite, zum Beginn und zum Ende der Schulpflicht sowie zu deren Nebenfolgen und ihrer zwangsweisen Durchsetzung; zu schulischen Eignungs- und Leistungsbewertungen, zum Schutz der Grundrechte der Schüler im Schulverhältnis; zum Zugang zu den einzelnen Schularten und Schulen und zu den Ansprüchen von Schülerinnen und Schülern auf Unterricht, ggf. sonderpädagogische Förderung und finanzielle Unterstützung.

Ähnlich umfangreich ausgestaltet ist § 3 „Die Organisation und Finanzierung des Schulwesens“ – mit ausführlichen Unterkapiteln über die staatliche Schulaufsicht, die Schulhoheit des Staates, die Organisation des öffentlichen Schulwesens, das

Lehrerdienerrecht, die Privatschulfreiheit und die Finanzierung des Schulwesens. Abgerundet wird das Werk durch eine knappe Darstellung in § 4 „Rechtsschutz im Schulverhältnis“.

Die Arbeit besticht durch Genauigkeit und Gründlichkeit, umfassende Einbeziehung der umfangreichen Judikatur und Fachliteratur und vermittelt einen hervorragenden Überblick über die komplexe Materie „Schulrecht“. Das Werk ist deshalb allen Juristen und Nichtjuristen zu empfehlen, die als Richter, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden und nicht zuletzt als Schulleiter Verantwortung im Schulwesen tragen, das in den letzten Jahren immer mehr „verrechtlicht“ worden ist. Aber auch Eltern, Schülern, Lehrkräften und denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe, die mit dem Schulbereich kooperieren, ist dieses Werk nachhaltig zu empfehlen. (rjw) ■

Anzeige

**Mark Van Strydonck**  
**Von Myotragus**  
**zu Metellus**  
Eine Reise in die Ur-  
und Frühgeschichte von  
Mallorca und Menorca

Librum Publishers & Editors,  
Hochwald (Schweiz), 2014,  
kartoniert, 160 Seiten,  
ISBN: 978-3-9524038-8-4,  
35,00 EUR / 45,00 CHF



Während die Strände und landschaftlichen Höhepunkte im Landesinneren von Mallorca und ihrer Nachbarinseln vielen Urlaubern bestens bekannt sind, befassen sich die wenigsten mit der Kultur und Geschichte der Balearen, obwohl archäologische Grabungen viele neue Einsichten in die frühgeschichtliche Kultur der ersten Siedler eröffnet haben. Woher kamen die ersten Einwanderer? Traf der Mensch tatsächlich erst vor 9000 Jahren auf den Balearen ein? Was hat es mit dem ausgestorbenen Myotragus auf sich? Was sind Talayots und wozu dienten sie?

Mark Van Strydonck nimmt den Leser in Von Myotragus zu Metellus mit auf eine Reise durch die Kultur und Frühgeschichte der Balearen und befasst sich dabei mit solchen und vielen weiteren spannenden Fragen. Zahlreiche Fotos, Grafiken und Landkarten veranschaulichen die Ausführungen. Daher ist das Buch nicht nur aus wissenschaftlicher Sicht interessant, sondern eignet sich auch als Reisebegleiter für all jene, die die Balearen abseits des Strandes erkunden wollen.

Mark Van Strydonck ist Leiter des Radiokarbon-Labors am Royal Institute of Cultural Heritage in Brüssel (Belgien). Während 25 Jahren arbeitete er mit bekannten spanischen, amerikanischen und englischen Forschungsinstituten zur archäologischen Erforschung der Balearen zusammen und ist zu einem der besten Kenner von Geschichte und Kultur Mallorcas und Menorcas geworden.

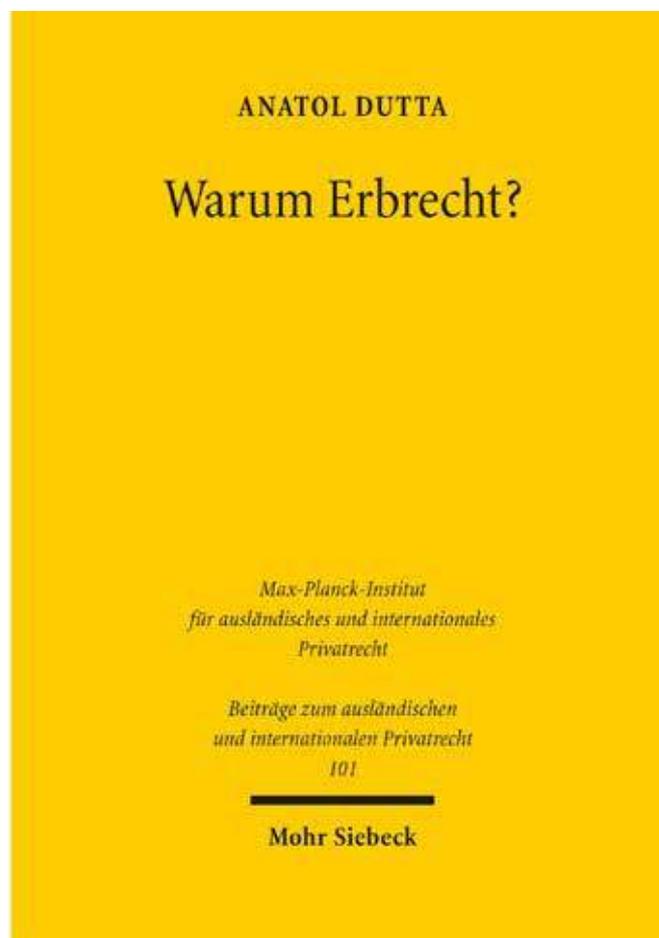
# Neuerscheinungen im Erbrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann

Anatol Dutta, *Warum Erbrecht?* Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 2014. ISBN 978-3-16-152728-9. XX, 682 S., 89,- €.

Die Schrift mit dem schlichten Titel stellt aus rechtsvergleichender und interdisziplinärer Sicht die Frage nach dem Sinn und Zweck des Erbrechts und seiner Ausgestaltung. Sie wurde im Winter 2012 von der Fakultät für Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg als Habilitationsschrift angenommen. Die Ausgestaltung der Vermögensweitergabe beim Generationenwechsel in Gesellschaft, Wirtschaft und Familie bewegt sich im Spannungsverhältnis zwischen gesetzlichem Erbrechtsmodell und privater Erbrechtsetzung. Im ersten Teil der Arbeit (§§ 2 bis 5) wird beim Blick auf die rechtliche Mechanik der Erbrechtsgesetzgebung aufgezeigt, dass sich der Gesetzgeber immer weiter aus dem Vermögensrecht des Generationenwechsels zurückzieht. Dies gilt weniger beim gesetzlichen Erbrechtsmodell, vielmehr durch die Gewährung von Spielräumen für eine generationsübergreifende Vermögensbindung. Als Beispiel dafür dient die Befugnis zur privaten Erbrechtsetzung früher mithilfe eines Familienfideikommisses, heute durch Errichtung

einer Stiftung. Die Stiftung wird zunächst mit Blick auf das deutsche Recht (§ 3) dargestellt, sodann ergänzt durch eine rechtsvergleichende und historische Umschau der möglichen Grenzen der privaten Erbrechtsetzung (§ 4). Das in § 5 gezogene Zwischenresümee geht dahin, dass sich bei funktionaler Betrachtung die erbrechtliche Weitergabe des in der Gesellschaft verfügbaren Privatvermögens nicht nur innerhalb des gesetzlichen Erbrechtsmodells vollzieht, sondern auch außerhalb dieses Modells vornehmlich auf der Basis privatnütziger Stiftungen oder trusts. Will der Gesetzgeber insofern steuernd eingreifen, kann er sich nicht auf das gesetzliche Erbrechtsmodell und dessen Ausgestaltung beschränken, sondern er muss die Mechanismen in den Blick nehmen, die es einer Privatperson gestatten, ihr Vermögen dem gesetzlichen Erbrechtsmodell zu entziehen und durch eine private Erbrechtsetzung zu binden. Im knapp 300 Seiten umfassenden Hauptteil wird in §§ 6 bis 10 untersucht, welche Funktionen der Gesetzgeber dem Erbrecht zuweisen kann und auf welche Weise diese Funktionen durch eine umfassende Gesetzgebung unter Einschluss der Grenzen einer privaten Erbrechtsetzung verwirklicht werden können. Der Autor nennt fünf Funktionen, die der Gesetz-



**DAS NEUE BUCH  
MIT DVD  
VON SEWJAN I. WEINSHTEIN**

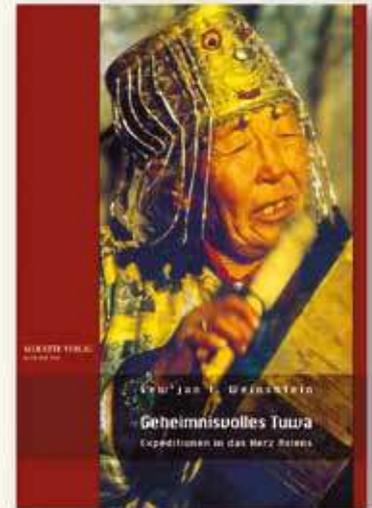
geber – in unterschiedlicher Form und Intensität – zielgerichtet einsetzen kann: Erblassemotivation (Förderung der „Produktivität und Sparsamkeit“), Umverteilung (gleichmäßige Verteilung des in der Gesellschaft verfügbaren Privatvermögens), Aktualisierung (Verhinderung von Verzerrungen der wirtschaftlichen Dynamik in der Gesellschaft), Solidarität (Stärkung der Nähebeziehungen zwischen Gesellschaftsmitgliedern) und Kontinuität (Erhaltung schützenswerter wirtschaftlicher Einheiten). Jeder dieser Funktionen ist ein eigenes Kapitel im Hauptteil gewidmet. Die Ergebnisse dieser tiefgründigen Abhandlungen können im Rahmen dieser Kurzrezension natürlich nicht im Einzelnen dargestellt werden. Dutta kommt zu dem Ergebnis, dass eine Erbrechtsgesetzgebung diese Ziele nicht nur in ihrem gesetzlichen Modell, sondern auch durch Setzung von Grenzen bei einer generationenübergreifenden Vermögensbindung umsetzen muss. Die denkbaren Grenzen reichen vom Verbot über inhaltliche Beschränkungen bis zur Reformierbarkeit oder Aufhebbarkeit der privaten Erbrechtsetzung durch Vertreter nachfolgender Generationen. Die zur Erreichung des Umverteilungszwecks dienende Erbschaftssteuer muss beispielsweise dann auch konsequent bei der privaten Erbrechtsetzung in Form einer „Erbersatzsteuer kraft fingiertem Erbfalls“ verwirklicht werden. Neben inhaltlichen Grenzen könnten sich vor allem zeitliche Beschränkungen im Ergebnis dafür sorgen, dass die Befugnis zur privaten Erbrechtsetzung bei der Ausgestaltung des Erbrechts die gleichen Aufgaben übernimmt wie die Testierfreiheit im gesetzlichen Modell. Vor einer abschließenden Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit weist der Autor in Kapitel 11 zu Recht darauf hin, dass jede Grenzziehung bei der privaten Erbrechtsetzung das inländische Erbrecht gerade im europäischen Binnenmarkt nur bedingt vor ausländischen Mechanismen schützt, die insoweit mehr Großzügigkeit walten lassen.

Jede Entscheidung über Grenzen der privaten Erbrechtsetzung ist eine rechtspolitische, die zunächst der Gesetzgeber treffen sollte. Die gehaltvolle, bei aller Komplexität des Themas gut lesbare Studie erinnert den Gesetzgeber an seine Verantwortung für den Schutz des Erbrechts.

Dieter Leipold, Erbrecht, 20. Aufl., Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 2014. ISBN 978-3-16-153190-3. XII, 390 S., brosch., 22,- €.

20 Auflagen erreichen nur wenige Lehrbücher, noch seltener kommt es vor, dass ein Autor allein dieses Jubiläum schafft. Das erstmals 1974 erschienene „Lehrbuch mit Fällen und Kontrollfragen“ ist auch nach 40 Jahren die erste Wahl für Studierende, sowohl zum Einstieg als auch zur Vertiefung und zur Examensvorbereitung. Was seinen Aufbau und seine Vorzüge angeht, kann auf die Besprechung der Voraufgabe (fachbuchjournal 2012/Ausgabe 3 S. 28) verwiesen werden. An dem bewährten Konzept hat Leipold nichts geändert. Die Darstellung ist in vier Teile mit insgesamt 25 Paragraphen gegliedert. Nach einer knappen, präzisen Einführung, in der die Grundbegriffe des Erbrechts vorgestellt und die Stellung des Erbrechts im Gesellschaftssystem erläutert werden, ist Gegenstand des 2. Teils das gesetzliche Erbrecht. Der 3. Teil behandelt die Verfügungen von Todes wegen und sonstige Rechtsgeschäfte für den Todesfall. Der abschließende Teil 4 befasst sich mit den Rechtsfolgen nach dem Erbfall. Vermittelt wird ein auf das Wesentliche beschränkter Überblick über das Erbrecht, der über den Pflichtstoff in den Juristischen Staatsprüfungen hinausgeht.

In die Neuauflage war das neue Europäische Erbrecht einzuarbeiten. Die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) gilt für die Rechtsnachfolge von Personen, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind und ersetzt die bisherigen, im EGBGB enthaltenen Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts. Der wichtigste Inhalt der neuen internationalprivatrechtlichen Regeln wird in einem Einschub (Rn. 20a bis 20p) wiedergegeben. Zu nennen ist der für das deutsche Recht fundamentale Wechsel vom Staatsangehörigkeits- zum Aufenthaltsprinzip. Außerdem wird mit dem Europäischen Nachlasszeugnis (behandelt in Rdnrn. 660 bis 660j) und den darauf bezogenen Regeln über den öffentlichen Glauben ein Stück einheitlichen Sachrechts geschaffen, das neben die nationalen Bestimmungen über den Erbschein tritt.



**Tuwa war die Urheimat und glanzvoller Mittelpunkt der Skythen-Kultur zwischen dem 8. und 3. Jahrhundert v. Chr.**

**Geheimnisvolles Tuwa - Expeditionen in das Herz Asiens**

Ein völkerkundliches Meisterwerk über die bunte Geschichte und schamanistische Kultur des ältesten Nomadenvolkes Asiens – von der Ära der Skythen über die Hunnen, Uiguren, Kirgisen, Mongolen und Chinesen bis zur Russischen Föderation. Der große Dokumentarfilm der DVD läßt Sie teilhaben an 50 Jahren Forschungsreisen und spektakulären Ausgrabungen des Autors. Fotos aus der heutigen Republik Tuwa (an der Nordgrenze der Mongolei gelegen) und Beispiele des weltberühmten Kehlgesangs der Tuwiner vervollständigen dieses Werk.

„Der Autor beschreibt die tuwinische Geschichte und Kultur so dicht, daß man meint, mit ihm in einer engen Jurte zu sitzen. Er beobachtet wie ein Forscher, und er schreibt wie ein Dichter. Dieses Buch und seine DVD sind eine Offenbarung...“ (DeutschlandRadio Kultur)

ISBN 978-3-924324-11-7, 264 S., € 24,90



Zu beziehen über den Buchhandel

[www.alouette-verlag.de](http://www.alouette-verlag.de)

Sebastian Krieg, *Gesellschaften als Erben*. Bucerius Law School Press, Hamburg 2013. ISBN 978-3-86381-8-XXV, 304 S., kart., 29,90 €.

Die Arbeit, die 2012 der Bucerius Law School als Dissertation vorgelegen hat, wurde, wie der Autor in der Einleitung darlegt, durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2006 angeregt, in der es um die Besteuerung eines in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betriebenen Seniorenheims ging, das von einer dort gepflegten Bewohnerin als Miterbin eingesetzt worden war. Drei durch diese Entscheidung aufgeworfene Rechtsfragen greift der Autor auf. Kann eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bzw. können Gesellschaften im Allgemeinen als Erbe eingesetzt werden? Kann die in der Zivilrechtswissenschaft anerkannte rechtliche Selbstständigkeit der GbR auf das Steuerrecht übertragen werden? Ist die im konkreten Fall erfolgte doppelte Besteuerung mit Erbschafts- und Ertragssteuer steuersystematisch zutreffend und verfassungsrechtlich zulässig?

Die erste Frage nach der Erbfähigkeit von Gesellschaften bildet im Umfang und in der inhaltlichen Gewichtung den Schwerpunkt der Arbeit. Nachgezeichnet wird einleitend die historische Entwicklung der Erbfähigkeit vom römischen Recht bis zum Inkrafttreten des BGB. Dass juristische Personen unter der Ägide des BGB erbfähig sind, war zu keinem Zeitpunkt ernsthaft umstritten. Weniger eindeutig und deshalb auch seit langem umstritten ist die Erbfähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins und von Personengesellschaften, bei denen es sich nicht um juristische Personen, sondern um Gesamthandsgemeinschaften handelt. Krieg stellt die Positionen der tradi-

onellen und der modernen Gesamthandslehre dar und zeigt auf, wie das geänderte Gesamthandsverständnis dazu geführt hat, dass heute Außenpersonengesellschaften und der nichtrechtsfähige Verein als „rechtsfähig“ verstanden werden. Damit nähert er sich der entscheidenden Frage der Erbfähigkeit, die zunächst aus der Sicht der „traditionellen Gesamthandslehre“ behandelt wird, deren Lösungsansätze „als unstimmig und praxisfern“ verworfen werden. Von den Vertretern der (die Erbfähigkeit generell bejahenden) „modernen Gesamthandslehre“ hat sich vor allem Flume dezidiert gegen die Erbfähigkeit von Personengesellschaften ausgesprochen. Mit den Argumenten Flumes setzt sich Krieg ausführlich auseinander, wobei er zur Illustration seiner eigenen Auffassung immer wieder kleine Beispielfälle einstreut. Als Zwischenergebnis hält er fest, dass die vorgebrachten Einwände entweder nicht durchgreifen oder sich durch Gesetzesauslegung entkräften lassen. Dies gilt auch für andere Bedenken, wenngleich einzelne erbrechtliche und gesellschaftsrechtliche Regelungen modifiziert werden müssten. Überzeugend erscheint vor allem das Argument, dass sich bei den als erbfähig anerkannten juristischen Personen die gleichen Probleme stellen, ohne dass die strukturellen Unterschiede eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würden.

Der zweite und dritte Teil der Arbeit widmen sich den steuerrechtlichen Konsequenzen letztwilliger Verfügungen an Gesellschaften. Teil 2 befasst sich mit der Frage, ob die Gesellschaft oder die Gesellschafter Steuersubjekt der Erbschaftssteuer sind. Nach der steuerrechtlichen Rechtsprechung gilt bei Kapitalgesellschaften das Trennungsprinzip (sie sind selbst Steuersubjekt), während bei Personengesellschaften nach dem sog. Transparenzprinzip die Gesellschafter steuerpflichtig sind. Krieg kritisiert diesen Durchgriff auf die Gesellschafter, der noch auf der traditionellen Gesamthandslehre beruhe und daher überholt sei. Er plädiert deshalb dafür, Personengesellschaften wie juristische Personen als eigenständige Steuersubjekte im Rahmen des Erbschaftssteuerrechts anzusehen.

Teil 3, auf den hier nur noch kurz eingegangen werden kann, untersucht die steuer- und verfassungsrechtlichen Implikationen des Zusammentreffens von Erbschafts- und Ertragssteuern. Obwohl sich diese Steuerarten grundsätzlich gegenseitig ausschließen, kann es im Zusammenhang mit erbenden Gesellschaften zu Mehrfachbelastungen kommen. Verf. zeigt abschließend verschiedene Methoden zur Vermeidung ungewollter tatbestandlicher Überschneidungen auf. Er schlägt vor, die Steuern durch das Kriterium der betrieblichen Veranlassung voneinander abzugrenzen und betrieblich veranlasste Zuwendungen ausschließlich durch das EStG (oder KStG) zu erfassen, während nicht betrieblich veranlasste Zuwendungen allein dem ErbStG unterfallen sollen. Mit 12 Thesen endet diese gehaltvolle Arbeit, die sich mit den Schnittstellen von Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht aus der Perspektive erbender Gesellschaften befasst. (bmc) ■



*Dr. Bernd Müller-Christmann (bmc) studierte an der Universität Heidelberg. Nach der Referendarzeit und einer Promotion im Strafrecht trat im Oktober 1980 in den Justizdienst von Baden-Württemberg ein. Seit 1991 ist er beim Oberlandesgericht in Karlsruhe tätig, seit 2002 als Vorsitzender Richter. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften. [mueller-christmann-bernd@t-online.de](mailto:mueller-christmann-bernd@t-online.de)*

# Die Enzyklopädie Europarecht feiert Halbzeit

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Die auf zehn Bände angelegte ENZYKLOPÄDIE EUROPARECHT feiert Halbzeit. Als erster erschien Anfang 2013 der *Bd. 5*, der das *Sektorale Wirtschaftsrecht* zum Gegenstand hatte. Ihn habe ich in der *Ausg. 2/2013* S. 30 ff. vorgestellt und zugleich einen Überblick über das Gesamtprojekt gegeben. Als nächstes erblickte *Bd. 9 Europäisches Strafrecht mit polizeilicher Zusammenarbeit* das Licht der Welt (dazu *Ausg. 6/2013* S. 42 ff.). Es folgten *Bd. 2 Europäischer Grundrechtesschutz* und *Bd. 10 Europäische Außenbeziehungen* (*Ausg. 2/2014* S. 29 ff.). Als fünfter Band liegt nunmehr *Bd. 8* vor:



Bernhard W. Wegener (Hrsg.), *Europäische Querschnittpolitiken*. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014, ISDN 978-3-8329-7238-7. 750 Seiten, geb., 138,- €.

Schlägt man den neuen Band auf, so fällt sogleich ins Auge, dass Haupttext und Fußnoten in größerer Schrift als in den vorausgehenden Bänden gesetzt sind. Eine Seite des neuen Bandes enthält nur etwa Dreiviertel der Zeichenzahl früherer Bände. Im übrigen weist der neue Band dieselben äußerlichen Merkmale auf wie die zuvor erschienenen: An die Vorworte der Gesamtherausgeber (*Armin Hatje* und *Peter-Christian Müller-Graff*) und des Bandherausgebers schließen sich eine Inhaltsübersicht, die nur die Paragraphen benennt, und ein stärker untergliedertes (§ A 1) Inhaltsverzeichnis für alle Paragraphen des Bandes an. Jedem Paragraphen ist eine noch detailliertere Inhaltsübersicht vorangestellt. Am Anfang jedes Bandes findet sich ein Abkürzungsverzeichnis, das in allen bisher erschienenen Bänden identisch ist. Der Band schließt mit einem Allgemeinen Literaturverzeichnis, das ebenfalls mit dem der vorausgehenden Bände übereinstimmt, und einem Stichwortverzeichnis. Jeder Paragraph enthält am Anfang zahlreiche Literaturhinweise und am Ende ein „Verzeichnis wichtiger Entscheidungen“. Die Belege zu Literatur und Judikatur sind konsequent in Fußnoten ausgelagert, sodass der Lesefluss nicht unterbrochen wird. Der Band setzt sich aus zehn Abhandlungen zusammen, die von elf Autoren verfasst worden sind, zwei davon sind Rechtsanwälte, die übrigen Hochschullehrer. In seiner *Einführung* (§ 1, S. 41 - 50) erläutert *Wegener*, was man unter „Querschnittpolitiken“ verstehen kann. Er bezeichnet den Terminus wohl zutreffend als Verlegenheitsbegriff (S. 41), dem er dann aber doch etwas Substanz abringt. Sehr viel gehaltvoller ist

der sich anschließende Beitrag von *Christian Calliess* und *André Lippert* über *Transeuropäische Netze* (§ 3, S. 51 – 149). Netze sind, so erfährt man, komplexe körperliche oder virtuelle, als Übertragungswege dienende Verbindungen zwischen verschiedenen Anschluss-, Verbindungs- und Endpunkten (S. 99). Sie sind transnational, wenn sie einen spezifisch grenzübergreifenden Charakter aufweisen (S. 100). Der europäische Binnenmarkt hat ein vitales Interesse am Aufbau und an der Unterhaltung leistungsfähiger transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur. Dem tragen die Art. 170 bis 172 AEUV sowie zahlreiche Sekundärrechtsakte der EU Rechnung. Sie bilden den wesentlichen Gegenstand des Beitrages der beiden Autoren.

Auf der Grundlage der Art. 191 bis 193 AEUV reglementiert die EU in zunehmendem Maße auch das **Umweltrecht**. Dem widmet sich *Wegener* (§ 3, S. 151 – 205) mit einer Abhandlung, die auf seinem Beitrag „Europäisches Verwaltungsrecht“ in dem von *Terhechte* herausgegebenen Handbuch „Verwaltungsrecht der Europäischen Union“ (S. 1299 – 1322, besprochen in *Ausg.* 5/2012 S. 50 f.) beruht. Die nunmehr vorgelegte Abhandlung hat zwar mehr Substanz als ihre Vorgängerin, vermag aber dennoch nicht wirklich zu befriedigen. Insbesondere die Darstellung des Besonderen Umweltrechts (S. 171 ff.) ist zu dünn; so sind dem Luftreinhaltrecht gerade mal 13 Zeilen, dem Lärmschutzrecht kaum mehr als eine Seite gewidmet. Das alles bleibt weit hinter dem zurück, was etwa *Krämer* und *Winter* in ihrem Artikel „Umweltrecht“ in dem von *Schulze*, *Zuleeg* und *Kadelbach* im selben Verlag herausgegebenen Handbuch „Europarecht“ (2. Aufl., S. 1380 – 1464, besprochen in Ausgabe 1/2011 S. 33 f.) zu Papier gebracht haben.

Mit dem Thema **Technikrecht und Standardisierung** setzt sich *Martin Führ* eingehend auseinander (§ 4, S. 207 – 304). Er zeigt auf, was unter Technik zu verstehen ist, welche Probleme sie aufwirft, dass eine europaweite Harmonisierung der technischen Anforderungen vonnöten ist und wie diese bewerkstelligt werden kann. Besonders intensiv widmet sich der Autor der Europäischen Chemikalienagentur ECHA, deren Verwaltungsrat er seit 2008 angehört.

Der europäische **Katastrophenschutz**, der vor allem in Art. 196 AEUV geregelt ist, bildet den Gegenstand des sehr informativen Beitrages von *Michael Kloepfer* und *Fabian Schwartz* (§ 5, S. 305 – 373). Hier erfährt man u.a., dass 2002 ein Solidaritätsfonds der EU eingerichtet wurde, der finanzielle Unterstützungen zur Beseitigung oder Milderung der Auswirkungen innereuropäischer Katastrophen gewähren kann. Wie sich aus einer von der EU-Kommission veröffentlichten Übersicht (Stand: Mai 2014, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/thefunds/doc/interventions\\_since\\_2002.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/thefunds/doc/interventions_since_2002.pdf)) ergibt, sind allen von Naturkatastrophen betroffenen europäischen Staaten inzwischen 3,575 Mrd. Euro bewilligt worden; Deutschland erhielt davon für zwei Überschwemmungen im August 2002 und Mai 2013 sowie für den Sturm Kyrill im Januar 2007 insgesamt 971,4 Mio. Euro.

Mit zwei eng miteinander verwandten Politikfeldern der EU, nämlich der **Industriepolitik** (Art. 173 AEUV) sowie der **Forschungs- und Entwicklungspolitik** (Art. 179 – 190 AEUV), befasst sich *Tobias Lock* (§ 6, S. 375 – 441). Industriepolitik charakterisiert er als aktives Eingreifen des Staates in die Wirtschaft (S. 380, 400). Sie diene in der Regel dazu, der heimischen Industrie einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen (S. 381) und werde durch monetäre, strukturelle und unterstützende

Maßnahmen ins Werk gesetzt (S. 382 f.). Eine Übertragung weitreichender Kompetenzen auf die EU in diesem Bereich sei bedenklich (S. 397). Hauptziel der EU-Forschungspolitik sei die Schaffung eines europäischen Forschungsraums (S. 420 ff.).

*Jürgen Kühling* hat sich des europäischen **Medienrechts** angenommen (§ 7, S. 443 – 501). Er geht der Frage nach, welche Vorschriften in der europäischen Medienordnung mit welchem Steuerungsgehalt angewendet werden und inwiefern deren Harmonisierungswirkung die nationalen Medienordnungen (insbesondere die deutsche) modifiziert (S. 447). Während das Grundgesetz neben der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1) die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk (d.h. Hörfunk und Fernsehen) schützt (Art. 5 Abs. 1 Satz 2), greift Art. 11 Abs. 2 GRCh weiter aus, indem er gebietet, die „Freiheit der Medien und ihre Pluralität“ zu achten. Unter den Begriff der Medien fallen (nur) solche Kommunikationsmittel, die eine Masse von Empfängern erreichen, z.B. Fernsehen, Presse, Bücher und Online-Inhalte (S. 455). Inzwischen hat die EU den Medienmarkt mit einer Fülle von Richtlinien überzogen. Der Autor meint einerseits, das europäische Medienrecht habe in weiten Teilen den Charakter eines amorphen Rechtsgebiets (S. 448), andererseits schreibt er, die europäische Medienordnung sei inzwischen ein in der Sache durchaus überzeugend ausgestaltetes Rechtsgebiet (S. 499).

Normative Grundlagen der europäischen **Gesundheitspolitik** sind Art. 35 GRCh und Art. 168 AEUV. Die erstgenannte Vorschrift verheißt jedem Menschen das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung, allerdings nur „nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“. Art. 168 AEUV räumt der EU einige beschränkte Kompetenzen zur Unterstützung und Koordinierung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ein. Mit den damit zusammenhängenden Fragen befasst sich *Astrid Wallrabenstein* (§ 8, S. 503 – 560).

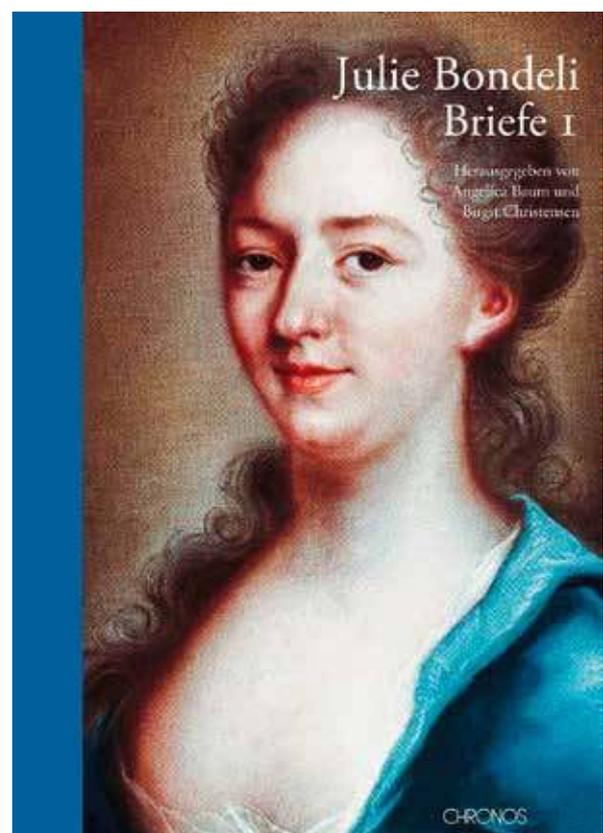
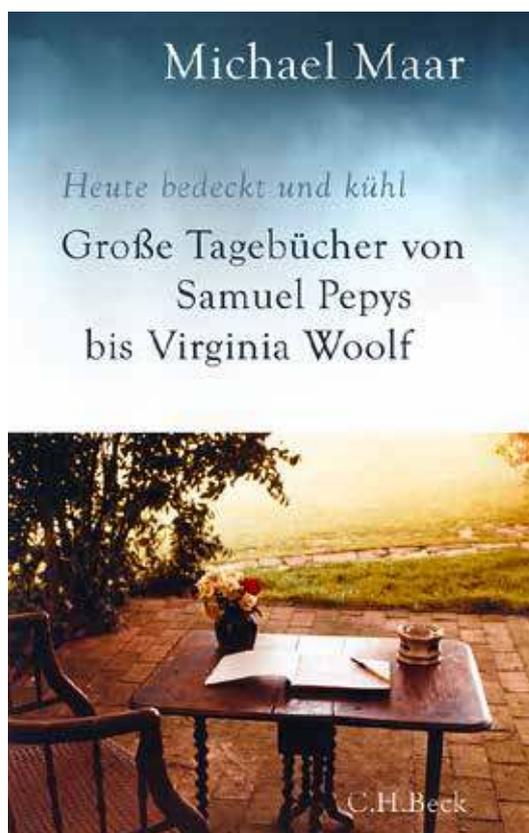
Die europäische **Kultur- und Bildungspolitik** ist von *Bernd Grzeszick* abgehandelt worden (§ 9, S. 561 – 618). Im Mittelpunkt stehen Art. 167 AEUV, nach dessen Abs. 1 die EU einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen (Plural!) der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes leisten soll, sowie Art. 165 und 166 AEUV, die der Union das Mandat erteilen, auf die allgemeine und die berufliche Bildung Einfluss zu nehmen. Erörtert werden u.a. die europarechtliche Zulässigkeit der finanziellen Förderung von Rundfunkveranstaltern durch den Staat, Stichwort: Rundfunkgebühr (S. 593 ff.).

Der Band wird abgeschlossen durch *Christian Waldhoffs* Beitrag über **Steuern** (10, S. 619 – 724). Die Kompetenzen der EU auf diesem Gebiet ergeben sich insbesondere aus den Art. 110 bis 113 AEUV. Der Verfasser stellt heraus, dass die EU kaum über eigene Besteuerungskompetenzen verfügt und dass ihre Steuerpolitik vor allem eine dienende Funktion hat, ihre steuerrechtlichen Regelungen und Einwirkungen aber dennoch größte praktische Bedeutung besitzen. Ein europäisches Steuerrecht im Sinne eines in sich geschlossenen Systems könne es nicht geben. Die Zollunion, der Nukleus der Union, verliere angesichts der weltweit abnehmenden Bedeutung von Zöllen an Bedeutung (S. 622 f.).

Auch dieser Band der ENZYKLOPÄDIE EUROPARECHT bietet einen guten Überblick über die in ihm abgehandelten „Querschnittspolitiken“. Das den zuvor erschienenen Bänden gespendete Lob (s.o.) gebührt auch diesem Band. ■

# Frauen und ihre Tagebücher und Briefe

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier



**Michael Maar: Heute bedeckt und kühl. Große Tagebücher von Samuel Pepys bis Virginia Woolf.**  
München: Verlag C.H. Beck, 2013. 257 S.  
ISBN 978-3-406-65353-7 € 19.95

Im Oktober 1994 widmet der Spiegel seine Ausgabe Bücher'94 vorwiegend den Tagebüchern, sie bestimmen zu dieser Zeit in besonderer Weise den Buchmarkt. Auch zwanzig Jahre später erscheinen immer noch und immer wieder neue Tagebücher. Den Entdeckungen von Gegenwartsautoren wie Fritz J. Raddatz und Christa Wolf stehen Wiederentdeckungen wie Arthur Schnitzlers „Träume. Das Traumtagebuch 1875–1931“ gegenüber.

Warum schreiben Menschen Tagebücher? „Warum unterzieht man sich dieser zeitraubenden, selbst auferlegten Pflicht, was ist der tiefe Sinn davon?“ (S. 8) Und: „Warum lesen wir Tagebücher so gern?“ (S. 9)

Die Fragen beantwortet der Germanist, Schriftsteller und Literaturkritiker Michael Maar anhand vieler Beispiele großer Diaristen aus fünf Jahrhunderten. Er untersucht das Genre Tagebuch nicht begrifflich, sondern unternimmt einen Spaziergang durch die Welt der Tagebücher und gibt Anleitungen zum Lesen von Tagebüchern. Es ist eine Annäherung an dieses Genre – von der ursprünglichen Form des Tagebuchs als das private, nicht zur Veröffentlichung gedachte Tagebuch bis hin zu den von vornherein zur Veröffentlichung bestimmten Tagebüchern. „Das Tagebuch soll uns durch seine Form etwas garantieren, was keine andere literarische Form leisten kann noch will. Es soll ... echt sein und unverstellt.“ (S. 229) Und „wenn ... das für wahr Gehaltene darin aufscheint, dann hat das Tagebuch seine unter den literarischen Gattungen einzigartige Funktion erfüllt“ (S. 230).

Stark verpflichtet fühlt sich Maar dem opulenten, von Rainer

Wieland 2010 „vorbildlich edierten“ Buch der Tagebücher (S. 247) (ISBN 978-3-492053266).

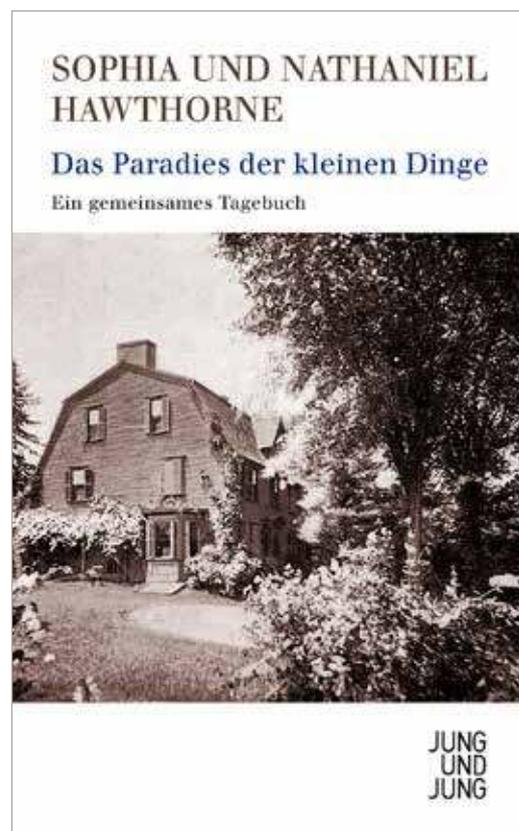
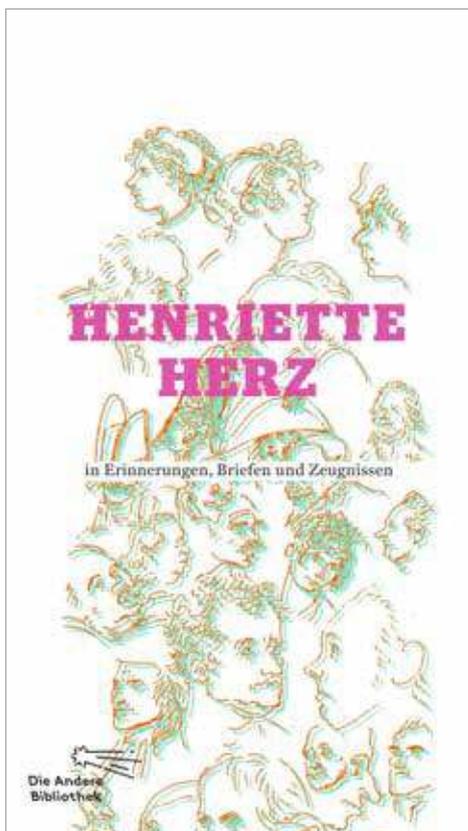
Maas beginnt seine Reise mit Samuel Pepys aus dem Ende des 17. Jahrhunderts und beendet sie mit den Blogs von Rainald Goetz und Wolfgang Herrndorf. Ein Füllhorn von Begegnungen, hier einige Beispiele: Walter Benjamin, James Boswell, Elias Canetti, Franz Kafka, Gottfried Keller, Harry Graf Kessler, Thomas Mann, Brigitte Reimann, Susan Sontag, Oscar Wilde und Virginia Woolf, auch fast unbekannt wie John Cheever und John W. Dunne.

Der Reiz dieser Tagebücher liegt in der Mischung von Großem und Banalem – in den Alltagsbeschreibungen, in Mitteilungen über die Stärken und Schwächen, in Hinweisen auf sexuelle Neigungen ... Mit vielen interessanten Hinweisen: Für Virginia Woolf war das Tagebuch „ein Skizzenbrett und diente auch als geistige Lockerungsübung vor dem eigentlichen literarischen Werk“ (S. 107) – „Anders als für die Protestanten steht für den Katholiken das Tagebuchschreiben fast unter Sündenverdacht“ (S. 80) – „Sloterdijk hat viel Sinn für die Natur, die er mit dem Ingenium eines Dichters beschreibt“ (S. 146). Das alles ist flüchtig geschrieben, mit einem Schuss Ironie gewürzt.

Ein schönes Zitat von Robert Musil: „Vielleicht wird man eines Tages nur noch Tagebücher schreiben, weil man alles andere unerträglich findet.“ (S. 226) Maar bezeichnet ihn als Nicht-Diaristen, obwohl er seine Tagebücher sicherlich kennt.

Fazit: Diese Blütenlese aus wichtigen Tagebüchern ist ein Lesevergnügen der besonderen Art, eine Inspiration zur Lektüre.

**Julie Bondeli: Briefe / Hrsg. Angelica Baum und Birgit Christensen, unter Mitwirkung von Andreas Bürgi.**  
Zürich: Chronos Verlag, 2012. 1599 S., vier Bände in Schuber ISBN 978-3-0340-1083-2 € 140.00



Der Chronos Verlag verwöhnte uns 2012 gleich zweimal mit umfangreichen Studien zur Geschichte der Stadt Bern – über das geistige und ökonomische Umfeld der Besitzer von Berner Privatbibliotheken aus dem 18. Jahrhundert (Des Burgers Buch. Stadtberner Privatbibliotheken im 18. Jahrhundert von Norbert Furrer Rezension in fachbuchjournal 4 (2012) 4, S. 38) und die Herausgabe und Kommentierung der Briefe von Julie Bondeli (1732–1778).

Julie Bondeli entstammt einer Berner Patrizierfamilie. Ein ausgeprägtes Interesse an Sprachen, Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften und eine hohe Bildung verschafften ihr Ansehen auch über Bern hinaus. Sie bildet das Zentrum verschiedener Salons und intellektueller Zirkel in Bern und wird eine der bedeutendsten Schweizer Salonnière im Zeitalter der Aufklärung – und eine „femme de lettres“. „Das Interesse an der hochgebildeten Bernerin, die das Zentrum verschiedener Salons sowie intellektueller Zirkel bildete und eine umfangreiche Korrespondenz mit zahlreichen Gelehrten ihrer Zeit im In- und Ausland unterhielt, brach denn auch nie ab.“ (Bd. 1, S. 9) In der europäischen Gelehrtenrepublik gilt sie als weibliches Genie. Nach Rousseau hat sie „la raison d'un homme et l'esprit d'une femme, la plume de Voltaire et la tête de Leibniz“ (Bd. 1, S. 9), und Gottlieb Emanuel von Haller nennt sie „das aufgeklärteste, sinnreichste Frauenzimmer, so ich gekannt“ (Bd. 1, S. 19). Julie Bondeli stirbt 36jährig in Neuenburg in der Westschweiz.

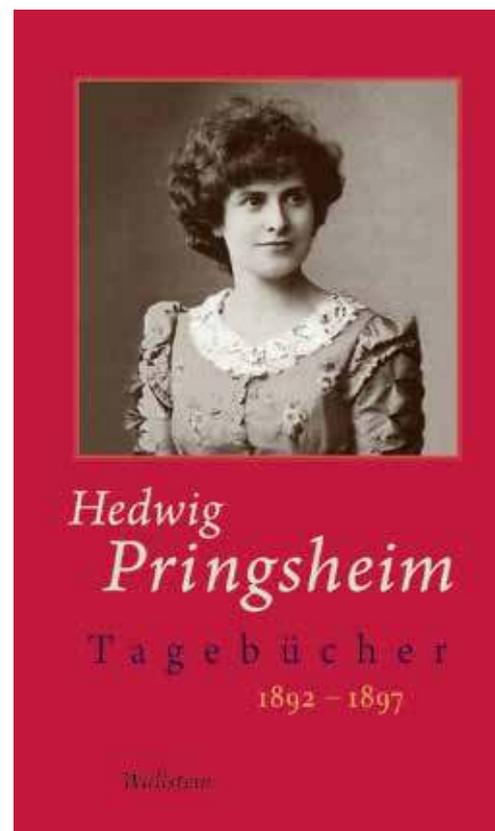
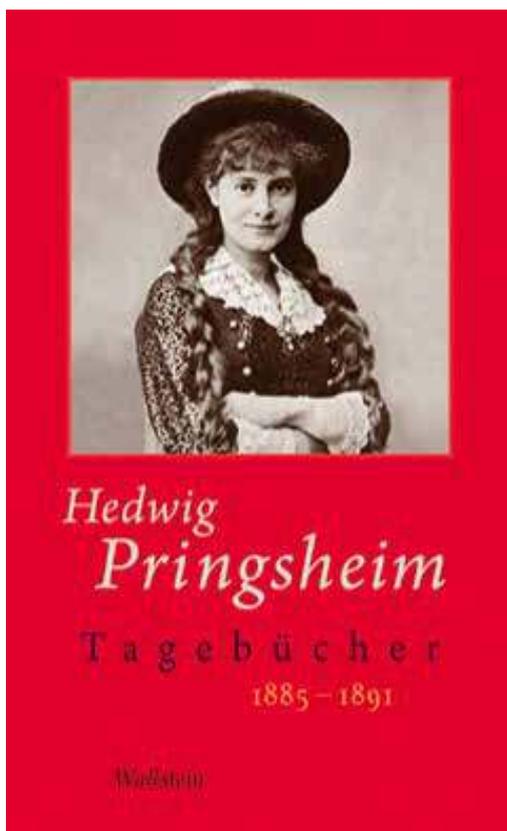
Im Mittelpunkt dieser Edition steht der Briefwechsel von Julie Bondeli. Es sind nur ihre Briefe erhalten, Briefe an sie leider nicht. 419 Positionen weist diese Edition aus, es müssen viel mehr Briefe existiert haben, wie sich durch Zitate oder Auszüge in Briefen vermuten lässt. Über diese Korrespondenz hinaus sind keine anderen schriftlichen Äußerungen nachweisbar. Ihr Lebenslauf und ihre Leistungen bleiben fragmentarisch und selektiv.

Die vorwiegend in französischer Sprache geführte Korrespondenz (Bde. 1–3) gibt einen Einblick in die Lebens- und Arbeitswelt der Berner Patrizier und in die umfassenden Diskussionen der europäischen Gelehrtenrepublik. Zu den Briefpartnern gehören der deutsche Dichter und Publizist Martin Wieland, der französisch-schweizerische Philosoph Jean-Jacques Rousseau, die deutsche Schriftstellerin Marie Sophie La Roche, der Zürcher Geistliche und Schriftsteller Johann Kaspar Lavater, der Zürcher Geistliche und Reformpädagoge Leonhard Usteri und der Brugger Arzt und Schriftsteller Johann Georg Zimmermann, an ihn sind die meisten der Briefe gerichtet.

Der Inhalt der Briefe ist sehr vielfältig: Austausch von politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und literarischen Neuigkeiten, Ergebnisse von Gesprächen in Nachmittags- und Abendgesellschaften, entsprechend den Briefpartnern auch deren Spezialgebiete wie bei Usteri die theologischen und religionskritischen Fragen, aber auch familiäre Verhältnisse und privates und öffentliches Leben in Bern, ein großes Thema „ist die physische Befindlichkeit beziehungsweise die Krankheit“ (Bd. 1, S. 52).

Jeder Brief ist mit erläuternden Anmerkungen versehen. Ergänzend zu den Briefformen gibt es eine ausführliche deutschsprachige Einführung (Bd. 1) sowie die umfassende Erschließung beispielsweise durch die Mitteilung der Editionsprinzipien, ein chronologisches Verzeichnis der Briefe, ein Briefverzeichnis nach Adressaten bzw. Schreibern, ein Verzeichnis von Nachlässen und ungedruckten Quellen, Literaturverzeichnisse und mehrere Register (Bd. 4).

Fazit: Eine makellose großartige Edition mit Zeugnissen aus dem Leben und Wirken dieser wissbegierigen und selbstbewussten Frau, die in gleichberechtigtem Austausch mit Män-



nen und Frauen steht. Eine unerschöpfliche Quelle für Historiker, die sich mit der Zeit der Aufklärung beschäftigen.

**Henriette Herz. In Erinnerungen, Briefen und Zeugnissen / Neu ediert von Rainer Schmitz. Berlin: AB – Die Andere Bibliothek, 2013. 675 S. (Die Andere Bibliothek. Band 347) ISBN 978-3-8477-0347-1 € 40.00**

Henriette de Lemos (1764–1847) entstammt einer eingewanderten jüdischen Familie, sie wird umfassend gebildet und spricht viele Sprachen. Im Alter von 14 Jahren wird sie mit dem Arzt und Schriftsteller Marcus Herz (1747–1803) verheiratet. Ihr Mann lädt zu Vorlesungen und Gesprächen über wissenschaftliche und philosophische Themen, sie sammelt einen Kreis junger literaturinteressierter Menschen um sich.

Henriette Herz wird eine der führenden Berliner Salonnières, sie wird zu einer Führerin der jüdischen und der Frauenemanzipation. Ihr Salon entwickelt sich zum Mittelpunkt der deutschen Literatur- und Geistesgeschichte. Hier verkehren bedeutende Wissenschaftler, Künstler, Philosophen und Literaten wie die Brüder Alexander und Wilhelm von Humboldt, Jean Paul, Ludwig Börne, Chamisso, Johann Gottfried Schadow, Rahel Levin (spätere Varnhagen), Friedrich Schlegel und Friedrich Schleiermacher. Hier kommen die unterschiedlichen Strömungen, Lehrmeinungen und Ideen zusammen, die vielen Diskussionen führen zu neuen Erkenntnissen und zu zahlreichen Kontakten und Freundschaften über Ländergrenzen hinweg.

Der dänische Naturphilosoph Henrik Steffens nennt Henriette Herz in seinen Erinnerungen „diese durch Geist, Bildung, imponierende Schönheit und liebenswürdige Persönlichkeit“ (S. 510) ausgezeichnete Frau. Nach dem Tod ihres Mannes schließt sich Henriette Herz anderen Kreisen an. 1818 beginnt sie in Rom

ihre Erinnerungen aufzunotieren, die erstmals 1850 erscheinen. Ihre Briefe hat sie vernichtet.

Zum 250. Geburtstag erscheint nun in der Herausgabe und Kommentierung von Rainer Schmitz nach jüngsten Forschungsergebnissen ediert eine neue Ausgabe ihrer Erinnerungen, kombiniert mit unbekanntem oder unbeachteten Zeugnissen, an sie gerichteten oder von ihr handelnden Briefen und vielen Bildnissen. Der Band wird erschlossen durch ein Nachwort, Anmerkungen und ein erläuterndes Personenverzeichnis. Zu beachten ist auch die wunderschöne Gestaltung von Jonas Vogler (gesetzt aus der Miller, gebunden in farbiges leuchtendes und bedrucktes Feinleinen, eingesteckt in einen Schubert) und ein der Edition beigefügter Brief an die Leser.

In den Erinnerungen finden sich kurze, treffsichere Porträts u.a. über Goethe („alle seine Freunde und Bekannte waren auch die meinigen“ S. 115), Schiller („ein sehr lebenskluger Mann“ S. 113), Staël („Es ist nicht möglich, sich eine lebendigere und geistreichere Unterhaltung zu denken als die ihre“ S. 107) und Dorothea von Schlegel („die teure, oft verkannte Freundin“ S. 56).

Fazit: Erstmals erscheinen jetzt in dieser Tiefe und Breite Lebenszeugnisse von und über Henriette Herz. Sie erschließen die große Salonnière für das 21. Jahrhundert, sie fügen sich zusammen zu einem wunderbaren Panorama einer Epoche, die zwischen der Aufklärung und Romantik, dem Biedermeier und der Zeit des Vormärz angesiedelt ist. Eine große verlegerische Tat.

**Nathaniel und Sophia Hawthorne: Das Paradies der kleinen Dinge. Ein gemeinsames Tagebuch / Aus dem amerikanischen Englisch übersetzt und herausgegeben von Alexander Pechmann. Vorwort von Peter Handke. Salzburg; Wien: Jung und Jung, 2014. 199 S. ISBN 978-3-99027-047-9 € 19.90**



Der aus einer alten Puritanerfamilie entstammende Nathaniel Hawthorne (1804–1864) gehört zu den bedeutendsten Schriftstellern der USA. Zu seinen Freunden gehören George Ripley, Henry David Thoreau, Ralph Waldo Emerson, die er in Concord kennen lernt, Henry Wadsworth Longfellow, der spätere Präsident Franklin Pierce, der ihn im Amt den Posten als amerikanischer Konsul in Liverpool verschafft, und Herman Melville, der ihm seinen „Moby Dick“ widmet. Seine Frau Sophia geb. Peabody (1809–1871) ist Malerin.

Von all dem ist in einem ein Jahr lang gemeinsam von beiden geführten Tagebuch nichts auszumachen. Es beginnt kurz nach der Hochzeit und endet mit der Geburt der ersten Tochter, geführt wird es in Concord, einem Ort, der mit den Geschichten aus Hawthornes Erzählband „Mosses from an old manse“ zu einem der magischen Orte der amerikanischen Literaturgeschichte wird. Hierher kehren die Hawthornes später zurück und werden dort auch beigelegt. Das Haus der Hawthornes ist heute ein kleines Museum. Ideen des Tagebuchs finden sich später in den Werken Hawthornes wieder.

Peter Handke und Alexander Pechmann führen gekonnt in die deutsche Ausgabe ein. Handke schließt mit dem Satz: „Doch erst einmal ist eine Geschichte zu lesen, als Buch für uns andere ursprünglich nicht gedacht; mach, lieber Leser, ein Buch aus der Geschichte, ein Buch im ursprünglichen Sinn.“ (S. 19) Das Ehepaar beschreibt mit Leichtigkeit, Heiterkeit und Gelassenheit anrührend die kleinen Dinge des Alltags, für sie ist im Alltag das Paradies verborgen. „Schilderungen der Tages- und Jahreszeiten, des Naturgeschehens draußen im Flussland“ (S. 11), gemeinsame Kanufahrten, Arbeiten im Obst- und Gemüsegarten, aber auch Sorgen und Nöte, dazu Bemerkungen über Nachbarn und Freunde. „Ihrer beider Liebesgeschichte ist in zweifacher Hinsicht eine Dreiecksge- schichte: erst einmal im Dreieck mit der Natur, und dann im Dreieck mit den Menschen, mit den Verwandten, stärker wohl noch mit den Freunden.“ (S. 12) Leider hat Sophia einen Teil ihrer Aufzeichnungen vernichtet.

Das Tagebuch wird erschlossen durch Anmerkungen, eine Chronik und eine editorische Notiz.

Fazit: Eine schöne Ausgabe zum 150. Geburtstag von Nathaniel Hawthorne.

**Hedwig Pringsheim: Tagebücher. Band 1. 1885–1891. Band 2. 1892–1897. Herausgegeben und kommentiert von Cristina Herbst. Göttingen: Wallstein Verlag, 2013. 717 S., 766 S. Band 1: ISBN 978-3-8353-0995-1 € 49.95 – Band 2: ISBN 978-3-8353-1267-8 € 49.95**

Hedwig Pringsheim wird 1855 als zweites von fünf Kindern der Frauenrechtlerin Hedwig Dohm geb. Schleh (1831–1917) und des Redakteurs und Schriftstellers Ernst Dohm (1819–1883) geboren, sie heiratet 1878 den Kunstmäzen und späteren Professor für Mathematik Alfred Pringsheim (1850–1941).

Die Tagebuchnotizen beginnen im Alter von 30 Jahren, nach der Geburt der fünf Kinder Erik (1879–1909), Peter (1881–1963), Heinz (1882–1974) und der Zwillinge Klaus (1883–1972) und Katharina, genannt Katia (1883–1980). Katia heiratet 1905 Thomas Mann (1875–1955).

Erhalten sind die Tagebücher von 1885 bis 1941, nur das aus dem Jahr 1886 fehlt.

Vorzustellen sind die ersten beiden Bände der Tagebücher für die Jahre 1885 bis 1897 in der exzellenten Herausgabe, Kom-

mentierung und Entschlüsselung von Cristina Herbst. Die Tagebuchnotizen werden ergänzt durch ausführliche Einleitungen, die Stammtafeln der Familien Schleh und Pringsheim, Hinweise auf die Edition und Register (Abkürzungen und Worterklärungen, Verzeichnis der von der Tagebuchführerin genannten Titel und Autoren ihrer Lektüre sowie ein Personenregister) – das alles dient der optimalen Erschließung. Der zweite Band enthält im Anhang ein Tagebuch aus den Jahren 1868 bis 1873.

Ihr schauspielerisches Talent stellt Hedwig Pringsheim 1875 am Hoftheater in Meiningen unter Beweis, ihr schriftstellerisches Talent bleibt leider im Verborgenen und leuchtet nur kurz in den Tagebüchern auf.

Die beiden Bände sind ein Spiegelbild des Alltags einer Familie assimilierter Juden im protestantischen Deutschland am Ausgang des 19. Jahrhunderts. Es sind kurze, meist stichwortartige Notizen. Sie handeln in erster Linie von persönlichen Be- und Empfindlichkeiten, vom Wetter, von Besuchen und Gegenbesuchen, vom Besuch von Theateraufführungen, Konzerten und Bällen, von Hinweisen auf Briefe und Gespräche, ohne auf deren Inhalt einzugehen, sehr viel und ausgiebig von der Lektüre, allerdings ohne Bewertungen (sehr oft von Goethe, Ibsen und Maupassant). Von hausfraulichen Pflichten ist nicht die Rede, denn die erledigt das Personal, wie sie denkt und was ihrem Handeln zugrunde liegt, erfahren wir nicht, auch der große Kreis von Freunden lässt sich nur erahnen, Emotionen sucht man vergeblich, und merkwürdigerweise spielen politische Ereignisse nur selten eine Rolle.

Eine der wichtigsten Bezugspersonen ist Hedwigs Mutter. Da deren Briefwechsel nicht mehr existiert, sind die Notizen in den Tagebüchern eine wichtige Quelle für die Hedwig-Dohm-Forschung.

**Hedwig Pringsheim: Mein Nachrichtendienst. Briefe an Katia Mann 1933–1941/ Herausgegeben und kommentiert von Dirk HeiBerer. Band 1 866 S., Band 2. 847 S. Göttingen: Wallstein Verlag, 2013. ISBN 978-3-8353-0253-8 € 89.00**

Zeitgleich erscheint im Wallstein Verlag der Briefwechsel von Hedwig Pringsheim an Katia Mann aus den Jahren 1933 bis 1941. Es handelt sich um die 375 erhaltenen und erst spät entdeckten Briefe vom 20. März 1933 – da ist Hedwig Pringsheim bereits 77 Jahre alt – bis zum 8. Dezember 1941, sie stirbt am 27. Juli 1942. Sie sind in der exzellenten Herausgabe, Kommentierung und Entschlüsselung von Dirk HeiBerer unter dem Titel Mein Nachrichtendienst erschienen. Die Briefe werden ergänzt durch umfangreiche Anhänge, die mehr als die Hälfte des Gesamtumfangs bilden. Dazu gehören die Stammtafeln der Familien Pringsheim, Dohm und Mann, Hinweise zu dieser Edition und verschiedene Register (Abkürzungen und Siglen, Glossar der Personen, Redewendungen und Abkürzungen, Verzeichnis der Abbildungen und Personenregister) sowie ein Nachwort. Diese Anhänge sind in diesem Umfang notwendig, weil die Briefe in vielen Details verschlüsselt und die Antwortbriefe verschollen sind. Der Kommentator versucht dies mit Hilfe der Tagebücher von Hedwig Pringsheim, der Erinnerungen von Golo Mann sowie der Briefe von und an die Pringsheims und Manns, beispielsweise Thomas und Erika Mann und Klaus und Peter Pringsheim, zu kompensieren.

„Der besondere Familienton und das spielerisch-ironische Verhältnis zur Sprache“ (Band 2, S. 770) bestimmen die Briefe, sie sind „mein Nachrichtendienst“ (Brief 80, Band 1, S. 155), orthographisch sehr originell, im Stil oft heiter und witzig. Plaudernd berichtet Hedwig Pringsheim vom Alltag, z.B. von Geburten, Hochzeiten und Todesfällen, von Besuchen und Gegenbesuchen und von der Versorgung. In Rücksichtnahme auf die Postzensur treten die Realitäten des Nationalsozialismus in Deutschland nur dann in Erscheinung, wenn es um die Angelegenheiten der Familien Mann und Pringsheim geht. Da werden in vorsichtigen Formulierungen und in einer Geheimsprache (Band 2, S. 772) die Entrechtung der Juden am Beispiel des Entzugs der Lehrerlaubnis für ihren Mann, des Raubs der bedeutenden familiären Kunstsammlung und des Verschwindens von Nachbarn und Freunden sichtbar. Offener und deutlicher werden die Briefe erst nach der sehr späten Flucht des hochbetagten Paares ins Exil im Oktober 1939 in die Schweiz.

Fazit: Beide Editionen liegen nach einer Sisyphusarbeit in akribischer Bearbeitung vor, eine großartige Leistung! Sie sind eine Fundgrube für die Forschungen zu den Familien Pringsheim und Mann. Der Band mit den Briefen ist ein weiteres erschütterndes Zeugnis der systematischen Zerstörung jüdischen Lebens in Deutschland zwischen 1933 und 1945.

Sorge bereitet dem Rezensenten Mitteilungen aus den verschiedensten Zeitschriften und Zeitungen vom Herbst 2013, dass im Thomas-Mann-Archiv Zürich dreizehn Kisten aus dem Nachlass von Katia Mann aufgetaucht sind, von denen niemand etwas wusste. Es soll sich um dreitausend Briefe handeln, darunter auch Schreiben von Lion Feuchtwanger und Hermann Hesse. Was hat das für Folgen für derartige Projekte?

**Louise Dumont. Eine Kulturgeschichte in Briefen und Dokumenten / Hrsg. Gertrude Cepl-Kaufmann, Michael Matzigkeit, Winrich Meiszies. Band 1: 1879-1904. Essen: Klartext Verlag, 2014. 603 S. ISBN 978-3-8375-1111-6 € 29.95**

Diese auf zwei Bände geplante Briefedition erschließt uns eine der größten deutschen Schauspielerinnen und Theaterleiterinnen. Gemeinsam mit ihrem Ehemann leistet sie einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung des Theaters im 20. Jahrhundert.

Louise Maria Hubertine Heynen (1862–1932) beginnt ihre Laufbahn 1882 am Residenztheater Berlin, sie wählt als Künstlerinnen den Geburtsnamen ihrer Mutter, Louise Dumont. Über Hanau, Berlin, Reichenberg und Wien kommt sie 1888 an das Königliche Hoftheater in Stuttgart, 1895 geht sie an das Lessingtheater Berlin, 1898 an das Deutsche Theater in der gleichen Stadt, hier feiert sie ihre größten Erfolge, insbesondere als Darstellerin der Werke Henrik Ibsens.

1903 lernt sie den Theaterleiter und Regisseur Gustav Lindemann (1872–1960) kennen, mit ihm will sie ein Theater eröffnen. Das klingt in mehreren Dokumenten an, u.a. in einem Brief an den Leiter des Stuttgarter Hoftheaters Baron Putlitz vom 11.11.1894: „Ich bildete mir ein Sie könnten ein Idealtheater schaffen und bei dieser Arbeit hätte ich Ihnen gern geholfen!“ (S. 160) Versuche in Stuttgart, St. Petersburg, Weimar und Darmstadt scheitern, in Düsseldorf gelingt es 1904 mit der Gründung des Düsseldorfer Schauspielhauses, das am 28. Oktober 1905 eröffnet und um eine Theaterakademie ergänzt wird, aus der u.a. Gustav Gründgens hervorgeht. Hed-

da Eulenberg, die Schriftstellerin, Übersetzerin (u.a. der Werke von Edgar Allan Poe) und Ehefrau des ersten Düsseldorfer Dramaturgen schreibt am 1.11.1904 an Louise Dumont: „Ich male mir dann oft aus, wie schön es sein wird, wenn ich zu sehen kann, wie Sie in Düsseldorf mit Ihrem hoffentlich recht tüchtigen und recht treuen Stabe kräftige Schönheit schaffen werden.“ (S. 360) Die Eröffnung des Theaters wird zu einem europäischen Kulturereignis!

1907 heiraten Dumont und Lindemann. Rund dreißig Jahre lang, bis zum Tod von Dumont, schreibt das Schauspielhaus Düsseldorf ein besonderes Kapitel deutsche Kultur- und Gesellschaftsgeschichte. In der deutschen Theatergeschichte gilt Dumont nach der Neubergerin als die größte deutsche Theaterleiterin und als bedeutende Darstellerin fast aller großen Frauenrollen der Weltliteratur.

Dumonts Grab zierte eine Plastik von Ernst Barlach, ihr Ehemann stiftet 1932 zu ihrem Andenken den Louise Dumont Topas, Trägerinnen sind u.a. Hermine Körner und Maria Becker, die Deutsche Bundespost widmet ihr 1976 eine Briefmarke.

Die Edition umfasst drei Schaffensperioden Louise Dumonts: eine frühe Phase von 1879 bis 1898 mit ihren Anfängen in Wien und Stuttgart, die Berliner Phase von 1898 bis 1904 und die Phase ihrer Arbeit in Düsseldorf.

Der erste Band umfasst die Jahre 1879 bis 1904 und damit auch die Vorstufen zur Gründung des Düsseldorfer Schauspielhauses, er zeigt ihre berufliche und private Entwicklung bis hin zum Star auf deutschen Bühnen und ihr Geschick Netzwerke zu knüpfen. Mit ihr verbindet sich auch „ein wesentliches Kapitel der Frauenemanzipation, das sich auf ihrem eigenen Feld zu einem Erfolgsmodell entwickelte“ (S. 16). Versammelt sind 136 Briefe von und an Louise Dumont und 28 Dokumente wie Dienstverträge und Korrespondenzen über Dumont, dazu 34 Abbildungen, Beispiele für die frühe Theaterfotografie.

Korrespondiert wird u.a. mit der Schauspielerin Gertrud Eysoldt, dem Schauspieler Adolf Klein, dem Publizisten Maximilian Harden, dem Generalintendanten des Königlich-Württembergischen Hoftheaters Stuttgart Baron Putlitz und dem Architekten Henry van de Velde.

Die Briefe und Dokumente werden ergänzt durch Beiträge zur Genese des Projektes und zur Edition der Briefe, drei Essays (Berliner Leben. Aufbruch in die Moderne – Schauplätze. Das Schauspielhaus Düsseldorf und seine Voraussetzungen in der lokalen Theatergeschichte – Louise Dumont und das Theater) sowie umfangreiche Kommentare und erschlossen durch Indizes (Ortsverzeichnis, Personenverzeichnis, Verzeichnis der Theaterstücke und -rollen).

Fazit: Eine vorbildliche, editorisch herausragende Publikation zum 125. Geburtstag von Louise Dumont. Der Rezensent freut sich auf den zweiten Band. (ds) ■

*Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin. dieter.schmidmaier@schidma.com*





Günter Ederer, Gottfried Ilgmann  
**Deutschland im Stau**

Was uns das Verkehrschaos wirklich kostet

Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht über den schlechten Straßenzustand, verspätete Züge und Skandale um Flughäfen berichtet wird. Das Thema Infrastruktur ist auf die Titelseiten der Zeitungen gerückt. Aber die aktuelle Berichterstattung bleibt zwangsweise vordergründig. In einer gekonnten Mischung aus Reportage, Fakten und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen geben die Autoren einen Überblick über den Zustand des Verkehrsbetriebs in unserem Land und ziehen eine niederschmetternde Bilanz. Ein leidenschaftliches Plädoyer für mehr Markt und Wettbewerb in der Verkehrspolitik und damit auch für mehr Transparenz und Wirtschaftlichkeit.

€ 19,99 [D]  
 ISBN 978-3-8270-1232-6

[www.berlinverlag.de](http://www.berlinverlag.de)



Hans-Joachim Bieber  
**SS und Samurai**

Deutsch-japanische Kulturbeziehungen 1933-1945

Dieses Buch zeigt, wie das Bündnis zwischen Deutschland und Japan in der NS-Zeit kulturpolitisch flankiert wurde: u.a. in der Publizistik mit der Konstruktion vermeintlicher historischer und kultureller Gemeinsamkeiten; mit der Produktion gemeinsamer Filme; mit Auftritten japanischer Künstler in Deutschland und dem Versuch, Elemente japanischer Alltagskultur in Deutschland heimisch zu machen.

Iudicium Verlag, 1311 S.  
 148,00 €  
 ISBN 978-3-86205-043-7

[www.iudicium.de](http://www.iudicium.de)



Hirotsu Kazuo  
**Der Geist der Prosa**

Literarischer Widerstand im Japan der Kriegszeit

Die in diesem Band versammelten Texte legen Zeugnis ab von einer konsequenten Haltung leisen geistigen Widerstands, die ein Fanal für Menschlichkeit, Individualität und geistige Unabhängigkeit setzten. Die von Asa-Bettina Wuthenow ins Deutsche übersetzten und mit einem Vorwort versehenen Texte ermöglichen erstmals, Dokumente des intellektuellen Widerstands in Japan in den westlichen Widerstandsdiskurs einzubeziehen.

Iudicium Verlag, 254 S.  
 19,00 €  
 ISBN 978-3-86205-288-2

[www.iudicium.de](http://www.iudicium.de)



Burkhard Hess (Hrsg.)  
**Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht – Europäisches Vollstreckungsrecht**

Der Band enthält die Referate der Jahrestagung 2013 der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht über die Anerkennung von ausländischen Urteilen und über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung. Themen: Perspektiven der Anerkennung in der EU – Anerkennung im autonomen Recht in Europa – Urteilsanerkennung in den USA/Asien – Internationale Zwangsvollstreckung zwischen Territorialitätsprinzip, Gläubigerinteresse und Schuldnerschutz – Europäische Kontenpfändungsverordnung – Vermögenstransparenz zwischen Gläubigerinteresse und Schuldnerschutz – Haftung, Sicherheitsleistung und Undertakings im grenzüberschreitenden Vollstreckungsrecht.

2014; VIII und 216 Seiten, brosch.  
 € [D] 59,-  
 ISBN 978-3-7694-1131-7

[www.gieseking-verlag.de](http://www.gieseking-verlag.de)

IMPRESSUM

**Herausgeber:**

Carla Horn-Friesecke (*chf*), c.horn-friesecke@dinges-frick.de  
 Erwin König (*ek*), [06 11] 9 31 09 41, e.koenig@fachbuchjournal.de

**Redaktion (verantw.):**

Angelika Beyreuther (*ab*), [06 11] 3 96 99 - 24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

**Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:**

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag  
 Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden  
 Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden  
 Telefon [06 11] 3 96 99 - 0 | Telefax [06 11] 9 31 09 - 43  
 Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Dipl.-Ing. Helmut Frick, Carla Horn-Friesecke

**Anzeigen (verantw.):**

Ursula Maria Schneider, [06 11] 7 16 05 85 u.schneider@fachbuchjournal.de

**Bankverbindung:**

Wiesbadener Volksbank, BLZ 510 900 00 Konto-Nr. 7 142 234

**Gerichtsstand und Erfüllungsort:** Wiesbaden

**Anzeigenpreise:** Preisliste Nr. 5, gültig ab 1.1.2013

**Bezugsbedingungen:**

Lieferung durch Postzeitungsdienst  
 Einzelheft: € 7,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 40,-  
 Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 12,-Ausland: Preis auf Anfrage)  
 Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage  
 Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

**Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.



Woldemar Wall/Heiko Schröder  
**Falltraining Körperschaftsteuer**  
 Fälle und Lösungen zum Steuerrecht, Band 5

- Gezielte Prüfungsvorbereitung mit Fällen und Lösungen
  - Fallsammlung zur Anwendung des Körperschaftsteuerrechts
- Käufer des Buchs erhalten einen kostenlosen E-Book Zugang der zwei Übungsklausuren zur Körperschaftsteuer mit Lösungen zur Online-Nutzung enthält.

Umfang: 272 Seiten  
 Kartoniert  
 Inhalt zweifarbig  
 Preis: 44,90 €  
 ISBN: 978-3-941480-99-5

[www.hds-verlag.de](http://www.hds-verlag.de)



**Paket Falltraining 2014, 1. Auflage**  
 Fälle und Lösungen zum Steuerrecht

Bestens vorbereitet für steuerliche Prüfungen 2014! Dieses Paket mit hunderten von Fällen und Lösungen zur Prüfungsvorbereitung besteht aus den folgenden drei Büchern:

1. Fränznick, Falltraining Bilanzsteuerrecht
2. Käding/Arndt, Falltraining Einkommensteuerrecht
3. Wall/Schröder, Falltraining Körperschaftsteuer

Umfang: 3 Bücher mit insgesamt 776 Seiten  
 Kartoniert  
 Inhalt zweifarbig  
 Paket-Preis: 124,90 € statt 134,70 €  
 ISBN: 978-3-95554-064-7

[www.hds-verlag.de](http://www.hds-verlag.de)



Ortwin Posdziech  
**Aktuelle Schwerpunkte der GmbH-Besteuerung**

1. Auflage 2014

- Verdeckte Gewinnausschüttungen/Verdeckte Einlagen
  - Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer
  - Abziehbarkeit von steuerlichen Verlusten
  - Beteiligung an Körperschaften (§ 8b KStG)
  - Steuerliches Einlagekonto
  - Krisenmaßnahmen/Liquidationsbesteuerung
  - Steuerfragen des GmbH-Gesellschafters
  - Umwandlungssteuer
- Mit zahlreichen Praxisempfehlungen

Umfang: 240 Seiten  
 Kartoniert  
 Inhalt zweifarbig  
 Preis: 59,90 €  
 ISBN: 978-3-95554-008-1

[www.hds-verlag.de](http://www.hds-verlag.de)



Ernst Wolff  
**Weltmacht IWF**  
 Chronik eines Raubzugs

In seinem bis zur letzten Seite fesselnden Buch schildert der Journalist Ernst Wolff, welche dramatischen Folgen die Politik des IWF für die globale Gesellschaft und seit Eintreten der Eurokrise auch für Europa und Deutschland hat. Denn die Vergabe von Krediten durch den IWF hat die Erzwingung neoliberaler Reformen zur Folge: Auf der einen Seite fördert diese Praxis Hunger, Armut, Seuchen und Kriege, auf der anderen begünstigt sie eine winzige Gruppe von Ultrareichen, deren Vermögen derzeit ins Unermessliche wächst – alles im Namen der Stabilisierung des Finanzsystems.

ISBN 978-3-8288-3329-6  
 224 Seiten, Klappenbroschur  
 17,95 €  
 ET: 22.9.2014

[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)



Christiane Pröllochs  
**Gedächtnistraining für ältere Menschen**

Das große Praxisbuch mit umfassendem Übungsmaterial

Schulen Sie Erinnerungs- und Konzentrationsvermögen, arbeiten Sie an Auffassungsgabe und aktivieren Sie Kreativität! Dieses Buch liefert Ihnen das Material dazu: vollständige Stundenentwürfe aus der Praxis für die Praxis. Anekdoten, Gedichte oder Gesprächsimpulse – die Themen sind so gewählt, dass jeder sofort mitmachen kann. Quizfragen, Rätsel und Wortfindungsübungen regen das Denken an. Konzentrationsaufgaben, Merkbilder und Texte aus dem täglichen Leben liefern Ideen für die Gestaltung abwechslungsreicher Gruppenstunden, bei denen garantiert keine Langeweile aufkommt.

ISBN 978-3-8288-3360-9  
 280 Seiten, Paperback  
 17 x 24 cm, 17,95 €  
 ET: 18.8.2014

[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)



Claudia Posch  
**Argumentieren, aber richtig**  
 Praxisbuch für Studierende

Argumentieren zu können ist eine Schlüsselkompetenz an der Universität. Dennoch wird rhetorische Strategie an der Uni nicht gelehrt. Und die eigene Meinung ist noch kein Argument. Dieses Buch ist ein praktischer Ratgeber für Studierende, um den eigenen Argumenten in Seminaren und Vorlesungen Gehör zu verschaffen. Mit viel Praxisbezug erklärt Claudia Posch, wie richtiges Argumentieren funktioniert, wie man Argumente anderer erkennt, versteht, bewertet und auf sie treffsicher reagiert. Kompakte Tipps und Überblicke zeigen, wie gute Argumente aufgebaut sind, welche Scheinargumente es gibt und wie man eine Diskussion voranbringt. So macht jede Debatte Spaß.

ISBN 978-3-8288-3351-7  
 250 Seiten, Klappenbroschur  
 14,95 €  
 ET: 22.9.2014

[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)



Cyrilla van der Donk / Bas van Lanen / Michael T. Wright  
**Praxisforschung im Sozial- und Gesundheitswesen**

Forschungskompetenzen im Studium und in der Berufspraxis gewinnen immer mehr an Bedeutung. Erhöhte Anforderungen am Arbeitsplatz und die fortschreitende Akademisierung der Ausbildung bedeuten, dass Fachkräfte ihre Arbeit zunehmend auch empirisch begründen müssen. Dieses Buch fördert die Entwicklung der spezifischen Forschungskompetenzen, die Praktiker im Gesundheits- und Sozialwesen brauchen.

2014. 344 Seiten,  
 29 Abbildungen, 35 Tabellen, kartoniert  
 € 29.95 / CHF 39.90  
 ISBN 978-3-456-85350-5

[www.verlag-hanshuber.com](http://www.verlag-hanshuber.com)



Hans Jellouschek / Bettina Jellouschek-Otto  
**Familie werden – Paar bleiben**  
 Wie man einen wichtigen Lebensübergang meistert

Alles ändert sich, wenn das erste Kind kommt. Nun plötzlich zu dritt zu sein, das ist bei aller Freude ein tiefer Einschnitt in die bisherige Zweisamkeit. Oft wird dies zur Bewährungsprobe für eine Partnerschaft. Souverän erklären die Bestsellerautoren vor dem Hintergrund ihrer langjährigen Erfahrung in der Paartherapie und Paarberatung, wie Paare diese kritische Lebensphase gut bewältigen können.

2014. 184 Seiten, kartoniert  
 € 24.95 / CHF 35.50  
 ISBN 978-3-456-85388-8  
 auch als E-Book erhältlich

[www.verlag-hanshuber.com](http://www.verlag-hanshuber.com)



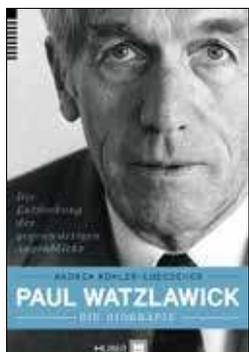
Michael Nicholas et al.  
**Den Schmerz in den Griff bekommen**

Die Strategie des aktiven Umgangs mit chronischen Schmerzen

Chronischer Schmerz kann allzu oft nicht durch Medikamente beseitigt werden. Aber es gibt Hilfen durch eine Kombination verschiedener Ansätze, die in diesem auf dem weltweit erfolgreichen australischen ADAPT-Programm beruhenden Buch beschrieben werden. Dadurch können Sie den Einfluss der Schmerzen auf Ihren Alltag so gering wie möglich halten.

2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2014.  
 368 Seiten, 27 Abbildungen, 15 Tabellen, kartoniert  
 € 19.95 / CHF 28.50  
 ISBN 978-3-456-85402-1

[www.verlag-hanshuber.com](http://www.verlag-hanshuber.com)



Andrea Köhler-Ludescher  
**Paul Watzlawick – die Biografie**  
 Die Entdeckung des gegenwärtigen Augenblicks

Die faszinierende Biografie des großen Bestsellerautors, Kommunikationswissenschaftlers und Wegbereiters der systemischen Therapie – mit vielen unveröffentlichten Texten und Bildern! Die Autorin lässt Paul Watzlawick als Mensch und als überragenden Denker des 20. Jahrhunderts mit spiritueller Prägung greifbar werden.

2014. 338 Seiten, 34 Abbildungen,  
 gebunden mit Schutzumschlag  
 € 29.95 / CHF 39.90  
 ISBN 978-3-456-85412-0  
 auch als E-Book erhältlich

[www.verlag-hanshuber.com](http://www.verlag-hanshuber.com)



Heidi Müßigbrodt et al.  
**Psychische Störungen in der Praxis**  
 Leitfaden zur Diagnostik und Therapie in der Primärversorgung nach dem Kapitel V(F) der ICD-10

Das vorliegende Buch ist ein kurz gefasster Leitfaden zur Diagnostik und Therapie psychischer Störungen nach der ICD-10, das sich an in der primären Gesundheitsversorgung Tätige richtet. Für die fünfte Auflage wurde das Buch erneut gründlich überarbeitet, insbesondere bezüglich aktueller medikamentöser, psycho- und sozialtherapeutischer Therapiestrategien.

5., überarbeitete Auflage 2014.  
 192 Seiten, kartoniert  
 € 24.95 / CHF 35.50  
 ISBN 978-3-456-85438-0

[www.verlag-hanshuber.com](http://www.verlag-hanshuber.com)



Markus Antonius Wirtz (Hrsg.)  
**Dorsch – Lexikon der Psychologie**

GUT ZU WISSEN.  
 Die komplette Psychologie – inklusive Onlinezugang für 24 Monate!  
 12.500 Stichwörter von über 600 Autoren – NEU: Wirtschaftspsychologie – ICD-10 inklusive  
 Der Dorsch bietet umfassendes und zitierfähiges Wissen aus allen Bereichen der Psychologie unter [www.verlag-hanshuber.com/dorsch](http://www.verlag-hanshuber.com/dorsch)

17., überarbeitete Auflage 2014.  
 2.060 Seiten, gebunden,  
 inklusive 24 Monate Onlinezugang  
 € 74.95 / CHF 99.00  
 ISBN 978-3-456-85460-1

[www.verlag-hanshuber.com](http://www.verlag-hanshuber.com)

## Neuerscheinungen



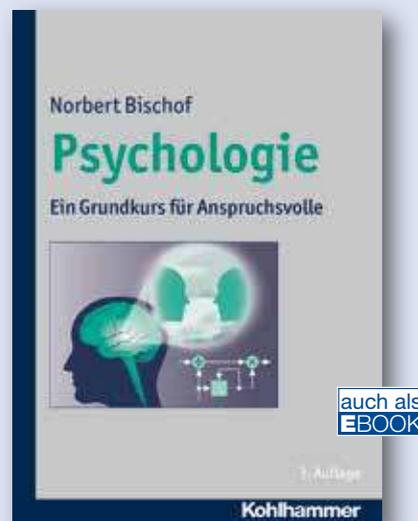
Manfred Gerspach  
**Generation ADHS – den „Zappelphilipp“ verstehen**

2014. 213 Seiten, 7 Abb. Kart. € 26,99  
ISBN 978-3-17-023949-4



Anke Rohde  
**Postnatale Depressionen und andere psychische Probleme**  
Ein Ratgeber für betroffene Frauen und Angehörige

2014. 202 Seiten. Kart. € 24,90  
ISBN 978-3-17-022116-1  
Patientenratgeber „Rat & Hilfe“



Norbert Bischof  
**Psychologie**  
Ein Grundkurs für Anspruchsvolle

3. Auflage 2014  
600 Seiten, 388 Abb., 20 Tab. Kart. € 34,90  
ISBN 978-3-17-023997-5



Bernd Kollmann  
**Neues Testament kompakt**

2014. 365 Seiten, 5 Karten. Kart. € 24,99  
ISBN 978-3-17-021235-0



Christoph Raichle  
**Hitler als Symbolpolitiker**

2014. 473 Seiten. Kart. € 49,99  
ISBN 978-3-17-025191-5



Jörg Oberste  
**Die Zisterzienser**

2014. 318 Seiten, 15 Abb. Kart. € 26,90  
ISBN 978-3-17-022142-0  
Die christlichen Orden in der Geschichte  
Urban-Taschenbücher, Band 744

# ... im Buchstabengarten, im Alpha-Beet

## Illustrierte Gedichte für Kinder

Dr. Barbara von Korff Schmising

Bereits kleine Kinder haben eine Antenne für Wortklang, Rhythmus und Reim. Was liegt also näher, als ihre sprachliche Entwicklung mit Gedichten zu begleiten. Von Goethes und Schillers Balladen über die federleichten, sprachspielerischen Gedichte von Morgenstern und Ringelnatz bis zu ganz neuen Kindergedichten ist in den letzten Jahren ein vielfältiges Angebot illustrierter Gedichtsammlungen entstanden. Darf man, soll man Gedichte überhaupt illustrieren? Ruft nicht gerade das poetische Wort ganz individuelle Assoziationen hervor? Legen doch die Bilder des Illustrators auch die inneren Bilder des Lesers fest, drängen sich auf und nehmen dem Gedicht die lyrische Mehrdeutigkeit. Solche Fragen erübrigen sich angesichts einer langen Tradition. Bereits Goethe äußerte sich wohlwollend über die ersten Randzeichnungen zu seinen Romanzen und Balladen; denn gerade Gedichte bieten dem Illustrator die Möglichkeit freier, kreativer Gestaltung. So gibt es bis heute immer wieder neue Beispiele geglückter Illustrationen, die insbesondere Kindern den Zugang zum Gedicht erleichtern und dem vermittelnden Erwachsenen Hilfestellung bieten.



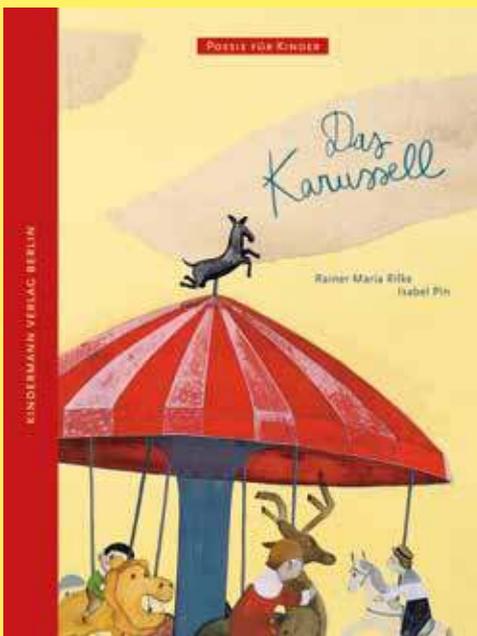
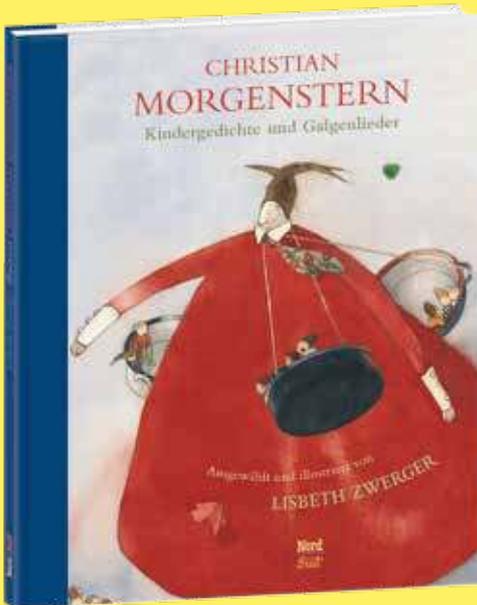
**Hans-Joachim Gelberg (Hsg.):**  
Wo kommen die Worte her.  
Neue Gedichte für Kinder und Erwachsene. Weinheim 2011 (Beltz & Gelberg), 263 Seiten, 19,95 €. Ab 6

**Christian Morgenstern:**  
Kindergedichte & Galgenlieder, ausgewählt und illustriert von Lisbeth Zwerger. Zürich 2014, Neuauflage (Nord Süd Verlag), 48 Seiten, 17,99 €. Ab 6

**Susan Kreller (Hsg.), Sabine Wilharm (Ill.):** Der beste Tag aller Zeiten. Weitgereiste Gedichte. Aus dem Engl. von Henning Ahrens u. Claas Kazzer. Hamburg 2013 (Carlsen Verlag), 127 Seiten, 24,90 €. Ab 10

**Rainer Maria Rilke, Isabel Pin (Ill.):**  
Das Karussell. Berlin 2008 (Kindermann Verlag), 24 Seiten, 14,50 €. Ab 7

Wer sich für illustrierte Gedichtanthologien interessiert, wird unweigerlich auf Hans-Joachim Gelberg stoßen, der seit 1966 Gedichte für Kinder herausgibt, klassische, neue und auch Übersetzungen aus fremden Sprachen. „Zurückblickend – es war ein langer Weg – kann ich sagen, in meinen fünf Lyrik-Anthologien durfte ich Gedichte von unzähligen Autoren bzw. Autorinnen vorstellen und habe dabei keinen einzigen Text wiederholt.“ Wo kommen die Worte her lautet der Titel seiner neusten Sammlung, die



neben Erstpublikationen auch zeitgenössische Klassiker, etwa von Mascha Kaléko und Erich Kästner bietet. Fast alle Gedichte beschäftigen sich mit der Sprache selbst und ihren Buchstaben, sie spielen mit ihrem Gleichklang und ihren Zweideutigkeiten, thematisieren sie als Verständigungsmittel und Verwirrspiel, mit ihrer Fähigkeit, die Menschen zu trösten oder zu verletzen, mit ihrem tieferen Sinn und spielerischen Unsinn: „Weißt du nicht, wo ein Wort entsteht?/Im Buchstabengarten, im Alpha-Beet“. Bekannte Illustratoren, etwa

Jutta Bauer, Klaus Ensikat oder Nikolaus Heidelberg drücken der Sammlung ihren eigenwilligen, optischen Stempel auf. Jede Doppelseite bietet mit einem besonderen Layout viel Abwechslung und Überraschung.

Eine verlegerisch mutige Ausgabe sind die „weitgereisten Gedichte“, die die Anglistin und Kinderbuchautorin Susan Kreller unter dem Titel **Der beste Tag aller Zeiten** vorstellt. Die Gedichte stammen alle aus dem englischsprachigen Raum und sind zum allergrößten Teil erstmalig ins Deutsche übertragen worden. Die beiden Übersetzer haben sprachlich und rhythmisch eingängige Nachdichtungen geschaffen. Für Neugierige sind im Anhang die englischen Texte abgedruckt. Wie es der Titel verrät, spiegeln die Gedichte eine fröhliche Welt, für deren Mängel sie einen verschmitzten Ton anschlagen. In ihrem Mittelpunkt steht das Leben der Kinder, der Tiere, Abenteuer, Wünsche und Glück, aber auch die Nacht und ihre Geisterwelt. Die Illustratorin Sabine Wilharm, bereits erprobt im Illustrieren von Lied- und Gedichtsammlungen, hat den Humor der Texte in übermütigen und stark bewegten Bildern aufgenommen. Mit schrägen Perspektiven und Motiven, die aus den Seiten heraus zu kippen scheinen, schafft sie ein filmisch anmutendes Tempo, wobei ihre zurückhaltende Farbgebung mit dem Buntstift die Gedichttexte optisch keineswegs dominiert. Oft gelingt es ihr, die Doppelseite mit einer Illustration zu überspannen und so einen überzeugenden Bildrahmen für gleichzeitig mehrere Gedichte zu finden.

In diesem Herbst kehrt eine kaum veränderte Neuerscheinung der **Kindergedichte & Galgenlieder** von Christian Morgenstern wieder, die die vielfach preisgekrönte, österreichische Illustratorin Lisbeth Zwerger bereits 1993 ausgewählt und illustriert hat. Versiert auch in der Bebilderung fantastischer Texte, etwa von E. T. A. Hoffmann, hat sie sich von Morgensterns absurden und sprachspielerischen Reimen zu teils rätselhaften Illustrationen inspirieren lassen. Auf den ganzseitigen Bildern in durchsichtigen Aquarellfarben begegnen uns groteske Mischwesen aus Mensch und Tier in märchenhafter Kostümierung. Sie schreckt weder vor der Darstellung des großen „Lalula“ noch des Schnupfens noch des Galgenkinds zurück. Kleine traditionelle Verzierungen und

Randzeichnungen als Blume oder Arabeske lockern das Schriftbild auf. Dabei erscheint jede Doppelseite als Einheit für sich, nicht zuletzt durch verschiedenfarbiges und unterschiedlich strukturiertes Papier. Die Bilder sind niemals aufdringlich, sie respektieren die freie Fläche und vertrauen der dünnen Linie. So bleibt für die Vorstellungskraft des Kindes viel Raum und für den Erwachsenen die ansprechende Mischung aus traditioneller und eigenwilliger Bildgestaltung.

Sicherlich ist es eine Herausforderung für jeden Illustrator, wenn er ein ganzes Bilderbuch aus nur einem einzigen Gedicht gestalten kann. Isabel Pin hat für den Kindermann Verlag, der vor allem die deutschen Klassiker für Kinder herausgibt, Rainer Maria Rilkes **Das Karussell** illustriert. Hier kehrt sich das Text-Bild-Verhältnis um. Zu wenigen, teils einzelnen Zeilen malt Isabel Pin große, doppelseitige Bilder, die uns lange bei diesem Gedicht verweilen lassen. Es gelingt ihr, die unaufhörlich kreisende Bewegung des Karussells einzufangen und als eine abgeschiedene Welt für sich ins Bild zu bringen. Sie bietet nur wenige Ausblicke in den Pariser Garten „Jardin du Luxembourg“, konzentriert sich dagegen auf das kleine überdachte „Land, das lange zögert, eh es untergeht.“ Die Holzpferde, der Hirsch und der weiße Elefant bleiben flächig und abstrakt. Vom Bildrand abgeschnitten, bewegen sie sich von links nach rechts über die Seiten, zu einer, höchstens aber vier Zeilen des Gedichts. Isabel Pin vermeidet dabei alles Nostalgische zugunsten einfacher, klarer Umrisse. Das Ganze bleibt eine eigenwillige Bild-Interpretation, die sich nicht mit der Kindheitssuche des Erwachsenen deckt. Solche Bilderbücher ermutigen Eltern und Kinder, neue und ungewohnte Wege zu dieser schönen literarischen Gattung zu finden. ■

*Dr. Barbara von Korff Schmising ist Literaturwissenschaftlerin und Geschäftsführerin der „Silbernen Feder“. Dieser seit 1976 alle zwei Jahre vergebene Jugendbuchpreis des Deutschen Ärztinnenbundes würdigt herausragende Darstellungen in der Kinder- und Jugendliteratur zu Themen, die sich im weitesten Sinne mit Gesundheit und Krankheit befassen. Sie ist als Jurorin und Rezensentin im Bereich Kinder- und Jugendliteratur tätig und ständige Mitarbeiterin des Bulletins Jugend&Literatur.*

*bschmising@gmx.de*

# Unser Fragebogen

Antworten von Susanne Schüssler,  
Verlag Klaus Wagenbach, Berlin



© Archiv Verlag Klaus Wagenbach

*Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?*

Mit dem Reim „Schweinchen, Schweinchen halte ein, wer wird so gefräßig sein“ übten meine Eltern mit mir korrekte oder wenigstens verständliche Aussprache. Ich konnte aber „schw“ nicht aussprechen und blieb bei „Feindchen, Feindchen ...“

*Ihre drei Lieblingsbücher sind ...*

Die Erzählungen Heinrich v. Kleists, und nochmal Erzählungen: Aus unserer aktuellen Produktion Deborah Levys „Black Vodka“, und dann immer wieder Natalia Ginzburgs „Familienlexikon“.

*Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?*

Nur notfalls.

*Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?*

Erst schwimmen, dann kochen, dann mit einem Glas Wein lesen.

*Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?*

Klar. Was gibt es Schöneres als neue Ideen, neue Literatur zu entdecken, handwerklich schön auszustatten und vorzustellen?

*Wie kam es zu dieser Entscheidung?*

Bücher machen wollte ich schon sehr früh.

*Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?*

Verschiedene: Mein Vater (Medizinverleger, hat mir das herstellerische Handwerk beigebracht), André Schiffrin und

Klaus Wagenbach (störrische Verfechter des unabhängigen Verlegens) und Inge Feltrinelli (unverwüstliche Kämpferin für die Verbreitung des Buchs und Promoterin von Frauen im Gewerbe).

*Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?*

Bei gutem Tee, allein in der Küche mit zwei Tageszeitungen.

*Und wie sieht ein schlechter Tag aus?*

Ein Verriss, auf dem Umschlag eines druckfrischen Buchs ein sinnentstellender Fehler, ein Autor überzieht hoffnungslos seinen Abgabetermin und die Tagesgutschriften sind höher als der -absatz.

*Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?*

Fast jeden Tag passiert etwas Spannendes!

*In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?*

Die Amazons dieser Welt verschwinden vom Erdboden.

*Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2015 durch elektronische Informationen erwirtschaften?*

Unter 10 Prozent.

*Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?*

Weniger als die Buchhandelslandschaft: Massenware hier, gute und sorgfältig gemachte Bücher da – vielleicht geht die Schere noch etwas weiter auseinander und letztere werden noch ein wenig schwerer zu verkaufen sein.

# Neue Titel im Herbst 2014



Wybitul/Schultze-Melling  
**Datenschutz im Unternehmen – Handbuch**  
 Recht Wirtschaft Steuern  
 2., neu bearbeitete Auflage 2014  
 XIX, 474 Seiten, Geb.,  
 ISBN: 978-3-8005-1572-1  
**€ 98,-**



Säcker  
**Energierecht – Berliner Kommentar, Band 2**  
 3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2014,  
 XLII, 3.350 Seiten, Geb.,  
 ISBN: 978-3-8005-1561-5,  
**€ 289,-**



Graf von Westphalen/  
 Zöchling-Jud  
**Die Bankgarantie im internationalen Handelsverkehr – Handbuch**  
 Wirtschaftsrecht international  
 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2014,  
 XLII, 846 Seiten, Geb.,  
 ISBN: 978-3-8005-1568-4  
**€ 148,-**



Gehrlein/Witt/Vollmer  
**GmbH-Recht in der Praxis – Handbuch**  
 Recht Wirtschaft Steuern  
 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, ca. Oktober 2014,  
 ca. 600 Seiten, Geb.,  
 ISBN: 978-3-8005-1580-6  
**ca. € 109,-**

# Problemlöser mit wissenschaftlichem Tiefgang



Kroiß | Horn | Solomon

## Nachfolgerecht

Erbrechtliche Spezialgesetze  
ZivilR | StrafrR | VerwaltungsR |  
SteuerR | VerfahrensR | IPR  
2014, ca. 1.100 S., geb., ca. 148,- €  
ISBN 978-3-8487-0369-2  
Erscheint ca. September 2014  
[www.nomos-shop.de/20940](http://www.nomos-shop.de/20940)

Sorgfältige Beratung bei der Nachfolge und im Erbfall kommt heute ohne die genaue Kenntnis der Normen außerhalb des BGB nicht mehr aus. Der Kommentar vertieft dort, wo klassische Einzelkommentare den erbrechtlichen Bezug vernachlässigen. Er gibt der Praxis unentbehrliche Ausführungen und knüpft unmittelbar an die typischen Beratungssituationen an. Damit ist der neue Kommentar das ideale Pendant für alle BGB-Kommentierungen zum Erbrecht.

Böttcher | Habighorst | Schulte

## Umwandlungsrecht

Gesellschaftsrecht | Steuerrecht |  
Verfahrensrecht  
2014, ca. 1.600 S., geb.,  
ca. 158,- €  
ISBN 978-3-8329-7403-9  
Erscheint ca. Oktober 2014  
[www.nomos-shop.de/14593](http://www.nomos-shop.de/14593)

Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel oder Vermögensübertragung erfordern sowohl die juristische, als auch die steuerliche Seite in allen Phasen des Vorhabens im Blick zu behalten. Mit dem neuen Kommentar erhalten Sie ein hervorragendes Arbeitsmittel für die Entwicklung tragfähiger Konzepte in allen Phasen eines Vorhabens.

Berchtold | Huster | Rehborn

## Kommentar zum Gesundheitsrecht

SGB V und SGB XI  
2014, ca. 2.500 S., geb.,  
ca. 198,- €  
ISBN 978-3-8329-6161-9  
Erscheint ca. November 2014  
[www.nomos-shop.de/13135](http://www.nomos-shop.de/13135)

Der neue Großkommentar entwickelt an den Schnittstellen zwischen SGB V und SGB XI praxisnahe Lösungen. Er stellt die Leistungsansprüche in den Mittelpunkt, identifiziert bisher ungelöste Probleme und zeigt detailliert Lösungswege auf.

Ambos | König | Rackow

## Rechtshilfe recht in Strafsachen

2014, 1.366 S., geb., 178,- €  
ISBN 978-3-8329-7120-5  
[www.nomos-shop.de/14263](http://www.nomos-shop.de/14263)

Die komplexe Materie der Rechtshilfe in Strafsachen hat enorm an Bedeutung gewonnen: Strafverfolgung über Grenzen hinweg, Auslieferungsgesuche, europ. Ermittlungsverfahren durch OLAF, Eurojust oder Europol. Der neue Nomos Kommentar zur Rechtshilfe führt den Nutzer ausgehend von den Lebenssachverhalten der Auslieferung, Vollstreckungshilfe und der sonstigen Rechtshilfe zu den einschlägigen Rechtsmaterien und bleibt übersichtlich, vollständig und fallnah.

Diese neuen Großkommentare beziehen die Wissenschaft zur effektiven Problemlösung stets mit ein, wodurch sie sich von anderen Kommentaren wesentlich abheben.



Nomos